

Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung

Freie wissenschaftliche Arbeit zur
Erlangung des akademischen Grades
Magister Artium (M.A.)
an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
München

Rundfunk und Rundfunkpolitik in Bulgarien

Eingereicht von: Dessislava Vassileva

Referent: Prof. Dr. Heinz-Werner Stuiber

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Entwicklung des Hörfunks von seiner Entstehung bis 1944	4
2.1	Politische und wirtschaftliche Entwicklung	4
2.2	Erste Versuche zur Einführung des Hörfunks in Bulgarien	6
2.3	Kommunikationspolitische Maßnahmen	7
2.3.1	Hörfunkgesetz von 1927	7
2.3.2	Hörfunkgesetz von 1935	8
2.4	Entwicklung des Hörfunks	9
2.4.1	Der erste Radiosender „Heimatradio“	10
2.4.2	Der Hörfunk in staatlicher Hand	12
3	Rundfunk und Rundfunkpolitik zwischen 1944 und 1989	15
3.1	Medienentwicklung in der Vorlaufphase zwischen 1944 und 1948	15
3.2	Rundfunk und Rundfunkpolitik während des kommunistischen Regimes (1948-1989)	16
3.2.1	Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen	16
3.2.2	Kommunikationspolitische Maßnahmen	19
3.2.2.1	Rechtliche Grundlagen	20
3.2.2.2	Organisatorische Grundlagen	21
3.2.3	Entwicklung des Hörfunks	24
3.2.4	Entstehung des Fernsehens und seine Entwicklung bis 1989	27
4	Grundlagen der Transformationsforschung	32
4.1	Ansätze zur Transformation	32
4.1.1	Systemtheorien	34
4.1.2	Strukturtheorien	36
4.1.3	Kulturtheorien	37
4.1.4	Akteurstheorien	39
4.2	Besonderheiten der Transformation in Osteuropa	41
4.3	Transformation der Medien in Osteuropa	42
4.3.1	Funktionen der Massenmedien	43
4.3.2	Kriterien für erfolgreiche Transformation	47
4.3.3	Perioden in der Transformation des Mediensystems	49

5	Liberalisierung der Rundfunklandschaft zwischen 1989 und 1998	50
5.1	Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen	50
5.2	Rundfunkpolitische Maßnahmen	56
5.2.1	Verfassungsrechtliche Verfestigung der Rundfunkfreiheit	57
5.2.2	Staatlicher Rundfunk unter parlamentarischer Kontrolle	61
5.2.3	Mediengesetzgebung	63
5.2.4	Rechtgrundlagen für Zulassung privaten Rundfunks	67
5.3	Ansätze zur Entwicklung des dualen Rundfunksystems	70
5.3.1	Hörfunk	71
5.3.1.1	Bulgarisches Nationales Radio	71
5.3.1.2	Privathörfunk	74
5.3.1.3	Transformation des Hörfunks	78
5.3.2	Fernsehen	79
5.3.2.1	Bulgarisches Nationales Fernsehen	79
5.3.2.2	Privatfernsehen	85
5.3.2.3	Transformation des Fernsehens	90
6	Institutionalisierung und Konsolidierung des dualen Rundfunksystems (1998 bis heute)	92
6.1	Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung	92
6.2	Rechtsgrundlagen	95
6.2.1	Rundfunkgesetz 1998	95
6.2.2	Fernmeldegesetz 2003	101
6.2.3	Strafgesetzbuch	102
6.2.4	Gesetz über Zugang zu öffentlicher Information	103
6.2.5	Urheberrechtsgesetz	104
6.2.6	Supranationales Medienrecht	104
6.3	Organisatorische Grundlagen	105
6.3.1	Rat für elektronische Medien	105
6.3.2	Organisation des öffentlichen Rundfunks	107
6.3.3	Lizenzierungsverfahren	108
6.3.4	Selbstregulierungsmechanismen	112
6.4	Hörfunk	114
6.4.1	Bulgarisches Nationales Radio	115
6.4.2	Privathörfunk	117
6.4.3	Transformation des Hörfunks	124

6.5	Fernsehen	125
6.5.1	Bulgarisches Nationales Fernsehen	125
6.5.2	Privatfernsehen	129
6.5.3	Transformation des Fernsehens	137
7	Einschätzung der gegenwärtigen Strukturen und der Rundfunkentwicklung vor dem Hintergrund der Transformationsforschung	139
7.1	Expertenbefragung über die Entwicklung des bulgarischen Rundfunkssystems	140
7.1.1	Untersuchungsmethode	140
7.1.2	Stichprobe	141
7.1.3	Ergebnisse	141
7.1.3.1	Problematik im Rundfunkbereich	142
7.1.3.2	Mediengesetzgebung	144
7.1.3.3	Rundfunkaufsicht	146
7.1.3.4	Transformation des öffentlichen Rundfunks	147
7.1.3.5	Zukunftsperspektiven	149
7.1.3.6	Veränderung des Fernsehprogramms	150
7.1.4	Zusammenfassung	151
7.2	Transformation des bulgarischen Rundfunksystems	151
7.2.1	Transformationstheorien	152
7.2.2	Erfüllung der Kriterien für erfolgreiche Transformation	154
7.2.2.1	Allgemeine und gründliche Revision der Rechtsstrukturen	155
7.2.2.2	Veränderung der institutionellen Strukturen des Rundfunks	156
8	Zusammenfassung und Ausblick	158
	Literatur- und Quellenverzeichnis	161
	Anhang	175

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Programm der nationalen Fernsehsender Kanal 1 und Efir 2 nach Programmsparten in %, 1995	83
Abbildung 2:	Marktanteile der Hörfunkstationen für Oktober 2004	121
Abbildung 3:	Radioprogramm nach Sparten, 2003	122
Abbildung 4:	Marktanteile der Fernsehsender unter der Woche 2002-2005	131
Abbildung 5:	Bruttowerbeeinnahmen der bulgarischen Fernsehsender	135
Abbildung 6:	Antwort auf die Frage „Welche Radiostationen haben Sie gehört, um sich in der Situation in den letzten Tage zu orientieren?“ (1997)	174
Abbildung 7:	Radioprogramm nach Sparten, 2000	175
Abbildung 8:	Radioprogramm nach Sparten, Vergleich zwischen 2000 und 2003	176

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Reichweiten der Fernsehsender	87
Tabelle 2:	Typologie der Radiostationen in Bulgarien	119
Tabelle 3:	Auswertungstabelle	178

Kapitel 1

Einleitung

Der Zusammenbruch der kommunistischen Regimes in Mittel- und Osteuropa leitete einen Demokratisierungsprozess sowie grundsätzliche Erneuerung und Transformation aller Bereiche des öffentlichen Lebens ein. Der Aufbau von demokratischen Institutionen und die Durchsetzung des Volkswillens in freien Wahlen waren die ersten Erfolge, die die jungen Demokratien verzeichneten. Eine funktionierende Demokratie setzt aber nicht nur demokratisch funktionierende Institutionen voraus, sondern erfordert vielmehr die Durchsetzung demokratischer Prinzipien und ein Demokratieverständnis in der Gesellschaft. Entscheidend für eine erfolgreiche Transformation ist die Schaffung freier und unabhängiger Medien, die demokratische Aufgaben wahrnehmen können.

Bulgarien gehört zu den Transformationsländern in Osteuropa, die ihren Weg zur Demokratie 1989 begonnen haben. Dieser Prozess läuft aber nicht widerspruchsfrei und wird sowohl von Erfolgen als auch von Misserfolgen begleitet. Im Bereich der Medien wurden gesetzliche Regelungen verabschiedet, die privaten Rundfunk zulassen und damit Konkurrenz am Medienmarkt ermöglichen. Liberalisierung, Demonopolisierung und Dezentralisierung des Zeitungs- und Rundfunkmarktes riefen eine in der bulgarischen Geschichte unbekannt Vielfalt in der Medienlandschaft hervor. Andererseits fehlte der Wille in der Politik, einen wirklich freien und staatsfernen öffentlichen Rundfunk zu schaffen. Die Machtbestrebungen der regierenden Parteien über den Rundfunk und die leitende politische Kultur verhinderten die Entstehung unabhängiger öffentlich-rechtlicher Medien.

Ziel der folgenden Arbeit ist, eine umfassende explorative Untersuchung über den Rundfunk in Bulgarien in seinen geschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen vorzulegen. Die Rundfunkentwicklung wird im Folgenden nachgezeichnet und dabei die Transformation des Rundfunksystems anhand der Transformationsforschung kritisch beleuchtet. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Herausbildung neuer Rechtsstrukturen, auf der Organisation des Rundfunks und auf der sich wandelnden Medienlandschaft. Der Rundfunk ist ein Bereich, der von politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Faktoren stark abhängig ist, deshalb wird die Rundfunkentwicklung in einen größeren Kontext eingebettet. Die Gliederung nach Perioden ist wegen des entscheidenden Einflusses, den die politischen Rahmenbedingungen auf die Herausbildung des Rundfunksystems ausgeübt haben, politisch bedingt.

Zunächst wird die Periode von der Entstehung des Hörfunks in Bulgarien bis 1944 beschrieben. Von besonderem Interesse sind dabei die Organisation des Hörfunks, seine Veränderung unter neuen Bedingungen sowie die Rückverfolgung der Traditionen im Mediensystem vor dem kommunistischen Regime. Thema des darauf folgenden Kapitels ist die Rundfunkentwicklung in dem totalitären Staat zwischen 1944 bis 1989. Alle gesellschaftlichen Bereiche wurden der neuen kommunistischen Ideologie unterworfen. Unfreie, kontrollierte und instrumentalisierte Medien waren die Folge der neuen Politik. Zensur und Selbstzensur prägten jahrelang den bulgarischen Journalismus, der spezielle, direkt von der kommunistischen Partei verordnete Funktionen zu erfüllen hatte. Vor dem Hintergrund der Rundfunkentwicklung bis 1989 kann die schwierige Ausgangsposition besser verstanden und die zahlreichen Probleme beim Übergang zu einem demokratischen System vor Auge geführt werden. Die Staatsnähe des Rundfunks über 55 Jahre stellte ein Hindernis für die Transformation zu einem demokratischen Rundfunksystem dar. Sie erschwerte das Überwinden der herrschenden politischen Kultur und die Überzeugung, dass der Rundfunk den Interessen der regierenden Mehrheit, wenn auch demokratisch gewählt, dienen soll, setzte sich durch.

In Kapitel vier werden Anknüpfungspunkte und theoretische Modelle der Transformationsforschung hervorgehoben, die die Rolle der Medien im Transformationsprozess der ehemaligen sozialistischen Gesellschaften näher bestimmen können. Auch Forschungsergebnisse der Kommunikationswissenschaft, insbesondere solche über die Rolle der Medien in demokratischen Gesellschaften, werden nachgezeichnet, da sie den Rahmen für die Transformation der Medien von totalitären in demokratische Gesellschaften bilden. In den folgenden Kapiteln wird anhand von Kriterien für eine erfolgreiche Transformation des Rundfunksystems geprüft, ob das bulgarische Rundfunksystem den Anforderungen eines demokratischen Systems in rechtlicher und institutioneller Hinsicht genügt.

In Kapitel fünf und sechs wird die Transformation des Rundfunksystems nach der Wende 1989 beschrieben. Hier werden folgende Fragen beantwortet: Wie hat sich der rechtliche Rahmen im Rundfunkbereich geändert, wie gewährleistet und regelt der Gesetzgeber die verfassungsrechtlich garantierte Meinungs- und Rundfunkfreiheit, wie entsteht Privatrundfunk, wie ist der öffentliche Rundfunk organisiert und wie entwickelt sich die Medienlandschaft. In beiden Kapiteln werden zuerst die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, die den Rahmen für die Rundfunkentwicklung darstellen, kurz skizziert. Danach werden der rechtliche Rahmen und die kommunikationspolitischen

Maßnahmen ausführlich dargestellt. Zum Schluss werden in Einzelheiten die Veränderungen in der Hörfunk- bzw. der Fernsehlandschaft geschildert.

In Kapitel sieben wird die Problematik im Rundfunkbereich vor dem Hintergrund der Transformationsforschung und der Einschätzung der gegenwärtigen Strukturen und der Rundfunkentwicklung durch Medienpraktiker beschrieben. Sieben Interviews mit leitenden Experten von privaten Fernsehsendern bilden die Basis für die Ableitung aktueller Probleme der privaten Fernsehbranche und allgemeiner Tendenzen in der Rundfunkentwicklung. Abschließend wird die Transformation des bulgarischen Rundfunksystems anhand der Transformationsforschung kritisch bewertet.

Entwicklung des Hörfunks von seiner Entstehung bis 1944

Während im Westen technische Erfindungen zusammen mit politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Entwicklung des Kommunikationssystems prägten, war die Medienentwicklung in Bulgarien hauptsächlich von politischen und ökonomischen Faktoren abhängig. Die technischen Innovationen wurden in den meisten Fällen spät importiert und den heimischen Bedingungen angepasst. Der Rundfunk wurde von Beginn seiner Entwicklung an stark von der politischen Klasse instrumentalisiert. Die Herausbildung und Konsolidierung einer demokratischen Ordnung wurde bis 1989 verhindert.

2.1 Politische und wirtschaftliche Entwicklung

Nach einer Phase der staatlichen Selbstständigkeit im Mittelalter fiel Bulgarien Ende des vierzehnten Jahrhunderts unter osmanische Herrschaft und wurde wirtschaftlich und kulturell vom westlichen Europa isoliert. Nach fünf Jahrhunderten fremder Herrschaft wurde 1878 die nationale Unabhängigkeit erreicht. Danach kam es zur Europäisierung und Modernisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, um die Rückständigkeit in allen Bereichen zu kompensieren. Die fortschrittliche und demokratische Verfassung von Tarnovo wurde 1879 verabschiedet. Sie sah eine parlamentarische Demokratie mit einem Monarch als Staatsoberhaupt vor. Die Gesetzgebung wurde von einer demokratisch gewählten Volksversammlung verabschiedet. Die verfassungsrechtlich festgeschriebenen Rechte und Freiheiten wurden allerdings in der Praxis eingeschränkt und waren gesetzlich nicht garantiert:

„Die sehr liberale und demokratische Verfassung von Tarnovo war in der traditionell patriarchalischen bulgarischen Gesellschaft, die so gut wie keine politische bzw. administrative Erfahrung besaß, kaum umzusetzen, weshalb sie in gewissem Sinn von den Bulgaren nicht als geltendes Recht, sondern vielmehr als ein Attribut des souveränen Staates betrachtet worden ist“ (Kolev 2003: 101).

Das politische Leben war von Polarisierung, Aufsplitterung der Parteien, häufigen Regierungswechseln und Wahlmanipulation geprägt. Die Wirtschaft stabilisierte sich Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, dennoch blieb Bulgarien ökonomisch ein unterentwickeltes Land. Die Kriege im 20. Jahrhundert verschärften die ökonomische

Rückständigkeit, weil Bulgarien im Zweiten Balkankrieg (1913) sowie im Ersten und im Zweiten Weltkrieg auf der Verliererseite stand. Das Land musste sehr hohe Reparationen zahlen, die die Wirtschaftskrise weiter verschärften. Außerdem verlor es im Zweiten Balkankrieg und im Ersten Weltkrieg strategisch wichtige Staatsgebiete¹, was als große „nationale Katastrophe“ galt (Giatzidis 2002: 10ff.)

Die Pressefreiheit wurde in Art. 70 der Verfassung von Tarnovo festgeschrieben: „Die Presse ist frei, die Zensur ist unzulässig“. Die Praxis nach 1878 zeigte aber, dass das Verhältnis zwischen bulgarischem Staat und bulgarischem Journalismus von jahrzehntelanger Zensur geprägt war, die sogar auf höchster Ebene im Staat geplant und durchgeführt wurde (Alfandari 1998: 283). In der Mitte der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts rückte die Pressefreiheit in den Mittelpunkt der Verfassungsdebatten. Die Regierung versuchte die Einführung der Zensur zu rechtfertigen, indem sie die Pressefreiheit den Rechten und Freiheiten der Bürger gegenüberstellte und erklärte, jene sei nur in einem genau festgelegten Rahmen zu verwirklichen. Der Regierung gelang es relativ leicht, die Opposition in den Griff zu bekommen, indem sie deren Zeitungen zum Teil verbot und ihre Wahlkampagne verhinderte (Kolev 2003: 106f.). Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts traf die politische Klasse keine Maßnahmen, um die verfassungsrechtliche Rechte und Freiheiten auch in der Praxis zu realisieren und zu garantieren. Machtbestrebungen, Willkür und Einflussnahme auf die Presse prägten die Politik zu dieser Zeit. Das Fehlen demokratischer Traditionen und zivilgesellschaftlicher Strukturen begünstigte das Entstehen autokratischer und totalitärer Regimes.

Am 19. Mai 1934 wurde in Bulgarien nach dem Militärputsch des Bündnisses „Zveno“, das dem damals regierenden Monarch Zar Boris III nahe stand, ein autokratisches Regime durchgesetzt. Alle politischen Parteien wurden verboten, die Gewaltenteilung liquidiert, das Parlament entlassen und eine stark zentralistische Machstruktur mit Zar Boris III an der Spitze geschaffen. Erst 1938 fanden die ersten Wahlen statt, aber das neu formierte Parlament wurde vom Regime zu eigenen Zwecken instrumentalisiert. Die Verwaltung bestand hauptsächlich aus polizeilichen und den militärischen Strukturen. Die Pressefreiheit wurde abgeschafft und eine strenge Zensur in der Presse und im Hörfunk eingeführt. Alle festgeschriebenen Rechte und Freiheiten der Verfassung von Tarnovo wurden stark eingeschränkt. Die bulgarische Variante der Autokratie richtete sich gegen den Parlamentarismus, gleichzeitig aber auch gegen die Durchsetzung einer extrem totalitären

¹ Nach der Befreiung im Jahre 1878 wurde der bulgarische Staat nicht in seinen ursprünglichen Grenzen vor der türkischen Herrschaft wiederhergestellt. Viele Bulgaren blieben außerhalb der Staatsgrenzen. Durch die Kriege erhoffte sich die bulgarische Regierung eigentlich die verlorenen Territorien wieder in einem Staat zu vereinen, jedoch verlor das Land weitere Staatsgebiete.

Struktur wie dem Nationalsozialismus, dem Faschismus oder dem sowjetischen Kommunismus. Das monarchische parteilose Regime in Bulgarien wollte ein demokratisches Bild durch die zwar existierende, aber in der Praxis de facto wirkungslose Verfassung und durch das Parlament vermitteln, das allerdings in seinen Funktionen stark eingeschränkt war. Das undemokratische Wesen des Staates wurde dadurch jedoch nicht verändert und durch die nationalsozialistische Orientierung Bulgariens im Zweiten Weltkrieg weiter verstärkt (Kalinova/Baeva 2002: 13).

Wirtschaftlich war das Land stark unterentwickelt. Die Landwirtschaft bildete zum größten Teil das Bruttoinlandsprodukt, während die Industrie nur einen Anteil von 5,6% der Gesamtwirtschaft zu Beginn des Zweiten Weltkriegs ausmachte. Die Wirtschaftskrise wurde von dem außenpolitischen Isolationismus, in den Bulgarien nach dem Ersten Weltkrieg geraten war, und von den für die ökonomischen Bedingungen in Bulgarien unverhältnismäßig hohen Militärreparationen zusätzlich verschärft (Kalinova/Baeva 2002: 13f.). Die wirtschaftliche und technische Rückständigkeit des Landes war der Grund für die schwache Verbreitung von Radioempfängern und für die relativ späte Entstehung des bulgarischen Rundfunks verantwortlich. Die ländliche Bevölkerung war in hohem Maß von den Printmedien, ganz besonders aber vom neuen Medium, Hörfunk, ausgeschlossen. Der mediale Umgang mit dem Radio war ein Privileg der städtischen Bevölkerung. Somit erreichte der Hörfunk in seiner Startphase nur einen kleinen Teil der Bevölkerung (Milev 1996b: 75).

2.2 Erste Versuche zur Einführung des Hörfunks in Bulgarien

Mit der Übertragung eines Konzerts des Senders „Nauen“ am 25.09.1921 erfolgte die erste Ausstrahlung einer Hörfunksendung. Sie wurde von der drahtlosen Telegrafiestation in Sofia empfangen und ausgestrahlt, dort, wo am Ende des Ersten Weltkriegs die französischen Besatzungsmächte Rundfunkempfänger montiert hatten. Obwohl es die bulgarische Regierung Anfang 1921 ablehnte, diese Technik von Frankreich zu kaufen, wurde der Empfang von Radioprogrammen durch die Arbeit von zwei bulgarischen Technikern ermöglicht (Dimitrov 1994a: 71ff.). In den zwanziger Jahren wurden auch in Bulgarien unter dem Einfluss der schnellen Entwicklung des Hörfunks in Mittel- und Westeuropa erste Versuche zur Inbetriebnahme von Hörfunksendeanlagen unternommen. Die Initiative ging von dem zuständigen Ministerium für Eisenbahn-, Post- und Telegrafienwesen aus (Tscholakov 2000a: 18). Im September 1921 gab es in Bulgarien vier Stationen, die telegrafische Mitteilungen übermitteln konnten (Tonev 2000: 51f.). Von Anfang an wurde der

Rundfunk als Kommunikationsmittel zur Verbreitung kommerzieller Zwecke und Ziele von der Verwaltung erkannt. Außerdem betonte sie stets seine Funktion als Aufklärungsmedium (Tscholakov 2000a: 18; Dimitrov: 1994a: 82ff.).

Der erste Versuch zur Ausstrahlung einer privaten Hörfunksendung mit bulgarischer Musik und Rede wurde im November 1929 unternommen. Die Idee von einer regelmäßigen und organisierten Verbreitung von Radioprogrammen wurde ein Jahr später von bulgarischen Intellektuellen realisiert. 1930 wurde der Verein der Rundfunkamateure als öffentliche Organisation mit dem Namen „Heimatradio“ in Sofia gegründet. Die Organisation bekam eine staatliche Genehmigung, ihr Radioprogramm über einen eigenen Sender auszustrahlen. „Heimatradio“ hatte zwar große finanzielle Schwierigkeiten, sein Programm aber wurde mit großem Enthusiasmus von den ersten bulgarischen Rundfunkpionieren gemacht (Dimitrov 1994a: 71ff.).

2.3 Kommunikationspolitische Maßnahmen

2.3.1 Hörfunkgesetz von 1927

1927 verabschiedete das Parlament nach der Initiative des Ministeriums für Eisenbahn, Post und Telegrafwesen das erste Hörfunkgesetz, in dem hauptsächlich die Zuständigkeiten des Staates im Hörfunkbereich geregelt sowie Gebühren für das Radioempfangen festgelegt wurden. Der Hörfunkbetrieb wurde im Prinzip zum Staatsmonopol erklärt (Art. 2 Abs. 1), zugleich wurde aber die Konzessionierung von privatem Hörfunk ermöglicht (Art. 1 Abs. 2). Somit sicherte der Staat sein Monopol über die technische Verbreitung von Rundfunk, ließ aber die Möglichkeit für private Tätigkeit bei der Produktion von Radioprogrammen offen (Dimitrov 1994a: 99). Bereits mit diesem ersten Gesetz wurden – auch wenn noch keine bulgarischen Hörfunkstationen regelmäßig sendeten – „Abonnementgebühren“ für den Hörfunkempfang eingerichtet. Für den Besitz eines Rundfunkgerätes wurde außerdem die Zustimmung des zuständigen Ministeriums benötigt (Art. 5). Das unerlaubte Empfangen von Radioprogrammen wurde damals als strafrechtliche Tat mit Gefängnis von sechs Monaten bis drei Jahren bestraft (Art. 6), während für den unerlaubten Besitz eines Radioempfängers eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe drohte (Art. 7). Im Hörfunkgesetz von 1927 fehlten jedoch Regelungen zur Organisation des Hörfunks, über Programminhalte und über den Aufbau des Rundfunkwesens. Dies war auf Fehlen eines Konzeptes für die Entwicklung des Hörfunks zurückzuführen (Dimitrov 1994a: 102).

1930 wurde eine Verordnung erlassen, die die Bewilligungsvoraussetzungen für den Empfang und Nutzung des Hörfunks lockerte. Gleichzeitig wurde die Ausstrahlung von

Privathörfunk in Fällen zugelassen, in denen „der Staat nicht im Stande ist, die Verbreitung von Rundfunkprogrammen selbst zu organisieren“ (Verordnung/29.3.1930).

2.3.2 Hörfunkgesetz von 1935

Im Januar 1935 wurde das „Verordnungsgesetz² über den Hörfunk“ von der Regierung erlassen und mit einem Erlass von Zar Boris III bestätigt. Dadurch wurde die staatliche Kontrolle über den Hörfunk gestärkt. Zum ersten Mal wurde die Organisation des Hörfunks ausführlich geregelt. Das neue Gesetz bestätigte und weitete das Monopol des Staates aus. Während das erste Hörfunkgesetz die Konzessionierung privater Programme zuließ, wurde in Art.1 und 2 des neuen Gesetzes festgelegt, dass sowohl die Technik als auch die Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen allein dem Staat zusteht. Die unerlaubte Verbreitung von Radioprogrammen wurde strafrechtlich verfolgt. Der Hörfunk finanzierte sich aus Gebühren, die für jeden Radioempfänger zu entrichten waren, wobei das unerlaubte Radiohören mit einer Geldstrafe bestraft wurde und nicht mehr als kriminelle Tat galt. Eine weitere Finanzierungsquelle für den Hörfunk war das Verkaufen von Sendezeit für Anzeigen. Das Verordnungsgesetz 1935 enthielt auch die Regelung, dass bei Finanzierungsbedarf die Differenz durch staatliche Gelder ausgeglichen werden konnte.

Jede Hörfunkstation sollte nach Art. 20 zwei Aufsichtsorgane haben – einen Programmaufsichtsrat und einen Programmverwaltungsrat. Der Programmaufsichtsrat war für die Koordination der Radioprogramme der Hörfunksender und für die Erstellung eines gemeinsamen nationalen Programms zuständig (Art. 26). Zu den Aufgaben des Programmverwaltungsrates gehörte, für den wissenschaftlichen, erzieherischen, kulturellen, wirtschaftlichen und unterhaltenden Charakter des Programms zu sorgen (Art. 27). Der Programmverwaltungsrat setzte sich aus dem Programmleiter, der vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministers für Post und Fernmeldewesen ernannt wurde, aus den Leitern der technischen Einrichtungen, der Hörfunksendeanstalt und der Programmabteilungen des Hörfunksenders sowie aus einem Vertreter der Hauptdirektion der gesellschaftlichen Erneuerung (die Staatsbehörde, die Vorzensur ausübte) zusammen. Der Programmaufsichtsrat setzte sich aus den Mitgliedern des Programmverwaltungsrates, aus sieben Vertretern staatlicher Behörden sowie aus zehn Vertretern von bürgerlichen Kultur- und Bildungsorganisationen zusammen. Seine Entscheidungen wurden von dem Minister für

² Weil es am Anfang des autoritären Regimes noch kein Parlament gab, hatten die Verordnungen der Regierung, die von Zar Boris III mit einem Erlass bestätigt wurden, eine Gesetzeskraft. Damals war die Bezeichnung „Verordnungs-Gesetz“ üblich. Weiter im Text wird die Bezeichnung Verordnungsgesetz oder nur Gesetz verwendet.

Post und Fernmeldewesen bestätigt und die Radioprogramme mussten von der Hauptdirektion der gesellschaftlichen Erneuerung vor der Ausstrahlung freigegeben werden (Art 19 ff.).

Laut dem Rechtswissenschaftler Tscholakov kann die Rundfunkordnung im Jahr 1935 als ein abgeschlossenes Modell gelten, das fast ohne Änderungen von dem kommunistischen Regime übernommen wurde. Er vertritt die These, dass es auch nach der Wende im Jahr 1989 zum Teil weitergeführt wurde. Die wesentlichen Charakteristika dieses „Drei-Säulen-Modell“ (Tscholakov 2000a: 20) sind: In Fragen der Organisationsstruktur und der Verwaltung, aber auch der technischen Ausrüstung und der Verbreitung von Rundfunkprogrammen entschieden die Organe der staatlichen Exekutive. Die zweite Säule betraf das Rundfunkprogramm. Die Verantwortung für die Programmgestaltung wurde Programmbeiräten übertragen, deren Zusammensetzung den Eindruck vermitteln sollte, dass die Interessen der Öffentlichkeit umfassend vertreten waren. Allerdings konnte dieses Organ jederzeit für die Ziele der regierenden Mehrheit instrumentalisiert werden, da die Vertreter gesellschaftlicher Organisationen in der Minderzahl waren und die Entscheidungen des Rates letztendlich von dem Minister für Post und Fernmeldewesen sowie der Zensurbehörde abhingen. Drittens wurde der Hörfunk primär als eine Einheit technischer Einrichtungen und Ausrüstungen verstanden. Auch im Verordnungsgesetz vom 1935 wurde er hauptsächlich als technisches Momentum wahrgenommen. Daher fiel er in die Zuständigkeit des Ministeriums für Post und Fernmeldewesen. Die technische Argumentation wurde später auch verwendet, um die aktive Einmischung des Ministeriums in der Programmgestaltung zu begründen. Außerdem wurde die Finanzierung des Rundfunks von diesem Ministerium kontrolliert (Tscholakov 2000a: 20; Tscholakov 2000b: 26f.).

2.4 Entwicklung des Hörfunks

Aus dem Jahr 1924 stammten erste Anzeichen für eine organisierte Bewegung der Radiozuhörer, die mittels kleiner, oft selbst gebauter Empfänger ausländische Stationen empfangen. Das Radiohören war in den 20er Jahren nur einer geringen Anzahl der Bulgaren möglich (Dimitrov 1994: 75ff.). Hörfunkgeräte waren in dem wirtschaftlich schwach entwickelten Land für viele unerschwinglich. Nach Verabschiedung des Hörfunkgesetzes 1927 und Einführung von Gebühren war das Radiohören sehr teuer. Außerdem musste für jeden Hörfunkempfänger eine staatliche Genehmigung vorliegen. Dies war oft ein Hindernis, da die Genehmigungen nicht immer rechtmäßig erteilt wurden (Dimitrov 1994a:101ff.). Die Besitzer eines eigenen Radios waren zwar selten, aber das neue Medium konnte sich an

öffentlichen Stellen wie Kneipen, Restaurants und Cafés schnell etablieren und erfreute sich steigender Beliebtheit (Milev 1996b: 67).

2.4.1 Der erste Radiosender „Heimatradio“

1930 bekam die Organisation „Heimatradio“ eine staatliche Genehmigung, Radioprogramm über einen eigenen Sender auszustrahlen. Dies war keine Konzession im Sinne des Hörfunkgesetzes von 1927, da der Sender nicht vom Staat, sondern von „Rundfunkamateuren“ in der Organisation betrieben wurde (Tonev 2000: 62). Die Intellektuellen, die „Heimatradio“ gegründet hatten, befürchteten, dass Bulgarien in seiner technischen und medialen Entwicklung noch mehr in Rückstand geraten würde, da der Staat erst 1932 einen Hörfunksender starten wollte. Es gab viele Schwierigkeiten mit der Finanzierung, weil sich die Radiostation vorwiegend aus Spenden finanzierte. Erst ab 1932 unterstützte der Staat finanziell das „Heimatradio“ mit einem Betrag, der sich aber auf Bruchteile der Gebühreneinnahmen des Staates belief und höchst unzureichend für das Herstellen und Senden eines Radioprogramms war (Dimitrov 1994a:119ff.).

Da ein klares Konzept fehlte, zeichneten sich die ersten Hörfunkausstrahlungen der ersten Radioorganisation in Bulgarien durch amateurhaften Charakter aus. Allerdings war der Wille groß, das Radio als mächtiges Medium und Mittel zur Aufklärung und kulturellen Erziehung der Volksmassen zu etablieren. Die Pioniere des Hörfunks in Bulgarien betrachteten die Rezipienten als passive Teilnehmer im Kommunikationsprozess, welchen sie ihr Wissen weitergeben wollten. Damit wurde nach Tscholakov (2000b: 24) noch in den Anfängen eine gefährliche Tendenz gelegt, denn der Staat nutzte dieselbe Argumentation später zur Ausübung der Kontrolle über die Rundfunkprogramme.

Das „Heimatradio“ beschäftigte nicht nur technische Spezialisten und Elektroingenieure, sondern vereinte auch Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Schichten, was sich auf das Programm auswirkte. Nachrichten, Kirchenpredigten, „Stunde des Dorfes“ für die ländlichen Bevölkerung, Fremdsprachenkurse oder Theater- und Operaufführungen bildeten einen Teil des Sendeprogramms. Die genaue Zeit wurde von dem Geographischen Institut in Sofia festgelegt. Um ein vielfältiges Programm zu bieten, wurden auch Sendungen von amerikanischen und europäischen Radiostationen ausgestrahlt. 1933 wurde zum ersten Mal die Rede eines Politikers übertragen. Außerdem wurden Reportagen von der Messe, von öffentlichen Veranstaltungen sogar von einer Grube unter der Erde gemacht. Den Hauptanteil des Programms nahm die Musik ein, meistens wurden Schallplattenaufnahmen gespielt. Es gab aber auch Live-Konzerte aus der Volksmusik und der klassischen Musik im Studio. Die

Operaaufführungen und die Übertragung der Konzerte des Militärsorchesters waren bei den Hörern sehr beliebt. Informationssendungen waren im Programm nur wenig vertreten, da es hierfür keine ausreichenden finanziellen Mittel gab. Einige Autoren arbeiteten auch ohne Entgelt für das Radio, trotzdem war der Anteil der Sendungen mit aktueller Thematik sehr gering (Dimitrov 1994a: 183ff.).

Ein Viertel des Gesamtprogramms wurde selbst produziert. Der Rest waren Transmissionen von ausländischen Sendern, Werbung und Musikaufnahmen. Zwischen März 1933 und März 1934 nahmen die religiösen Programme den größten Programmanteil der selbst produzierten Sendungen ein. Dies waren insgesamt 7%, gefolgt von den Vorträgen mit 5,2%, Opern und Operetten wurden in 4,2% der Sendezeit ausgestrahlt. Die Anteile der Kinderprogramme sowie der Reportagen von Sportveranstaltungen und Paraden am gesamten Programm betragen jeweils 2,6%, während Theateraufführungen und Radiogymnastik einen minimalen Anteil von 0,7% und 0,4% der Sendezeit stellten. (Dimitrov 1994a: 200f.).

Die Hörfunkpolitik wurde ab 1934 bis zum Erlass des Verordnungsgesetzes im darauf folgenden Jahr von der so genannten Hauptdirektion der Gesellschaftlichen Erneuerung übernommen. Unter dem Einfluss der neuen Behörde wurde in dem Abendprogramm eine Sendung mit dem Namen „Stunde über Bulgarien“ eingeführt. In dieser Sendung wurden neben Volksmusik und der Rezitation von Gedichten politische Nachrichten sowie politische Reden mit propagandistischem Charakter übertragen (Dimitrov 1994a: 208; 1994b: 127).

Zwischen 1930 bis 1934 hatten alle sechs Regierungskabinette Pläne für einen staatlichen Hörfunk. Die Idee von einem öffentlichen Hörfunk, wie sie von den Gründern von „Heimatradio“ vertreten wurde, fand in den politischen Kreisen keine Unterstützung. Die Regierung erteilte dem Sender eine Konzession mit dem Hintergedanken, dass dieser nur vorübergehend eigenständig produzieren sollte. Früher oder später würde die Kontrolle an den Staat gehen, der dann selbst Hörfunkprogramme realisieren wollte. Die politische Elite sah keinen Pluralismus im Hörfunk vor – weder bei den Eigentumsverhältnissen, der Organisation und Verwaltung noch beim Radioprogramm. Die Hoffnung der „Heimatradio“-Macher, ihre Erfahrung in die künftige Programmgestaltung einzubringen, wurde enttäuscht. Mit der Verstaatlichung der Sendeanlagen von „Heimatradio“ und dem Beginn des staatlichen Hörfunkprogramms 1935 wurden die meisten Gründer und Verfechter eines öffentlichen Hörfunks in Bulgarien entlassen (Dimitrov 1994b: 7f.).

2.4.2 Der Hörfunk in staatlicher Hand

Schon 1934 begann die neue Regierung mit dem Aufbau eines nationalen Hörfunksendernetzes. Das deutsche Unternehmen „Telefunken“ wurde beauftragt, eine große Sendeanlage in der Nähe von Sofia zu errichten. Nach dem Erlass des Verordnungsgesetzes wurde 1935 das staatliche Radio *Sofia* gegründet, das in Folge ein landesweites Programm auf Mittelwelle sendete. Im nächsten Jahr nahmen auch die regionalen Radiostationen *Stara Zagora* und *Varna* ihr Betrieb auf. Die drei Radiostationen wurden miteinander über Kabel in einem Sendernetz verbunden und sendeten am Anfang ein identisches Programm. Später übertrugen die regionalen Sender nicht nur das landesweite Programm von Radio *Sofia*, sondern stellten auch eigene Programme her, die regional oder überregional ausgestrahlt wurden (Dimitrov 1994b: 24ff.; Tonev 2000: 143ff.).

Ein Radioprogrammdienst und ein radiotechnischer Dienst bildeten die interne Struktur des nationalen Radiosenders *Sofia*. Der Programmdienst wurde in fünf Abteilungen untergliedert: Musik, Bildung, Wirtschaft, Nachrichten und Propaganda. 1941 waren 30 Angestellte für das Programm und 69 für technische Fragen zuständig. Alle waren als Staatsbeamte dem Ministerium für Post und Fernmeldewesen unterstellt. Die für das Radioprogramm Verantwortlichen galten damals nicht als Journalisten. In einem 1941 verabschiedeten Gesetz für professionelle Journalisten wurden als solche nur jene bezeichnet, die für Zeitungen arbeiteten (Dimitrov 1994b:54ff).

Nach einem Bericht von 1939 wurde das Radioprogramm in drei Hauptkategorien klassifiziert: Dies waren Sendungen für das einfache Volk (Predigten, Berichte über religiöse, nationalpolitische, wirtschaftliche, gesundheitliche und historische Themen, Direktübertragungen von Volksfesten, Volksmusik, Tanzmusik), Sendungen für eine gemischte Hörerschaft (Nachrichten, Kinderprogramme, Radiogymnastik und Werbung) und Programme für ein gehobenes Publikum (Übertragungen aus Theater- und Konzertsälen, klassische Musik). 1939 betrug der Anteil der Musik am Gesamtprogramm etwa 82%. Vorträge und Berichte nahmen 9,5% der Sendezeit ein, während Nachrichten 5,2% des Gesamtprogramms füllten. Der große Anteil der Musik resultierte aus verschiedenen Gründen. Erstens waren die Programmacher überzeugt, dass sie mit Hilfe des Hörfunks das bulgarische Publikum mit der internationalen und europäischen Musikkultur vertraut machen und das bulgarische Volkslied popularisieren könnten. Ein anderer Grund lag in dem damals noch unterentwickelten Radiojournalismus, der -publizistik und dem -theater. Außerdem war das Radio das erschwinglichste Unterhaltungsmedium durch den großen Anteil an Volks- und Tanzmusik (mehr als 50%) (Dimitrov 1994b:128ff.)

Mit einer Verordnung aus dem Jahr 1939 wurde die erste Hörfunkordnung in Bulgarien durchgesetzt und zum ersten Mal der Charakter des Radioprogramms ausführlich festgelegt. Den Programmplan stellten zuerst die Leiter der Abteilungen des Radioprogrammdienstes – Musik, Bildung, Wirtschaft, Nachrichten und Propaganda – in einer wöchentlichen Sitzung zusammen (Art. 5, Verordnung Nr. 2/18.05.1938). Danach überprüfte der Leiter des Radioprogrammdienstes, ob der Programmplan im Sinne der Verordnungen des Programmaufsichtsrates und der Weisungen des Ministers für Post und Fernmeldewesen erstellt wurde (Art. 8). Schließlich wurde das Programm direkt vom Minister zugebilligt. Einfluss auf das Programm hatten außerdem das Kriegsministerium, das Bildungsministerium, das Innenministerium, das Ministerium für Landwirtschaft und das Wirtschaftsministerium, die jeweils einen Vertreter im Programmaufsichtsrat stellten (Art. 13). Das Programm sollte nach der Verordnung für verschiedene gesellschaftliche Gruppen gestaltet werden: für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Mütter und Hausfrauen, für verschiedene Berufe, für das Land und die Stadt, für die Armee, die Polizei, für Sport u.s.w. (Art. 7). Die Musikabteilung war in klassische Musik, Volksmusik sowie Unterhaltungs- und Tanzmusik unterteilt, während die Wirtschaftsabteilung Unterabteilungen für Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Berufsorganisationen und Handel hatte. Die Informationsabteilung gliederte sich in „Ausland“, „Inland“, „Reportagen“ und „Presse“. Die Bildungsabteilung umfasste verschiedene wissenschaftliche Bereiche wie Literatur, Sprachwissenschaft, Philosophie, Naturwissenschaften, Religion, Medizin u.s.w. Interessant war die Abteilung „Propaganda“³, die sich einerseits mit der Innenpropaganda (Kultur, staatliche und öffentliche Veranstaltungen, Staatsverteidigung) und andererseits mit der Außenpropaganda (nationale Propaganda, Ausfuhr, Tourismus) beschäftigte (Dimitrov 1994b: 134ff.).

In den Jahren, als der Hörfunk in staatlicher Hand war, gab es immer wieder Engpässe bei der Finanzierung, obwohl dem Staatshaushalt gute Einnahmen durch Gebühren zuflossen. 1938 wurde nur die Hälfte der eingenommenen Gebühren für den Hörfunk ausgegeben. Im darauf folgenden Jahr, als die Einnahmen wegen der schnell zunehmenden Verbreitung des Hörfunks stark stiegen, finanzierte der Staat den Hörfunk nur noch mit etwa ein Viertel der Gebühreneinnahmen. Später blieb ein Teil der vorher vereinbarten Summen sogar ganz aus. Die Angestellten verdienten vergleichsweise wenig, Honorare wurden selten gezahlt.

³ Der Begriff „Propaganda“ wurde damals in Bulgarien nicht in dem heutigen negativen Sinne verwendet. Auch berühmte Persönlichkeiten des öffentlichen Kulturlebens haben den Begriff „Propaganda“ für die Aufklärungs-, Bildungs- und Kulturfunktion des Hörfunks benutzt. Später wurde das Wort von der Regierung der Zwenaristen nicht in seiner nationalsozialistischen Bedeutung, sondern im Sinne von Propagierung der bulgarischen nationalen Werte im In- und Ausland verwendet. Erst während des zweiten Weltkriegs mit der Gründung der staatlichen Direktion für nationale Propaganda und die Propaganda der Regierung während des Krieges hat der Begriff seine negative Konnotation erhalten.

Außerdem konnten bei mangelnder Finanzierung keine großen Investitionen in das Radioprogramm getätigt werden (Dimitrov 1994a: 186ff.).

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges betrug der Anteil von Reden im Radioprogramm 20%. Der Staat erhöhte ihren Anteil, um mehr Aufklärung und Information in das Programm einzugliedern, obwohl die Zuhörer auf die Reduzierung der Sendungen, in denen gesprochen wurde, und auf die Erhöhung des Musikanteils bestanden. Die Dauer der Redebeiträge wurde mehrfach ausgeweitet – zunächst auf 8-12 Minuten bis 1939, danach zwischen 30 und 60 Minuten. Die Themen waren zum Teil politischer Natur, wodurch auch die nationalsozialistische Idee in Bulgarien propagiert werden konnte. Während des Krieges war das Programm stark von politischen Themen beherrscht und zugleich thematisch begrenzt, was sowohl auf die Kriegssituation, als auch auf die finanziellen Schwierigkeiten und die stark eingeschränkten Ausgaben für Hörfunk zu dieser Zeit zurückzuführen war (Dimitrov 1994b: 202ff.).

1941 wurde die Direktion für nationale Propaganda eingerichtet, die auch die Hörfunkprogramme zensierte. Mit Hilfe des staatlichen Programms von Radio *Sofia* wurde Kriegspropaganda nach nationalsozialistischem Vorbild gemacht. Das Hören ausländischer Programme von „Kriegsgegnern“ wie BBC, Radio Moskau und andere Sender war verboten und die staatlichen Behörden sperrten bestimmte Frequenzen. Unabhängige Informationen wurden noch durch den illegalen bulgarischen Sender *Christo Botev* verbreitet (Milev 1996b: 67ff.).

Am 4.9.1944 schaffte die neue Regierung die Zensur ab, das Hören aller Radiosender war erlaubt und die Direktion für nationale Propaganda wurde aufgelöst (Milev 1996b: 67). Die neu verkündete Pressefreiheit dauerte jedoch nur vier Tage, denn dann kam die Regierung der Koalition „Vaterländischer Front“⁴ an die Macht.

⁴ Die Vaterländische Front wurde noch während des Krieges von der sowjetnahen Bulgarischen Arbeiterpartei (die spätere Bulgarische Kommunistische Partei) und einigen oppositionellen Parteien gegründet, die gegen den Militärpakt mit Deutschland waren und die Alliierten unterstützten. Die Bulgarische Arbeiterpartei hat mit Hilfe dieser Koalition ihre Machtübernahme vorbereitet und im Interesse der Sowjetunion abgewartet, dass zuerst die außenpolitischen Nachkriegsfragen geklärt und die Friedensverträge mit den USA und Großbritannien unterzeichnet worden sind, bevor die kommunistischen Partei die Macht übernimmt (vgl. Kalinova/Baeva 2002: 20ff.).

Kapitel 3

Rundfunk und Rundfunkpolitik zwischen 1944 und 1989

3.1 Medienentwicklung in der Vorlaufphase zwischen 1944 und 1948

Der Putsch am 9. September 1944⁵ begann mit der Besetzung der Gebäude des Kriegsministeriums, des Innenministeriums und des Bulgarischen Hörfunks. Im Radio wurde das Programm der neuen Regierung der Vaterländischen Front bekannt gegeben. Noch am gleichen Tag wurde als erstes das Propagandaministerium gegründet, dem auch der Rundfunk unterstellt wurde (Tscholakov 2000a: 21).

Die von der Sowjetunion unterstützte Arbeiterpartei (später die Bulgarische Kommunistische Partei) wollte mit Hilfe der Koalition, den Anschein erwecken, dass die Regierung demokratische Absichten hatte. Diese von Moskau dirigierte Politik war wegen der angespannten außenpolitischen Nachkriegssituation notwendig. Die bevorstehende Unterzeichnung der Friedensverträge mit den Alliierten und die Teilnahme von amerikanischen und britischen Vertretern in der Alliiertenkommission, die über Bulgarien beriet, erforderten zunächst eine gewisse Toleranz gegenüber der oppositionellen Presse und der freien politischen Kommunikation. Diese Duldung der Meinungsfreiheit im öffentlichen Leben verringerte sich mit der Zeit erheblich und verschwand völlig gegen 1947-48 (Milev 1996b: 68; Kalinova/Baeva 2002: 91ff.). Eine Begrenzung des Pluralismus im kulturellen Leben und speziell im Bereich der Medien setzte jedoch Artikel acht des im Oktober 1944 in Moskau unterzeichneten Waffenstillstandsabkommens, in dem es hieß: „Die Herausgabe, Einfuhr und Verbreitung von periodischen und nichtperiodischen Schriften, Theaterstücken und Filmen sowie die Tätigkeit der Rundfunksender, der Post sowie des Fernschreib- und Fernsprechamtes in Bulgarien erfolgen in Absprache mit dem Sowjetischen Oberkommando“ (zit. nach Kalinova 1999: 224).

Durch die unsichere politische Situation war aber die bulgarische Kulturpolitik in den ersten Jahren nach 1944 noch vergleichsweise selbstständig und ließ sich nicht von der demonstrativ negativen Haltung der sowjetischen Führung zur westlichen Kultur beeinflussen (Kalinova 1999: 225f.). Die bulgarische Gesellschaft genoss für kurze Zeit eine gewisse

⁵ Das Eindringen der Sowjetischen Armee in Bulgarien hat den Putsch ermöglicht, der mit Hilfe des bulgarischen Militärs realisiert wurde.

Freiheit. In der Presse herrschte Ideen- und Informationsvielfalt. Die politischen nichtmedialen Kommunikationsformen und das öffentliche politische Leben wurden durch die Zunahme von Versammlungen und Demonstrationen aktiviert. So wurde ein zweiter Radiosender des Bulgarischen Hörfunks, das Programm *Christo Botev*, gegründet (Milev 1996b: 68).

Dieses gemäßigte politische Klima zielte darauf ab, die parteilose Intelligenzija durch die antifaschistische und demokratische Plattform der Vaterländischen Front für die Bulgarische Arbeiterpartei zu begeistern. Sie gewann zunehmend Parteianhänger aus allen Schichten der Bevölkerung. Der Anschein der Demokratisierung konnte aber die in dieser Zeit durchgeführten Repressionen nicht kaschieren. 1945 wurde das so genannte „Volksgericht“ zur Verfolgung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eingerichtet, die zu „Verrätern“ und „Vermittlern der faschistischen Politik“ erklärt wurden. Das Volksgericht beschuldigte 105 Journalisten und Schriftsteller „faschistischer“ Propaganda und Tätigkeit. Nur sieben von ihnen wurden freigesprochen, 16 wurden zur Todesstrafe verurteilt. Die restlichen Journalisten und Schriftsteller erhielten Freiheitsstrafen. Viele von ihnen wurden ohne jeglichen Grund verfolgt und verurteilt (Kalinova/Baeva 2002: 91f.; Milev 1996b: 68f.).

3.2 Rundfunk und Rundfunkpolitik während des kommunistischen Regimes (1948-1989)

In dieser Periode erfolgte der Entzug von allen bürgerlichen Rechte und Freiheiten im Namen der kommunistischen Ideologie. Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre wurden viele Intellektuelle und oppositionelle Parteiführer, die sich der Diktatur nicht beugen wollten, gefoltert und verurteilt. Opfer dieses Kampfes für die Meinungsfreiheit wurden einmal mehr Journalisten, Verleger und Schriftsteller (Milev 1996b: 68f.).

3.2.1 Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen

Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre spitzte sich der Gegensatz zwischen Ost und West besonders zu. Daraus erwuchs die Notwendigkeit zur Verteidigung, die sich auch auf den Schutz vor psychologischen Einflüssen gegnerischer Systeme bezog. Ost und West trugen gleichermaßen zum Aufbau von Barrieren zwischen ihren Kulturen bei, indem sie den nach Kriegsende kaum wiederbelebten kulturellen Austausch nur als Möglichkeit des Gegners betrachteten, seine Wertsysteme zu propagieren und Ideologien zu exportieren. Von Ende 1947 bis Ende 1948 wandelte sich die vorher noch verhältnismäßig tolerante Einstellung

gegenüber der nichtkommunistischen bulgarischen Intelligenzia und der westlichen Kultur hin zu einer Anwendung strenger sowjetischer Kriterien und Urteile. Die Staaten im sowjetischen Einflussbereich mussten im Interesse des beschleunigten Aufbaus eines stalinistischen Sozialismus tief greifende, radikale Reformen durchführen, die auch die Lenkung aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche in Bulgarien betrafen (Kalinova 1999: 226f.).

Die neue Ideologie wurde der ganzen Gesellschaft aufoktroziert, die Parteistrukturen wuchsen mit dem Staat zusammen und kontrollierten das öffentliche Leben. Die Gewaltenteilung wurde aufgehoben. Die Bulgarische Kommunistische Partei (im Folgenden BKP genannt) bediente sich einer massiven Propaganda und setzte alle Mittel zur ideologischen Durchsetzung ein, einschließlich des politischen und administrativen Zwangs. Bulgarien erwies sich als einer der treuesten Partner der Sowjetunion und versuchte ebenfalls den Stalinismus in allen Bereichen durchzusetzen. Der Einfluss des sowjetischen „Brudervolkes“ war sowohl auf die bulgarische Innen- als auch auf die Außenpolitik sehr hoch. Bis zu Stalins Tod 1953 war das Regime besonders repressiv gegen Andersdenkende, aber auch gegen Anhänger aus den eigenen Reihen der kommunistischen Partei, die kritische Töne gegen das sowjetische Modell verbreiteten. Die Angst vor politischer Gewalt und Repression unterdrückte jede politische Diskussion über die Angemessenheit des totalitären Stalinismus (Kalinova/Baeva 2002: 96ff.).

Nach dem Tod von Stalin wurde die Härte des Regimes abgeschwächt. Es folgten gemäßigte Reformen in der Wirtschaft. Auf dem Aprilplenium der BKP im Jahre 1956 wurde als Parteiführer Todor Živkov gewählt, der dem neuen sowjetischen Führer Chruščov nahe stand. Die stalinistische Tradition, die sozialistischen Sattelitenstaaten der Sowjetunion unter Kontrolle zu halten, blieb zwar erhalten, aber es wurden auch nationale Besonderheiten berücksichtigt (Kalinova/Baeva 2002: 125ff.). Todor Živkov versuchte, seine Machtposition nach 1956 zu sichern. Der Aufstieg an die politische Spitze blieb der jungen Nachwuchsgarde der Partei verwehrt. Dies führte zwangsläufig zur Überalterung der Parteielite und zur Fixierung auf Živkovs Person. Bei Ausbau und Festigung seines Einflusses halfen ihm vor allem seine guten Beziehungen zur Sowjetunion. Das oligarchische Charakter seines Herrschaftssystems hatte weit reichende Folgen für das politische Leben und die politische Kultur Bulgariens (Ruzicic/Spacek 2000: 369).

Obwohl das sozialistische System in den 80er Jahren seine integrative Kapazität und Glaubwürdigkeit zunehmend ausgeschöpft hatte, konnte sich trotzdem kein Oppositionspotenzial entwickeln. Dissidenten- und Oppositionsgruppen wie in Mitteleuropa mit einem vergleichbaren politischen Gewicht bildeten sich in Bulgarien nicht (Ruzicic/Spacek

2000: 367). Zwar existierten Meinungsunterschiede hinsichtlich des bestehenden Systems, diese bewegten sich aber immer in der Norm der Kommunistischen Partei und konnten nicht zu einer aktiven Opposition reifen (Atanasova 2000: 23).

Wirtschaft

Das sowjetische Modell der zentralisierten Planwirtschaft wurde auch in Bulgarien eingeführt. Dies führte zu einer erzwungenen Industrialisierung und Kollektivierung der Landwirtschaft. Die Versuche einiger Parteifunktionäre, eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber der Sowjetunion zu erlangen, wurden rasch unterbunden. Der stalinistische Einfluss in der Wirtschaft wurde Ende der 40er Jahre mit Hilfe von sowjetischen „Beratern“, die Weisungsbefugnisse hatten, durchgesetzt. Bulgarien begrenzte den Warenaustausch mit Westeuropa stark und steigerte die wirtschaftlichen Außenbeziehungen mit anderen sozialistischen Ländern. Anfang der 50er Jahre erfolgten etwa 88% der Handelsbeziehungen mit diesen Partnerstaaten. Die Wirtschaft wurde auch technisch an die Entwicklung der Sowjetunion angepasst, was zu einer Abkapselung vom europäischen Fortschritt führte (Kalinova/Baeva 2002: 103).

Ende der 70er Jahre befand sich Bulgarien in einer tiefen Wirtschaftskrise. Verantwortlich waren langsames Wirtschaftswachstum, geringe Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsproduktivität, ein stark ansteigendes Wirtschaftsdefizit und hohe Auslandsschulden. Die Versuche der Parteibürokratie, dieser wirtschaftlichen Krise entgegenzuwirken, brachten keine Erfolge. Alle Märkte wurden de facto von zentralen oder dezentralen staatlichen Organen kontrolliert. Hohe staatliche Subventionen schotteten die Wirtschaft vom internationalen Wettbewerb ab. Die individuellen Einkommen konnten nur dank einer künstlich unterdrückten Inflation erhöht werden. Weitere Gründe für die Wirtschaftskrise waren starke Übergewichtung der Schwerindustrie innerhalb der Volkswirtschaft, ineffiziente Betriebs- und Verwaltungsstrukturen, daraus resultierende geringe Produktivität, sowie schlechte Absatzmöglichkeiten der Produkte auf dem Weltmarkt wegen ihrer schlechten Qualität (Ruzicic/Spacek 2000: 368).

Kultur und Gesellschaft

Das Verhältnis zur Sowjetunion war von unerschütterlicher Treue geprägt. Die Propagandastrategie und Taktik der Bolschewiken wurde strikt und genau angewendet. Die Verwandtschaft der russischen und bulgarischen Sprache, die Verbundenheit des Volkes mit Russland⁶ und die Ergebenheit der bulgarischen Kommunisten gegenüber Moskau führte zu

⁶ Russland wurde von dem Volk als Befreier von der fast 500 Jahre gedauerten osmanischen Herrschaft gefeiert. Deshalb fühlte sich das bulgarische Volk auch später mit der Sowjetunion verbunden.

einem massiven Einfluss der Sowjetunion auf das gesamte kulturelle Leben in Bulgarien, einschließlich des Medienbereichs und des journalistischen Sprachgebrauchs. In Folge dessen genoss Bulgarien die besondere Wirtschaftsgunst Moskaus, was sich in kontinuierlichen Finanzhilfen niederschlug, mit denen die Modernisierung des Landes, inklusive des Kommunikationsbereichs, durchgeführt wurde. Nach stalinistischem Vorbild wurde ein Netz von „Informanten“ aufgebaut, die regelmäßig Andersdenkende denunzierten. Zensur und Selbstzensur waren nicht nur in den Medien, sondern auch in der interpersonalen Kommunikation üblich (Milev 1996b: 69f.).

Auch Künstler und Wissenschaftler mussten sich der marxistisch-leninistischen Ideologie unterwerfen, indem sie ihre Arbeit hauptsächlich dem „Bau des Sozialismus“ widmeten. „Echte“ Kunst existierte laut Parteivorschrift nur im sozialistischen Realismus, alles andere galt als „reaktionär“. Die BKP setzte diese Methode mittels politischem Zwang und steigender finanzieller Abhängigkeit der Künstler von dem Staat durch. Jeder Versuch, die kommunistische Funktion der Kultur im Namen der Künstlerfreiheit zu bestreiten, wurde bestraft. Oberstes Kriterium für die Bewertung von Kunst und Literatur war die „Parteilichkeit“ und nicht die künstlerischen Eigenschaften (Kalinova/Baeva 2002: 120f.)

Das Bestreben der kommunistischen Partei nach der totalen ideologischen Herrschaft hatte zumindest in der Kommunikation auch positive Effekte. Nach 1944 glich sie im Vergleich zum vorgefundenen Zustand einer wahren Revolution. Fast die ganze Bevölkerung konnte im kommunistischen Regime Lesen und Schreiben – ein Projekt, das von früheren Regierungen nicht abgeschlossen wurde. Zu den Errungenschaften, die die Ausbreitung von audiovisuellen Massenmedien ermöglichten, gehörte der landesweite Ausbau des Stromnetzes, der Bau von mehr als 3000 Kinotheatern in Städten und Dörfern, die Modernisierung des Hörfunksendesystems und später die Einführung und Ausbau des nationalen Fernsehsendernetzes (Milev 1996b: 75).

3.2.2 Kommunikationspolitische Maßnahmen

Durch die kommunikationspolitischen Maßnahmen des kommunistischen Regimes entstand in Bulgarien ein Mediensystem, das folgende Charakteristika aufwies:

- beschleunigte Mediatisierung und Ausweitung der Rundfunkverbreitung im ganzen Land; als Konsequenz wurde die Kommunikationskultur der Bevölkerung verbessert;
- keine Übereinstimmung zwischen der verfassungsrechtlichen Pressefreiheit und der Medienrealität;

- Privilegierung regimekonformer Journalisten und Medienschaffender und Verfolgung von Regimekritikern;
- starker sowjetischer Einfluss sowohl in medientechnischer als auch in medienkultureller Hinsicht;
- zentralisierte staatliche Medienregulierung;
- starke Subventionierung und großes Wachstum der Medienproduktion;
- zum Teil internationale Isolation in der Medienentwicklung;
- unabhängige Informationsquellen durch Ausstrahlung von Sendungen westlicher Hörfunkstationen auf Bulgarisch und durch sowjetischen Medien nach 1985 (Milev 1996b).

3.2.2.1 Rechtliche Grundlagen

In der 1947 verabschiedeten „Volksdemokratischen Verfassung“ war die Presse- und Redefreiheit verankert (Art. 86). Formal gesehen waren die Bürgerrechte und -freiheiten bereits in der ersten republikanischen Verfassung fixiert – allerdings ohne rechtliche Garantie. Die verfassungsrechtliche Einschränkung dieser Freiheiten bestand darin, dass sie nicht „gegen die Staats- und die Gesellschaftsordnung“ angewendet werden durften. Noch in Art. 1 der Verfassung von 1947 wurde die Idee für den Schutz der politischen Ordnung verankert. Art. 87 lautete: „Die Gründung und die Mitgliedschaft in Organisationen, die zum Ziel die Abschaffung oder Verletzung der mit dem Volksaufstand vom 09.09.1944 erkämpften Rechte und Freiheiten des bulgarischen Volks haben, oder die offen oder verborgen die faschistische und antidemokratische Ideologie verbreiten oder die imperialistische Aggression erleichtern, wird verboten und rechtlich verfolgt“. Pressefreiheit und Bürgerrechte wurden demzufolge in der Praxis eingeschränkt und nie gesetzlich umgesetzt (Kalinova/Baeva 2002: 86ff.).

1948 wurde ein neues Hörfunkgesetz verabschiedet, das erneut das Staatsmonopol im Hörfunkbereich legalisierte (Art.1). Den Aktivitäten im Radiobereich wurde im Gesetz allerdings nur ein einziger Artikel gewidmet, der bestimmte, dass sie der Verantwortlichkeit des Komitees für Wissenschaft, Kunst und Kultur, einer Abteilung des Kultusministeriums, unterstellt wurden (Art. 2, Hörfunkgesetz 1948, DV 79/1948). Das Gesetz enthielt hauptsächlich technische Anforderungen und Bestimmungen und keine konkreten Organisationsvorschriften über den Hörfunk. Bei der Analyse des rechtlichen Rahmens für den bulgarischen Rundfunk fällt das völlige Fehlen jeglicher verbindlicher Rechtsvorschriften

auf. Alle Aktivitäten im Rundfunkbereich wurden auf der Basis von Entscheidungen und Verordnungen der verschiedenen Abteilungen des Kultusministeriums geplant und durchgeführt. In der Zeit von 1951 bis Ende 1989 existierten bezüglich des Rundfunks nur einige wenige Erlasse des Ministerrates, und auch diese beschränkten sich auf das Einrichten und Auflösen der zuständigen Behörden und das Delegieren von Aktivitäten von einer Abteilung zur anderen. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass das Regime den Medien nur geringe Bedeutung beimaß. Im Gegenteil, die Medien wurden aus dem übrigen Rechtssystem herausgetrennt und ihre besondere Bedeutung durch die direkte Unterstellung unter die Weisungsbefugnis der ideologischen Abteilungen der BKP unterstrichen (Milev/Lazarova 1997: 26f.; Tscholakov 2000a: 22).

Durch die politische und rechtliche Doktrin des kommunistischen Regimes fiel den Medien eine wichtige Rolle bei der politischen Erziehung und der Motivation seiner Bürger zu. Mit der Verabschiedung der Entscheidung des Politbüros des Zentralkomitees der BKP über „Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des bulgarischen Rundfunks“⁷ erkannte die Partei die enorme Bedeutung des Fernsehens für die „ideologische Einflussnahme auf die Arbeitenden“ (zit. nach Mišev 1996: 135). Dieses Dokument enthielt die wichtigsten Ziele der Programmpolitik im Rundfunkbereich, bildete den spezifischen organisatorischen Rahmen, bestätigte ihre Stellung innerhalb der staatlichen Aufgaben und legte Maßnahmen zur Schaffung einer technischen Infrastruktur für die Übertragung von Programmen fest (Milev/Lazarova 1997: 27; Mišev 1996: 135).

Die regierende kommunistische Partei setzte die Differenzierung zwischen Programmhersteller und Eigentümer der Sendeanlagen fort. Die technischen Mittel zur Ausstrahlung waren nicht Eigentum der Hörfunk- und Fernsehanstalten. 1964 wurde die materiell-technische Infrastruktur zur Herstellung von Rundfunkprogrammen der Abteilung „Hörfunk und Fernsehen“ des Ministeriums für Fernmeldewesen zugeordnet. Diese Abteilung war für den Bau und Betrieb des Sendeanlagensystems zuständig. Nach der Verabschiedung des Fernmeldegesetzes⁸ 1975 war das Kultusministerium für die Sendeanstalten verantwortlich (Mišev 1996: 129; Milev/Lazarova 1997: 27).

3.2.2.2 Organisatorische Grundlagen

Nach 1948 wurden die Organisationsstrukturen des Hörfunks von 1935 übernommen und die Ziele des Rundfunks noch stärker an Staatsvorgaben orientiert. An die Stelle des

⁷ Gemäß den bis 1990 gültigen Gesetzen hatten die Entscheidungen der führenden Parteiorgane zwar keine Gesetzeskraft, aber doch normative Bedeutung.

⁸ In Kraft bis Ende 1995.

Propagandaministeriums trat 1948 ein neues Organ – das Komitee⁹ für Wissenschaft, Kunst und Kultur. Das Komitee war für die gesamte Kulturpolitik der kommunistischen Partei zuständig und führte die von Moskau vorgeschriebene Politik der absoluten Ablehnung westlicher Kultur und der Einführung der realsozialistischen Kultur durch (Kalinova 1999: 228). Das Komitee hatte unter anderem auch die Aufgabe, die Interessen des Staates im Bereich der Programmgestaltung durchzusetzen. (Tscholakov 2000a: 21f.).

Im Lauf der Zeit wurde die Organisationsstruktur des Rundfunks innerhalb des Verwaltungssystems mehrmals verändert. In den 40er und 50er Jahren wurde der Rundfunk administrativ von der Direktion für Hörfunkverbreitung innerhalb des Komitees für Wissenschaft, Kunst und Kultur geleitet. Anfang der Sechzigerjahre wurde diese Direktion in „Verwaltung der Radioinformation und des Fernsehens“ umbenannt. Seit 1964 hieß sie nur noch „Bulgarisches Radio und Fernsehen“. Ab 1972 wurde der Rundfunk einem selbstständigen Komitee unterstellt – dem Komitee für Hörfunk und Fernsehen, das direkt vom Ministerrat kontrolliert wurde. Mit der Auflösung des Komitees im Jahre 1978 ging die Verantwortung für den Rundfunk an das Kultusministerium zurück. 1982 wurde das Komitee erneut eingerichtet und schließlich 1990 endgültig aufgelöst. Davor wurde es in den Achtzigerjahren für einiger Zeit in zwei Organisationen unterteilt: Es gab ein Komitee für Hörfunk und eines für das Fernsehen. Beide Einrichtungen wurden wiederum in den organisatorischen Rahmen des Komitees für Wissenschaft, Kunst und Kultur eingeordnet. Diese Umbenennungen und Verschiebungen hatten ihre Ursache in der Erfüllung persönlicher Wünsche von Parteifunktionären, hatten aber keine Auswirkungen auf die Tätigkeit des Rundfunks. Hörfunk und Fernsehen waren also zwei von der regierenden kommunistischen Partei völlig abhängige Einrichtungen, die unter dem Dach des Komitees für Radio und Fernsehen oder der jeweiligen Behörde verwaltet wurden (Tscholakov 2000a: 23; Milev/Lazarova 1997: 26).

Zu den Aufgaben des Komitees für Hörfunk und Fernsehen¹⁰ (*Komitet za radio i televizija*) gehörten die politische und administrative Führung des Rundfunks, die Programmgestaltung und die Verteilung der finanziellen Mittel aus dem Staatshaushalt. Der Vorsitzende des Komitees vertrat die Rundfunkanstalten nach außen und hatte weit reichende Weisungsbefugnisse gegenüber den Generaldirektoren des Bulgarischen Radios und des Bulgarischen Fernsehens. Er selbst war direkt dem Ministerpräsidenten unterstellt und konnte an den Sitzungen des Ministerrates teilnehmen (Tscholakov 2000a: 23).

⁹ Während des kommunistischen Regimes waren die Komitees für die Kommunikation zwischen den verschiedenen Ministerien zuständig. Laut der damals geltenden Verfassungsordnung wurden die Minister von dem Parlament bestätigt und waren ihm rechenschaftspflichtig, während die Vorsitzenden der Komitees - nicht.

¹⁰ Dieser Begriff wird weiter im Text für die staatliche Aufsichtsbehörde verwendet, die für den Rundfunk zuständig war.

Eine Dienstvorschrift über die Tätigkeit und die Organisation des Bulgarischen Rundfunks sah als Aufgabe der Anstalten vor, „vielfältige Informationen über die Ereignisse im In- und Ausland zu liefern, für die Propaganda der kommunistischen Ideologie und für deren erzieherischen Einfluss auf die Werktätigen zu sorgen, um so die neuen Initiativen der Arbeitskollektive in allen Zweigen der Volkswirtschaft zu popularisieren und zu unterstützen. Mit seinen Sendungen soll der Rundfunk zur Verwirklichung des Programms und der Beschlüsse der BKP und der Regierung für die zukünftige soziale, ökonomische und kulturelle Entwicklung des Landes beitragen“ (Art. 3 Abs. 1, Dienstvorschrift über die Organisation und die Tätigkeit des Bulgarischen Rundfunks, zit. nach Tscholakov 2000a: 24). Die Struktur der Rundfunkanstalten war hoch zentralisiert. An der Spitze des Bulgarischen Hörfunks und des Bulgarischen Fernsehens stand jeweils ein Generaldirektor, der vom Komitee für Radio und Fernsehen angestellt wurde und die Geschäftsführung inne hatte (Art. 7 Abs. 1 S. 2, Dienstvorschrift über die Organisation und die Tätigkeit des Bulgarischen Rundfunks). Die Generaldirektoren beider Anstalten wurden direkt vom Politbüro der kommunistischen Partei ernannt. Sie trugen die „politische, moralische und materielle Verantwortung“ (Art. 13 S.1) für die Gesamttätigkeit der jeweiligen Anstalt. Sie stellten auch die Mitarbeiter ein, außer denjenigen, die direkt übers Komitee für Hörfunk und Fernsehen ihre Anstellung bekamen. Der Generaldirektor hatte das Recht, allgemein oder im Einzelfall, Weisungen zu erteilen und übte Kontrolle über ihre Erfüllung aus (Art. 13). Beide Generaldirektoren waren darüber hinaus stellvertretende Vorsitzende des Komitees für Radio und Fernsehen (Tscholakov 2000a: 24; Tscholakov 2000b: 32).

Das zweite Verwaltungsorgan jeder Rundfunkanstalt war das Büro (Art. 7 Abs. 1 S. 1, Dienstvorschrift über die Organisation und die Tätigkeit des Bulgarischen Rundfunks). Mitglieder des Büros waren der Generaldirektor, seine Stellvertreter, die Direktoren der Abteilungen, die für die Organisation, die Realisierung des Programms und die Technik zuständig waren, und weitere Mitglieder, insbesondere Vertreter des Parteikomitees und der Gewerkschaften. Die Funktion des Büros war die Annahme von Verwaltungsakten für die jeweilige Anstalt bezüglich ihrer Leitung und Organisation. Außerdem genehmigte es den Programm- und Haushaltsplan im Rahmen der Vorschriften des Komitees für Hörfunk und Fernsehen und beschloss über konkrete Sozial- und Wirtschaftsfragen innerhalb der Anstalt (Tscholakov 2000a: 24).

Da die Programmdirektoren direkt dem Komitee für Hörfunk und Fernsehen unterstellt wurden, nahmen sie eine besondere Stellung innerhalb der Anstalt ein. Zu jeder Programmdirektion des nationalen Hörfunks und Fernsehens sowie zu jeder regionalen Radiostation gehörten die so genannten „künstlerischen“ Beiräte, die an der Gestaltung des

Programms mitwirkten (Art. 15, Dienstvorschrift über die Organisation und die Tätigkeit des Bulgarischen Rundfunks). Als Mitglieder dieser Beiräte wurden „hervorragende Vertreter aus der Literatur, der Kunst, der Wissenschaft, Repräsentanten der Partei und gesellschaftlicher Organisationen, Vertreter der Kulturverbände, Wissenschaftler, Helden der Arbeit und andere“ einberufen (Art. 15 Abs. 2). Die Sitzungen der Beiräte erfolgten unter Führung der zuständigen Programmdirektoren und hatten eine konsultative Funktion. Die Sitze in diesen Gremien brachten öffentliches Ansehen und finanzielle Vorteile und waren deswegen sehr begehrt (Tscholakov 2000b: 33).

Nach Tscholakov zeichnete sich die Rundfunkordnung während des kommunistischen Regimes durch drei Prinzipien aus, die in Organisation und Struktur jener aus dem Jahre 1935 glich:

- Die Exekutive ist für Organisation, Struktur und Verwaltung des Rundfunks zuständig. Das Komitee für Hörfunk und Fernsehen ist eine Behörde, die zum System der zentralen staatlichen Verwaltung gehört. Der Vorsitzende des Komitees wird direkt vom Ministerpräsidenten ernannt. Somit sind das Komitee und zum Teil auch der Hörfunk und das Fernsehen selbst Organe der Exekutive.
- Der größte Einflussfaktor auf das Rundfunkprogramm ist die Personalpolitik der BKP. Die Programme des Radios und des Fernsehens werden von der Ideologischen Abteilung des Zentralkomitees der BKP bestätigt. Die Gründung von „künstlerischen“ Beiräten mit Einbindung bedeutender Kulturträger haben fast keine Auswirkungen auf den Charakter der Programme.
- Das Komitee für Hörfunk und Fernsehen arbeitet eng mit dem Komitee für Post und Fernmeldewesen zusammen, das über die technische Infrastruktur zum Übertragen der Programme verfügt. Auch während der kommunistischen Regierung wird die Unterscheidung zwischen Programmproduktion und Betrieb der Sendeanlagen gemacht (Tscholakov 2000b: 33f.).

3.2.3 Entwicklung des Hörfunks

Politische Anforderungen für den Rundfunk wurden in den Beschlüssen des V. Kongresses der BKP im Jahre 1948 formuliert: „Es sollen Maßnahmen getroffen werden, mittels derer der Hörfunk für die politische und kulturelle Erziehung des bulgarischen Volkes, seiner Kinder und Jugendlichen im Geiste des Marxismus-Leninismus und für die Erziehung überzeugter und enthusiastischer Erbauer des Sozialismus verwendet werden kann“ (zit. nach Tscholakov

2000a: 21). Da die demokratischen Traditionen im Hörfunk fehlten, gelang es der kommunistischen Partei relativ leicht, Kontrolle in diesem Bereich zu gewinnen. Die immense Bedeutung des Hörfunks für Propaganda und Manipulation wurde von der neuen Regierung erkannt und instrumentalisiert. Die strenge Zensur wurde mit den Jahren zunehmend durch Selbstzensur ersetzt. Die Steuerung und Kontrolle der Berichterstattung durch die BKP führten ein journalistisches Bewusstsein herbei, das seine Grenzen kannte, obwohl sie nirgendwo festgeschrieben waren. Die Journalisten wussten genau, welche Informationen sie nicht recherchieren und veröffentlichen durften. Sie wandten die „erlaubten“ Methoden ganz genau beim Schreiben der Themen an. Sehr streng waren zum Beispiel die „Vorschriften“ für die Wirtschaftsbeiträge – negative Fakten über und für die Wirtschaft durften in der Berichterstattung nicht vorkommen. Wenn Kritik formuliert wurde, war sie vorher abgestimmt und zugelassen. Die Journalisten hatten die Freiheit zu kritisieren, wenn die Themen unter einem bestimmten politischen und sozialen Niveau waren. Sie kannten die Sperrzonen genau und vermieden Zahlen, Daten und Fakten. Menschen, die das sozialistische Ideal erfüllten, wurden in dem Mittelpunkt der Beiträge gestellt. Das Ergebnis dieser Herangehensweise war die Auszehrung des Journalismus während des totalitären Regimes – von seiner klassischen Form des Nachrichtenwesens und der Berichterstattung bewegte er sich in die Zone der Pseudopublizistik. Die journalistische Position gegenüber den beschriebenen Ereignissen musste ohne Ausnahme optimistisch, unproblematisch und begeistert klingen. Die Gesellschaft konnte nicht anders als vereinigt um die kommunistische Idee und die Partei dargestellt werden. Die Selbstzensur bestimmte das Verhalten der Journalisten und war ihre präventive Reaktion zur Selbsterhaltung (Alfandari 1998: 287f.)

Das Radio galt als das erschwinglichste Medium zur Verbreitung von Informationen und zur Erfüllung von kulturellen, auszubildenden und ideenpolitischen Funktionen. Seit den 50er Jahren entwickelte sich die technische Infrastruktur des Hörfunks sehr schnell, um eine flächendeckende Radioversorgung zu erreichen. Neue Sendeanlagen mit viel größerer Leistung und Kabelnetze für die Verbreitung des Hörfunks in kleineren Orten wurden errichtet. 1955 gab es nur sieben Sendeanlagen, im Jahre 1968 belief sich ihre Anzahl schon auf 20 und 1989 waren insgesamt 83 Sendeanlagen in Betrieb. Neben Radio *Chorizont* (früher Radio *Sofia*) sendeten noch vier Radiostationen auf Mittelwelle: das nationale Radioprogramm *Christo Botev* und die regionalen Sender in Pleven, Stara Zagora und Varna. Ab 1961 sendeten die landesweiten Radiostationen *Chorizont* und *Christo Botev* auf UKW in Sofia. In den darauf folgenden Jahren wurde das Senden auf UKW auch in weitere Regionen erweitert. 1965 konnte *Chorizont* in 95% des bulgarischen Territoriums empfangen werden, während *Christo Botev* eine Reichweite von 87% hatte (Baeva/Kalinova/Marčeva 1997: 68ff).

Neben den beiden nationalen Vollprogrammen *Chorizont* und *Christo Botev* sendeten noch zwei Spartenprogramme für Kultur und Bildung: *Orfej* und *Znanie*. Der Radiosender *Orfej* erfüllte umfangreiche Kultur- und Bildungsfunktionen und strahlte längere Programmformate mit Musik und Literatur aus. Das Programm von *Orfej* dauerte zehn bis zwölf Stunden am Tag. Das Hörfunkprogramm *Znanie* beinhaltete hauptsächlich Lernbeiträge zu verschiedenen Teilgebieten der Wissenschaft, Musik, Technik, Kultur und des öffentlichen Lebens sowie Sprachkurse. *Znanie* sendete zwei Stunden am Vormittag und wiederholte seine Bildungsprogramme am Nachmittag, um mehr Zuhörer zu erreichen. Die fünf regionalen Radiostationen in Plovdiv, Varna, Stara Zagora, Blagoevgrad und Šumen strahlten im Hauptanteil ihrer Sendezeit das von Sofia dirigierte landesweite Programm aus. Ihre eigenen produzierten Sendungen hatten einen begrenzten Umfang und erreichten mit sechs Stunden ihre höchste Sendedauer in den 80er Jahren. Das eigene Programm wurde in zwei Blöcke unterteilt – am Vormittag zwischen sechs und neun Uhr und am Nachmittag von 15 bis 18 Uhr. Sogar diese regionalen Blöcke sendeten nicht vollständig eigenes Programm, sondern integrierten auch Elemente des Sofioter Programms. An den nationalen Programmen *Chorizont* und *Christo Botev* hatten die regionalen Radiostationen fast keinen Anteil. Mit dieser Programmkonzeption wurde die Bedeutung der regionalen Sender klein gehalten und die zentralistische Programmstruktur hervorgehoben (Dimitrov/Popova 1995: 48ff.). In den 80er Jahren stieg den Informationsanteil am Hörfunkprogramm zweimal auf 26.154 Stunden, während das Volumen der Unterhaltungsprogramme wesentlich abnahm (von 24.383 Stunden in 1980 auf 17.585 Stunden in 1989) (Baeva/Kalinova/Marčeva 1997: 88).

Hörfunkkabelnetze wurden Ende der 70er Jahre in 62,6% der Orte in Bulgarien errichtet. Sie waren besonders in den Dörfern und Kleinstädten sehr verbreitet, was mit dem Ziel der BKP zur Steigerung des Kulturniveaus in der ländlichen Bevölkerung zusammenhing. Die lokalen Programme konnten vor allem in öffentlichen Einrichtungen wie Poststellen, Krankhäuser, Bahnhöfen, Banken, Unternehmen, Kultureinrichtungen und in den Büros der lokalen Verwaltung empfangen werden. Die lokalen Sender strahlten vorwiegend das nationale Radioprogramm aus, produzierten aber auch eigene lokale Programme. Zuständig für die kleinen Radiosender war die lokale Verwaltung (Baeva/Kalinova/Marčeva 1997: 88f.; Raycheva/Petev 2003: 97).

Unabhängige Informationsquellen

Der in Mitteleuropa entwickelte freie Journalismus, der seinen Niederschlag in der unabhängigen „Samizdat“-Presse fand, war für die Entwicklung einer zivilgesellschaftlichen Kultur und für die Vorbereitung des Regimewechsels von wesentlicher Bedeutung. In Bulgarien gab es keine solche unabhängige Medienkultur, was an erster Stelle nicht nur auf

die Härte des Regimes zurückzuführen war, sondern viel mehr auch auf die im Živkov-Regime manifestierte starke Privilegierung¹¹ der Journalisten, mit der jegliche Meinungsopposition neutralisiert wurde (Milev 1996b: 72). In wenigen Einzelfällen wurden jedoch auch in den von der kommunistischen Partei kontrollierten Medien in den 80er Jahren kritische Stimmen laut, insbesondere im Bulgarischen Radio und zum Teil im Bulgarischen Fernsehen mit der Sendung „Jeden Sonntag“ (Popova 2004: 13; Peševa 1995b: 80).

Bei politisch unabhängigen Informationen waren die Bulgaren hauptsächlich auf die großen amerikanischen und europäischen Radiostationen angewiesen. Radio Free Europe, Voice of America, BBC, Deutsche Welle, Radio France International sendeten zum Teil in den Landessprachen der mittel- und osteuropäischen Länder. Die Rolle dieser unabhängigen Quellen für die zensierte Kommunikation während des kommunistischen Regimes war enorm. Daher versuchte die Regierung, den Empfang wichtiger Stationen bis in die 80er Jahre zu verhindern. Viele Emigranten erreichten die bulgarische Öffentlichkeit über die ausländischen Sender, die zur Tribüne von regimekritischen bulgarischen Intellektuellen Ende der 80er wurden. Besonders Radio Free Europe etablierte sich hier als der beliebteste Sender für freie und unabhängige Information (Frybes 2000: 52; Milev 1996b: 74).

3.2.4 Entstehung des Fernsehens und seine Entwicklung bis 1989

Die Initiative für Fernsehübertragungen kam, wie schon beim Hörfunk, nicht vom Staat, sondern erneut von fortschrittlichen Bürgern. 1951 fing die Technische Universität¹² in Sofia unter der Leitung von Prof. Sazdo Ivanov an, eine experimentelle Fernsehsendeanlage zu bauen. Das Ziel war, die breitere Einführung des Fernsehens in Bulgarien vorzubereiten, damit das Land mit der technischen Kommunikationsentwicklung Schritt halten kann. Wie früher die Macher von „Heimatradio“, wollte das technische Team das innovative Kommunikationsmittel unter heimischen Bedingungen einführen, bevor der Staat die Rundfunkverbreitung selbst übernehmen konnte. Staatliche Pläne für den Bau eines nationalen Fernsehsendezentrums gab es bereits 1951, sie wurden allerdings erst neun Jahre später realisiert (Mišev 1996: 59ff.).

¹¹ Die Privilegien äußerten sich nicht nur in besseren finanziellen Bedingungen im Vergleich zum Rest der Bevölkerung, sondern auch in Ferienmöglichkeiten in staatlichen Ferienhäusern, in einem System von Prämien und in zusätzlicher Vergütung am Ende des Jahres für die loyalen Mitarbeiter. Diese Privilegierung war nicht nur für das Medienpersonal, sondern für den ganzen kulturellen Bereich üblich – Schriftsteller, Filmemacher, Theater, Verlage u.a. Diese Politik zur Förderung der Treue der Kulturträger und der „realsozialistischen“ Kultur in allen Bereichen der gesellschaftlichen Lebens war nicht nur in Bulgarien, sondern in allen sozialistischen Mittel- und Ostländern stark verbreitet (Liehm 2000: 44f.)

¹² Damals hieß die Technische Universität „Staatspolytechnik“.

Ein Jahr nach dem Versuchsstart verzeichnete die Universität erste Erfolge. Am 1. Mai 1954 erfolgte die erste offizielle Übertragung von Fernsehsignalen vom experimentellen Fernsehsender der Technischen Universität. Ab 9. September des gleichen Jahres startete die Übertragung regelmäßiger Fernsehsendungen an zwei Tagen in der Woche und dauerte sechs Jahre. In dieser Zeit wurden in Sofia und Umgebung 500 Filme gezeigt, 9 Sendungen außerhalb des Studios realisiert und 150 Beiträge zum Thema „Fernsehen“ gesendet (Mišev 1996: 69ff.; Peševa 1995b: 31).

Mit dem Beschluss des Politbüros der BKP vom 30. April 1958 zum Bau und Inbetriebnahme von staatlichen Sendeanlagen in Bulgarien und mit dem Erlass des Ministerrates vom September 1958 zur Gründung des professionellen Fernsehens engagierte sich der Staat mit der offiziellen Einführung des Fernsehens. Mit technischer Unterstützung der Sowjetunion wurde 1959 der Bau des ersten Fernsehturms abgeschlossen und ab 7. November begannen die regelmäßigen Sendungen des Staatsfernsehens. Ende 1960 gab es zwei Fernsehprogramme, dann stellte der experimentelle Fernsehsender der Technischen Universität den Betrieb für sein Programm ab (Mišev 1996: 84ff.; Peševa 1995b: 31).

Das staatliche Fernsehen wurde anfangs noch als Hauptredaktion des Bulgarischen Hörfunks mit 22 Mitarbeitern gegründet. Ende Dezember 1959 wurde das Bulgarische Fernsehen dann offiziell als selbstständige Organisation ausgegliedert. Zu Beginn sendete der staatliche Sender zweimal in der Woche – er zeigte jeweils eine Live-Sendung und einen Film. Nach einem Jahr wurde die Sendezeit bereits auf drei Sendetage ausgeweitet. Das Fernsehsignal deckte etwa 17 bis 21% des Staatsterritoriums ab, während 1964 mit der neuen starken Sendeanlage schon etwa 50% Reichweite erzielt wurde. In der zweiten Hälfte der 60er wurde das Sendeanlagennetz weiter ausgebaut und das Bulgarische Fernsehen konnte fast überall im Land empfangen werden. 1966 strahlte der Sender an sechs Tagen je vier Stunden Programm schwarz-weiß aus. 1971 wurde das erste regionale Fernsehzentrum in der zweigrößten Stadt Bulgariens Plovdiv eröffnet. Ein Jahr danach wurde ein zweites nationales Programm des Bulgarischen Fernsehens ausgestrahlt. Die Einführung des Farbfernsehens erfolgte ebenfalls Anfang der 70er Jahre mit dem Standard SECAM III nach sowjetischem Beispiel, obwohl die bulgarischen Fernsehspezialisten die Nachteile von SECAM III kannten und den anderen damals gängigen Standard PAL technisch bevorzugten. Die Entscheidung wurde aber von der Parteizentrale nach Anweisungen der sowjetischen Führung getroffen (Peševa 1995b:33ff.; Mišev 1996: 100ff.).

Das erste Dokument, das die Aktivitäten und das Verhalten des neuen Senders bestimmte, war die vom Kultusministerium erlassene Anordnung T-191 vom 18.01.1960: Hier wurde darauf verwiesen, dass die ganze Tätigkeit des Rundfunks im Sinne der entsprechenden

Parteientscheidungen an den Kongressen der BKP ausgerichtet werden muss (Mišev 1996: 100). Die Aufgabe des Fernsehens war, die Partei- und die Regierungspolitik im Sinne der kommunistischen Ideologie zu erläutern und die Überlegenheit des Kommunismus gegenüber dem Kapitalismus, die sozialistischen Vorteile und die kapitalistischen Nachteile systematisch und überzeugend zu zeigen. Die Funktionäre der Partei mischten sich auch in die Personalpolitik ein, wo sie oft nicht genügend qualifizierte Mitarbeiter einstellten oder grundlos neue Arbeitsplätze einrichteten. Bei einem Treffen mit Journalisten betonte Živkov die Rolle des Fernsehens als ein mächtiges Mittel zur ideologischen Einflussnahme. Die kommunistische Partei und ihr Führer waren sich der enormen Macht des Fernsehens bewusst und sorgten für seine schnelle Verbreitung in den 60er und 70er Jahren: „Das Fernsehen gerät sehr schnell in den ideologischen Zweikampf zwischen den beiden Welten und wir müssen alles Mögliche machen, damit sich das Fernsehen bei uns auf der notwendigen ideenkonformen und technischen Höhe befindet“ (Todor Živkov, zit. nach Peševa 1995b: 51f.).

Schon am Anfang startete beim ersten Programm des Bulgarischen Fernsehens die Nachrichtensendung „In der Welt und bei uns“ um 20 Uhr, die noch heute zur gleichen Zeit ausgestrahlt wird. In den ersten Tagen des Fernsehens dauerten die Nachrichten nur fünf Minuten und waren nicht sehr aktuell, weil sie mit großem Zeitaufwand technisch vorbereitet wurden. Mit den Jahren nahm die Sendezeit der Nachrichten zu, die nicht nach Wichtigkeit und Relevanz, sondern nach „ideologischer Zweckmäßigkeit“ geordnet wurden. In den 60er Jahren wurden mehr Unterhaltungsprogramme wie Filme, Fernsehtheater, Humoresken und Sketches ausgestrahlt. Generaldirektorin des Bulgarischen Fernsehens in der zweiten Hälfte der 60er Jahre war die berühmte Schriftstellerin Leda Mileva. Zu ihrer Zeit war die kulturelle Ausrichtung des Fernsehens in seinem Programm ausschlaggebend. Ende der 60er Jahre war die Parteiführung von den Ereignissen in der Tschechoslowakei stark beunruhigt und wies den tschechischen Medien, insbesondere dem Fernsehen, eine gewisse Schuld am „Prager Frühling“ zu. Die außenpolitischen Ereignisse und die zunehmende Popularität des Fernsehens im Vergleich mit der Parteizeitung „Rabotničesko delo“ führten zu der Entscheidung, die Kontrolle der Partei im Fernsehen durch Entlassungen einiger Journalisten zu stärken. An der Stelle von Leda Mileva wurde als neuer Generaldirektor Pavel Pisarev ernannt, der den Informationscharakter des Programms stärkte. Im Fernsehen wurden nun vermehrt aktuelle Publizistik- und Kommentarsendungen zum Nachteil der kulturellen und unterhaltungsbezogenen Programme ausgestrahlt. Somit war das Fernsehen in den 70er das wichtigste Medium zur politischen und ideologischen Einflussnahme und wurde zunehmend von der Partei instrumentalisiert und kontrolliert. Die sozialistische Gleichheitsidee wurde in

Frage gestellt und von der Gesellschaft als zunehmend problematisch erachtet. Deshalb musste sie tagtäglich in den Medien, und – wegen des großen Einflusses in der Bevölkerung – insbesondere im Fernsehen gefestigt werden (Peševa 1995b: 42ff.).

1971 wurde Ivan Slavkov, der Schwiegersohn von Todor Živkov, zum Generaldirektor ernannt und behielt 15 Jahren lang die Führungsposition im Bulgarischen Fernsehen inne. Er stand für eine Politik der technischen Modernisierung und Erneuerung des Programmschemas im Bulgarischen Fernsehen. 1973 wurden die wöchentliche Programmdauer von 55 auf 75 Stunden und der Anteil an selbst produzierten Sendungen sowie an bulgarischen Filmen und Unterhaltung deutlich erhöht. 1975 betragen die Informations- und die Unterhaltungsprogramme jeweils 935 und 705 Stunden, während 1979 der prozentuale Anteil der Informationssendungen (1501 Stunden) im Vergleich zu der drei Mal höheren Sendedauer von Unterhaltungssendungen (2170 Stunden) abnimmt. Das Fernsehen etablierte sich zunehmend als ein Unterhaltungsmedium. Der Anteil der Kulturprogramme wurde deutlich reduziert – von 674 Stunden im Jahre 1975 auf nur 92 Stunden fünf Jahre später. Der Anteil der Nachrichten am Programm wurde verdoppelt und betrug 1980 16% der Sendezeit. In den 70er wurden das zweite Programm des Bulgarischen Fernsehens sowie vier regionale Fernsehzentren und zwei Fernsehstudios eröffnet. In den 80er war das Fernsehen das meist verbreitete und einflussreichste Medium in Bulgarien. 1981 sahen 81% der Bevölkerung über sieben Jahre regelmäßig fern. Im Durchschnitt verbrachte der Zuschauer täglich 215 Minuten vor dem Fernseher (Peševa 1995b: 72ff.).

1965 starteten freitags regelmäßig sowjetische Sendungen. Das erste Programm des Zentralen Sowjetischen Fernsehens wurde im Bulgarischen Fernsehen den ganzen Tag übertragen. Ab 1973 wurde dieses Konzept modifiziert – nur die besten sowjetischen Programme wurden ausgesucht und gezeigt. In den 80er Jahren wurde das russische Fernsehen „Ostankino“ auf einer eigenen Frequenz ausgestrahlt. Das Bulgarische Fernsehen hatte auch gute Kontakte zu den Fernsehsendern der anderen mittel- und osteuropäischen sozialistischen Ländern, die sich durch ihre gemeinsame kulturelle und politische Mission in der Organisation „Intervision“ zum Austausch von Programmen vereinigten (Mišev 1996: 137ff.). Im Kino und im Fernsehen wurden Quoten für den gegenseitigen Pflichtaustausch festgelegt, die die dominante Position der Kino- und Fernsehproduktion aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern garantierte (Milev 1996b: 72).

Während des kommunistischen Regimes konnten keine unabhängigen Fernsehsender empfangen werden. Erst ab 1985 setzte im Zuge von Perestrojka- und Glasnostpolitik eine kritische Diskussion um notwendige gesellschaftliche Veränderungen in den russischen Medien ein, die von vielen Bulgaren aufgrund ihrer Russischkenntnisse verfolgt wurden. Das

sowjetische Fernsehprogramm Ostankino spielte Mitte der 80er Jahre eine entscheidende Rolle auch in Bulgarien, obwohl die BKP den Liberalisierungstendenzen in Wirtschaft und Gesellschaft nicht zustimmte. Trotzdem tolerierte sie im Rahmen der von oben verordneten Liberalisierung auch die Thematisierung einiger „heißen“ Themen, wie z.B. die Privilegien der Parteiführung oder die notwendige Reformierung des bulgarischen Kommunismus (Tzankoff 2002: 133).

Die Perestrojka sensibilisierte die Bulgaren für einige vorher nicht diskutierte Themen und leitete eine gewisse Liberalisierung auch in der bulgarischen Fernsehlandschaft durch die Sendung „Vsjaka Nedelja“ („Jeden Sonntag“), die zurückhaltende Kritik ausübte, ein. Das seit 1979 ausgestrahlte Kulturmagazin etablierte sich als die beliebteste Fernsehsendung, nicht zuletzt aufgrund einer Reihe von Innovationen, wie z.B. ausführliche „face to face“ Interviews im Studio mit prominenten Intellektuellen und anderen Persönlichkeiten. Die Interviewpartner wurden auf Wunsch der Zuschauer ermittelt. Durch diese Form der Sendung, die live ausgestrahlt wurde, konnte sich „Vsjaka nedelja“ der Vorzensur vorwiegend entziehen und verbreitete seit Mitte der 80er zunehmend dissidente Töne. Mehrmals versuchte die Partei die Sendung einzustellen, war aber wegen der vielen Proteste der Zuschauer erfolglos in ihren Bemühungen. Wegen eines Interviews mit dem sowjetischen Akademiker Amosov im Dezember 1988 wurde die Sendung eingestellt. 1990, nach dem Sturz des Živkov-Regimes wurde das populäre Magazin aber wieder ausgestrahlt. Diesmal verließ „Vsjaka nedelja“ seine kulturelle Orientierung und widmete sich den kontroversen politischen Debatten (Peševa 1995b: 80ff.).

Grundlagen der Transformationsforschung

Die undemokratische Rundfunkentwicklung bis 1989 wurde als Hintergrund nachgezeichnet, um zu zeigen, von welcher Ausgangsposition sich der Rundfunk zu transformieren beginnt, welche Schwierigkeiten sich daraus entwickeln, wie die bisherige Rundfunkordnung neu strukturiert wird. Um die Frage zu beantworten, wie dieser Transformationsprozess speziell im Rundfunkbereich verläuft, wird zunächst die allgemeine Transformationsforschung beschrieben, die Anknüpfungspunkte für die Erklärung des Medienwandels in Bulgarien liefert.

Das Mediensystem wird als ein Teil des gesamten Gesellschaftssystems angesehen und ist deswegen von der gesamten politischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Landes abhängig. Die Transformationstheorien erklären den Transformationsprozess in ihrer allgemeinen Bedeutung für die Gesellschaft und beziehen in ihrer Betrachtungsweise viele Faktoren, die die Transformation begünstigen oder verlangsamen. Da die Entwicklung im Bereich der Medien spiegelbildlich zu Fort- und Rückschritten im Transformationsprozess verläuft (Schlegel 1998: 1), wird zunächst die theoretische Perspektive in ihrer Gesamtheit dargestellt. Nach kurzer Beschreibung der allgemeinen Transformationstheorien wird ihre Bedeutung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht und speziell für die Transformation des Rundfunksystems hervorgehoben. Das Augenmerk liegt auf den Besonderheiten des Transformationsprozesses in Osteuropa und auf der theoretischen Erklärung für die Wandlung des Mediensystems unter neuen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen. Die Charakteristika, die für alle Transformationsländer bei ihrem Übergang von einem totalitären zu einem demokratischen Mediensystem zutreffen, werden detailliert beschrieben.

4.1 Ansätze zur Transformation

Der Begriff Transformation wird als Oberbegriff für alle Formen, Zeitstrukturen und Aspekte des Systemwandels und Systemwechsels benutzt. Unter Systemwandel wird die grundlegende Veränderung der Funktionsweisen und Strukturen eines Systems verstanden, wobei der Ausgang prinzipiell offen ist. Der Systemwandel kann nach Ausschaltung externer

und interner Faktoren wieder zu einem relativ stabilen Gleichgewicht desselben Systemtyps zurückführen (Ungarn 1956, Tschechoslowakei 1968) oder erfolgreich sein und sich in Systemwechsel umwandeln. Der Begriff Systemwechsel wird für Transformationsprozesse benutzt, die definitiv zu einem anderen Systemtypus führen (Merkel 1999: 74f.).

In der Politikwissenschaft werden drei Grundtypen politischer Systeme unterschieden: Demokratien, autoritäre Systemen und totalitäre Systeme. In Bulgarien erfolgt der Systemwechsel von einem totalitären zu einem demokratischen System. Der Unterschied zwischen beiden Systemtypen ist gewaltig, deshalb verläuft die Transformation unter schwierigen Bedingungen. Nach Merkel (1999: 44f.) lässt sich Totalitarismus als Prinzip einer politischen Herrschaftsform definieren, die einen uneingeschränkten Führungsanspruch über die von ihr Beherrschten erhebt: über ihre politische Existenz, ihre Alltagswelt und über das Bewusstsein jedes Einzelnen. Der Staatsapparat stellt dabei nur einen Teil der Herrschaftsinstrumente bereit, mit denen die totale Kontrolle der Gesellschaft verwirklicht werden soll. Denn gerade das komplementäre Handeln außerhalb staatlicher Institutionen, also die nicht normgebundene politische Macht, definiert totalitäre Herrschaft.

Im Transformationsprozess nach 1989 wird diese Herrschaftsform durch eine andere – die Demokratie – ersetzt. In der Forschung ist es umstritten, was Demokratie bedeutet und wann ein System als demokratisch konsolidiert gelten kann. Nach der minimalistischen Definition von Robert Dahl hat die Demokratie zwei miteinander verknüpfte Merkmale – es muss ein offener Wettbewerb um politische Ämter und Macht und gleichzeitig ausreichend Raum für die politische Partizipation aller Bürger gewährleistet sein („public contestation and the right to participate“ (Dahl 1971:5)). Diese sind nur notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen für die Demokratie. Deshalb müssen sie ihrerseits durch acht institutionelle Garantien abgesichert werden: Assoziations- und Koalitionsfreiheit, Recht auf freie Meinungsäußerung, aktives und passives Wahlrecht, Recht politischer Eliten, um Wählerstimmen und Unterstützung zu konkurrieren, Existenz alternativer, pluralistischer Informationsquellen (Informationsfreiheit), freie und faire Wahlen und Institutionen, die die Regierungspolitik von Wählerstimmen und anderen Ausdrucksformen der Bürgerpräferenzen abhängig machen. (Dahl 1971:5ff.).

Die Entwicklung in Osteuropa und die Schwierigkeiten mit der Konsolidierung demokratischer Systeme haben gezeigt, dass minimalistische Demokratiekonzepte an ihre Grenzen stoßen. Allgemeine, freie und gleiche Wahlen können sogar dazu führen, dass die Steuerung der Transformation von oben und scheinbar legitim durch die alten Regimeeliten erfolgt (Merkel 1999: 406ff). In weiten Teilen der Forschung hat sich ein Verständnis von Konsolidierung durchgesetzt, das der Unterscheidung von Pridham (1995) zwischen positiver und negativer

Konsolidierung folgt. Ein politisches System ist demnach negativ konsolidiert, wenn die relevanten Akteure demokratische Institutionen und Verfahren akzeptieren, weil keine alternativen Systemmodelle zur Verfügung stehen. Als positiv konsolidiert kann eine Demokratie allerdings erst dann gelten, wenn auch die Bürger in ihren Einstellungen, Werten und Verhaltensmustern die Demokratie als legitim empfinden. Während die negative Konsolidierung mit der Installierung von demokratischen Institutionen weitgehend in Osteuropa abgeschlossen ist, ist die positive Konsolidierung ein viel längerer Prozess, der mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist und noch nicht als abgeschlossen gelten kann.

Die Transformationsforschung lenkte ihr Augenmerk im Laufe der Jahre zunehmend auf diesen bislang nicht abgeschlossenen Prozess der Konsolidierung in den jungen Demokratien (Tzankoff 2002: 13). Trotz der besonderen Problematik in Osteuropa (s. Kapitel 4.2) wurden in der deutschsprachigen Literatur wenige selbstständige Konzepte für die Transformationsforschung in Osteuropa entwickelt (Beyme 1994; Offe 1994). Es überwiegen die Versuche, die Erkenntnisse aus der Transformationsforschung seit den 70er Jahren zu adaptieren und auf Osteuropa anzuwenden. Gegenwärtig lassen sich vier große Theoriestränge in der Transformationstheorie und Transformationsforschung erkennen: System-, Struktur-, Kultur- und Akteurstheorien.

4.1.1 Systemtheorien

Systemtheoretische Ansätze erklären insbesondere den Zusammenhang von funktionalen Erfordernissen sozioökonomischer Systeme und die Herausbildung von sozialen und politischen Strukturen, die diese Anforderungen erfüllen. Für den Transformationsprozess entwickeln sie ihre besondere Erklärungskraft vor allem bei den ursächlichen Dysfunktionen des alten Systems und den sozioökonomischen Möglichkeitsbedingungen des neuen Systems (Merkel 1999: 78).

Die autopoetische Systemtheorie Niklas Luhmanns (1984) betonte die Eigenständigkeit jedes einzelnen Teilsystems. Wenn Übergriffe von anderen Teilsystemen stattfinden, führt dies auf Dauer zu Entdifferenzierungen und damit zu Anfälligkeit, Delegitimierung und Destabilisierung (81). Autokratische Systeme sind statt durch Ausdifferenzierung durch den Modus der Herrschaftskontrolle gekennzeichnet; Werte werden via Zwang oder Ideologie verordnet. Im Sozialismus wird die funktionale Differenzierung und damit auch die Eigenständigkeit der gesellschaftlichen Teilsysteme wie Wirtschaft, Wissenschaft, Rechtswesen beschnitten, da sie unter das Primat der Politik gestellt sind und an die Kommunistische Partei und das Politbüro gekoppelt werden (Tzankoff 2002: 21).

Die systemtheoretische Betrachtungsweise stellt Massenkommunikation in einen gesellschaftlichen Zusammenhang und betrachtet die Funktionen der Medien als Leistungen von Teilsystemen für das Gesamtsystem oder für andere Teilsysteme (Thomaß 2001: 42ff.). Parsons beschrieb die Massenkommunikation als funktional differenziertes System, das sowohl für die Gesellschaft als auch das politische und ökonomische System unentbehrlich ist, sich nach innen ausdehnt und in Bezug auf seine Leistungen für die Gesellschaft differenziert (Parsons/White 1969: 241ff.). Lange galt das System der Massenkommunikation als ein offenes, das sich an seine Umgebung anpasst und dabei seine eigene Dynamik entwickelt, bis Luhmann eine Wende in der Systemtheorie vollzog. Er spricht von autopoetischen Systemen, also offen-geschlossenen Systemen, die ihre Entwicklungsdynamik aus sich heraus entwickeln (Luhmann 1984: 15ff.). Für die Transformation der Medien bedeutet diese systemtheoretische Perspektive, dass das Mediensystem als ein Resultat des Prozesses der Ausdifferenzierung einer Gesellschaft betrachtet wird und dass diese Ausdifferenzierung auch in dem Transformationsprozess stattfindet. Für alle Transformationsprozesse hat das Zusammenwirken der drei Komplementärsysteme eines Staates – politisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches System – wesentliche Bedeutung (Thomaß 2001: 43).

Schwieriger zu erklären sind die Funktionen des Mediensystems in der Phase des Umbruchs, weil die Systemtheorien hauptsächlich auf die Stabilität von Systemen gerichtet sind und kurzfristige Umbruchsprozesse nicht erklären können. Die Modernisierungstheorien bieten hierfür eine Erklärung an. Sie bauen zwar auf den grundlegenden Annahmen der Systemtheorie auf, betonen aber vor allem den engen Zusammenhang von wirtschaftlicher Entwicklung und Demokratisierung (Merkel 1999: 83; Tzankoff 2002: 21f.). Nach Lipset (1981) ist die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Demokratisierung die wirtschaftliche Entwicklung und Überwindung von Not und Armut. Er formuliert eine klare Wechselbeziehung zwischen der sozioökonomischen Entwicklungsstufe und der Demokratiefähigkeit einer Gesellschaft. Ein höheres Einkommen in breiten Teilen der Bevölkerung und die Ausdehnung wirtschaftlicher Existenzsicherung mäßigen den Klassenkampf und den ökonomischen Verteilungskonflikt. Als ein Nebenprodukt erfolgreicher wirtschaftlicher Entwicklung wächst die Neigung der Bürger, sich in unabhängigen zivilen Vereinigungen zu engagieren (Lipset 1981: 31ff.).

Die Modernisierungstheorie gehört zu den bedeutendsten wissenschaftlichen Ansätzen. Sie wurde allerdings aus politikwissenschaftlicher Perspektive kritisiert, da sie die institutionelle Architektur der politischen Demokratie vernachlässigt und vereinfachte Kausalitäten zwischen Marktmechanismen und gesellschaftlicher Demokratisierung zu Grunde legt (Rüb 1996).

Trotz der Kritik an der Auffassung, ökonomische Anpassungen an das westliche marktwirtschaftliche Vorbild seien der einzige Weg zur Demokratie (Müller 1998: 181ff.), gibt es nach Schimank (1993) bis heute kein konkurrenzfähiges Entwicklungsmodell, weil die Probleme nirgendwo besser gelöst werden können, als in den Basisinstitutionen der Konkurrenzdemokratie, Marktwirtschaft und Wohlstandsgesellschaft.

Im Bereich der Medien sorgen mangelnde Auslandsinvestitionen, langsame Modernisierung der Volkswirtschaft und der beschränkte Werbemarkt für langsame Transformation des Mediensystems. Die Entwicklung des privaten Rundfunks setzt gute wirtschaftliche Bedingungen voraus. Wegen des hohen Investitionsbedarfs machen sich vor allem im Bereich des Fernsehens die langsame Modernisierung und Verbesserung der gesamten Wirtschaftslage durch schlechte Qualität der Fernsehprogramme bemerkbar.

4.1.2 Strukturtheorien

Nicht nur die sozioökonomischen Voraussetzungen, sondern auch das politische Handeln befindet sich im Erklärungsfeld der Strukturtheorien. Der Erfolg oder Misserfolg von Demokratisierungs- und Konsolidierungsprozessen wird als Resultat langfristiger Verschiebungen in den Machtstrukturen einer Gesellschaft angesehen (Merkel 1999: 89f.). Durch historisch-qualitative Vergleiche versuchen strukturalistisch-orientierte Forscher, Faktoren herauszufiltern, die den Weg einer Gesellschaft in die Diktatur oder Demokratie beeinflussen (Moore 1969: 9). Ob es zur Etablierung einer Demokratie kommt, ist vor allem von fünf Faktoren abhängig: der Machtverteilung innerhalb der Eliten, der ökonomischen Basis der agrarischen Oberschicht, der Konstellation von Klassenkoalitionen, der Machtverteilung zwischen den sozialen Klassen und der Autonomie des Staates gegenüber den dominanten Klassen (Moore 1969: 495). Aufbauend auf die strukturalistischen Überlegungen von Moore haben Rueschemeyer/Stephens/Stephens (1992) zwei Variablen herausgearbeitet, die die Chancen zur Etablierung und Konsolidierung einer Demokratie beeinflussen. Erstens sind die Klassenstrukturen und -koalitionen entscheidend für die Demokratisierung einer Gesellschaft. Kapitalistische Entwicklung fördere die Demokratie, da sie zum Entstehen und Anwachsen von Arbeiterschaft und Mittelschichten führt, die für die Demokratie eintreten. Die zweite Variable ist das Machtverhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Je mehr Ressourcen die Staatseliten unabhängig von den wirtschaftlichen Eliten kontrollieren und je mächtiger sie einen ideologisch geeinten und hierarchisch integrierten Staatsapparat repräsentieren, umso wahrscheinlicher ist die Herausbildung eines autoritären Regimes. Sind in der Zivilgesellschaft dagegen autonome Organisationen wie Parteien und Verbände entstanden, bilden diese ein Gegengewicht zum Staat und erhöhen

dadurch die Chancen einer erfolgreichen Demokratisierung des politischen Systems (Rueschemeyer/Stephens/Stephens 1992: 275ff.)

Gerade bei den Machtressourcen entsteht die Frage, welche Bedeutung die Verfügung über Medien für die einzelnen Klassen und das Kräfteverhältnis zwischen ihnen hat. Dem Grundgedanken der Machtdispersion (Vanhanen 1992) zufolge, wäre eine möglichst breite Streuung des Besitzes an und Verfügung über Medien günstig. Dies betrifft sowohl die Streuung des Medienbesitzes innerhalb inländischen Elitegruppen einerseits als auch zwischen inländischer und ausländischen Medienbetreibern andererseits. Streuungsmöglichkeiten hat der Staat auch durch die Mediengesetzgebung, Lizenzerteilung oder Monopolesetzgebung (Tzankoff 2002: 29).

4.1.3 Kulturtheorien

Kulturtheorien stellen die politische Kultur in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung. Die Frage, inwiefern historisch tiefer verwurzelte religiös-kulturellen Traditionsbestände den zivilisatorischen Voraussetzungen der Demokratie zuwiderlaufen oder sie begünstigen, wurde im Essay von Samuel Huntington „The Clash of Civilisations?“ (1993) thematisiert. Während er die westliche Kultur, Lateinamerika und die japanische Kultur als mit westlichen Demokratieformen kompatibel betrachtet, gelten, seiner Ansicht nach, die konfuzianischen und islamischen Kulturen als weitgehend demokratieunfähig. Dazwischen liegen die slawisch-orthodoxe (wie Bulgarien), die hinduistische und die afrikanische Kultur.

Neben den religiösen Kulturen spielen gesellschaftliche Werte, soziale Traditionen und die historischen Erfahrungen von Gemeinschaft und Kooperation eine wichtige Rolle. Die formalen politischen Institutionen sind allein instabil, wenn ihnen die angemessene gesellschaftliche Unterfütterung durch eine demokratiefreundliche Zivilkultur fehlt. Hier liegt auch das größte Problem für junge Demokratien – während Verfassungen, politische Institutionen, Parteien und Verbände in kurzer Zeit konstruiert werden können, müssen demokratiestützende Werte und Verhaltensweisen der Gesellschaft in langfristigem, zivilgesellschaftlichen Engagement gelernt, habitualisiert und historisch als „soziales Kapital“ akkumuliert werden (Putnam 1993). In diesem Prozess zivilisiert eine solche Gesellschaft nicht nur die Formen staatlicher Herrschaft, sondern stabilisiert auch die politischen Institutionen der Demokratie und macht sie wirksam. Je mehr soziales Kapital in einer Gesellschaft angesammelt wurde, um so mehr ist anzunehmen, dass autokratische Systeme nicht überleben und sich demokratische Ordnungen konsolidieren können (Merkel 1999: 100f.).

Insgesamt wird das Konzept der Zivilgesellschaft in der Transformationsforschung überwiegend mit einer positiven Konnotation verwendet und die Entwicklung einer vitalen Zivil- bzw. Bürgergesellschaft als wichtiges Element der Demokratie bewertet. Vitale Zivilgesellschaften mindern das Misstrauen gegenüber dem Staat und stabilisieren dadurch seine Legitimation. Ein dichtes Netz gesellschaftlicher Organisationen ergänzt darüber hinaus staatliche Leistungen, garantiert aber auch die Interessenartikulation einzelner Gruppen gegenüber dem Staat. Habermas (1992) betont die Möglichkeit des agenda settings und der öffentlichen Thematisierung gesellschaftlicher Konflikte als eine wichtige demokratie-stützende Funktion der Zivilgesellschaft. Die Existenz einer informellen öffentlichen Meinung außerhalb der Strukturen einer nicht-vermachteten politischen Öffentlichkeit gilt diesem Verständnis zufolge als unabdingbar für eine wirklich partizipatorische und emanzipatorische Demokratie.

In den postkommunistischen Transformationsländern haben die politischen Parteien enorme Macht und Einfluss im öffentlichen Leben. Der Grund für ihre Dominanz in der bürgerlichen Gesellschaft in der Transformationszeit ist, dass sie entscheidend für die Etablierung der politischen Demokratie sind. Die existierende bürgerliche Gesellschaft ist deshalb dominierend politisch. Das spiegelt sich wiederum in den Medien, die auch politisiert sind, wieder. Sie sind fokussiert auf die politische Gesellschaft und repräsentieren diese. Als Folge einer solchen Politisierung sind in der Berichterstattung mehr politische als soziale, bürgerliche oder kulturelle Themen zu beobachten (Gross 2000: 118ff).

Entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg der Transformation ist auch die existierende politische Kultur im Land. Huntington (1991: 258ff.) stellt die demokratische politische Kultur unter Berücksichtigung von fünf Kriterien dar, die fragen:

1. wie politische und andere Eliten sowie die Öffentlichkeit auf den Überfluss von Problemen in einer nicht-kommunistischen Gesellschaft in Transformation reagieren;
2. wie politische Eliten kooperieren, um gesellschaftliche Probleme zu lösen;
3. ob sie sich aus der Ausbeutung dieser Probleme für ihr eigenes, unmittelbares, materielles oder politisches Vorteil heraushalten;
4. ob die Öffentlichkeit zwischen dem Regime und der Regierung unterscheiden kann, und – wenn Unzufriedenheit einsetzt – ob die Regierung und nicht das Regime ausgewechselt wird;
5. wenn Menschen lernen, dass Demokratie die Lösung der Probleme einer Gewaltherrschaft ist, aber nicht unbedingt etwas anderes. 2007.785

Ohne die Entstehung einer demokratischen politischen Kultur und Zivilgesellschaft, die jenen von entwickelten Demokratien in Westeuropa gleichen, und einem unterschiedlichen Wertesystem wird die Transformation in vielen Bereichen, einschließlich dem der Medien, unvollständig sein. Die neue politische Kultur schließt die Akzeptanz der Rechtsstaatlichkeit und die Methoden der Demokratie sowie der Marktwirtschaft ein. Das Wertesystem unterliegt einer weitgehenden Veränderung in der Transformation – individuelle Freiheiten und Bürgerrechte ersetzen Kollektivismus und Unterwerfung unter einer höheren Gewalt. Nach Jakubowicz beansprucht gerade dieser kulturelle Wechsel in der politischen Führung und in der Bevölkerung besonders viel Zeit:

“In all societies, „political culture“ emerges only when the political system has achieved long-term stability, democracy has become consolidated, a degree of social consensus on major issues has been achieved – and when, by trial and error, all other alternatives to political culture have been tried and found ultimately unproductive. It is this trial-and error period that post-communist countries are going through today. A lot of time is also needed for public opinion and the electorate to gain enough confidence to insist that politicians and officials observe those norms and rules, including respect for media and independence and impartiality, and to punish them at the ballot box when they do not” (Jakubowicz 2003: 31).

Die existierende politische Kultur hat eine große Bedeutung für die Entwicklung der Medien und vor allem des Rundfunks, insbesondere wegen seines hohen Regulierungsbedarfs. Eine demokratische politische Kultur fördert die schnelle Transformation zu demokratischen Strukturen im Rundfunk, während eine noch rückständige und nicht den demokratischen Grundsätzen entsprechende Vorgehensweise in der Politik eine Voraussetzung für Einflussnahme und Interessendurchsetzung im Rundfunk darstellt. Die Transformation wird dadurch weitgehend behindert und verlangsamt. Nicht nur bei der Verabschiedung demokratischer normativer Regelungen für den Rundfunk, sondern auch bei der richtigen und zweckmäßigen Anwendung der Vorschriften spielt die politische Kultur und das Wertesystem eine entscheidende Rolle.

4.1.4 Akteurstheorien

Mit Hilfe der Modernisierungs-, Kultur- und Strukturtheorien allein können die konkreten Realisierungschancen der Demokratie in zeitlicher und kontextueller Dimension nicht erklärt werden. Die Akteurs- und Handlungstheorien liefern in diesem Bereich zusätzliche Erkenntnismöglichkeiten auf der Mikroebene der handelnden Akteure. Die ökonomischen,

kulturellen und strukturellen Erkenntnisse der anderen Theorien werden von den Akteurstheorien nicht negiert, sondern vielmehr als Strukturen betrachtet, die den Handlungsrahmen der Akteure bilden (Merkel 1999: 102). Der Ausgang von Transformationsprozessen ist aus dieser handlungstheoretischen Perspektive weniger von objektiven Umständen oder Machtkonstellationen abhängig, als vielmehr von den subjektiven Einschätzungen, Strategien und Handlungen der relevanten Akteure (Karl/Schmitter 1991: 270).

In der akteursorientierten Forschung sind zwei Hauptströmungen zu nennen: die deskriptiv empirische Strömung (u.a. O'Donnell/Schmitter 1986) und der deduktiv vorgehende rational choice-Ansatz (u.a. Przeworski 1986). Die Vertreter der ersten Richtung kommen über die vergleichende empirische Untersuchung verschiedener Transitionsprozesse in Europa und Lateinamerika zu generellen Aussagen über das Verhalten der an diesen Prozessen beteiligten Akteure (vgl. Bos 1994: 83). Die Liberalisierung des alten Regimes, die Einleitung von Reformen, die Institutionalisierung der Demokratie und schließlich ihre Konsolidierung sind solche Transformationsprozesse, die als Veränderungen innerhalb der Herrschaftsblöcke und der Akteurskonstellationen beschrieben werden. Als günstige Konstellationen für die Demokratisierung gelten jene, in denen die Regimeeliten aufgrund von Kosten-Nutzen-Abwägungen zu der Entscheidung kommen, eine Liberalisierung und später Demokratisierung zuzulassen und nicht mit Repressionsmaßnahmen Gefahr zu laufen, künftige Gestaltungsmöglichkeiten zu verlieren (vgl. Tzankoff 2002: 30f.; Merkel 1999: 103f.). Der Abschluss politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Pakte zwischen den alten Regimeeliten und der demokratischen Opposition sind am wahrscheinlichsten, wenn keine der beiden Eliten ihre Interessen einseitig durchsetzen kann. Trotz ihres häufig undemokratischen Charakters werden solche Pakte in der akteurstheoretischen Transformationsforschung bevorzugt, da sie durch die Beschränkung politischer Konflikte die Chancen der Konsolidierung erhöhen (O'Donnell/Schmitter 1986: 38ff.).

Der rational choice-Ansatz lehnt die Beschreibung der Akteure allein nach ihren Interessen und Strategien als nicht ausreichend ab und beschreibt die Liberalisierung des autokratischen Systems als Abfolge wechselnder strategischer Situationen. In diesen Situationen handeln bestimmte politische Kräfte mit unterschiedlichen Interessen unter Bedingungen, die Ergebnisse vorhergehender Aktionen und exogenen Drucks sind. Veränderungen von einer Situation zur nächsten sind das Resultat von Akteurshandlungen, an deren Ende entweder Demokratisierung oder erneute Repression als Ergebnis politischer Konflikte stehen kann. Przeworski entwickelt die These, dass die Einleitung eines Transitionsprozesses nur aufgrund von Missverständnissen der beteiligten Akteure zustande

kommen kann, und dass die herrschenden Eliten bei einer Liberalisierung irrational handeln. Die erfolgreiche Ablösung eines autoritären Regimes kann sich nach Przeworski nur aus einer Verständigung zwischen Reformern aus den Reihen der herrschenden Eliten und gemäßigten Kräften in der Opposition ergeben (Przeworski 1992: 106ff.).

In der akteursorientierten Transformationsforschung werden Transitionstypen herausgearbeitet, die sich dadurch unterscheiden, ob sie von den herrschenden Eliten des autoritären Regimes oder von oppositionellen Machtbewegungen ausgehen, oder ob sie durch kompromiss- oder konfliktorientierte Strategien geprägt sind (Bos 1994: 90). Von Beyme unterscheidet für die Transformationsprozesse in Osteuropa ebenfalls zwischen dem „von oben“ und „von unten“ gesteuerten Systemwechsel (Beyme 1992: 153).

Die Akteurstheorien sind auch speziell im Bereich der Medien anwendbar. Die Entwicklung des Mediensystems und dessen Transformation sind davon abhängig, ob die neuen oder die gemäßigten alten Eliten an die Macht kommen und ob die politischen Eliten Liberalisierung und Demokratisierung der Medien zulassen. Der Elitenwandel gilt als eine wichtige Voraussetzung für die schnelle Installierung einer demokratischen Rundfunkordnung, da der Rundfunk im besonderen Maße von den Handlungen der Akteure abhängig ist. Die Zulassung privaten Rundfunks und die Transformation des staatlichen Rundfunks werden von der politischen Klasse eingeleitet und befinden sich in hoher Abhängigkeit von den Präferenzen der Akteure.

4.2 Besonderheiten der Transformation in Osteuropa

Diese Ansätze wurden vor 1989 überwiegend an Länderbeispielen entwickelt, bei denen sich der Wandel ohne größere Einwirkungen von außen vollzog. In Osteuropa waren die Rahmenbedingungen des Systemwechsels komplexer als bei früheren Transformationswellen. Einerseits wurden die friedlichen Revolutionen erst durch das Unterlassen der hegemonialen Ansprüche der Sowjetunion ermöglicht, andererseits vollzogen sich in Osteuropa unterschiedliche endogene Wandlungsprozesse als vorher in Lateinamerika und Südeuropa (Beyme 1994a: 47). Außerdem wird der Transformationsprozess durch die Gleichzeitigkeit des Systemwechsels in Wirtschaft und Politik sowie durch die Belastungen des Ethnonationalismus in vielen osteuropäischen Ländern erschwert und durch die Komplexität der Reformen verlangsamt (Offe 1994: 64ff., Beyme 1994b: 155ff.). Das Dilemma der Gleichzeitigkeit nach Offe besteht darin, dass in den Gesellschaften Osteuropas gleichzeitig drei komplizierte Wandlungsprozesse verlaufen: die Schaffung einer neuen Wirtschaftsordnung, die Festigung einer neuen Rechts- und Verfassungsordnung sowie die

Etablierung neuer ethnischer, territorialer und zivilgesellschaftlicher Identitäten (Offe 1994: 19f.) Die Stufen eines Prozesses, die im westeuropäischen „Normalfall“ in einer über Jahrhunderte gestreckten Sequenz (vom Nationalstaat über Kapitalismus zur Demokratie) bewältigt wurden, müssen in Osteuropa nahezu synchron durchlaufen. Daraus resultieren nicht nur gigantische Entscheidungslasten, sondern auch wechselseitige Obstruktionseffekte. Offe (1994: 65) bezeichnet dies als „Phänomen der wechselseitigen Blockade von Problemlösungen“.

Außerdem müssen beide Aufgaben – die der originären Institutionenbildung („Gründung“) und die der Bewältigung sozialpolitischen Interventionsaufgaben („Problemlösung“) – von den Transformationsgesellschaften gleichzeitig erledigt werden. Der kognitive Bezugsrahmen, in dem die beiden problematischen Fragen „Was tun?“ und „Gibt es überhaupt jemand, der es tun könnte?“ gelöst werden müssen, enthält zum einen das oft als Vorbild und Erfolgskriterium in Anspruch genommene „westliche Modell“ und zum anderen, als teilweise negatives Vorbild, die Erfahrungen und Erbschaften der realsozialistischen Vergangenheit (Offe 1994: 102f.). Die Differenzen zwischen den postautoritären und den postkommunistischen Transformationsfällen bestehen darin, dass zum einen die sozialistische Variante „ein sehr viel umfangreiches ordnungspolitisches Umbauprogramm hinterlässt als die „autoritäre Variante“ der früheren Wellen“ (Offe 1998: 101). Zum anderen verfügen die postkommunistischen Gesellschaften kaum über republikanische und liberal-demokratische Traditionen, die ihre Transformation erleichtern können.

4.3 Transformation der Medien in Osteuropa

Die Problematik bei der osteuropäischen Transformation spiegelt sich auch im Medienbereich wieder. Einerseits müssen die Medien unter Rentabilitäts Gesichtspunkten und gemäß technisch induzierten Veränderungen umstrukturiert werden. Zeitgleich muss ein neues Verständnis von Öffentlichkeit, von der Rolle der Medien und von der Funktion der Berichterstattung in der Gesellschaft gefunden werden. Außerdem gibt es für die Funktion der Medien keine Modelle aus der Vergangenheit oder aus eigener Erfahrung. Die osteuropäischen Staaten sind auf importierte Modelle nationalstaatlich konzipierter öffentlich-rechtlicher Mediensysteme und auf die wirtschaftlichen Interessen ausländischer Akteure angewiesen (Tzankoff 2002: 40f.).

Der Transformationsprozess der osteuropäischen Rundfunksysteme ist daher äußerst problematisch: Die importierten Modelle aus dem Westen können in den schwach entwickelten Zivilgesellschaften ihre intendierten Wirkungen nicht immer entfalten oder sie

können unter einheimischen Bedingungen nicht richtig angewendet werden. Diese Problematik spiegelt sich auch in den häufigen Änderungen in der Mediengesetzgebung wider, die den aktuellen Anforderungen angepasst werden muss. Die Mediengesetzgebung wird in vielen osteuropäischen Ländern stark kritisiert, da der rechtliche Rahmen nicht umfassend die sich schnell verändernde Medienlandschaft regulieren kann oder weil die bestehenden Regelungen stark an westliche Modelle angepasst werden, ohne die einheimische Situation zu berücksichtigen. Daher sind die Vorschriften in der Praxis nicht immer anwendbar. Als erschwerend für die Transformation der Medien gilt die Tatsache, dass eine demokratische politische Kultur noch nicht etabliert ist und daher die Instrumentalisierung des öffentlichen/staatlichen Rundfunks von der politischen Elite immer noch als politisch legitim empfunden wird.

4.3.1 Funktionen der Massenmedien

Die Transformation der Medien in Osteuropa ist ein langer Prozess, in dem die Funktionen der Massenkommunikation einem starken Wandel unterliegen. Das Mediensystem vom östlich-realsozialistischen Typus transformiert sich zu einem westlich-liberalen Mediensystem (Kleinsteuber 1994: 547).

Das östlich-realsozialistische Modell der Massenkommunikation beruht auf der von Lenin formulierten Medientheorie. Nach seiner Auffassung erfüllt die Presse eine dreifache Funktion – sie ist ein „kollektiver Propagandist“, „kollektiver Agitator“ und „kollektiver Organisator“ (Lenin 1959/1901: 11). Die Medien spielen in der Gesellschaft die Rolle, die Massen entsprechend den Lehren des Marxismus-Leninismus zu erziehen, die Politik der Partei in einer festgelegten Weise zu interpretieren, die Massen in Politik und Produktion zu mobilisieren sowie Kommunikationsflüsse zwischen den verschiedenen Parteigliederungen herzustellen. Die Massenmedien gelten als zentrales Instrument im Dienste der Revolution, deren Träger die kommunistische Partei ist, und sind daher den Vorgaben der Partei untergeordnet (Voltmer 2000: 127). Die staatliche Garantie eines nicht-kapitalistischen, parteilichen Charakters der sozialistischen Medien wurde durch die Integration des Mediensystems in das politische System umgesetzt: Partei, Staat und gesellschaftliche Organisationen als Träger der Tageszeitungen, Produktion und Verbreitung von Rundfunk und Nachrichtenagenturen im Monopol des Staates (vgl. Kleinsteuber 1991: 66; Thomaß 2001: 41).

Partei und Regierung kontrollierten die Informationsflut auf unterschiedliche Weise, vor allem aber durch ihr Monopol auf die Massenmedien. Zensur und Selbstzensur dominierten die

Medien in Osteuropa. Mit geringen Unterschieden in den einzelnen Ländern wurde der Journalismus in Übereinstimmung mit funktionellen Notwendigkeiten und Methoden der kommunistischen Partei und deren Ideologie ausgeübt (Gross 2002:17). In seinem Aufsatz „Media as Agents of Change“ beschreibt Jakubowicz (1995) die Funktionen der Medien in Osteuropa während des Sozialismus:

“The avowed ideological and propaganda goals of the Communist media were of course to create an ideologically correct symbolic environment, filled with content designed to socialize the audience to the ideas and values of Communism and thus to educate *homo Sovieticus*. An equally important goal was to use the media to provide evidence of the system’s successes in attaining its goals and to attest to the truth of its claims to superiority over capitalism, thus serving to strengthen and perpetuate Communist rule. The media also served the purpose of mobilizing support for and participation in the development effort in general and, in particular, the various drives and campaigns launched by authorities” (Jakubowicz 1995: 23).

Das kommunistische System benutzte weder nur direktes Überreden, um seine Ziele zu erreichen, noch agierte es nur rational. Die Massenkommunikation war ein Teil von einem größeren Projekt – der Angleichung der gesamten Kultur. Die Rolle der Medien bestand zum Teil darin, durch Medieninhalte eine alternative Realität zu schaffen, und dieses Bild dem Publikum aufzuzutroyieren, in der Hoffnung, dass das durch die Medien entstandene Bild die eigene Realitätsabbildung aus direktem Beobachten und eigener Erfahrung ersetzen oder wesentlich ergänzen und verbessern wird. Der Erfolg dieser Realitätsvermittlung war aber wegen großer Diskrepanzen zwischen Medienrealität und Alltag sehr bescheiden (Jakubowicz 1995: 22ff.).

Die instrumentalisierte Funktion der Massenmedien im Dienst der kommunistischen Ideologie schließt Freiheit und Vielfalt aus – die beiden zentralen Strukturprinzipien des demokratischen Modells der Massenkommunikation (McQuail 1992). Vielfalt bezeichnet das Vorhandensein einer ausreichend großen Zahl eigenständiger Medien, die miteinander in Wettbewerb stehen und gilt als strukturelle Voraussetzung für die Informationsfunktion der Medien. Nur durch Vielfalt können die Medien das gesamte Spektrum unterschiedlicher Meinungen repräsentieren. Das Merkmal Freiheit richtet sich vor allem auf Strukturen, die die politische Unabhängigkeit der Medien sicherstellen, um so politische Eingriffe in der Berichterstattung zu verhindern und die Kontrollfunktion der Medien gegenüber den politischen Machtträgern zu gewährleisten (Vollmer 2000: 126).

Damit die Transformation von dem östlich-realsozialistischen zum westlich-liberalen Typ des Mediensystems erfolgreich verläuft, müssen diese Strukturprinzipien rechtlich durchgesetzt werden. Auf diese Weise werden Privilegien und Handlungsgrenzen der Medien verbindlich

festgelegt, die den Rahmen für Konfliktlösungen bilden. Die Mitwirkung der Medien an der Meinungsbildung sowie ihre Funktion, Kritik und Kontrolle in Politik und Wirtschaft auszuüben, gehört zum Grundinventar demokratischer Gesellschaften und findet seinen Niederschlag in entsprechenden Gesetzestexten, die oft Verfassungsrang haben (Voltmer 2000: 126f.; Thomaß 2001: 40).

Presse und Rundfunk unterliegen in dem Regulierungsprozess unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Während die Presse nur durch Regulierung mit Marktmechanismen ein hohes Maß an politischer Unabhängigkeit erlangt, besteht für den Rundfunk aufgrund seiner technischen und ökonomischen Besonderheiten ein höherer Regulierungsbedarf. Politisch bestellte Aufsichtsgremien regeln den Zugang neuer Rundfunkanbieter und überwachen die Einhaltung von Programmstandards. Durch diese weit reichende Regulierung des Rundfunks eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten politischer Einflussnahme. Daher sind besondere Maßnahmen erforderlich, um die Unabhängigkeit der Sendeanstalten zu sichern. Es geht zum einen um kodifiziertes Recht und zum anderen um die Bereitschaft der Akteure, dieses als Grundlage ihres Handelns zu akzeptieren (Voltmer 2000: 126f.; Thomaß/Tzankoff 2001: 237).

In realsozialistischen Gesellschaften waren die Medien Teil des politischen Systems und im Transformationsprozess werden sie in das gesellschaftliche System umplatziert (Sandschneider 1995). Die Medien sind nicht mehr Teil des Staatsapparates, sondern bilden ein eigenes Subsystem innerhalb der Gesellschaft, mit eigenen Organisationsstrukturen und Funktionslogiken. Der komplexe Prozess dieser Umgestaltung ist von vielen politischen, ökonomischen und kulturellen Faktoren abhängig. Darüber hinaus differenziert sich das Mediensystem in wirtschaftlicher Hinsicht aus. Neue profitorientierte Medien, die auch zu dem Wirtschaftssystem gehören, entstehen. Kulturell geht mit dem Funktionswechsel des Mediensystems auch ein Rollenwechsel der Kommunikatoren einher. Statt wie früher als Funktionäre der Einheitspartei zu agieren, müssen die Akteure ein neues Rollenverständnis entwickeln. Der Rezipient verändert sich ebenfalls vom sozialistischen Staatsbürger zum Zuschauer und Kunden (Thomaß 2001: 43).

Eine besondere Rolle der Massenmedien in der Demokratie – die Politikvermittlung – ist unabdingbar in den Transformationsgesellschaften. Besonders bei Wahlen und bei der Vermittlung politisch wichtiger Entscheidungen fällt den Medien in Osteuropa eine große Bedeutung zu, da die Verankerung der meisten Parteien in der Gesellschaft noch gering ist und Kampagnefähigkeit sowie Organisationsgrad nur schwach ausgebildet sind (Tzankoff 2002: 45). Sarcinelli (1998: 11) formuliert vier Kriterien für das Maß der Politikvermittlung in der Demokratie. Das erste Kriterium – Zugangspluralität und -offenheit – postuliert, dass der

Zugang zum Informations- und Kommunikationssystem in Demokratien nicht exklusiv sein darf, sondern sich Politikvermittlung aus einer Vielzahl von Quellen speisen muss. Das Kriterium der richtungspolitischen Pluralität benennt den Ausdruck der Pluralität politischer Richtungstendenzen durch die Vielfalt von Informationsmöglichkeiten. Das Kriterium der Pluralität von Komplexitätsgraden fordert, dass durch ein differenziertes Angebot mit unterschiedlichen Komplexitätsgraden verschiedene Adressaten und Teilöffentlichkeiten erreicht werden. Und das letzte Kriterium der kommunikativen Rückkoppelung ist darauf ausgerichtet, dass Politikvermittlung keine einseitig gerichtete Elite-Bürger-Kommunikation sein darf, sondern auch offen für die Interessenvermittlung zwischen Bürger und politischer Führung sein muss. Während die genannten normativen Sollwerte weiterhin Gültigkeit beanspruchen, haben sich der politisch-mediale Raum, in dem Politikvermittlung stattfindet, und die Öffentlichkeit in komplexen, modernen Gesellschaften verändert (Sarcinelli 1998: 13). Dies trifft auch auf die Transformationsgesellschaften in Osteuropa zu, in denen sich die Mediensysteme aufgrund internationaler ökonomisch und technisch induzierter Einflüsse viel schneller westlichen Strukturen im Vergleich zu Teilen der Wirtschafts- und Bildungssysteme angenähert haben. Dabei sind die Entwicklung im Mediensystem und die Arbeit der Medien auch in den postkommunistischen Gesellschaften zunehmend von den Veränderungen der „Kommunikationsgesellschaft“ abhängig (Tzankoff 2002: 46f.). Zu diesen Veränderungen gehören die Expansion der Medienangebote, die Kommerzialisierung der gesamten öffentlichen Kommunikation als Folge von Deregulierung und Unterwerfung der elektronischen Medien unter Marktmechanismen, die Beschleunigung des Kommunikationstempos, die Verbreitung neuer Informations- und Kommunikationstechniken im Sinne der Verschmelzung der Individual- und Massenkommunikation und die Internationalisierung der Kommunikation (Pfetsch 1998: 243f.).

Die politischen Akteure stecken in einem Dilemma: Einerseits benötigen sie die Medien, um ihre politischen Botschaften zu vermitteln, andererseits entziehen sich die Medien durch ihre wirtschaftlichen Abhängigkeiten, die neue Binnenlogik ihrer Arbeitsweise und den Anspruch ihrer Unabhängigkeit dem Einfluss der Politik immer mehr. Öffentlichkeit ist für die politischen Akteure immer weniger vorherseh- und steuerbar. Erschwerend für die politischen Akteure kommt hinzu, dass der allgemeine Anstieg von Mediennutzung in den Transformationsgesellschaften und die zur Verfügung stehenden Informationen nicht in erster Linie die Sphäre der Politik betreffen, sondern einseitige Verteilung zugunsten der Unterhaltung zu beobachten ist (Tzankoff 2002: 49; Pfetsch 1998: 245).

Die hohen Anforderungen an die kommunikativen Kompetenzen der politischen Akteure werden dadurch verstärkt, dass die sozialen Kosten der Reformpolitik für den größten Teil

der Bevölkerung sehr hoch sind. Außerdem besteht noch eine politische Kultur, die den Einfluss auf Medien als ein legitimes Instrument der Politik betrachtet (Tzankoff 2002: 50). Insbesondere die Regulierung der ehemals staatlichen elektronischen Medien in Osteuropa weist darauf hin, dass es den politischen Akteuren schwer fällt, die Freiräume der Medien zu akzeptieren und sie als Forum zu betrachten, das prinzipiell allen Akteuren offen steht (Thomaß/Tzankoff 2001: 239). Der Rückzug der Politik ist nur halbherzig und die bestehenden Aufsichtsgremien, Rundfunkräte sowie die Bindung an den Staatshaushalt ermöglichen weiterhin Einflussnahme auf die Medien (Tzankoff 2002: 50).

4.3.2 Kriterien für erfolgreiche Transformation

Nach dem institutionellem Ansatz von Balcerowicz (1995) erfordert der Wechsel des Mediensystems erstens eine allgemeine und gründliche Revision der Rechtsstrukturen, zweitens einen generellen Wechsel der institutionellen Strukturen und drittens die Förderung neuer garantierter gesellschaftlicher Mechanismen.

Der rechtliche Rahmen muss zumindest grundlegende rechtliche und institutionelle Garantien für die Freiheit und die Autonomie der Medien schaffen (Jakubowicz 2003: 33). Der dänische Medienwissenschaftler Hamelink (1996) argumentiert, dass die erfolgreiche Transformation der Medien einer ausführlichen rechtlichen Regulierung bedarf:

- Verfassung: institutionelle Garantie des verfassungsrechtlich festgelegten Rechts auf Meinungsäußerung; ausdrückliches Verbot aller Formen vorheriger Einschränkungen (wie Vorzensur) seitens staatlicher und nicht staatlicher Einrichtungen; nur begrenzte, spezifische und legitime Begrenzung der Kommunikationsfreiheiten; Gewährleistung eines maximalen Zugangs zu öffentlicher Information;
- Mediengesetze: ausdrückliche Ablehnung aller Formen externer und interner Einflussnahme; nur legitime, begrenzte und spezifische Einschränkungen des Medieninhalts und/oder des Zugangs zu öffentlichen Information; Schutz der journalistischen Geheimhaltung; Garantie von maximalem Zugang zu öffentlichen Quellen in einem speziellen Gesetz;
- Zivil- und Strafrecht: begrenzte und spezifische gesetzliche Schranken der freien Meinungsäußerung auf Basis von Staatsinteressen, gesellschaftlichen Werten und persönlichen Grundrechten;
- Selbstregulierung der Medien: Gebrauch von redaktionellen Statuten in allen Medien; ausdrückliche Ablehnung von externer und interner Einflussnahme in den beruflichen

Ehrenkodizes; Appell an das persönliche Gewissen der Journalisten in Berufskodizes und/oder in den Arbeitsverträgen; ausdrückliche Forderung nach maximalem Zugang zu öffentlichen Quellen und Geheimhaltung von der professionellen journalistischen Gemeinschaft (Hamelink (1996), zit. nach Jakubowicz 2003: 33f.).

Auch das Fernmelde-, Urheber-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht sind notwendige Elemente des neuen rechtlichen Rahmens, die eine einwandfreie Tätigkeit der Medien garantieren sollen (Jakubowicz 2003: 34).

Damit die zweite Anforderung für eine erfolgreiche Transformation – die Veränderung der institutionellen Strukturen – gewährleistet ist, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Aufhebung des staatlichen Monopols auf die Medien, der Verwaltung der Medien durch Parteien oder den Staat, der Zensur, der Subventionierung der Presse, der Lizenzierung von Presseerzeugnissen;
- Demokratisierung der Medien: angemessene und repräsentative Widerspiegelung der Vielfalt gesellschaftlicher Ansichten im Medieninhalt, Zugang und Mitwirkung der gesellschaftlichen Gruppen in den Medien; soziale Verantwortlichkeit der Medien;
- Regulierung und Aufsicht, die Regierungs- und Parteieinflussnahme auf die Medien ausschließt; Installierung eines Rundfunkaufsichtsorgans, das die Befolgung des Rundfunkgesetzes garantiert und eine Politik im Rundfunkbereich durchsetzt, die vom allgemeinen öffentlichen Interesse und nicht von engen politischen Interessen geleitet wird;
- Installierung eines Wahlverfahrens für die Leitung der öffentlichen elektronischen Medien, das diesen Prozess entpolitisiert und verhindert, dass politischer und administrativer Druck auf die Leitung des öffentlichen Rundfunks ausgeübt wird;
- Regeln für faire Wahlberichterstattung und Zugang der Kandidaten zu den Medien;
- Reduzierung der Schwelle für den Markteintritt neuer Medien, die kleinere gesellschaftliche Gruppen oder Minderheiten repräsentieren.

Die dritte Anforderung schließt die Herausbildung gesellschaftlicher demokratischer Mechanismen wie Meinungs- und Pressefreiheit, demokratische Wahlen, die eine Reihe von Bürgerrechten und politischen Freiheiten und das Existieren von politischen Parteien als „Vermittler“ erfordern oder das Funktionieren der Marktwirtschaft, die sowohl ein großes Maß an Gewerbefreiheit als auch entwickelte Infrastruktur voraussetzt, ein. (Jakubowicz 2003: 35).

In den nächsten Kapitel wird die Transformation des Rundfunksystem nachgezeichnet und abschließend bewertet, wie fortgeschritten die Transformation in Bulgarien ist, ob sie erfolgreich verlaufen ist und ob sie die oben beschriebenen rechtlichen und institutionellen Kriterien erfüllt. Die Untersuchung der dritten Anforderung ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, deshalb liegt der Schwerpunkt vor allem auf die Herausbildung der rechtlichen und institutionellen Strukturen im Transformationsprozess.

4.3.3 Perioden in der Transformation des Mediensystems

Gross (2004: 111) und Thomaß (2001: 44f.) beschreiben die Periodisierung der Transformation des Mediensystems von dem totalitären zum demokratischen Modell. Die drei Transformationsphasen entsprechen im weitesten Sinne der Periodisierung der Transformationsforschung (O'Donnell/Schmitter 1986: 7ff., Przeworski 1992: 109ff., Merkel 1999: 119f.).

In der ersten Phase, der so genannten Liberalisierungsphase (bzw. Ende des autokratischen Regimes) beginnt der Übergang der Medien von ihren kommunistischen Formen (Gross 2004: 111). Diese Phase zeichnet sich durch Demonopolisierung, Dezentralisierung und Internationalisierung der Inhalte aus. In dieser Zeit ist ein enormer Aufschwung der Printmedien zu beobachten. Im audiovisuellen Sektor tritt diese Phase später ein, da die staatlichen Rundfunkmonopole in vielen Fällen nach dem Zusammenbruch des Regimes andauern. Obwohl die Zensur in dieser Phase abgeschafft wird, besteht immer noch der Anspruch der politischen Elite, Kontrolle über die Medien auszuüben (Thomaß 2001: 44).

In der Demokratisierungsphase, in der die demokratische Ordnung institutionalisiert wird (auch Institutionalisierungsphase genannt), erfolgt die Transformation zu Medienformen, Funktionen der Medien, Gesetzgebung und Journalismus, die den Westmodellen ähneln (Gross 2004: 111). Für Thomaß (2001: 44) ist in dieser Phase die Etablierung einer neuen Mediengesetzgebung entscheidend, die sich auf die Verankerung der Grundfreiheiten der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit, die Lizenzierung von Rundfunksendern und auf grundlegende Fragen der Anwendung der Mediengesetze bezieht. Dadurch werden die institutionellen Strukturen entwickelt, die die Funktionsfähigkeit der Massenkommunikation für die sich demokratisierende Gesellschaft gewährleisten sollen. Diese Phase zeichnet sich auch durch den Prozess der Professionalisierung der Medien nach westlichen Modellen aus. An der rechtlichen Ausgestaltung der Medienlandschaft sind in einem Diskursprozess sowohl die wesentlichen politischen Akteure, als auch die bedeutendsten Medienakteure beteiligt.

In der Konsolidierungsphase, in der die Demokratie weiter entwickelt und in der Gesellschaft tief verankert wird, wird eine neue politische Kultur der Eigentümer, Direktoren, Redakteure, Journalisten und Rezipienten installiert, die für die demokratische Gesellschaft charakteristisch ist. In dieser Phase werden neue Verhaltensformen, Einstellungen und Gewohnheiten (wie neues Medienmanagement und neue journalistische Praktiken), sowie neue Definitionen der Medienautonomie und der journalistischen Unabhängigkeit, neue Funktionen, die der Demokratie und der Zivilgesellschaft dienen, institutionalisiert (Gross 2004: 111). Neben der Konsolidierung der Mediengesetzgebung, der Professionalisierung des Journalistenberufs und der Demokratisierung nennt Thomaß (2001: 44f.) die wirtschaftliche Dimension der Medienentwicklung den entscheidenden Faktor in dieser Phase. Die finanzielle Lage vieler Medien ist noch labil, was zu einem Prozess der Medienkonzentration führt. Dieser Prozess wird durch den Einfluss ausländischen Medienkapitals beeinflusst und beschleunigt. Die Medienkommunikation übernimmt mit der vermittelnden Rolle zwischen Bevölkerung und politischen Akteuren die ihr in demokratischen Systemen zukommende Bedeutung. Im Folgenden wird die Rundfunkentwicklung in Bulgarien nach dieser Periodisierung beschrieben.

Kapitel 5

Liberalisierung der Rundfunklandschaft zwischen 1989 und 1998

5.1 Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen

Die durch Gorbatschow eingeleitete Politik von Glasnost und Perestrojka stellte für das mit der Sowjetunion ökonomisch und politisch verflochtene Land eine enorme Herausforderung und zugleich eine große Verunsicherung dar. Zum einen sah sich die bulgarische Elite in gewohnter Weise gezwungen, sich dem neuen sowjetischen Kurs anzupassen, zum anderen barg jedoch die Radikalität der sowjetischen Entwicklung die Gefahr einer existenzgefährdenden Krise. Vor allem ein Elitenwechsel und eine fundamentale Kritik an der Vergangenheit sollten möglichst vermieden werden. Mit der Einleitung der Perestrojka mehrten sich auch die unabhängigen politischen Stimmen, welche nach einer Liberalisierung des bestehenden Gesellschaftssystems verlangten. Unter dem Druck von Moskau konnte Živkov diese Liberalisierung nicht stoppen, versuchte aber die gesamte Demokratisierungsbewegung staatlich zu verordnen, damit sie „kontrollierbar“ abläuft¹³. Zum ersten Mal wurden informelle, von der kommunistischen Partei unabhängige Organisationen wie der „Klub für Unterstützung von Glasnost und Perestrojka“ und die „Unabhängige Gesellschaft zur Verteidigung der Menschenrechte in Bulgarien“ zugelassen. Die Gründung dieser Organisationen kann als Ausgangspunkt für das künftige Heranwachsen einer dauerhaften Opposition gegen das bestehende Regime bezeichnet werden (Ruzicic/Spacek 2000: 371f.).

Die Minderheitenpolitik der kommunistischen Partei erwies sich als ein großes Problem. Seit 1944 wurde vermehrt eine Politik der Diskriminierung und Assimilierung der türkischen Minderheit¹⁴ durchgesetzt. Die BKP zielte auf eine „einheitliche bulgarische sozialistische Nation“. Mitte der 80er Jahre verschärfte sich die Krise in der Minderheitenpolitik durch den so genannten „Wiedergeburtprozess“. Die Bürger türkischer Abstammung wurden

¹³ Für die von Živkov eingeleiteten Reformen wurde der Begriff „preustrojstvo“ gewählt, was das bulgarische Äquivalent von Perestrojka ist und Umstrukturierung auf Deutsch bedeutet.

¹⁴ Die türkische Minderheit bildet heute knapp 10% der acht Millionen zählenden Gesamtbevölkerung Bulgariens und lebt überwiegend in kompakten Siedlungsgebieten, die eine schwache Wirtschaftsentwicklung aufweisen.

gezwungen, ihre Namen durch bulgarische zu ersetzen. Der Gebrauch der türkischen Sprache wurde verboten. Im Sommer 1989 führten die nationalistischen Maßnahmen gegen die türkische Minderheit zu einer Massenflut in die Türkei. Die im Jahre 1989 gegründete alternative Gewerkschaft „Podkrepa“ stellte die Forderung, dass die Regierung die Diskriminierung gegen die türkische Minderheit einstellt. Ende Mai 1989 unterdrückten die bulgarischen Sicherheitskräfte die Protestaktionen der Türken gegen die Assimilierungspolitik (Ruzicic/Spacek 2000: 374f.).

Ermutigt durch die Ereignisse in der DDR und der Tschechoslowakei kam es im November 1989 in Sofia zu Demonstrationen, die mehr Demokratie forderten. Dies leitete in Bulgarien den Umbruch und den Sturz Živkova durch die eigene Partei am 10. November 1989 ein. Der Reformflügel innerhalb der kommunistischen Partei um Außenminister Petăr Mladenov entschloss sich zum Sturz des Staats- und Parteichefs und Mladenov wurde zum Staatspräsidenten erklärt (Ruzicic/Spacek 2000: 376). Der Transformationsprozess wurde durch einen Systemwechsel von oben durch die gemäßigten Eliten eingeleitet. Die alten Eliten spielten nach 1989 immer noch eine wichtige Rolle, was zu Blockaden der Transformation in Bulgarien führte.

Einerseits verursachte der soziopolitische Wandel eine Revolution in den Medien. Doch andererseits kam mit Hilfe der Medien eine Transformation in der Gesellschaft zustande, die so genannte „Medienrevolution“. Die Medien und vor allem das Fernsehen verkündeten und bezeugten die Veränderungen, noch bevor sie tatsächlich stattgefunden hatte. Die ersten großen Demonstrationen, die ersten Äußerungen und Taten der Opposition sowie die Entstehung der neuen Gewerkschaften wurden – wegen ihrer Platzierung in den Medien – zu zentralen Ereignissen im öffentlichen Leben Bulgariens. Neue Gesichter wurden durch das Fernsehen bekannt und verwandelten sich innerhalb kürzester Zeit in berühmte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Durch die Verbreitung der Bilder der bürgerlichen Aktivität, der Unzufriedenheit, der Streiks, der Proteste und der Verhandlungen haben die Medien den Raum des Wechsels vorausbestimmt. Die Ereignisse in Sofia wurden dadurch zu national wichtigen Veränderungen und projizierten sich auf das ganze Land, wodurch die tatsächliche Revolution zu einer Medienrevolution wurde (Znepolski 1997: 10ff.). Die Medien bauten das Szenario des globalen Wandels überhaupt auf. Im großen Maße ersetzte die Macht ihrer Virtualisierungen den Bedarf an realer Gewalt. Deshalb stellte sich ihre Revolution als „sanft“ dar. Zugleich aber verdrängten und dämpften sie die Aktivität der Bürger selbst, deshalb stellte sich ihre Revolution als unengagiert dar (Yotov 2003: 20f.).

Politisches System

Nach der Verfassung von 1991 ist Bulgarien eine parlamentarische Demokratie, in der die gesamte Staatsgewalt vom Volk ausgeht (Art. 1 Verf.), und ein sozialer Rechtsstaat (Präambel). Die Volksversammlung (das Parlament) repräsentiert die gesetzgebende Gewalt und kontrolliert die von ihm gewählte Regierung. Der Ministerrat (die Regierung) besteht aus dem Ministerpräsidenten, seinen Stellvertretern und den Ministern. Staatsoberhaupt ist der Präsident, der in einer allgemeinen Wahl gewählt wird. Die Politik in den 90er Jahren war von einer starken Polarisierung zwischen „Sozialisten“ und „Demokraten“ geprägt. Auf der einen Seite befand sich die Bulgarische Sozialistische Partei (im Folgenden BSP genannt) als Nachfolgeorganisation der bulgarischen Kommunisten, auf der anderen Seite die anti-kommunistischen Kritiker des alten Systems, die sich zur Union der Demokratischen Kräfte (im Folgenden UDK genannt) zusammengeschlossen hatten. Eine wichtige Rolle in der bulgarischen Politik hatte auch die Bewegung für Rechte und Freiheiten (im Folgenden BRF genannt), die die türkische Minderheit vertrat. Die Auseinandersetzungen über das Tempo und die sozioökonomischen Auswirkungen der Wirtschaftsreformen hatten alle Regierungen bis 1997 zu einem vorzeitigen Rücktritt gezwungen (Riedel 2004: 593ff.).

Die politische Landschaft nach der Wende zeichnete sich durch Instabilität, häufige Regierungswechseln und vorgezogene Parlamentswahlen aus. 1990 wurde die Wahl für die verfassungsgebende Große Volksversammlung von der BSP gewonnen, die eine Regierung mit Andrej Lukanov als Ministerpräsidenten bildete. Noch im selben Jahr wurde die Regierung durch Massenproteste und einen Generalstreik wegen seiner Wirtschaftspolitik zum Rücktritt gezwungen. Eine überparteiliche Koalitionsregierung mit dem Ministerpräsidenten Dimităr Popov verhinderte eine weitere politische Polarisierung in der Großen Volksversammlung, die eine Verfassung mit Dreiviertelmehrheit zu verabschieden hatte. Die nächsten Wahlen im Jahre 1991 sicherten der Demokraten mehr Abgeordnete im Parlament, jedoch nicht die absolute Mehrheit. Die UDK bildete eine Minderheitenregierung mit Filip Dimitrov als Ministerpräsidenten, die von der BRF im Parlament unterstützt wurde. 1992 stellte die Regierung die Vertrauensfrage infolge einer Affäre um illegale Waffengeschäfte und scheiterte, weil sie nicht mehr die Unterstützung der BRF besaß. Die Bewegung für Rechte und Freiheiten bekam dann die Chance selbst eine Regierung als drittstärkste Fraktion zu bilden, nachdem die von der UDK und BSP vorgeschlagenen Kandidaten für das Ministerpräsidentenamt keine Unterstützung im Parlament fanden. Die BRF überzeugte die Parlamentsmehrheit mit dem parteilosen Professor für Wirtschaftsgeschichte Ljuben Berov und einer Expertenregierung. Nach dem Rücktritt von Berov im Jahre 1994 fanden vorgezogene Parlamentswahlen statt, die die Sozialisten mit einer absoluten Mehrheit der

Sitze im Parlament gewannen. Die widersprüchlichen Wirtschaftsreformen der Regierung führten zu einer schweren Wirtschaftskrise. Nach Massenprotesten auf der Straße erklärte die Regierung den Rücktritt (Riedel 2004: 602ff.; Giatzidis 2002: 66ff.). Die BSP hinterließ das Land in einem absoluten wirtschaftlichen Kollaps (Tikidjiev 2001: 4f). Die nachfolgende Koalitionsregierung der UDK und der Volksunion unter Ivan Kostov konnte zum ersten Mal eine volle Amtsperiode von vier Jahren bestreiten.

Die unversöhnliche Haltung der beiden stärksten politischen Kräfte im Lande zueinander führte zu einer Abnahme des Vertrauens in die Politik und zu einer dauerhaften Legitimitätskrise der staatlichen Autorität. Höhepunkt dieser Entwicklung war die politische und wirtschaftliche Krise von 1996/97, die mit der Legitimität der neuen Institutionen und einer gesellschaftlichen Wertekrise verbunden war (Atanasova 2000: 25f.). Neben dieser extremen Polarisierung war die politische Kultur durch einen Klientelismus geprägt, der durch informelle politische Kanäle jenseits des offiziellen Parteiensystems funktionierte. Damit blieb die Rekrutierung der politischen Eliten für Außenstehende untransparent und anfällig für den Einfluss krimineller Kreise. Ein großes Problem war die Korruption in den hohen Etagen der Politik und in der Justiz (Riedel 2004: 623).

Wirtschaft

Nach der Wende verlagerte sich ein Teil der politischen Macht der kommunistischen Herrscher sehr schnell und unkontrolliert in den wirtschaftlichen Bereich. Diese Machttransformation beeinträchtigte stark die marktwirtschaftlichen Reformen. Da sie gesetzwidrig war, entfesselte sie enorme kriminelle Energien, die für die bulgarische Gesellschaft bis heute ein großes Problem darstellen. Nebenerscheinungen dieser Machttransformation waren die Herausbildung mafiaähnlicher Strukturen, Korruption und Wirtschaftskriminalität (Andreev 1998: 117).

Politische Instabilität und Korruption behinderten die Implementierung von Reformen. Die Bemühungen um eine Neustrukturierung der Wirtschaft schwanden stark, als die jeweilige Regierung Kredite für in Geldnot stehende staatliche Betriebe nicht verweigern konnte, weil sie Angst vor weiteren Entlassungen des Personals und steigender Arbeitslosigkeit hatte. Die Rückgabe des vorher verstaatlichten Grundbodens fing an, die Privatisierung großer staatlicher Betriebe blieb aber aus. Die Schwarzwirtschaft blühte als das Embargo mit Jugoslawien 1992 eingeführt wurde. Viele kontrollierte Preise wurden liberalisiert und stiegen infolgedessen drastisch. 1991 erreichte die Jahresinflation der Verbraucherpreise 338% (Miller 2004: 152). Durch umstrittene Wirtschaftsreformen und Entwicklung einer starken Schattenwirtschaft kam es 1996 zu einer großen Finanzkrise, in deren Verlauf einige

Kreditinstitute zugrunde gingen und die Bevölkerung durch so genannte „Finanzpyramiden“ in großem Maße um ihre Ersparnisse betrogen wurde. Die massenhafte Flucht in Devisen führte zu einer drastischen Entwertung der bulgarischen Währung (des Levs) (Atanasova 2000: 25f.). Außerdem gingen viele Banken Bankrott, die Produktionsleistung sank dramatisch und eine Überinflation folgte Anfang 1997. Im selben Jahr betrug die Produktionsleistung nur 70% ihres Niveaus vor der Wende. Um der Finanzkrise und der steigenden Inflation entgegenzuwirken, wurde der bulgarische Lev fest an die Deutsche Mark gebunden. Die Wirtschaft stabilisierte sich und die Bedingungen für die notwendigen strukturellen Reformen wurden mit der strengen Finanzdisziplin der Regierung Kostov geschaffen. Die Wirtschaft erholte sich langsam von der Krise und verzeichnete ein kleines Wachstum (Miller 2004: 152f.).

Gesellschaft

Nach 1989 fanden große Veränderungen in der Gesellschaft statt. Die Einschränkungen während des Kommunismus verloren ihre Gültigkeit und die Bürger genossen bislang nicht bekannte Freiheiten. Diese plötzliche neue Freiheit brachte auch negative Konsequenzen mit sich, weil ihr keine Grenzen gesetzt wurden. Die Gesellschaft befand sich in einem „moralischen Vakuum“ (Liehm 2000: 47). Die kommunistische Ideologie hatte ihre Bedeutung verloren, aber an deren Stelle traten keine allgemein akzeptierte Werte, sondern das soziale Leben charakterisierte sich durch ein völliges Fehlen an gesellschaftlichem Zusammenhalt. Die politische Instabilität und die gesetzlichen Lücken in allen Bereichen verstärkten diese Tendenz.

Die Kluft zwischen den Sozialschichten stieg rasant. Sogenannte „Neureiche“ häuften großes Vermögen mit Hilfe von Spekulation, Korruption und Geldtransfer von den staatlichen Betrieben und Banken an. Die Verarmung von breiten Schichten der Bevölkerung, wie Rentnern, Minderheiten, Arbeitslosen und Jugendlichen, verstärkte die Gegensätze in der Gesellschaft. Die hohe Arbeitslosigkeit, vor allem unter den Jugendlichen, und die schlechten Zukunftsperspektiven förderten die Auswanderung der jungen und gut ausgebildeten Menschen in den USA, Kanada, Westeuropa und Australien. Wegen des negativen Zuwachses der Bevölkerung und der hohen Emigration veraltete die Gesellschaft schnell. Dadurch verstärkten sich weiterhin die sozialen Probleme (Kalinova/Baeva 2002: 326f.).

Zivilgesellschaftliche Mechanismen stellen autoritäre Regimes in Frage, deshalb erforderte die Errichtung einer sozialistischen Gesellschaft nach sowjetischem Muster in Bulgarien zunächst die Zerstörung der für die Zivilgesellschaft typischen Institutionen. Die Konstruktion einer Zivilgesellschaft wird aber als eine absolute Notwendigkeit für eine erfolgreiche

Demokratisierung angesehen. In der Regel dauert die Transformation jahrelang, manchmal auch eine Generation, um das Vermächtnis des Misstrauens in der Gesellschaft zu überwinden und Grundnormen zu etablieren, die mit einer Zivilgesellschaft und -kultur zusammenhängen. In Transformationsländern mit Jahrhunderte langen Vorbelastungen durch Dependenz und Fremdherrschaft, wie Bulgarien, sind die Zivilgesellschaften sehr schwach, zu wenig unabhängig und zu wenig demokratisch (Giatzidis 2002: 6; Gilly 2000: 30f.).

Transformation

Nach Atanasova war die Transformation in Bulgarien mit einer ständigen sozioökonomischen und politischen Krise verbunden, die eher Probleme und Konfrontation mit sich brachte als Stabilität und Integration. Der bulgarische Systemwechsel zeichnet sich durch vier Grundeigenschaften aus:

- Die Überwindung des totalitären kommunistischen Systems wurde nicht wie in Ostmitteleuropa von innen her bewirkt, sondern vielmehr durch die allgemeine außenpolitische Entwicklung.
- Die Politik nach der Wende war durch eine permanente Auseinandersetzung um die Transformationsstrategien gekennzeichnet. Wegen fehlender Einigung über die Regeln und Institutionen der Marktwirtschaft blieben die ersten Reformversuche Anfang der 90er Jahre fragwürdig.
- Eine klare außenpolitische Linie und eine nationale Entwicklungsstrategie fehlten.
- Die Reformen waren gesetzlich ungenügend abgesichert, was von einer tief greifenden Wertekrise in der Gesellschaft und einer inadäquaten Kommunikationspolitik der Regierenden gegenüber der Bevölkerung begleitet wurde. Hauptursache für den Werteverfall war die Gleichzeitigkeit der Herausbildung einer Zivilgesellschaft und der Misserfolge der Wirtschaftsreformen (Atanasova 2000: 23ff.).

Karlsreiter erforscht die Gründe für den langsamen Transformationsprozess und stellt fest, dass die Elitenkontinuität, das Verbleiben von Teilen der alten sozialistischen Elite als ausschlaggebende Kraft in Politik und Wirtschaft als einen bestimmenden Faktor im bulgarischen Transformationsprozess gilt. Die Vollziehung der Wende von oben erlaubte den politischen Akteuren, ihre Vormachtstellung in der Gesellschaft zu behalten und ihr politisches Kapital in ökonomisches umzuwandeln (Karlsreiter 2000: 65).

5.2 Rundfunkpolitische Maßnahmen

Im Zuge der gegen Ende 1989 eingeleiteten demokratischen Reformen löste sich das Komitee für Hörfunk und Fernsehen auf. An dessen Stelle traten im April 1990 das Bulgarische Radio und das Bulgarische Fernsehen als zwei getrennte autonome Informations- und Kulturinstitutionen (ab 1992 Bulgarisches Nationales Radio (BNR) und Bulgarisches Nationales Fernsehen (BNT)). Die Programme waren frei von jeglichen ideologischen Eingriffen. Die Voraussetzungen für Pluralismus und eine ausgewogene Darstellung unterschiedlicher Meinungen wurden gewährleistet (Milev/Lazarova 1997: 27). Trotz der Schwierigkeiten bei der Demokratisierung der Medien in den nächsten Jahren waren die ersten Errungenschaften der Demokratie, wie der Fall der Zensur und des staatlichen Monopols, zunächst in der Presse und dann im Rundfunk von größter gesellschaftlicher Bedeutung.

5.2.1 Verfassungsrechtliche Verfestigung der Rundfunkfreiheit

Die von der Großen Volksversammlung verabschiedete Verfassung im Jahre 1991 ist die erste in Osteuropa, die auf den Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beruht (Schrammeyer 1995: 1). Die Grundrechte der Bürger sind unabänderlich und vor Missbrauch geschützt. Nach Artikel 57 der Verfassung gibt es einen Kern an Grundrechten, nämlich das Recht auf Leben, das Verbot von Folter, strafprozessuale Rechte, der Schutz der Privatsphäre sowie die Gewissens-, Glaubens- und Meinungsfreiheit, welcher durch keinen Ausnahmezustand außer Kraft gesetzt werden darf (Riedel 2004: 595).

Kommunikationsfreiheiten (Art. 39, 40, 41)

Nach der Auffassung des bulgarischen Verfassungsgerichts stehen die Verfassungsbestimmungen in Art. 39, 40 und 41, in denen die Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit verankert sind, in einem systematischen Zusammenhang zueinander und sind als Kommunikationsfreiheiten zu bezeichnen:

„Art. 39 (1) Jedermann hat das Recht, seine Meinung zu äußern und sie mittels geschriebener oder gesprochener Worte, Ton, Abbildungen oder auf andere Weise zu verbreiten.

(2) Dieses Recht darf nicht zur Verletzung der Rechte und des guten Rufs Anderer und zum Aufruf zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung, zur Begehung von Straftaten, zur Schürung von Hass oder zur Gewaltanwendung gegen die Person benutzt werden.

Art. 40 (1) Die Presse und die anderen Mittel der Masseninformatiön sind frei und unterliegen keiner Zensur.

(2) Die Festhaltung und die Beschlagnahme eines Druckwerkes oder eines anderen Informationsträgers ist nur aufgrund einer Entscheidung der gerichtlichen Gewalt zulässig, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen oder zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung, zur Begehung einer Straftat oder zur Gewalt gegen die Person aufrufen. Wenn innerhalb von 24 Stunden keine Beschlagnahme erfolgt, so verliert die Festhaltung ihre Wirkung.

Art. 41 (1) Jedermann hat das Recht, sich Informationen zu beschaffen, sie zu bekommen und zu verbreiten. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht gegen die Rechte und den guten Ruf von anderen Bürgern sowie gegen die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Gesundheit des Volkes oder die Moral gerichtet sein.

(2) Die Bürger haben ein Recht auf Information von Staatsorganen oder staatlichen Einrichtungen in Fragen, an denen sie ein rechtmäßiges Interesse haben, sofern die Information kein Staatsgeheimnis oder ein anderes gesetzlich geschütztes Geheimnis darstellt oder keine fremden Rechte berührt“ (Verfassung der Republik Bulgarien, 1991).

In seiner Auslegung der Kommunikationsfreiheiten im Jahre 1993 und 1996 (Entscheidungen des VerfG Nr. 15/1993 und 7/1996) betonte das Verfassungsgericht die grundlegende Bedeutung dieser Freiheiten für das Individuum und für die Gesellschaft. Die Kommunikationsrechte kommen gemäß Art. 39 Abs. 1 jedermann zugute, d.h. allen natürlichen und juristischen Personen. Die Meinungsfreiheit wird vorwiegend als ein Recht der Persönlichkeit verstanden, und ist unmittelbar mit der Gedankenfreiheit (Art. 37 Abs.1, Verfassung) und der Überzeugungsfreiheit (Art. 38, Verfassung) sowie mit der Menschenwürde verbunden. Die Schutzwirkung der Kommunikationsfreiheiten erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Bildung und die Gewährleistung einer öffentlichen Meinung in der Gesellschaft (Nanova 2001: 163f.).

Die freie Meinungsäußerung und -verbreitung ist laut dem Verfassungsgericht die Grundlage für die anderen Kommunikationsfreiheiten. Art. 39 Abs. 1 (Verfassung) beinhaltet auch die Grundrechtsgarantie bezüglich der anderen Kommunikationsrechte, wie die Presse-, die Rundfunk- und die Informationsfreiheit, die eine weitere Ausgestaltung in den Artikeln 40 und 41 (Verfassung) erfahren (Entscheidung des VerfG Nr. 7/1996).

Die Grenzen der Kommunikationsfreiheiten sind in Art. 39 Abs. 2 und in Art. 40 Abs. 2 (Verfassung) festgeschrieben. Bezüglich der Rechte und des „guten Rufes“ Dritter, die als Grenze der Ausübung der Meinungsfreiheit vorgesehen sind, hat das Verfassungsgericht die Vorrangigkeit der Persönlichkeitsrechte im engeren Sinne, die die persönliche Intimsphäre

der Bürger gewährleisten, vor den Kommunikationsfreiheiten betont. Die Kommunikationsrechte schützen vorrangig solche Informationen, die dem öffentlichen Interesse dienen. Das Verfassungsgericht wies weiterhin darauf hin, dass Kollisionen zwischen der Meinungsfreiheit und anderen Persönlichkeitsrechten anders zu beurteilen seien, wenn die Meinungsäußerung Kritik der Politik darstelle und Politiker oder Staatsbeamte betreffe. Äußerungen über die Tätigkeit der Staatsorgane oder die Kritik an Politikern und Beamten fallen unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Im Falle einer Kollision zwischen dem guten Ruf und der Menschenwürde als schützenswürdige Persönlichkeitsgüter einerseits und der Notwendigkeit der öffentlichen Kritik andererseits müsse der Vorrang immer im konkreten Fall beurteilt werden (Nanova 2001: 165f.).

Rundfunkfreiheit

Die Medienfreiheit der Presse und der sonstigen Massenmedien ist in Art. 40 Abs. 1 (Verfassung) geschützt. Zu den Trägern des Grundrechts zählen nach dem Verfassungsgericht neben Journalisten und juristischen Personen, auch die einzelnen Bürger, da die Medienfreiheit Ausdruck der allgemeinen Meinungsfreiheit sei. Das Gericht hat weiterhin ausgeführt, dass die Garantie aus Art. 40 Abs. 1 Verf. einerseits die Freiheit der Medienanstalt vor staatlichen Eingriffen, zum anderen aber auch die Freiheit der Journalisten gegenüber der Medienanstalt, ihre Meinung frei, im Einklang mit dem Charakter, den Zielen und der Politik der Medienanstalt, zu äußern, gewährleiste. Das Verfassungsgericht befasste sich ferner mit den Besonderheiten des Bulgarischen Nationalen Radios und Fernsehens. Es bezeichnete den Rundfunk als „Medium und Faktor für die öffentliche Meinungsbildung“ und sah seine Staatsferne als Pflicht des Gesetzgebers an. Laut dem Verfassungsgericht genießen die Medien „strukturelle Unabhängigkeit, die in funktionellem Zusammenhang mit dem Prinzip des politischen Pluralismus“ (Entscheidung des VerfG Nr. 7/1996) steht. Wegen ihrer nationalen Bedeutung müssten die nationalen Rundfunkanstalten einen öffentlich-rechtlichen Status erlangen. Das öffentl. 2007.785

ntliche Interesse an einem unabhängigen und politisch neutralen öffentlich-rechtlichen Rundfunk rechtfertige das für die nationalen Massenmedien geltende gesetzliche Verbot, politische Propaganda im eigenen Namen durchzuführen. Die Freiheit der im nationalen Rundfunk tätigen Journalisten, ihre Meinung frei zu äußern und zu verbreiten, müssten jedoch in vollem Umfang gewährleistet werden. Die Freiheit der Journalisten gäbe der Gesellschaft eine bessere Möglichkeit, Ideen und Plattformen der politischen Parteien kennen zu lernen, und stehe in Verbindung mit der Freiheit des Wahlrechts (Entscheidungen des VerfG Nr. 15/1996; 21/1996; 15/1995).

Im Vergleich zu den übrigen Medienfreiheiten genießt die Pressefreiheit nach der Auffassung des Verfassungsgerichts einen größeren Schutz vor staatlichen Eingriffen, da die Presse mit dem Staat weder institutionell noch finanziell und technisch verbunden sei (Entscheidung des VerfG Nr. 7/1996). Die wirksame Gewährleistung der Freiheit des Rundfunks erfordere dagegen besondere Maßnahmen seitens des Staats. Nicht nur aus technischen, sondern

auch aus finanziellen Gründen sei es zunächst nicht möglich, dass sich jedermann am Rundfunk unternehmerisch beteilige. Das Verfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass die eigentliche Tätigkeit der Rundfunkanstalten durch die gesetzliche Regulierung nicht berührt werden dürfe (Entscheidung des VerfG Nr. 7/1996). Insbesondere müssten Herstellung und Ausstrahlung von Radio- und Fernsehsendungen frei von Zensur sein, aus diesem Grund sei eine vorherige Genehmigung der Programmkonzeption der Medienanstalten unzulässig (Entscheidung des VerfG Nr. 21/1996). Zur gesetzlichen Ausgestaltung hat das Verfassungsgericht weiter ausgeführt, dass alle Rundfunkanstalten außerhalb der staatlichen Strukturen und von diesen unabhängig bleiben müssten. Ein Staatsorgan als Rundfunkaufsicht habe in der Regel ein allgemeines Direktionsrecht in Bezug auf den gesamten Rundfunkbereich und sei unzulässig. Die Medienanstalten müssten autonome öffentliche Körperschaften sein. Eine staatliche Leitung sei unzulässig (Entscheidung des VerfG Nr. 7/1996).

Die hohen Anforderungen des Verfassungsgerichts konnten vom Gesetzgeber bis 1998 nicht erfüllt werden. Bis dahin wurden die provisorischen Regelungen und das im 1996 verabschiedete Gesetz als verfassungswidrig erklärt. Bis 1998 konnte der Gesetzgeber keine geltende und umfassende Gesetzgebung im Rundfunkbereich wegen der besonderen Problematik verabschieden. Laut Tscholakov hat die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts über die Kommunikationsrechte keine spezifische Bedeutung in dem bulgarischen politischen Kontext. Die teleologische Auslegung der Meinungs- und Medienfreiheit war nicht von einer historischen Auslegung vorbereitet, sondern das Verfassungsgericht bediente sich ausländischer Auslegungsmuster und -methoden. Es verlangt für die Mediengesetze einen derart hohen Standard, dass er vom Gesetzgeber in seiner geschichtlichen Situation kaum eingehalten werden kann. Der Gedanke eines unabhängigen Aufsichtsorgans, das sich aus einem größtmöglichen Kreis gesellschaftlicher und politisch relevanter Gruppen zusammensetzt, wird von der bulgarischen politischen Klasse eindeutig abgelehnt. Das Verfassungsgericht hat die Undurchsetzbarkeit seiner Thesen im bulgarischen kulturpolitischen Kontext eingesehen und seine Praxis in Richtung einer größeren Toleranz der Machtbestrebungen des Staates gegenüber dem Rundfunk geändert. In seiner Entscheidung Nr. 10/1999 erklärt das Verfassungsgericht ein Kontrollorgan, deren Mitglieder von dem Parlament und dem Präsidenten ernannt werden, für verfassungskonform. Diese Entscheidung wird dadurch gerechtfertigt, dass sowohl das Parlament als auch der Präsident in zwei demokratischen allgemeinen Wahlen gewählt werden und deshalb das ganze Volk repräsentieren (Tscholakov 2000a: 81ff.). In derselben Entscheidung betonte das Verfassungsgericht außerdem, dass der Staat auch durch die

Finanzierung keinen unzulässigen, verdeckten Einfluss auf die nationalen Medien ausüben dürfe und dass Gebühren von den Endbenutzern den Weg zur finanziellen Unabhängigkeit der nationalen elektronischen Medien vom Staat eröffneten. Obwohl der Gesetzgeber die Finanzierung durch Gebühren in dem von 1998 gültigen Gesetz festgeschrieben hatte, wurde sie bis heute nicht durchgesetzt. Sie gilt zunehmend auch unter Medienexperten unter den bulgarischen Bedingungen als nicht anwendbar.

Eine Verfassungsklage, mit welcher ein betroffener Bürger die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes, eines internationalen Vertrages, eines Urteils oder eines Bescheides geltend machen könnte, ist in der bulgarischen Verfassung nicht vorgesehen. Das Fehlen des individuellen Rechtsschutzes wird aber zum Teil durch die Antragsrechte und die Antragspflicht aller letztinstanzlichen Gerichte relativiert. Auch das Recht und die Pflicht der Gerichte, die Verfassung direkt anzuwenden, gewähren dem betroffenen Bürger einen gewissen Schutz der verfassungsrechtlichen Garantien. Das Beschwerderecht beim Europäischen Gericht für Menschenrechte kann auch eine gewisse Kompensation bieten (Tscholakov 2000a: 68). 1992 ratifizierte das bulgarische Parlament die Europäische Konvention für Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wo in Artikel 10 die Meinungsfreiheit festgeschrieben ist.

5.2.2 Staatlicher Rundfunk unter parlamentarischer Kontrolle

Von zentraler Bedeutung war Artikel 6 in den Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verfassung. Danach wurden der staatliche Rundfunk und die bulgarische Nachrichtenagentur bis zur Schaffung neuer gesetzlichen Regelungen dem Ständigen Ausschuss für Hörfunk und Fernsehen (im Folgenden Rundfunkausschuss genannt) unterstellt. Der parlamentarische Rundfunkausschuss verfügte über weitgehende Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten anhand des Beschlusses der Großen Volksversammlung zur Annahme eines Provisorischen Statuts für das Bulgarische Nationale Fernsehen und das Bulgarische Nationale Radio vom Jahre 1990. Die 21 Ausschussmitglieder wurden entsprechend der Mehrheitsverhältnisse im Parlament gewählt und trafen alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gemäß dem Willen der Mehrheitspartei. Obwohl dieser Beschluss für vorläufig erklärt wurde und sein rechtlicher Stellenwert unklar blieb, bildete er die Grundlage für die Aktivitäten im Bereich der elektronischen Medien noch fünf Jahre, bis er von dem Verfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt wurde (Milev/Lazarova 1997: 27; Tzankoff 2001: 67f.).

Absatz 1 des Beschlusses vom 22.12.1990 lautet:

„Das Bulgarische Nationale Fernsehen und das Bulgarische Nationale Radio sind gesamtstaatliche, autonome Informations- und Kulturinstitutionen. Ihre Tätigkeit wird direkt von der Großen Volksversammlung durch den Ständigen Ausschuss für Radio und Fernsehen beobachtet. Sie dienen den Interessen des Volkes und richten sich nach den obersten Zielen der ganzen Gesellschaft aus.“

Dem Rundfunkausschuss standen zwei mächtige Kontrollinstrumente zur Verfügung: die Ernennung und Abberufung der Generaldirektoren des Bulgarischen Nationalen Fernsehens (im Folgenden BNT genannt) und des Bulgarischen Nationalen Radios (im Folgenden BNR genannt) und die Bestätigung der leitenden Mitarbeiter im Amt. So konnten die Abgeordneten in diesem Ausschuss über Personalentscheidungen direkt ihren Einfluss auf die Programmgestaltung geltend machen. In mehreren Fällen wurden diese „Kontrollmöglichkeiten“ ausgenutzt. Unter dem Einfluss des Rundfunkausschusses wurden Moderatoren und Redakteure gekündigt, Sendungen eingestellt und Änderungen im Programm erzielt. Obwohl der Ausschuss dem Plenum des Parlaments Kandidaten für das Amt des Generaldirektors nur vorschlagen sollte, hatte sich die Praxis eingebürgert, dass bereits im Ausschuss die in Frage kommenden Kandidaten diskutiert wurden und das Parlament den einzig empfohlenen Kandidaten für den Posten bestätigte (Tscholakov 2000a: 30ff). Außerdem hatte der Rundfunkausschuss die Befugnis, die Generaldirektoren des BNT und des BNR regelmäßig anzuhören, wobei die Anzahl dieser Anhörungen, die Themen sowie die zulässigen Fragen allein im Ermessen des Ausschusses waren. In der Praxis erwiesen sich die Anhörungen als ein weiterer Bestandteil des Einflusses, der vom Rundfunkausschuss ausgeübt wurde. Er genehmigte auch die Dienstvorschriften und die Struktur beider Anstalten (Abs. 9 S. 3, Beschluss vom 22.12.1990). Der Rundfunkausschuss konnte sich gemäß Abs. 9 S. 5 des Rundfunkbeschlusses von 1990 über den Programmaufbau des Fernsehens und des Hörfunks informieren und seine Meinung äußern. Die Staatssubventionen bildeten die Hauptquelle für die Finanzierung der nationalen Rundfunkanstalten laut Abs. 15 des Beschlusses. Er bevollmächtigte den Rundfunkausschuss, „die Verwendung der Haushaltsgelder auf Antrag der Generaldirektoren beider Anstalten zu bewilligen“ (Abs. 15, S. 2, Beschluss vom 22.12.1990).

Die Medien- und Rechtswissenschaftler kritisierten heftig die neue Regelung im Rundfunkbereich, weil sie die Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten nicht garantierte, sondern große Einflussmöglichkeiten der regierenden Mehrheit sicherte:

„Diese Kompetenzen gingen weit über den für ein Hilfsorgan des Parlaments üblichen Tätigkeitsbereich und -rahmen hinaus und gestatteten dem Ausschuss, in allen Tätigkeitsbereichen der Rundfunkanstalten (Programmpolitik, Organisation, Personalauswahl,

Finanzierung) die führende Rolle zu spielen [...] Die Tatsache, dass der Rundfunkausschuss ein Ausschuss des Parlaments war und der „öffentliche“ Rundfunk aus dem Staatshaushalt finanziert wurde, erlaubte ihm eine generelle Einflussnahme und verhalf ihm schließlich zu einer Stellung, die es ihm ermöglichte, die Fülle der „Gewalten“ im Rundfunk zu konzentrieren, ohne dabei einer rechtlichen oder einer wirksamen politischen Verantwortlichkeit unterworfen zu sein. Die in Absatz 1 des Rundfunkbeschlusses deklarierte Unabhängigkeit war daher nur Schimäre“ (Tscholakov 2000a: 33).

„Der Rundfunkausschuss der Volksversammlung wurde das neue alleinige Organ, welches das alte Zentralkomitee, natürlich in einer eleganteren und mildereren Form, als den obersten politischen Richter und Regulator in der Medienentwicklung ersetzte. Anstatt sich mit der Ausarbeitung eines Rundfunkgesetzes zu beschäftigen, nahm er de facto, von Anfang seiner Existenz an, die Funktionen einer höchsten Exekutive, die die Leitungsorgane der nationalen elektronischen Medien ernannte und auf ihre Programm- und Personalpolitik wachte, indem er ihre eigentlichen gesetzgeberischen Funktionen verdrängte und aufschob. Das „Verdienst“ dieser auch für die meisten osteuropäischen Länder absurden Situation gehört den politischen Parteien, die in verschiedenen Perioden eine Mehrheit im Parlament hatten, und auf dieser Weise – auch im Ausschuss“ (Milev 1996b: 80).

In seiner Entscheidung Nr. 16/1995 befand das Verfassungsgericht, dass die Rechtsvorschriften des Beschlusses im Widerspruch zu einer Reihe von Verfassungsgrundsätzen stünden, insbesondere die Tatsache, dass die Organisation des Hörfunks und Fernsehens der ausschließlichen Kontrolle des Staates oblag. Das Verfassungsgericht machte den Vorschlag, die Kontrolle über den Hörfunk und Fernsehen einem unabhängigen Gremium zu übertragen (Milev/Lazarova 1997: 28). Mit der Aufhebung des Rechtes der Volksversammlung, die staatlichen elektronischen Medien zu kontrollieren, befanden sich das BNT und das BNR in einem rechtlichen Leerraum. Es gab kein Gesetz, das ihre Tätigkeit regelte. Die Frage über die Rundfunkkontrolle wurde zu einem erstrangigen politischen Problem (Tscholakov 2000a: 58). Außerdem übte die Europäische Union Druck auf den bulgarischen Gesetzgeber aus, eine rechtliche Regulierung für die Medien zu finden (Tzankoff 2001: 74).

5.2.3 Mediengesetzgebung

Die Verabschiedung neuer Rundfunkgesetze, die Etablierung einer freiheitlichen Rechtsordnung im Rundfunk und die Umstrukturierung des Rundfunksystems erwiesen sich in allen mittel- und osteuropäischen Transformationsländern als sehr schwierig. Im Allgemeinen orientierten sich die Vorstellungen an dem westeuropäischen Modell des dualen Systems mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk auf der einen und werbefinanziertem

privatrechtlich organisiertem Rundfunk auf der anderen Seite. Der Gesetzgebungsprozess konnte lange Zeit nicht abgeschlossen werden, nicht zuletzt wegen der Versuchung, den staatlichen Einfluss auf die mächtigen elektronischen Medien nicht völlig abzugeben (Büttner u.a. 1994: 17).

Erste Versuche, ein Entwurf für ein Mediengesetz in Bulgarien zu erarbeiten, datieren noch von 1992. Verschiedene Arbeitsgruppen haben der Volksversammlung ihre Projekte für die gesetzliche Regulierung der Medien vorgeschlagen. Aber bis 1995 haben diese Gesetzesentwürfe keine Berücksichtigung im Parlament gefunden (Tscholakov 2000a: 44). Dadurch entstand der Eindruck, dass die bulgarischen Politiker unter Medienpolitik nicht die Ausarbeitung eines notwendigen Rundfunkgesetzes, sondern die Einstellung von Vertrauenspersonen an wichtigen Stellen im Rundfunkbereich verstanden (Karlsreiter 1999: 559).

Der parlamentarische Rundfunkausschuss befasste sich 1996 mit der Aufgabe, einen Entwurf für ein Rundfunkgesetz zu erarbeiten. Wegen der Streitigkeiten zwischen Mehrheit und Opposition im Ausschuss wurden parallel zwei Gesetzesentwürfe vorbereitet. Beide Entwürfe regelten in einem einzigen Gesetz die Tätigkeit der „staatlichen“ Medien und die Zulassungsverfahren und die Tätigkeit der privaten elektronischen Medien. Sie unterschieden sich in einem wesentlichen Punkt, und zwar bei der Zusammensetzung des beabsichtigten Rundfunkrates und bei der Wahl seiner Mitglieder. Der Gesetzesentwurf der parlamentarischen Mehrheit¹⁵ lehnte sich an das Prinzip des „französischen Modells“. Die Zahl der Mitglieder des bulgarischen Rundfunkrates wurde auf elf festgelegt: Sieben sollten durch das Parlament gewählt und jeweils zwei vom Staatspräsidenten und vom Ministerpräsidenten ernannt werden. Der Gegenvorschlag der UDK¹⁶ orientierte sich am Modell der Rundfunkräte im deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Entsendung von Vertretern aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen erwies sich jedoch wegen der Zersplitterung¹⁷ der bürgerlichen Strukturen in Bulgarien als problematisch, und war in der Praxis schwierig zu implementieren (Tscholakov 2000a: 45f.).

Im Sommer 1996 wurde der erste Gesetzesentwurf von der Volksversammlung verabschiedet. In Kapitel 1 des Gesetzes wurden die generellen Prinzipien der Rundfunk­tätigkeit festgelegt, die Anforderungen an die Rundfunkprogramme aufgezählt und die Freiheiten des Rundfunks proklamiert. Sehr umstritten waren die Bestimmungen über das Aufsichtsorgan – den Nationalen Rat für Hörfunk und Fernsehen (im Folgenden Rundfunkrat

¹⁵ Die Koalition der Bulgarischen Sozialistischen Partei

¹⁶ Damals in Opposition

¹⁷ Der Klerus der christlich-orthodoxen Kirche ist in zwei Flügel gespalten, die sich gegenseitig bekämpfen. Dasselbe gilt für die Frauenbewegung, die Gewerkschaften, die Künstlerverbände.

genannt). Gemäß Art. 8 Abs. 2 war der Rundfunkrat ein „spezialisiertes Staatsorgan“ und bestand aus 11 Mitgliedern, die von der Volksversammlung gewählt werden sollten (Art. 9, Rundfunkgesetz 1996). Sieben sollten von der Volksversammlung selbst vorgeschlagen werden, wobei auf die Sitzverteilung der im Parlament vertretenen politischen Parteien Rücksicht zu nehmen war. Der Staatspräsident und der Ministerpräsident sollten je zwei Mitglieder vorschlagen, die anschließend das Parlament bestätigen sollte. Die Volksversammlung hatte das Recht, die vorgeschlagenen Kandidaten zweimal abzuweisen. Die Legislaturperiode der Mitglieder belief sich auf sechs Jahre und ihre Entscheidungen wurden mit einfacher Mehrheit getroffen (Art. 11, Rundfunkgesetz 1996). Der Rundfunkrat hatte weitgehende Kompetenzen bei der Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bei der Wahl und Abwahl der Generaldirektoren, der Verwaltungsbeiräte und der Programmbeiräte von BNR und BNT. Das Aufsichtsorgan nahm Stellung über die Bewerber um eine Rundfunklizenz und überwachte die Einhaltung der Lizenzverträge (Art. 15, Rundfunkgesetz 1996). Die eigentliche Entscheidung zur Lizenzvergabe lag aber, nach einer Überprüfung des Kandidaten und seines Programmschemas durch den Rundfunkrat, in der Zuständigkeit des Komitees für Post und Fernmeldewesens, das in den Strukturen des zuständigen Ministeriums und somit in der Exekutive eingebettet war (Art. 81, Rundfunkgesetz 1996).

Nicht nur die Opposition, sondern auch Experten des Europarates, der Europäischen Union sowie andere europäische Organisationen kritisierten das erste postkommunistische Rundfunkgesetz (Milev 2000: 324). Die Wahl des Nationalen Rats für Hörfunk und Fernsehen und die Finanzierung der elektronischen Medien durch den Staatshaushalt garantierten die direkte Einflussnahme der Regierung auf die staatlichen elektronischen Medien. Nach einer regen öffentlichen Diskussion im November 1996 wurden weite Teile des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt (Tzankoff 2001: 74f.). Die Zusammensetzung und die sechsjährige Legislaturperiode des Rundfunkrates, seine Zuständigkeiten, die Verwaltungs- und Programmbeiräte zu wählen, die Finanzierung der BNR und BNT von dem Staatshaushalt, die Werbebeschränkungen für den privaten Rundfunk sowie weitere Bestimmungen im Rundfunkgesetz stuft das Verfassungsgericht als verfassungswidrig ein. Durch diese Entscheidung geriet der audiovisuelle Medienbereich in einer Grauzone, weil das Rundfunkgesetz als ganzes nicht aufgehoben wurde (Karlsreiter 1999: 561). Der Nationale Rat für Hörfunk und Fernsehen konnte aber nicht gebildet werden, weshalb sich die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis verzögerte. Die nächsten Monate waren von einer Regierungskrise und innenpolitischer Spannung gekennzeichnet. Das Parlament wurde

entlassen und ein Datum für eine vorgezogene Parlamentswahl festgelegt (Tscholakov 2000a: 49).

Das neue Parlament¹⁸ war mit einer rechtlich komplizierten Rundfunksituation konfrontiert. Die aktuellen Generaldirektoren des BNR und BNT waren noch vor der Verabschiedung des Rundfunkgesetzes 1996 nach den provisorischen Regelungen vom Jahre 1990 gewählt. Die Posten mussten nach den Bestimmungen des Gesetzes neu besetzt werden. Die Bildung des Rundfunkrates war aber nicht möglich und daher konnten sowohl die Verwaltungs- und Programmbeiräte der BNT und BNR, als auch ihre Generaldirektoren nicht gewählt werden. Aus diesem Grund waren Änderungen in dem Rundfunkgesetz notwendig, um die rechtliche Lage zu verbessern. Die Regierungsmehrheit novellierte das Gesetz jedoch nicht, sondern verabschiedete einen Beschluss über Änderungen in den Führungen des BNR und BNT. Als Rechtsgrundlage für den Beschluss wurde die §6 der Verfassungsübergangsbestimmungen herangezogen, nach denen die große Volksversammlung, bis zu einer gesetzlichen Regelung, die Generaldirektoren von BNR und BNT ernennen und entlassen durfte. Das Verfassungsgericht befand aber den Parlamentsbeschluss für verfassungswidrig, weil die § 6 der Übergangsbestimmungen mit der Verabschiedung eines Rundfunkgesetzes ihre Wirkung verliere und nach Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes 1996 Eingriffe in die Tätigkeit und Organisation der elektronischen Medien nur noch nach seinen Normen erfolgten (Entscheidung Nr. 17/1997 vom 6.11.1997). Daraufhin verließen die von der neuen Regierungsmehrheit eingesetzten Generaldirektoren ihre Posten und die alten kehrten zurück (Tscholakov 2000a: 50f.).

Noch im selben Monat verabschiedete die Volksversammlung ein Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes von 1996, um die verfassungskonforme Wahl des Nationalen Rats für Hörfunk und Fernsehen zu ermöglichen. Durch § 1 des Rundfunkänderungsgesetzes wurde Art. 9 Abs. 1 geändert, der in der neuen Fassung folgendermaßen lautete: „Der Nationale Rat für Hörfunk und Fernsehen besteht aus sieben Mitgliedern: Vier von ihnen werden von der Volksversammlung gewählt und drei vom Staatspräsidenten ernannt“. Damit gab die UDK ihre frühere Absicht auf, Vertreter gesellschaftlicher Gruppen in der Zusammensetzung des Rundfunkrates einzubeziehen. Die Begründung des Gesetzgebers für den neuen Wahlvorgang der Mitglieder war, dass das Parlament und der Staatspräsident direkt vom Volk gewählt werden und somit die Interessen der Gesellschaft repräsentieren. Mit dem neuen Rundfunkänderungsgesetz wurde auch das ganze Kapitel fünf „Andere Rundfunkorganisationen“ aufgehoben, das Regelungen für die Lizenzierung von privatem Rundfunk enthielt. Damit wurde die Erteilung von Genehmigungen

¹⁸ Die Mehrheit der Abgeordneten gehörte der Union der Demokratischen Kräfte.

für private Rundfunkprogramme blockiert. Das neue Rundfunkänderungsgesetz wurde erneut dem Verfassungsgericht vorgelegt, das aber seine Entscheidung so lange verzögerte, bis sich eine solche Entscheidung von dem neuen 1998 in Kraft getretenen Rundfunkgesetz erübrigte (Tscholakov 2000a: 51f.).

5.2.4 Rechtsgrundlagen für Zulassung privaten Rundfunks

Nach der Wende 1989 setzte in der Öffentlichkeit eine Debatte über privaten Rundfunk ein. Eine Initiative für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter ging zuerst von Journalisten aus, die den privaten Rundfunk als eine Alternative zu den instrumentalisierten staatlichen Hörfunk und Fernsehen sahen. Unter dem Druck interessierter privaten Rundfunkveranstalter wurde ein Verfahren für die Frequenzvergabe ausgearbeitet, ohne vorerst ein Gesetz abzuwarten¹⁹. Die Einführung von Normen für den privaten Rundfunk war von einem Kompetenzstreit zwischen dem Rundfunkausschuss im Parlament und dem Komitee für Post und Fernmeldewesen²⁰ begleitet. Nach den Übergangbestimmungen in der Verfassung unterstand der staatliche Rundfunk dem Parlament. Privatrundfunk wurde dahingehend geregelt, als Artikel 18 Abs. 4 und 5 (Verfassung) lediglich die staatliche Hoheit über das Frequenzspektrum festlegte. Aufgrund dieser ihm ausdrücklich übertragenen Kompetenzen erhob das Ministerium für Post und Fernmeldewesen den Anspruch, sich maßgebend am Lizenzvergabeverfahren für privaten Rundfunk zu beteiligen. Das zuständige Ministerium und der Rundfunkausschuss schlossen einen Kompromiss, nach dem die politische Entscheidung für die Zulassung privater Rundfunkstationen dem parlamentarischen Rundfunkausschuss überlassen wurde. Ein Provisorischer Rat für Hörfrequenzen, Fernsehkanäle und Kabelnetze, der bis zur Verabschiedung eines Rundfunkgesetzes für die Frequenzvergabe zuständig war, wurde gegründet. Fünf der Mitglieder des Rates ernannte der Postminister, weitere fünf wurden vom Rundfunkausschuss gewählt. In der Dienstvorschrift für die Organisation und die Tätigkeit des Provisorischen Rates für Hörfrequenzen, Fernsehkanäle und Kabelnetze²¹ vom 02.04.1992 wurde ausdrücklich festgeschrieben, dass

¹⁹ Die Verabschiedung des notwendigen Gesetzes von der überlasteten Volksversammlung schien aus zeitlichen Gründen unmöglich. Ein neues gesetzliches Regelwerk musste in fast allen Bereichen ausgearbeitet werden.

²⁰ Eine staatliche Behörde im Rang eines zentralen Organs des Staatsapparates, Teil des Ministeriums für Post und Fernmeldewesen. Mit dem Erlass Nr. 114/1991 bevollmächtigte der Ministerrat das Komitee, die technische Überprüfung und die Vergabe von Rundfunklizenzen durchzuführen.

²¹ Die Dienstvorschrift ist ein normativer Akt, der das Schaffen einer selbstständigen Behörde vorsieht, die mit spezifischen Aufsichtsbefugnissen ausgestattet ist. Nach der bulgarischen Rechtsordnung dürfen Staatsorgane entweder durch Gesetz (durch das Parlament) oder durch Verordnung des Ministerrates gebildet werden. In diesem Fall wurde der Provisorische Rat für Rundfunkfrequenzen und Fernsehkanäle von dem Rundfunkausschuss ins Leben gerufen, der eindeutig ihre Kompetenzen überschritten hat. Außerdem wurde die

der Rat seine Aufgaben bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes wahrnimmt (Tscholakov 2000a: 34ff.).

Der Vorsitzende des Provisorischen Rates Georgi Sarakinov bestimmt dessen Aufgabe und Tätigkeit wie folgt:

„Der Rat hat die Aufgabe, alle Anträge für Gründen und Verbreiten von Radio- und Fernsehprogrammen, sowie für Aufbau von Kabelrundfunksystemen im Voraus zu prüfen, und die Bewerber, die er genehmigt, dem Komitee für Post- und Fernmeldewesen für das Eröffnen einer Prozedur zur Ausstellung der entsprechenden Genehmigung (Lizenz) vorzuschlagen“ (zit. nach Dimitrov/Popova 1995: 36).

In einem internen Dokument legte der Provisorische Rat für Hörfrequenzen, Fernsehkanäle und Kabelnetze die Bedingungen, Kriterien und Prioritäten, die für die Zulassung eines privaten Rundfunksenders oder eines Kabelnetzes ausschlaggebend waren. Nach Art. 1 Abs. 2 muss jeder Bewerber in schriftlicher Form die folgenden Dokumente vorlegen: Ein Konzept über das Profil und die Akzente im Programm, das Programmschema der Sendungen, ein Bescheid über die Sprache, in welcher das Programm ausgestrahlt wird, sowie eine Erklärung, dass der Bewerber die Urheberrechte und andere Rechte des geistigen Eigentums einhalten wird, dass er in seinem Programm keinen nationalistischen und religiösen Hass, keine Pornografie, keine Aufforderung zur Gewalt und zur Verletzung der Menschenrechte zulassen wird. Außerdem muss er nachweisen, dass er die notwendige technische Ausrüstung besitzt, oder über die Finanzmittel für deren Kauf verfügt (Art. 1, Abs. 2). Im zweiten Kapitel des Dokuments wurden Anforderungen für das Programm formuliert. Danach werden Programme bevorzugt, die die Meinungsvielfalt in der Gesellschaft widerspiegeln und in denen ein „nationales Produkt“ in den Gebieten Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung überwiegt (Dimitrov/Popova 1995: 36f.).

Die Vergabe von Lizenzen an private Rundfunkorganisationen wurde außerdem in Verordnungen des Komitees für Post und Fernmeldewesen geregelt, die bis zur Verabschiedung des Konzessionsgesetzes im Jahr 1995 die einzigen Rechtsvorschriften zur Regelung der Tätigkeit der privaten Rundfunkstationen waren. Im Jahre 1992 verabschiedete das Komitee für Post und Fernmeldewesen die Verordnung Nr. 1²² über „technische Normen und Regeln für Genehmigung und Registrierung von lokalen Rundfunksendestationen“. Da sich die Dienstvorschrift für die Tätigkeit des Provisorischen Rates nicht ausdrücklich zur Frage äußerte, ob lokale, regionale oder nationale Veranstalter lizenziert werden konnten,

Dienstvorschrift gemeinsam mit dem Komitee für Post- und Fernmeldewesen verabschiedet. Eine gemeinsame, neues Recht schaffende Tätigkeit eines Parlamentausschusses und eines Organs des Ministerrates, welches an sich kein Ministerium ist, stellt einen juristischen unsinnigen Präzedenzfall dar (Tscholakov 2000a: 38).

²² Diese Verordnung wurde auf der Rechtsgrundlage von Art. 40 des Fernmeldegesetzes von 1975 erlassen.

stellte diese Verordnung praktisch eine Vorentscheidung dieser wesentlichen Frage dar, indem sie nur Rundfunksender mit lokaler Reichweite zuließ (Tscholakov 2000a: 38). Die Reichweite eines Radiosenders konnte acht Kilometer nicht überschreiten, während die Reichweite eines Fernsehsenders auf fünf Kilometer in einer Land- und Stadtgegend und auf acht Kilometer in einer Großstadt beschränkt war (Art. 5, Verordnung Nr. 1/18.06.1992).

Für die Erteilung einer Rundfunklizenz wurden vier Genehmigungen von drei staatlichen Instanzen benötigt. Die Aufgabe des Provisorischen Rates war, die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu prüfen. Außerdem schlug er dem Komitee für Post- und Fernmeldewesen die Erteilung von Lizenzen für die Benutzung von Rundfunkfrequenzen und den Aufbau einer Rundfunkstation oder eines Kabelnetzes vor (Art. 3 Abs. 1, Dienstvorschrift des Provisorischen Rates). Für die Ausstellung einer Rundfunklizenz waren noch zwei Genehmigungen notwendig: Eine von der Zwischenbehördlichen Kommission für Rundfunkfrequenzen – für die Nutzung der Rundfunkfrequenz und für Entwurf, Herstellung, Aufbau oder Import einer Sendeanlage – sowie eine Genehmigung vom Komitee für Post und Fernmeldewesen für die Inbetriebnahme der Rundfunksendestation (Art. 7, Verordnung Nr. 1/1992).

Mit der Verordnung Nr. 2 vom 05.05.1993 über Kabelverteilungssysteme für Radio- und Fernsehsignale wurde ein Versuch unternommen, die chaotische Entwicklung der Kabelvernetzung zu bremsen und Ordnung in dem neu entstandenen Markt zu bringen. Einer Anmeldepflicht beim Komitee für Post- und Fernmeldewesen unterlagen Kabelnetze, die in Wohneinrichtungen mit mehr als acht Haushalten, sowie in Hotels und öffentlichen Gebäuden aufgebaut wurden (Art. 7, Verordnung Nr. 2/1993), während Personen, die Kabelnetze mit einem größeren territorialen Umfang aufbauen und betreiben wollten, eine Lizenz von dem Komitee für Post- und Fernmeldewesen nach Art. 6 der Verordnung benötigten. Die Kabelnetzbetreiber mussten unter anderem einen Programmplan mit dem Konzeptschema der Sendungen und den Programmakzenten bei ihrer Bewerbung für eine Lizenz hinzufügen (Art. 13, Abs. 1, S. 5, Verordnung Nr. 2/1993). Das Programmkonzept musste zunächst von dem Provisorischen Rat für Hörfunkfrequenzen, Fernsehkanäle und Kabelnetze geprüft werden (Art. 14, Verordnung Nr. 2/1993). Nur bei Genehmigung des Programmkonzepts wurden die Bewerber zu dem Lizenzierungsverfahren des Komitees für Post und Fernmeldewesen zugelassen, das die Entscheidung für die Lizenzvergabe traf (Art. 16, Verordnung Nr. 2/1993). Die Verknüpfung des Betriebs eines Kabelnetzes mit der Erstellung eines eigenen Programms führte zu einem großen Anstieg der Kabelfernsehsender.

Im Oktober 1995 wurde von der Volksversammlung das Konzessionsgesetz verabschiedet. Das Gesetz gab der Regierung große Macht bei der Entscheidung über die Vergabe von Rundfunklizenzen. Das Konzessionsgesetz sah die Gründung einer fünfköpfigen, vom Ministerpräsidenten ernannten Kommission vor, die über die Frequenzvergabe für die privaten elektronischen Medien zu entscheiden hatte. Auf der Basis von Angeboten für selbstständige Subunternehmen oder im Zuge von Versteigerungen stellte die Kommission Konzessionen aus und vergab Lizenzen zur Benutzung der Rundfunkfrequenzen (Milev/Lazarova 1997: 29f.). Kritiker betonten nicht nur die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, sondern auch seine Unanwendbarkeit in der Praxis. Das Verfahren zur Lizenzvergabe war sehr lang, kompliziert und ungeeignet für die Vielzahl der Bewerber für lokale Rundfunklizenzen. Sechzehn Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes wurde noch kein einziges Verfahren zur Lizenzvergabe eröffnet. Somit wurde praktisch die Entwicklung des privaten Rundfunks für lange Zeit blockiert (Sarakinov 1998: 603). Erschwerend für die Rundfunklizenzvergabe war außerdem die Tatsache, dass die Regelungen über Lizenzierung im Rundfunkgesetz 1996 verfassungswidrig waren. Durch das Rundfunkänderungsgesetz wurden sie aufgehoben und durch keine neuen Regelungen ersetzt.

Die Interimsregierung von Sofianski versuchte im April 1997 dieses Problem zu lösen, indem sie das Komitee für Post und Fernmeldewesen durch eine Verordnung erlaubte, provisorische Lizenzen für Rundfunkstätigkeit mit sechsmonatiger Gültigkeit auszustellen. Der Plan, innerhalb von sechs Monaten ein neues Rundfunkgesetz zur Regelung der Lizenzvergabe zu verabschieden, wurde nicht verwirklicht. Im Juli 1997 erklärte die neue Regierung mit Ministerpräsidenten Ivan Kostov die Nichtigkeit dieser Verordnung, womit die Lizenzvergabe weiterhin ein Jahr bis zur Verabschiedung des neuen Rundfunkgesetzes blockiert wurde (Sarakinov 1998: 604).

5.3 Ansätze zur Entwicklung des dualen Rundfunksystems

Vor der Wende wurden die bulgarischen Medien gezwungen, die strenge Kommunikationsordnung zu befolgen und ihre in verschiedenen Parteirichtlinien definierte Aufgabe zu erfüllen. Durch spezielle Mechanismen wurde deren strikte Befolgung kontrolliert und gewährleistet. Aufgrund der veränderten politischen Situation wurden die bulgarischen staatlichen Medien mit einem Problem konfrontiert: Obwohl ihre alte ideologische Aufgabe und die Mechanismen zu ihrer Erfüllung annulliert wurden, fehlten immer noch ein

gesellschaftlicher Konsens über die neuen öffentlichen Aufgaben des nationalen Rundfunks und die Durchsetzung von Normen:

„Nachdem jahrzehntelang die Einheit zwischen Gesellschaft und Staat propagiert wurde, stellte sich in Folge der politischen Veränderungen heraus, dass die Gesellschaft zerschlagen war, der Staat unbeholfen und die Regierung ihre Legitimität eingebüßt hatte. Es entstand ein Vakuum, in dem die Organisationen Bulgarisches Radio und Bulgarisches Fernsehen sich befreit von ihren Pflichten gegenüber dem Staat fühlten, und die darin tätigen Journalisten von ihren Pflichten gegenüber den Organisationen“ (Tscholakov 2000b: 35f.).

Die Zurückweisung der kommunistischen Ideologie und der Mechanismen zur Einflussnahme bedeutete aber nicht automatisch, dass die Medien über Nacht frei und unabhängig wurden und sich demokratisierten, sondern führte vielmehr zu einem raschen Verfall aller ethischen Normen.

5.3.1 Hörfunk

Das Medium Hörfunk ist für die rasche, im Vergleich zum Fernsehen weniger kostenaufwendige und effektive Verbreitung von Informationen, vor allem in Krisenzeiten, gut geeignet. Seine Popularität in Bulgarien bestand darin, dass die meisten neu gegründeten Sender ihre Programme lokal verbreiteten. Das besondere Interesse des Publikums an den örtlichen Problemen und Ereignissen war zum Teil durch der im Sozialismus zentral gelenkten Medienkultur zu erklären. Aber auch die diversen musikalischen Angebote und die neuen Unterhaltungsformate zogen ein breites Publikum verschiedener Altersgruppen an (Milev 1999: 479f.).

5.3.1.1 Bulgarisches Nationales Radio

Das Bulgarische Nationale Radio entwickelte sich während der Transformation als relativ unabhängiges Medium mit einer, im Vergleich zum BNT, kritischeren Berichterstattung, obwohl das BNR auch in einigen Perioden von politischer Einflussnahme geprägt war. Mehrmals gab es Konflikte wegen der Einmischung der Regierenden in der Personal- und der Programmpolitik. 1995 und 2001 gab es zwei große Protestwellen von Journalisten vom BNR, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zogen und sich gegen jegliche Einflussnahme aussprachen. 1995 protestierte die journalistische Gemeinschaft gegen die Entlassung kritischer Redakteure, gegen die Zensur und die Einmischung der damaligen sozialistischen Regierung in der Redaktionspolitik des Senders. Auch im Jahre 1996 und Anfang 1997 behielt das BNR sein Bild eines „politisch dirigierte Radios“ (Popova 2004: 22).

Im Winter 1996/1997 war die Berichterstattung von *Chorizont* über die große soziale Krise und die Massenproteste auf der Straße nicht adäquat und objektiv. Obwohl der Sender danach versuchte, seine voreingenommene Berichterstattung zu kompensieren, verlor das BNR für eine gewisse Zeit das Vertrauen der Zuhörer (Popova 2004:22f.).

Der Generaldirektor vom BNR zwischen 1992 und 1995, Ivan Obretenov, leitete ein Reformprogramm ein, in dem durch Personalkürzungen und neue Programmprofile das Radio insgesamt attraktiver wurde und so auch Werbekunden gewinnen konnte. Die Politik Obretenovs war geschickt und ausgewogen, und die Personalkürzungen wurden korrekt vollzogen. Seine Nachfolger Tunev und Velev waren den politischen Gruppierungen, die sie gewählt haben, wie gewohnt verpflichtet. Sie galten aber als freier und weniger parteitreu als ihre Kollegen in der Führung des BNT. Die Nachrichtensendungen und die politischen Kommentare wurden als weniger angepasst eingeschätzt. Auch die journalistische Arbeit war freier von politischem Einfluss. Trotzdem kamen Entlassungen von unliebsamen Journalisten auch beim BNR vor (Tzankoff 2001: 83).

Ende 1992 wurden die nationalen Radioprogramme *Chorizont* und *Christo Botev* verlängert und zu einem 24-Stunden-Programmschema ausgebaut. Das Kulturprogramm *Orfej*, das sich hauptsächlich im Bereich Musik und Literatur profilierte, und der Bildungssender *Znanie* wurden abgeschafft. Ihre Sendungen wurden in dem Programm von *Christo Botev* integriert, der sich weiterhin als Kultur- und Bildungsprogramm spezialisierte. Mit seinem Informations- und Musikprogramm behält *Chorizont* bis heute seine Stellung als die meistgehörte Radiostation in Bulgarien. Die Reformen des Senders in den 90er Jahren umfassten die Standardisierung der Programmstruktur und des Programminhalts und die Zunahme des Musikanteils. *Chorizont* hat sich jedoch als ein Programm profiliert, das hauptsächlich zu jeder Zeit informiert und wichtige gesellschaftliche Probleme thematisiert. (Dimitrov/Popova 1995: 47ff.). Nachrichten werden jede volle Stunde ausgestrahlt, die Programmkonzeption lässt aber zu, dass jeder Zeit aktuelle Informationen, Kommentare, Reportagen, Interviews und Korrespondentenbeiträge vom In- und Ausland oder Sportberichte gesendet werden können. In der Struktur des Programms zeichnen sich vier Programmblöcke ab – am frühen Morgen, am Vormittag, am Nachmittag und am Abend. Am Wochenende bietet die Sendung „Nedelja 150“ („Sonntag 150“) eine Plattform für öffentliche Debatten zwischen Journalisten, Politikern und Vertretern des öffentlichen Lebens über die aktuellen Probleme der Woche. Das Musikprogramm setzt sich aus allen Musikstilen und –formen, das Hauptaugenmerk gilt der Unterhaltungsmusik. Auch interaktive Formate und Einbeziehung von Hörermeinungen kommen im Programmschema von *Chorizont* zum Ausdruck. Sowohl die Informations- als

auch die Unterhaltungssendungen zeichnen sich durch hohe Personifizierung des Journalismus aus (BNR 2005a).

Große Reformen fanden im Programm der fünf regionalen Radiostationen statt. Während sie vor der Wende eigene Programme in sehr begrenztem Umfang herstellten und in dem größten Teil ihrer Sendezeit das zentral von Sofia ausgestrahlte Programm wiedergaben, verdoppelte sich bis 1995 ihr eigenes Programm. 1992 haben die regionalen Sender sechs Stunden ihrer Sendezeit selbst produziert. 1995 wurde ihr Programm zu einem 24-stündigen Betrieb ausgebaut, in denen dreizehn Stunden den regionalen Programmen gewidmet wurden (Dimitrov/Popova 1995: 51f.). In den nächsten Jahren nahm die Bedeutung der regionalen Sender weiter zu. Radio Šumen, Radio Stara Zagora, Radio Plovdiv und Radio Blagoevgrad senden achtzehn Stunden lang ihr eigenes Programm und geben nachts für sechs Stunden das Programm von *Chorizont* wieder. Radio Varna strahlt Tag und Nacht ein selbstständiges Programm aus (BNR 2005b). Gleichzeitig wurden die regionalen Sender stärker in den nationalen Programmen von *Chorizont* und *Christo Botev* durch das Prinzip des integrierten Programmschemas einbezogen. Jede Radiostation kann jederzeit Sendungen oder Berichte von anderen Hörfunksendern in ihrem Programm integrieren. Die regionalen Sender strahlen die Hauptnachrichtensendungen von *Chorizont* aus, an deren Herstellung sie sich wiederum mit regionalen Beiträgen beteiligen. Außerdem bezieht *Chorizont* stärker die Produktionen der regionalen Sender in ihrem Programm mitein und strahlt zwischen vier und sechs Uhr eine Sendung, die die regionalen Stationen in Zusammenarbeit herstellen (Dimitrov/ Popova 1995: 52f.).

Radio „Bulgarien“ ist das Auslandsprogramm vom BNR. Sie strahlt Radiosendungen für 100 Länder in zwölf Sprachen aus. Das Hauptziel seines Programms ist, die Zuhörer mit Bulgarien und den Bulgaren vertraut zu machen, indem sowohl die spezifischen Probleme des Landes angesprochen werden, Bulgarien aber auch im Gesamtkontext der Situation auf der Balkanhalbinsel und in Europa vorgestellt werden. Die Thematik des Programms ist vielfältig – Innen- und Außenpolitik, Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt, Kultur, Bildung, Gesundheitswesen, Geschichte, Religion, Folklore, Sport, Tourismus u.a. (Ruseva 1998: 433).

Zu der Finanzierung von BNR aus dem Staatshaushalt, kam in den 90er Jahren eine neue Finanzquelle dazu – Werbung und Sponsoring. Es gab keine Werbebeschränkungen, verboten war nur, dass die Medien dadurch in politische, wirtschaftliche oder Abhängigkeit anderer Art geraten. Aufgrund der bulgarischen Wirtschaftsbedingungen in den 90er Jahren und eines sehr beschränkten Werbemarktes wurde die Finanzierung der privaten Stationen

durch die Werbeeinnahmen vom BNR erschwert. Es konnte sich als nationaler Sender den größten Anteil an Werbeeinnahmen sichern (Dimitrov/Popova 1995: 77f.).

Im Vergleich zu ihren Kollegen kämpften die Journalisten im BNR am meisten für ihre journalistische Freiheit. Mit ihren Protesten begann in der Öffentlichkeit die Debatte über wichtige Probleme in den Medien – die Verantwortung der Journalisten, die Freiheit der journalistischen Arbeit und die Notwendigkeit einer klaren Regelung des Verhältnisses zwischen Journalisten und ihren Vorgesetzten. Die Journalisten in dem Bulgarischen Nationalen Radio haben mit den Protesten versucht, ihre erklärte Unabhängigkeit und die Professionalisierung der journalistischen Standards zu verteidigen (Popova 2004:23f.).

5.3.1.2 Privathörfunk

In der Periode von 1992 bis 1998 begannen die ersten privaten Hörfunkstationen, in einer unsicheren Rechtslage und in der Abwesenheit eines speziellen, ihre Tätigkeit regelnden Rundfunkgesetzes zu senden. Der politische Wille, privaten Hörfunk zuzulassen, entsprach den öffentlichen Erwartungen und Bedürfnissen für freien Hörfunk (Popova 2004: 9f.). Alle politischen Akteure waren sich einig, dass die Zulassung privaten Hörfunks ermöglicht werden sollte, und trieben deren Zulassung voran (Dimitrov/Popova 1996: 46). Die Verordnung Nr. 1 des Komitees für Post und Fernmeldewesen ermöglichte die Lizenzierung der ersten privaten Hörfunkstationen, jedoch streng nach dem Prinzip der lokalen Reichweite (Popova 2004: 9ff.). Die Periode bis 1998 charakterisiert sich durch die Liberalisierung des lokalen Hörfunkmarktes und die Erhaltung und Protektion des nationalen Monopols vom BNR. Das Gesetz untersagte jedoch nicht die Möglichkeit, dass sich dieselbe juristische Person nach der bestehenden Ordnung für Hörfunklizenzen an verschiedenen Orten bewirbt (Dimitrov/Popova 1995: 19).

Die ersten unabhängigen Radiosender, die eine Sendelizenz gleich nach der Wende bekamen, waren die ausländischen Hörfunkstationen *Voice of America*, *BBC – World Service*, *Radio Free Europe*, *Radio France International* und *Deutsche Welle*. Noch 1991 eröffneten sie Büros in Sofia und starteten mit der Ausstrahlung ihres Programms auf Bulgarisch in der Hauptstadt und in der Umgebung (vgl. Milev 1994: 695f). Später bekamen die Radiostationen Hörfunklizenzen auch für andere Städte Bulgariens. In der ersten Hälfte der 90er Jahre entstanden bulgarische Radiosender, die zum Teil das Programm von *BBC*, *Deutsche Welle* und *Voice of America* wiedergaben. Die Radiostationen *Vitoša*, *Galatea* und *Atlantik* begannen mit der Wiedergabe des Programms von *Voice of America* und einige Stunden eigenes Programm. Mitte der 90er sendeten die Radiostationen nur noch auf Bulgarisch und gestalteten ihr Programm nach amerikanischem Muster selbst

(Dimitrov/Popova 1995: 60). *Radio Free Europe* sendete zusammen mit dem klassische Musik ausstrahlenden *Radio Classic FM*. Diese Kombination war sehr erfolgreich und machte den ausländischen Sender zu einem der beliebtesten im Jahre 1996 (Popova 1998: 655).

Im Herbst 1992 starteten die ersten bulgarischen lokalen Privatsender. *Radio FM+* in Sofia bekam Mitte Oktober 1992 als erstes bulgarisches Radio in privatem Besitz eine Rundfunklizenz. Zum ersten Mal in der bulgarischen Hörfunkgeschichte wurde ein neues Format ausgestrahlt – Radio mit viel Musik, kurze Durchsagen und 5-Minuten-Nachrichten, die jede Stunde ausgestrahlt wurden. Diese erste Radiostation wollte sich als eine Alternative zu *Chorizont* etablieren, indem sie weg von der alltäglichen politischen Problematik hin zu anderen gesellschaftsrelevanten Fragen übergang und sich zunehmend der Unterhaltung widmete, wobei sie sich gezielt einer informellen Sprache bediente. Mit dem Motto „Die beste Musik seit den 60er bis heute“ definierte sich das Radio zunehmend durch ihre Musikrichtung (Popova 2004: 14f.).

Von 1992 bis 1994 gingen weitere Radiostationen in Sofia und in den Großstädten auf Sendung. *Radio Express* in Sofia setzte auf interaktive Radioprogramme, Radiospiele und Hauptstadt nachrichten. „Musik ohne Ende“ war das Motto von *Radio Tangra*, das sich auf Rockmusik spezialisierte und eine bestimmte Zielgruppe ansprach. In der zweitgrößten Stadt Plovdiv sendete *Kanal Kom* illegal im Jahre 1990; zwei Jahre danach wurde die Radiostation lizenziert. Das Programm von *Radio Kanal Kom* konkurrierte vor allem mit der regionalen Station des Bulgarischen Nationalen Radio in Plovdiv und setzte auf lokale Informationen, Wirtschaftsnachrichten, Analysen und Kommentare. Interessantes Profil hatte das Plovdiver *Radio Veselina*, das sich als „Familienradio“ bezeichnete und sich durch verschiedene Typen von Musik charakterisierte – von Volksmusik über Pop bis Klassik. Die Zielgruppe von *Radio TNN* in Plovdiv und *Radio Viva* in Sofia war ein junges Publikum. Andere Radiostationen in den größten bulgarischen Städten wie *Radio 99*, *Vitoša*, *Tempo*, *Signal plus*, *7 dni*, *Galatea*, *Glarus*, *Pristis* u.a. gingen Anfang der 90er auf Sendung. Die meisten setzten zunehmend auf Musik, Radiospiele und lokale Nachrichten. Einige boten schon von Anfang an ein spezialisiertes Programm an, das direkt bestimmte Zielgruppen ansprach (Popova 2003: 14ff.; Baeva/Kalinova/ Marčeva 1997: 159). Diese ersten Hörfunkstationen charakterisierten sich durch einen geringen Nachrichtenanteil und wandten sich vor allem an eine junge Hörerschaft, die sich wenig für Politik interessierte. Mit der Entstehung des Privatradios in Bulgarien wurde die Tendenz zur Nutzung des Hörfunks als Begleitmedium verstärkt (Milev 1999: 480). Das private Radio verstärkte wiederum die Kommunikation mit den Zuschauern und die Interaktivität ihres Programms (Dimitrov/Popova 1995: 66f.). Die starke Einbeziehung

der Meinungen des Publikums in ihren Sendungen machte das Programm der privaten Radiostationen interessanter, spontaner und vielfältiger.

Das 1993 entstandene *Darik Radio* war das einzige Radio unter den ersten, das direkt in Konkurrenz mit *Chorizont* trat und die tägliche politische und gesellschaftliche Problematik zum Thema seiner Sendungen machte (Popova 2003: 17.). *Darik Radio* wird von den Hörern vor allem wegen seines hochaktuellen Informationsprogramms geschätzt (Milev 2000: 328). Mit seiner gelungenen Mischung aus Musik und Politik mit hoher Informationsqualität wird das Radio auch von einem anspruchsvolleren Publikum ernst genommen (Tzankoff 2001: 82f). Das Format von *Darik Radio* entspricht dem amerikanischen Standard „News & Talk“. Das Radio setzt auf schnelle Information, nicht nur in den umfassenden Nachrichten, sondern auch in ihren täglichen Sport-, Wirtschafts- und Politiksendungen. Hauptsächlich Musik und Unterhaltung füllen das Abendprogramm, während am Wochenende Magazinsendungen und spezialisierte Programme ausgestrahlt werden (Darik Radio 2004, Abs. 2). Sehr umstritten war die Berichterstattung des Senders während den Unruhen Ende 1996 und Anfang 1997. Im Gegensatz zu der Position von *Chorizont*, das sich klar an der Seite der Regierung stellte und Voreingenommenheit in seiner Berichterstattung zuließ, berichtete *Darik Radio* direkt von der Straße und ließ in seinen Berichten klare Unterstützung für die Opposition erkennen. Das private Radio sprach sich in seiner Berichterstattung klar für einen Regierungswechsel aus und folgte der herrschenden Stimmung in der bulgarischen Gesellschaft zu Lasten der journalistischen Objektivität. Das umstrittene Verhalten des Senders wurde als das „Phänomen Darik“ bezeichnet, nicht zuletzt wegen der Kritik, dass das Radio zu dem beliebtesten Medium der Protestierenden auf der Straße und somit indirekt zu einem Katalysator der sozialen Unruhen wurde (Popova 2004: 22f.).

Eine Umfrage über das am meisten gehörte Radiostation in Sofia während der Krise im Januar 1997 zeigt einen eindeutigen Vorsprung des privaten *Darik Radios* vor *Chorizont* (s. Abbildung 6 im Anhang). Mehr als die Hälfte der Sofioter (55,5%) informierten sich vorwiegend über *Darik Radio*, während 26,2% der Befragten die staatlichen Sender *Chorizont* und *Christo Botev* für Informationen einschalteten. *Radio Express* nutzten 4,8% als Informationsquelle. Auch die Radiosender *Tangra*, *99*, *FM+*, die vorwiegend auf Musik- und Unterhaltungsprogramme setzen, dienten jeweils zwischen 2 und 3% des Sofioter Publikums zur Informationsbeschaffung. Die Berichterstattung der privaten Sender und der große Anteil an ihrem Programm, der den Zuhöreranrufen und deren Meinungen gewidmet war, erwies sich als sehr erfolgreich in Krisenzeiten. Die Einbeziehung des Publikums im Programm steigerte mehrfach die Beliebtheit der privaten Sender, die den Pluralismus der Meinungen förderten (Raycheva/Petev 2003: 98f.).

1996 sendeten mehr als 50 lokale Radiostationen in über 30 Orten in Bulgarien. Die erfolgreichen Radiostationen in den Großstädten versuchten ihre lokale Reichweite in anderen Regionen zu erweitern, indem sie gleichnamige Radiostationen an anderen Orten gründeten und sie teilweise redaktionell verbanden. Die Tendenz zur Bildung von Radionetzen setzte sich in den nächsten Jahren fort. Durch Bildung von Radiostationen in vielen größeren Städten entstanden große Sendernetze wie *Darik Radio*, *Veselina*, *FM +* und *Express* (Popova 2004: 21).

1989 belief sich das ausgestrahlte Radioprogramm auf 48.498 Stunden. In den nächsten Jahren wurde durch die Zulassung privaten Hörfunks und die Erweiterung des Programmangebots des staatlichen Senders ein kontinuierliches Wachstum im Hörfunk verzeichnet. Das Programm in Stunden hat sich bis 1996 versechsfacht, während in 1997 alle Radiostationen insgesamt 314.773 Stunden sendeten. Die Ursachen für den enormen Aufschwung des Privathörfunks waren die Verfügbarkeit von Radiospezialisten, die immer noch erschwinglichen Preise für technische Ausstattung und das wachsende Verlangen der lokalen Gemeinschaften nach ihrer eigenen Radiostation, die sich auf lokale Ereignisse und Themen konzentriert. Durch die vielfältigen Angebote im Hörfunk konnten unterschiedlichste Ansichten und Meinungen besser in der Öffentlichkeit vertreten werden. Die Einführung von verschiedenen Radioformaten und Umgangssprachformen sorgten für Nähe an die Zuhörer, deren Wünsche und Meinungen immer öfter im Radioprogramm integriert wurden. Durch die Flexibilität und die Interaktivität der privaten Radioprogramme konnten sich die Radiostationen besser an die Zuhörererwartungen anpassen und sich weitere Anteile am Hörfunkmarkt sichern. Neu im Programm war auch die Einführung von Wirtschaftsinformationssendungen und Serviceinformationen (Raycheva/Petev 2003: 93f.).

Die ersten privaten Hörfunksender litten unter finanziellen Schwierigkeiten wegen des kleinen Werbemarkts und der schweren Wirtschaftsbedingungen in Bulgarien. Der Vorsitzende der Organisation der privaten Radiostationen Petăr Punčev, der Gründer des ersten privaten Radios *FM+*, sah in der Monopolstellung von BNR in der Werbung den Grund für die schlechte finanzielle Situation der privaten Sender. Er betonte, dass die privaten Radiostationen unter ungleichen Bedingungen gestellt werden, weil einerseits der Staat das BNR subventioniere und andererseits die staatlichen Sender keinen Werbebeschränkungen unterlagen. Damit mische sich das BNR auch in den privaten Hörfunkmarkt ein und nutze seine vorherrschende Stellung als nationaler Sender aus. Die Organisation der privaten Radiostationen sprach sich für Werbebeschränkungen für das BNR in einem Rundfunkgesetz aus. Die Radiostationen *FM+* in Sofia, *TNN* in Plovdiv, *Galatea* in Varna, *Glarus* in Blagoevgrad und *Bimako* in Sliven waren die ersten, die ein Verein (FRANK) gründeten, um

zusammen ihre wirtschaftliche Interessen durchzusetzen. Später kamen noch andere Sender dazu. Die Hauptziele dieses Vereins waren die gemeinsame Werbung und der Programmaustausch. Auf diese Weise wollten die privaten Stationen mit dem BNR um Werbeeinnahmen konkurrieren, indem sie ein nahezu nationales Werbenetz bildeten (vgl. Punčev 1997: 128ff.; Dimitrov/Popova 1995: 43ff.). Die Tendenz zur Kooperation im privaten Hörfunkgeschäft wurde durch die Gründung der Assoziation der bulgarischen Rundfunkunternehmen im Jahr 1997 weiterentwickelt (Raycheva/Petev 2003: 97).

Der Arbeitsmarkt im Bereich des Hörfunks erlebte weitreichende Veränderungen. Die Entstehung vieler neuer Radiostationen hatte erstens den Wechsel von Journalisten zwischen unterschiedlichen Medien zur Folge, und zweitens die Schaffung neuer Arbeitsplätze für Hörfunkspezialisten. Junge, motivierte und nicht vorbelastete Journalisten starteten ihre Karriere im Hörfunk. Oft waren sie aber ohne Erfahrung und Vorkenntnisse. Viele neue Stimmen erneuerten die Hörfunklandschaft, jedoch die ungenügende Qualifizierung der neuen Mitarbeiter erwies sich im alltäglichen Geschäft als problematisch. Die mangelnde Professionalität war vor allem in den kleinen lokalen Radiostationen in der Provinz besonders ausgeprägt. Unter den neuen Arbeitsbedingungen entstand ein weiteres Problem: Die Abhängigkeit der Journalisten vom Willen der Eigentümer (Dimitrov/Popova 1995: 78f.). Das Fehlen normativer Regelungen und eindeutiger Tarifbedingungen verschärfte das Problem der inneren Rundfunkfreiheit nicht nur im Hörfunk, sondern auch im Fernsehen.

5.3.1.3 Transformation des Hörfunks

Die politischen Akteure handelten entsprechend den gesellschaftlichen Erwartungen und schafften die Rahmenbedingungen für die Entstehung des privaten Hörfunks. Der Anfang der Transformation des Hörfunksystems wurde von den politischen Akteuren vorangetrieben und zum ersten Mal in der Geschichte des Hörfunks wurde Vielfalt und Pluralismus im Hörfunk zugelassen. Die Liberalisierung der Hörfunklandschaft wurde aber von keinen Maßnahmen begleitet, die die weitere Entwicklung des Hörfunks fördern und einen normativen Rechtsrahmen schaffen. Die Transformation zeichnete sich durch rechtliche und politische Unsicherheit, das Fehlen eines Gesetzes, keine Zulassung von realer Konkurrenz von BNR durch Verhinderung des Lizenzierungsprozess für den landesweiten Hörfunk aus. Durch provisorische Regelungen und umstrittene Kompetenzverteilung wurde die Zulassung privater lokaler Stationen ermöglicht. Das Fehlen gesetzlicher Normen, die unzureichende institutionelle Absicherung der Rundfunkfreiheit und politische Einflussnahme waren die

Gründe, warum bis 1998 keine Demokratisierung im Bereich des Hörfunks stattfand, sondern sich die Entwicklung des Hörfunks in der ersten Transformationsphase der Liberalisierung und Dezentralisierung bewegte.

Das Bulgarische Nationale Radio befand sich in politischer Abhängigkeit. Die Unabhängigkeit des staatlichen Hörfunks wurde nicht gesetzlich abgesichert und die weiten Zuständigkeiten des parlamentarischen Rundfunkausschusses ermöglichten politische Einflussnahme. Trotz aller Schwierigkeiten und Krisen in den ersten Jahren nach der Wende, gelang es dem BNR sich umzustrukturieren und notwendige Reformen einzuleiten. Die Journalisten thematisierten die Probleme des staatlichen Hörfunks in der Öffentlichkeit und kämpften für ihre Unabhängigkeit.

Während das BNR von Umstrukturierungsprobleme und Krisen erschüttert war, gewannen die privaten Radiosender schnell neue Zuhörerschaft durch innovative Angebote, Flexibilität, Interaktivität und Rücksichtnahme auf die Publikumswünsche. Das Medium Hörfunk erlaubte mehr Flexibilität als das Fernsehen und trotz der unsicheren rechtlichen Lage entwickelte sich die private Radiolandschaft sehr schnell. Die Expansion der ersten privaten Radios wurde durch Sendernetze und gemeinsame Werbung ermöglicht. Bisher nicht bekannte Vielfalt wurde durch die Vielzahl der Anbieter erreicht. Jedoch litten die neuen Sender unter finanziellen Schwierigkeiten wegen des kleinen Werbemarktes und der begrenzten Möglichkeiten der lokalen Breite. Die innere Rundfunkfreiheit war nicht abgesichert und die Journalisten der privaten Radiostationen gerieten in einer bisher unbekanntem wirtschaftlichen Abhängigkeit. Es gab keine Regulierung im privaten Hörfunkbereich.

5.3.2 Fernsehen

Die Transformation im Bereich des Fernsehens war noch problematischer. Wegen der hohen Bedeutung des Mediums waren hier die Bestrebungen der politischen Akteure, Einfluss auf das Fernsehen zu nehmen, konsequenter und stärker. Das Bulgarische Nationale Fernsehen war in den ersten Jahren nach der Wende durch große Instabilität gekennzeichnet, weil die Leitung fast jährlich ausgewechselt wurde. Eine grundlegende Umstrukturierung und Reformierung der staatlichen Sender konnte nicht durchgeführt werden.

5.3.2.1 Bulgarisches Nationales Fernsehen

Das Bulgarische Nationale Fernsehen strahlte in Ton und Bild die ersten Proteste und die ersten Demonstrationen der neuen Opposition aus. Es stellte zum ersten Mal der Öffentlichkeit die neuen politischen Akteure vor (Baeva/Kalinova/Marčeva 1997: 110). Die große Macht des Fernsehens kam durch die Medienrevolution im Jahre 1989 zum Ausdruck. Znepolski (1997:13) vertritt die These, dass nach der Wende das Fernsehen eine große Rolle spielte. Wegen seiner zunehmenden Abhängigkeit von der Politik nahm jedoch ihre Bedeutung in der Öffentlichkeit ab.

Die politische Auseinandersetzung übertrug sich auf den Fernsehbildschirm. Die Gesellschaft teilte die Journalisten in „rot²³“ oder „blau²⁴“ ein. Die einzelnen Sendungen konnten einer der politischen Parteien zugeordnet werden. Das staatliche Fernsehen spiegelte die Spaltung der Gesellschaft in ihrer Parteizugehörigkeit wider und konnte sich der Voreingenommenheit nicht entziehen. In den ersten Jahren nach der Wende gelang es dem bulgarischen Fernsehen nicht, sich über diese politische Konfrontation zu erheben und eine neutrale Vermittlungsposition einzunehmen. Ein anderes Problem war die Auseinandersetzung zwischen den altgedienten und den neuen Journalisten. Manche erfahrene Journalisten verlangten vom Generaldirektor Filip Bokov eine Anstellung aufgrund ihrer professionellen Fähigkeiten, weil es sich herausstellte, dass sie indirekt vom Politbüro der BKP angestellt worden waren. Ein Wechsel im Journalismus fand in den ersten Jahren nach der Wende statt – die neuen Journalisten ersetzten zunehmend die alten, belasteten Fernsehmitarbeiter. Dadurch ergab sich ein anderes Problem – die jungen Journalisten hatten meistens wenig Erfahrung und die Kontinuität im Journalismus wurde auf einmal abgebrochen. Außerdem waren sowohl die alten als auch die neuen Journalisten stark politisiert und konnten ihre neutrale journalistische Funktion nicht mehr wahrnehmen (Peševa 1995b: 155). Viele dieser Journalisten, die nach 1989 berühmt wurden, beteiligten sich später zunehmend in der Politik, indem sie selbst Politiker, Abgeordnete oder Pressesprecher der Regierung und des Präsidenten wurden. Diese Tendenz ist in Bulgarien besonders bei den Fernsehjournalisten stark ausgeprägt. Die Verknüpfung von Politik und Journalismus in der ersten Stunde der Demokratie führte zu einer starken politischen Voreingenommenheit der Journalisten und später zu ihrer Karriere in der Politik.

Die politischen Sendungen verzeichneten einen großen Zuwachs im Programm des Bulgarischen Fernsehens in den ersten zwei Jahren nach 1989. Das berühmte Kulturmagazin „Vsjaka nedelja“ kam auf dem Bildschirm zurück und widmete sich politischen

²³ Anhänger von der Bulgarischen Sozialistischen Partei.

²⁴ Anhänger der Union der demokratischen Kräfte.

Themen mit großer Sympathie für die Opposition des alten Regimes. Der Politik wurde höchste Priorität im Fernsehprogramm beigemessen. In der Periode zwischen 23. April und 15. Juni 1990, als die erste Wahlkampagne nach der Wende stattfand, strahlte das Bulgarische Fernsehen insgesamt 32 Stunden Wahldebatten und politische Aufrufe der Parteien in der Haupteinschaltzeit - zwischen 18 und 22 Uhr (Peševa 1995b: 146ff.). Sogar die Nachrichten um 20 Uhr dauerten meistens über eine Stunde, was in den ersten Jahren mit dem Bedarf der Bevölkerung an Informationen zusammenhing²⁵.

1992 erhielt das erste Programm des BNT den Namen *Kanal 1*, und das zweite Programm – den Namen *Efir 2*. In den 90er Jahren entwickelte sich BNT stärker als jedes andere Medium zum Sprachrohr der jeweiligen politischen Partei an der Macht. Die demokratischen Parteien verhielten sich ähnlich wie die Postkommunisten, als sie an der Macht kamen. Direkte und indirekte Einmischung in der Programmpolitik des Senders war durch den zuständigen parlamentarischen Ausschuss möglich. Der einflussreiche Posten des Generaldirektors wurde fast jährlich vergeben – zwischen 1989 und 1998 hatten insgesamt zehn Personen das Amt des Generaldirektors inne. Dadurch wurden notwendige Reformen im staatlichen Fernsehen weitgehend verhindert, weil mit den Generaldirektoren gleich die Verwaltungs- und Programmbeiräte ausgewechselt wurden. Die starke Politisierung des nationalen Fernsehens blockierte seinen Wandel zu einer öffentlich-rechtlichen Institution. Die Staatsnähe durch die untransparente Subventionierung und die weitgehenden Kompetenzen des parlamentarischen Ausschusses, die zur Einflussnahme und zur Besetzung der wichtigen Posten nach einseitigen Interessen instrumentalisiert wurden, stürzte BNT in häufige Krisen und öffentliche Skandale.

Mit einer Novelle des Arbeitskodex 1992 schaffte die damals amtierende UDK-Regierung eine gesetzliche Grundlage für Massenkündigungen in den elektronischen Medien. Danach bekamen die Arbeitgeber in kulturellen Einrichtungen das Recht, Arbeitsverträge von Mitarbeitern in Führungspositionen und Fernsehschaffenden ohne speziellen Grund fristlos zu kündigen (Art. 328a und 328b, Arbeitskodex). Dadurch wurde eine Kündigungswelle in den staatlichen Rundfunkanstalten ausgelöst. Allein im BNT wurden über 700 Mitarbeiter innerhalb weniger Monate entlassen. Die Aufregung der sozialistischen Opposition über diese Bestimmungen hinderte sie nicht daran, sich 1994, als sie selbst an die Regierung kam, desselben Artikels zu bedienen. Die Kündigung der Mitarbeiter von BNR im Winter 1995 (s. Kapitel 5.3.1.1) sorgte für Empörung in der Öffentlichkeit und veranlasste die sozialistische Parlamentsmehrheit, diesen Artikel aufzuheben (Tscholakov 2000a: 171f.).

²⁵ In den ersten Jahren stieg die Auflage der Zeitungen auch rasant, weil viele Leute zwei oder mehr Zeitungen gelesen haben, meistens eine Parteizeitung und eine unabhängige. Mitte der 90er verloren die Parteizeitungen ihre große Bedeutung und ihre Auflage schrumpfte stark. Die meisten wurden sogar eingestellt.

Durch Koproduktionen zwischen dem BNT und privaten Unternehmen wurde der Versuch unternommen, die Engpässe in der Staatsfinanzierung zu kompensieren. Während die privaten Partner die Mittel für das Programm bereitstellten, stellte BNT seine technische Ausrüstung und sein Fernsehpersonal zur Verfügung. Die Journalisten und die Moderatoren in den Koproduktionen genossen größere gestalterische Freiheit und konnten die Sendung kreativ und relativ frei gestalten. Obwohl die Koproduktionen große Freiheit genossen, sehr flexibel und in der Öffentlichkeit sehr beliebt waren, sorgten sie zunehmend für Kontroversen. Einige Verträge zwischen dem staatlichen Sender und den privaten Unternehmen gaben den privaten Produzenten die Möglichkeit, schnelle Gewinne auf Kosten des nationalen Fernsehens zu erzielen (Raycheva/Petev 2003: 101). Gerade die Mischfinanzierung von BNT aus Steuermitteln einerseits und aus Werbung und Sponsoring andererseits erhöhte seine Abhängigkeit. Zu der politischen Abhängigkeit kam noch die Wirtschaftsabhängigkeit von den großen Unternehmen dazu, die sich Mitte der 90er Jahre in hohem Maße verschiedenen politischen Gruppierungen verpflichtet fühlten (Tzankoff 2001: 81). Die Außen- oder die Koproduktionen wurden in der Regel in der Haupteinschaltzeit ausgestrahlt und hatten hohe Werbeeinnahmen. Eine Minute in der „prime time“ kostete 1995 7.200 US-Dollar. Das Fernsehen hatte zusätzlich Verträge mit sechs Werbeagenturen, die 10% der Werbeeinnahmen kassierten (Alfandari 1996: 128ff.).

Die Werbeeinnahmen waren zwischen den zwei Fernsehkanälen von BNT, *Kanal 1* und *Efir 2*, ungleichmäßig verteilt. Im Jahre 1995 hatte *Kanal 1* 22 Mio. US-Dollar Werbeeinnahmen, während *Efir 2* nur 4,5 Mio. US-Dollar aus der Werbung bekam²⁶. Im Vergleich zu diesen großen Summen, die zu dem Staatsfernsehen flossen, bekam der Privatfernsehsender Nova Televisija nur 0,5 Mio. US-Dollar von der werbetreibenden Industrie in demselben Jahr, was im Privatfernsehengeschäft zu dieser Zeit als relativ hoch galt. Die Gründe für die hohen Werbeeinnahmen von Kanal 1 waren die nationale Reichweite des Senders und die größten Zuschaueranteile, die zu dieser Zeit Rekordwerte von mehr als 90% erreichten (Raycheva/Petev 2003: 101). Das BNT hatte eine Monopolstellung nicht nur auf dem nationalen Fernsehmarkt, sondern auch auf dem Werbemarkt und konnte sich deshalb erlauben, die Werbetarife mehrmals zu erhöhen. Baeva/Kalinova/Marčeva (1997: 112) bezeichnen BNT zu dieser Zeit als „weder rein staatlich, noch kommerziell und noch weniger öffentlich“.

Kanal 1 und *Efir 2* hatten als nationale Programme sehr hohe Reichweiten – Ende 1996 schauten 82,2% der Zuschauer *Kanal 1*, während *Efir 2* eine Reichweite von 48,6% hatte

²⁶ Diese enorme Summe für kleines Land wie Bulgarien, das sich noch in einer Wirtschaftsrezession befand, ließ den Verdacht aufkommen, dass hinter den Werbetreibenden illegale Kapitale standen.

(Quelle: Gallup, in: Petrova 1998: 678). Die nationalen Fernsehsender *Kanal 1* und *Efir 2* sendeten im Jahre 1994 mehr bulgarische als ausländische Produktionen. Die einheimischen Produktionen hatten einen Anteil von 70,3% in *Kanal 1* und 56,6% in *Efir 2*. Die amerikanischen Produktionen hatten den größten Anteil an den ausländischen Sendungen - 31% (*Efir 2*), aber immerhin einen kleineren Anteil im Vergleich zu den europäischen Programmen. Die britischen, italienischen, spanischen, französischen, polnischen und griechischen Produktionen wurden zusammen in 48,7% der Sendezeit für ausländische Programme in *Efir 2* ausgestrahlt (Raycheva/Petev 2003: 104). Die beiden nationalen Sender hatten ein relativ ausgewogenes ausländisches Programm im Vergleich zu dem stark amerikanisierten Programm der privaten Sender.

Der größte Anteil am Programm von *Kanal 1* nahmen die Nachrichten und Informationssendungen mit 31,6% ein (s. Abbildung 1). Politische und soziale Themen überwiegen (25,5% der Sendezeit), während Wirtschaftsinformationen in nur 4,1% des Programms ausgestrahlt wurden. In 24,3% der Sendezeit zeigte *Kanal 1* Serien-, Fernseh-Kinofilme und sonstige Filme (entsprechend 8,3%, 3,7%, 8,3% und 3,9%). *Efir 2* widmete den Filmen den größten Teil seines Programms – 33,6%. Der Anteil an Informationssendungen und Nachrichten war im Vergleich zu dem ersten Programm kleiner, aber mit 23,3% immer noch sehr hoch. Der größte Unterschied zwischen den zwei Fernsehkanälen lag in den Unterhaltungs- und Musikprogrammen. *Efir 2* botte doppelt so viel Unterhaltung (18,9%) als *Kanal 1* (8,6%), während das erste Programm führend im Bereich der Musik war (17,4% gegen 3,2% in *Efir 2*). Längere Zeiten in seinem Programmschema räumte *Efir 2* für Sport ein, während *Kanal 1* mehr Wissenschafts-, Bildungs- und Religionssendungen brachte (nach Petev 1995: 27).

Programm der nationalen Fernsehsender Kanal 1 und Efir 2

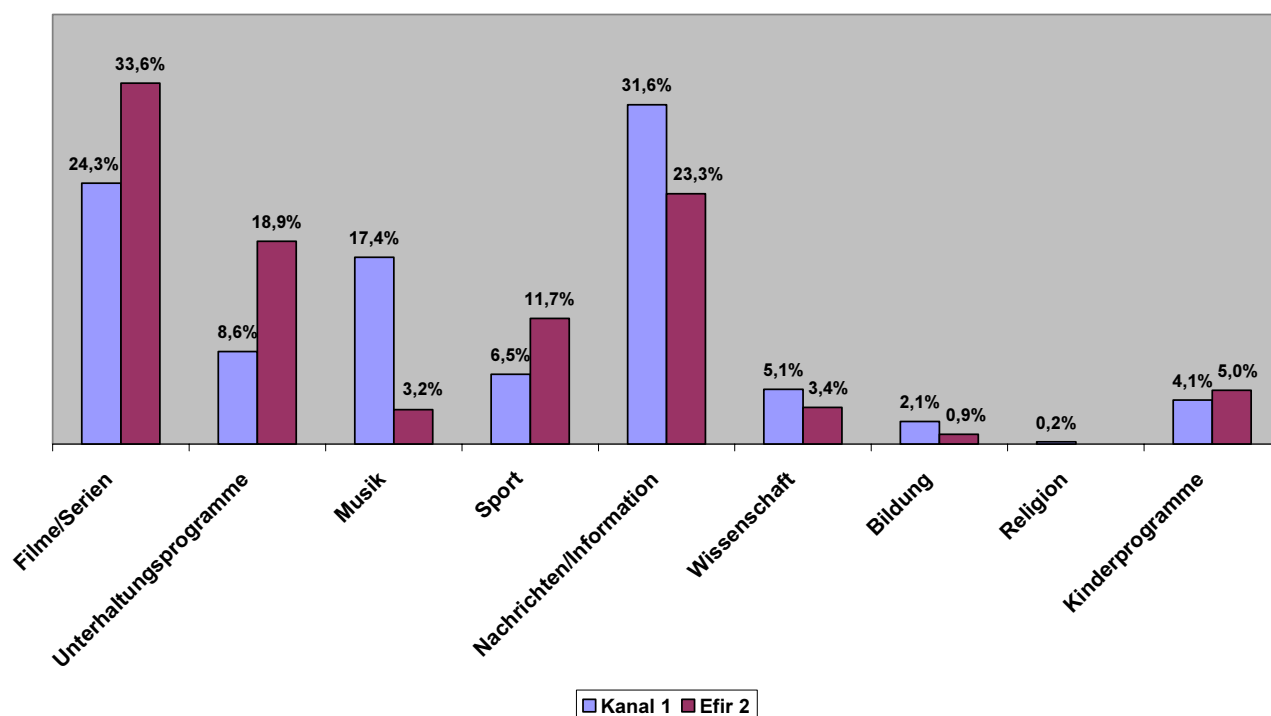


Abbildung 1: Programm der nationalen Fernsehsender Kanal 1 und Efir 2 nach Programmarten in % (Untersuchungszeitraum: 27.02.-05.03.1995) (nach Petev 1995: 27).

Die im Januar 1990 gestartete studentische Comedysendung *Ku-ku* war die erste Sendung im Bulgarischen Fernsehen, die völlige redaktionelle Freiheit genoss. Durch die Parodierung des Lebens in Bulgarien sprach sie zum ersten Mal in den Medien wichtige gesellschaftliche Probleme an. Das originelle, unkonventionelle und kontroverse Studentenprogramm *Ku-ku* wurde schnell eine der beliebtesten und umstrittensten Sendungen im bulgarischen Fernsehen. Ende 1991 sorgte die Sendung für einen großen Skandal in der Öffentlichkeit, als sie eine Havarie in dem Atomkraftwerk „Kozluduj“ inszenierte und das berühmte Radioexperiment von Orson Welles von 1936 wiederholte²⁷. Obwohl während der Sendung Hinweise auf die Unwahrhaftigkeit des Gesendeten gefunden werden konnten, löste sie

²⁷ Vier Minuten nach dem Start der Sendung kündigte ein Nachrichtenmoderator, dass das studentische Programm unterbrochen wird, weil eine Ansprache des Präsidenten erwartet wird. Ein Sicherheitsexperte erklärte, was die Bürger bei einer Havarie tun müssen. Danach folgte ein Lehrfilm, der zeigte wie sich die Bevölkerung von radioaktiver Verseuchung schützen kann. Danach folgte ein Animationsfilm, ein Konzert von Tina Turner und ein kurzes Interview mit dem Vorsitzenden der Kommission für Kernenergie, der sagte, dass keine unmittelbare Gefahr besteht. Dann wurde das Fernsehstudio wieder eingeschaltet und der Moderator sagte: „Wie Sie selbst sehen, liebe Zuschauer, Gründe für Angst gibt es zu dieser Zeit nicht“. Das Gefühl, das wichtige Informationen fehlten, wurde durch Reportagen über angeblichen Sitzungen des Ministerrats und des Parlaments am Sonntag mit unbekannter Ursache sowie durch Verweigerung von Informationen vom Militär und vom Atomkraftwerk „Kozluduj“ verstärkt. Anschließend wurde wieder das Konzert von Tina Turner gezeigt und zwischendurch noch einmal angekündigt, dass eine Ansprache des Präsidenten erwartet wird. Am Ende wurde klar, dass das Ganze ein kleiner Scherz der studentischen Sendung „Ku-ku“ war.

große Panik in der Bevölkerung aus²⁸. *Ku-ku* wurde von allen politischen Parteien kritisiert. Der günstige Zeitpunkt für das Abschalten der ungeliebten Sendung, die oft Politiker blamierte, wurde erkannt. In der Öffentlichkeit fand eine breite und kontroverse Diskussion über die Angemessenheit des Scherzes statt. Das Experiment sorgte für einen großen Skandal und gegen den Redakteur und den Regisseur der Sendung sowie gegen den verantwortlichen Redakteur im Bulgarischen Fernsehen wurde Anklage erhoben. Sie wurden freigesprochen, weil in der Sendung über keine konkrete nationale Gefahr gesprochen wurde, sondern nur etwas angedeutet wurde (Harizanova/Vasilev 2000: 11ff.). Die Sendung wurde trotzdem eingestellt. Der Nachfolger des studentischen Programms hieß *Kanaletto* und wurde teilweise von denselben Produzenten und Schauspielern gemacht. *Kanaletto* setzte die Tradition ihres Vorgängers fort, die Politiker zu parodieren und war die erfolgreichste Unterhaltungssendung mit 55% regelmäßiges Publikum im Jahr 1996 (Petrova 1998: 676).

Die Nachrichtensendung von *Kanal 1* „Po sveta i u nas“ („In der Welt und bei uns“) hatte ein großes und regelmäßiges Publikum, das sich im Jahre 1996 zwischen 60% und 65% bewegte (Quelle: Sova-5). Die Nachrichten um 20 Uhr blieben die Informationsquelle Nummer eins für die Bulgaren. Der große Erfolg war nicht nur auf die langjährige Erfahrung der Nachrichtenabteilung von *Kanal 1* und auf die Gewohnheit der Zuschauer, den Fernsehsender um acht einzuschalten, zurückzuführen, sondern auch auf die beschränkten finanziellen Möglichkeiten der privaten Fernsehsender, die keine konkurrenzfähige Nachrichtensendung anbieten konnten. Außerdem spielte die nationale Reichweite von *Kanal 1* eine große Rolle für die enormen Zuschauerzahlen. Die Nachrichten blieben im Bereich der offiziellen Information und stellten selten die verschiedenen Standpunkte in der Gesellschaft dar. Die politischen Nachrichten hatten Priorität in der Berichterstattung. Im Jahre 1996 wurden die großen nationalen Probleme wie die Getreidekrise, die hohe Inflation und die Fehler der Regierung meistens verschwiegen (Petrova 1998: 673f.). Im Winter 1996/97 wurden völlig verfälschte Bilder im staatlichen Rundfunk ausgestrahlt und die offizielle Position der Regierung unterstützt, was BNT in eine erneute Krise stürzte (Schlegel 1998: 2).

Die aktuellen politischen Sendungen hatten in den 90er Jahren sehr hohe Zuschaueranteile und wurden in der Haupteinschaltzeit ausgestrahlt. Die wöchentliche politische Kommentarsendung „Panorama“, die die aktuelle Problematik im politischen und öffentlichen Leben zum Thema hatte, wurde am Samstagabend nach den Nachrichten gezeigt und hatte über 50% Zuschaueranteile. Der Moderator Ivan Garelov, der in der Sendung Politiker und

²⁸ Die Panik vor der in der Sendung angedeuteten Havarie wurde wahrscheinlich von der schlechten Erfahrung mit der Informationspolitik der Regierung im Jahre 1984 verstärkt. Damals wurde die Öffentlichkeit über die Havarie in Tschernobyl sehr spät informiert, um die Bevölkerung nicht zu beunruhigen, und so konnten keine rechtzeitigen Maßnahmen für den Schutz vor Radioaktivität getroffen werden.

Personen des öffentlichen Lebens interviewte, überstand viele Regierungen wegen seiner Neutralität und Professionalität. 1996 war er der beliebteste Moderator im Fernsehen. Die politische Sendung „Otzvuk“, die täglich nach den Nachrichten in der Haupteinschaltzeit ausgestrahlt wurde, hatte 40% an regelmäßigem Publikum.

5.3.2.2 Privatfernsehen

Die private Fernsehlandschaft in der Zeit zwischen 1989 und 1998 zeichnete sich durch Liberalisierung, Dezentralisierung und zunehmende Kommerzialisierung aus. Durch die neuen Fernsehsender entstanden neue Fernsehformate. Neue Übertragungstechniken via Kabel und Satellit verbreiteten sich schnell. Die Fernsehlandschaft veränderte sich langsamer als der Hörfunk, jedoch kamen auch im Bereich des Fernsehens neue Anbieter hinzu und steigerten die Vielfältigkeit und den Wettbewerb. Die Bedeutung der neuen Sender im Vergleich zu BNT blieb aber bescheiden, weil die restriktive Rundfunkpolitik keine direkte Konkurrenz zu BNT zuließ. Die neuen privaten Fernsehsender hatten nur eine lokale Reichweite. Die Nichtzulassung von privaten nationalen Fernsehsendern bis zum Jahr 2000 und die Protektion der Monopolstellung von BNT am nationalen Rundfunkmarkt verlangsamten die Transformation des Fernsehens und die Herausbildung eines dualen Systems.

Terrestrische Programme

Die Liberalisierung der Fernsehlandschaft begann 1993, als der erste lokale Privatfernsehsender entstand. Der Musiker Ljuben Polichronov gründete in seiner Heimatstadt Kardžali, in der Nähe von der bulgarisch-türkischen Grenze, den Sender *Rodopi TV* (Milev 1996a: 48). Der Fernsehkanal sendete in einem Gebiet, wo die Einwohner überwiegend türkischer Abstammung sind, und versuchte in seinem Programm verschiedene Standpunkte zu vertreten, um damit Fernsehen für alle zu machen. Der Sender hatte noch am Anfang finanzielle Probleme wegen dem begrenzten lokalen Werbemarkt (Peševa 1995a: 6f.)

Im Juni 1994 entstand mit *Nova Televizija (Nova TV)* in Sofia der größte lokale Fernsehsender. Hinter ihm stand das serbische Unternehmen *Miltimex* bis zum Jahr 2000, als das griechische Unternehmen *Antenna Nova TV* den Sender kaufte. Das Programm von *Nova TV* ist hauptsächlich kommerziell und trotz einiger anspruchsvollerer Magazine gewinnt der Fernsehkanal seine Zuschauer hauptsächlich mit Spielfilmen, Shows und Unterhaltungssendungen (Tzankoff 2001: 79f.). Ab November 1995 konnten 1,6 Mio. Einwohner *Nova Televizija* in Sofia und Umgebung empfangen. Der Sender hatte 20% selbst

produziertes Programm, 50% fremde Produktionen und 30% Wiederholungen. Vorwiegend junge Journalisten arbeiteten mit viel Enthusiasmus für den privaten Fernsehkanal. Sie waren experimentierfreudig und flexibel, oft fehlte ihnen aber Erfahrung und Hintergrundwissen. Die Magazinsendungen von Nova Televizija befassten sich mit Gesundheit, lokalen Probleme, Recht, Kultur, Computertechnologien, Mode, Fitness und versuchten dadurch möglichst umfassende Informationen über die verschiedenen Bereiche des öffentlichen Lebens zu geben. Sie orientierten sich jeweils an unterschiedlichen Zielgruppen. Die meisten Zuschauer hatte der Sender jedoch nicht mit ihren Informationsprogrammen erreicht, sondern mit den beliebten lateinamerikanischen Serien wie „Kasandra“, „Drei Schwestern“ usw. (Peševa 1998: 691f.).

Ende 1994 startete das Fernsehen *Mizija* in Pleven sein Probetrieb. Der Sender finanzierte sich sowohl aus privaten Investitionen und Werbung als auch aus Gemeindegeldern. Eine Mischfinanzierung aus privaten und öffentlichen Mitteln hatte auch der Fernsehsender *Šumen* in der gleichnamigen Stadt. In der zweitgrößten Stadt Plovdiv begann 1996 der private Fernsehsender *Trakia TV* terrestrisch zu senden. In den Städten Burgas (*Rent TV*), Dobrič (*Alexander TV*), Velingrad, Sopot und Kazanlāk konnten die Einwohner ab 1995-96 auch einen privaten Fernsehsender als Alternative zu BNT empfangen (Milev 1996a: 48f.; Baeva/Kalinova/Marčeva 1997: 112).

1995 ging in Sofia noch ein Fernsehprogramm – *7 dni (7 Tage)* – auf Sendung. Dahinter verbarg sich der gleichnamige Multimediakonzern der *Bank Slavjani*, der 1997 Bankrott ging (Milev 1996a: 48). Am Anfang strahlte *7 dni*, wegen beschränkter technischer Ausrüstung keine eigenen Sendungen aus, sondern machte nur Koproduktionen. 1996 und 1997 wurden hauptsächlich Filme und Serien gezeigt. Die lateinamerikanischen Produktionen überwogen im Programm, es wurden aber auch balkanische, russische, amerikanische und westeuropäische Filme gezeigt (Peševa 1998: 695f.).

Wie aus Tabelle 1 zu erkennen ist, erreichten die privaten Fernsehsender im Jahre 1996 zusammen zwischen 10 und 12% der Zuschauer. Im Vergleich zu den beiden Programmen von BNT wiesen sie noch einen geringen Anteil auf, jedoch stiegen die Reichweiten der privaten terrestrischen und Kabelfernsehsender im Laufe des Jahres 1996 um 2%, während die nationalen Fernsehsender einen leichten Rückgang der Zuschaueranteile verzeichneten (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Reichweiten der Fernsehsender (Quelle: Gallup, in: Petrova 1998: 678).

Kanal 1	Efir 2	Nova	7 dni	Private
---------	--------	------	-------	---------

			Televizija		terrestrische und Kabelfernseh- sender
Januar-April 1996	84,9%	50,7%	3,9%	3,5%	3%
Mai-August 1996	80,1%	47,6%	4,4%	2,4%	3,3%
September- Dezember 1996	82,2%	48,6%	3,5%	3,1%	5,1%

Der grundsätzlich teure Fernsehbereich litt besonders unter der anhaltenden finanziellen Krise und dem engen Werbemarkt. Viele der kleinen Anbieter arbeiteten permanent am Rande ihrer Existenz. Die knappe Finanzierung schlug sich auf das Programm nieder, das zum Teil auf unprofessionelle Weise entstand (Tzankoff 2001: 80). In den ersten Jahren des Privatfernsehens blieb das Monopol des BNT wegen der kleinen Bedeutung der lokalen Anbieter, ihrer noch kleineren Etats im Vergleich zum nationalen Sender und mangelnder Erfahrung im Fernsehgeschäft fast unverändert. Der größte Teil der Werbeeinnahmen ging zu dem staatssubventionierten BNT, das zehn Jahre nach der Wende weiterhin eine Monopolstellung im Fernsehbereich innehatte. Im Vergleich zu den staatlichen Medien waren die ersten privaten Fernsehsender vor ungleiche Bedingungen gestellt. Erstens waren ihre Reichweiten auf lokales Niveau und die Stärke ihres Fernsehsignals beschränkt, zweitens mussten sie höhere Lizenzgebühren bezahlen und drittens hatten sie viel niedrigere Werbetarife im Vergleich zu BNT, das neben der Werbeeinnahmen auch vom Staat subventioniert wurde (Alfandari 1996: 125). Ähnlich wie die privaten Hörfunkstationen gründeten die ersten lokalen Fernsehsender ein Verein – die Assoziation der Privaten Fernsehstationen. Das Ziel des Vereins war es, gemeinsam die Interessen der Mitglieder zu vertreten, Programme auszutauschen und gleichzeitig Werbung auf mehreren Fernsehkanälen zu realisieren (Peševa 1995a: 7).

Im Privatfernsehmarkt waren die Eigentumsverhältnisse nicht klar und transparent. In vielen Fällen standen zweifelhafte Finanzquellen hinter den Fernsehsendern. Da in den ersten Jahren nach der Wende die Wirtschaft und die Politik miteinander verflochten waren, verbargen sich oft politische Interessen dahinter. Nach dem bulgarischen Medienwissenschaftler Alfandari schaffte die Politik keine günstigen Bedingungen für ausländische Investoren, sondern reservierte den Medienmarkt fast ausschließlich für bulgarisches Kapital, das in der unentwickelten Wirtschaft der ersten Jahre nach der Wende oft fragwürdiger Herkunft war (Alfandari 1996: 124f.). Die Instabilität in der Politik und Wirtschaft und der beschränkte Werbemarkt hielten die ausländischen Investoren vom Einstieg in das Fernsehbereich ab. Auch die lokale Reichweite der Fernsehsender war eine

Beschränkung für die Entwicklung des privaten Fernsehmarktes. *Nova Televizija* war eine der wenigen Firmen mit ausländischer Beteiligung, jedoch war das Kapital des serbischen Unternehmens *Multimex* auch dubioser Herkunft²⁹.

Die ersten privaten Fernsehsender sendeten in der Haupteinschaltzeit Seifenoperserien, wodurch sie ihre Zuschaueranteile erhöhen konnten. Sehr beliebt waren die lateinamerikanischen Serien, die zuerst von *Nova Televizija* gezeigt wurden und kurz danach auch bei anderen privaten Fernsehsendern für Zuschauer sorgten (Petrova 1998: 668). Charakteristisch für die neuen Fernsehkanäle in den ersten Jahren war, dass sie mit ihrem Programm experimentierten und auf der Suche nach einer erfolgreichen Sendeformel waren. Die privaten Fernsehsender verfügten über begrenzte Finanzmittel für das Programm, deshalb setzten sie zunehmend auf Unterhaltung, lateinamerikanische Seifenopern und nordamerikanische Zweit- und Drittproduktionen. Vor allem durch die Serienfilme aus Latein- und Nordamerika konnten die neuen Sender Zuschauer gewinnen. Am Anfang setzten die privaten Fernsehkanäle auf junge, meist unerfahrene Journalisten; erfolgreiche Fernsehpersönlichkeiten waren eine Seltenheit.

Kabelfernsehen

Ermuntert durch die lückenhafte gesetzliche Grundlage boomte in den Jahren 1992 bis 1997 der „schwarze“ Kabelfernsehmarkt in Bulgarien. Während auf politischer Ebene viel über den terrestrischen Rundfunk diskutiert wurde und alle Versuche, landesweiten terrestrischen Rundfunk zu ermöglichen, scheiterten, erfolgte eine stille „Fernsehrevolution“ im Kabelfernsehen mit Hilfe von privater Initiative³⁰. Eine rasche Verkabelung der Haushalte vollzog sich in den Jahren 1991 bis 1992 vor allem in den Großstädten unter der Duldung der zuständigen Postbehörden. Die undurchsichtige Rechtslage hat zur Gründung vieler Piratenkabelsender beigetragen, die durch einen Satellitenschüssel illegal europäische Fernsehprogramme empfangen und verbreiteten. Mit der Verordnung Nr. 2 vom 5.5.1993 wurde der Versuch unternommen, die chaotische Entwicklung der Kabelvernetzung zu bremsen und den entstehenden Markt zu ordnen. Im November 1993 wurden schon 95 Lizenzen für Kabelnetze vergeben. Weiterhin existierten aber viele Piratenkabelnetze. Auch bei den meisten lizenzierten Kabelnetzbetreibern waren schwerwiegende Verstöße gegen das Urheberrecht zu beobachten, da sie ohne Genehmigung Satellitenprogramme in ihren Kabelnetzen weiterverbreiteten oder illegal Filme von Videokassetten ausstrahlten. Es gab

²⁹ In der Presse gab es Berichte, die dem Unternehmen illegale Geldwäsche aus Öl- und Embargogeschäft vorwarfen.

³⁰ Die Lukrativität des Betriebens eines Kabelnetzes wurde schnell von mafiösen Strukturen entdeckt, die schnell im Kabelfernsehgeschäft einstiegen und darin Möglichkeiten zur Geldwäsche, aber auch zur Gewinnerzielung sahen.

auch immer wieder Konflikte zwischen einigen Kabelnetzbetreibern. Dafür sorgten auch die unklare rechtliche Situation und die wild entstandenen Kabelnetze ohne jegliche Planung (Tscholakov 2000a: 41f.; Milev/Lazarova 1997: 39f.). Die Tatsache, dass die Betreiber, um eine Lizenz zu bekommen, auch eigene Programme nach der Verordnung Nr. 2 verbreiten sollten, führte zu einer stark anwachsenden Anzahl von Kabelfernsehprogrammen von schlechter Qualität.

Anders als bei dem terrestrischen Rundfunk, wo die Frequenzknappheit zur Genehmigung und daher zur Legalität zwang, entwickelte sich das Kabelfernsehen trotz der Lizenzpflicht rasch und illegal. Der Provisorische Rat hatte keine Eingriffsmöglichkeiten, die Piraterie im Kabelfernsehen zu stoppen, weil ihm die notwendigen Befugnisse fehlten. Er durfte die Betreiber, die von ihm zugelassen wurden, sanktionieren, nicht aber diejenigen, die faktisch, aber nicht rechtlich existierten. Kabelnetzbetreiber, die ohne Genehmigung ausstrahlten, mussten sich vor der örtlichen Stadtverwaltung verantworten. Tatsächlich ergriffen die jeweiligen Bürgermeister aber äußerst selten Maßnahmen. Der Gesetzgeber hatte zwei Alternativen, um den Wildwuchs in dem Kabelfernsehgeschäft ein Ende zu setzen. Entweder sollte er die ganze Rundfunklandschaft neu ordnen, indem die „Piraten“ bestraft und eliminiert werden, oder alle Akteure sollten legalisiert werden. Die Entscheidung fiel zugunsten der zweiten Variante. In dem Fernmeldegesetz von 1998 konnten Personen, die eine Fernmeldetätigkeit ausübten, innerhalb von sechs Monaten einen Antrag für die Erteilung einer Lizenz stellen. Sie mussten jedoch eine einmalige Geldstrafe zahlen (Tscholakov 2000a: 42ff.; Milev/Lazarova 1997: 40f.).

Ein großes Problem im Kabelfernsehen war die Einhaltung der Urheberrechte. Die Kabelnetzbetreiber verbreiteten nicht nur illegal ausländische Fernsehprogramme, sondern zahlten auch nicht für Rechte für die in ihren Fernsehsendern ausgestrahlten Filme. Sie spielten oft Filme von Videokassetten ab, die in vielen Fällen selbst Urheberrechte verletzten.

5.3.2.3 Transformation des Fernsehens

In der Periode zwischen 1989 und 1998 konnten die ersten Ansätze für die Bildung eines dualen Rundfunksystems geschaffen werden. Das Rundfunksystem war jedoch sehr unausgewogen. Das BNT hatte eine sehr große Bedeutung und eine marktbeherrschende Stellung, während die privaten Sender aufgrund der politischen und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eingeschränkte Möglichkeiten besaßen, mit dem staatlichen Sender direkt zu konkurrieren.

Die Instabilität in der Politik und die häufigen Regierungswechsel verursachten auch Krisen im staatlichen Fernsehen, das von allen Medien am stärksten wegen seiner hohen

Bedeutung instrumentalisiert wurde. Die fehlende demokratische Kultur zeigte sich bei den gescheiterten Versuchen der politischen Klasse, die Fernsehlandschaft zu demokratisieren. Der ständige Wechsel der Leitung bei BNT und die umstrittenen rechtlichen Normen, die indirekte Einflussnahme auf den staatlichen Fernsehsender ermöglichten, erschwerten die Reformen und die Transformation des staatlichen Fernsehens in einer öffentlichen Anstalt. Nach Schlegel (1998: 2) verhielten sich die demokratischen Parteien an der Macht genauso wie ihre kommunistischen Vorgänger und sahen in dem Rundfunk ein Instrument für die Durchsetzung der Regierungspolitik mit der Begründung, dass sie demokratisch gewählt seien. Ohne ein neues, breit öffentlich debattiertes Mediengesetz kann das staatliche Rundfunksystem Bulgariens in ein wirklich öffentlich-rechtliches System nach westeuropäischem Vorbild nicht umgewandelt werden.

Das Bulgarische Nationale Fernsehen hatte bis Ende der 90er Jahre eine immense Bedeutung für die politische Meinungsbildung, weil sie eine Monopolstellung besaß. Die zehn Jahre lange Weigerung der politischen Akteure einen vergleichbaren privaten Konkurrenten zuzulassen, sicherte sich das BNT eine gute Position im Fernsehbereich, weil es keine andere Alternative gab. Dementsprechend war das staatliche Fernsehen nicht gezwungen, die notwendigen Reformen durchzuführen, um sich zu modernisieren und entsprechend der Publikumswünsche und der öffentlichen Bedürfnisse sein Programm zu gestalten. Die leitenden Posten wurden jeweils neu besetzt, die Strukturen blieben jedoch unverändert.

Obwohl kein privater Fernsehsender die Möglichkeit bekam, sein Programm landesweit auszustrahlen, fand eine Liberalisierung im lokalen Fernsehmarkt statt. In den größeren Städten entstanden neue terrestrische Fernsehsender und zahlreiche Kabelprogramme, die für eine gewisse Vielfalt im Programmangebot sorgten. Wegen den schlechten Wirtschaftsbedingungen und des hohen Investitionsbedarfs im Fernsehgeschäft produzierten die privaten Fernsehsender meistens qualitativ schlechte Programme oder kauften billige Produktionen ein. Der sehr beschränkte Werbemarkt, die lokale Reichweite der ersten privaten Fernsehsender sowie die Monopolstellung von BNT am Werbemarkt und in den Zuschaueranteilen erschwerten die Entwicklung des privaten Fernsehens. Außerdem erhöhte die finanzielle Not vieler privater Fernsehsender ihre Abhängigkeit von verdächtigen Kapitalgebern. Die gesetzlichen Normen sorgten für Unsicherheit und konnten keine Rahmenbedingungen schaffen, die die Entwicklung des Fernsehens vorantreiben konnten. Die Auslandsinvestitionen blieben aufgrund des unattraktiven bulgarischen Fernsehmarkts in den 90er Jahren aus.

Institutionalisierung und Konsolidierung des dualen Rundfunksystems (1998 bis heute)

6.1 Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung

In den parlamentarischen Wahlen von 1997 gewann das Bündnis Vereinigte Demokratische Kräfte (VDK), in der die Union der demokratischen Kräfte dominierte, die absolute Mehrheit. VDK bildete die neue Regierung mit Ivan Kostov als Ministerpräsidenten, die zum ersten Mal in der bulgarischen posttotalitären Geschichte seine volle Amtsperiode bestreiten konnte. In diesen vier Jahren erreichte der Staat eine deutliche makroökonomische Stabilität. Der Ministerpräsident Kostov verfolgte eine klare außenpolitische Politik – Priorität war die Mitgliedschaft in den euroatlantischen Strukturen. Die Regierung profitierte von der diplomatischen wie finanziellen Unterstützung des Westens, was zur Konsolidierung der makroökonomischen Eckdaten führte. Eine straffe Wechselkurspolitik bremste zumindest die stark steigende Inflation, aber die Strukturprobleme der bulgarischen Wirtschaft konnten nur ansatzweise gelöst werden. Schwachstellen der Regierung waren die noch nicht funktionierende Marktwirtschaft, die weit verbreitete Korruption in den Regierungsetagen und der niedrige Lebensstandard der Bevölkerung (Tikidjiev 2001: 2ff; Tzankoff 2002: 108f.).

2001 hat sich die politische Landschaft in Bulgarien entscheidend verändert. Die Rückkehr des ehemaligen Königs Simeon II, der seit 1946 in Exil lebte, brachte Bewegung in die politische Landschaft. Anfang April 2001 gründete er die Partei Nationale Bewegung Simeon II und vereinigte in einer zweimonatigen Wahlkampagne die von den beiden großen Parteien enttäuschte Bevölkerung auf seiner Seite. Seine Ziele waren die Anhebung des Lebensstandards und eine Gesundung der Wirtschaft in 800 Tagen, die Bekämpfung der Korruption und die Beendigung des unversöhnlichen Parteienstreits. Die Partei wollte eine neue Moral in der Politik etablieren. Im Juni 2001 gewann die Nationale Bewegung Simeon II die Wahlen, jedoch verfehlte sie die absolute Mehrheit im Parlament mit 120 von 240 Sitzen knapp. Simeon Saksoburggotski³¹ lud alle Fraktionen zur Mitarbeit in seiner neuen Regierung ein, um sie handlungsfähig zu machen. Letztlich konnte er aber nur mit der Bewegung für Rechte und Freiheiten eine Koalitionsvereinbarung schließen. Beide Parteien bildeten eine Koalitionsregierung. Die Bulgarische Sozialistische Partei beteiligte sich an der

³¹ So lautete der bürgerliche Name des früheren Monarchen.

Koalition nicht, jedoch stellte sie einen Minister im Kabinett und verpflichtete sich zu einer gewissen Neutralität. Diese Strategie erwies sich im Nachhinein als nützlich. Obwohl aus der Fraktion der Nationalen Bewegung Simeon II einige Abgeordnete austraten, konnte die Regierung die Misstrauensvoten überstehen (Tzankoff 2002: 123ff.; Riedel 2004: 606).

Es bleibt abzuwarten, ob die regierende Partei die nächste Wahl im Juni 2005 gewinnt. In Meinungsumfragen nach 2001 sank jedoch die Unterstützung für sie rapide. Alle Wahlen nach der Wende wurden eher zu einer Abstimmung gegen eine gegenwärtige Politik als für eine bestimmte Partei und deren Programm. Die allgemeine Enttäuschung über die Politik und über die beiden sich an der Macht wechselnden Parteien führte zu niedriger Wahlbeteiligung. Erst 2001 stieg die Wahlbeteiligung auf 67%. Es zeichnete sich die Tendenz ab, dass BSP und UDK zugunsten neuer Parteien und Wahlkoalitionen verlieren (Riedel 2004: 609f.). Auch die unversöhnliche Haltung der Parteien und die gegenseitigen Beschuldigungen und Bloßstellungen wurden von den Wählern nicht toleriert. Das zeigte die Wahl des Staatspräsidenten in 2001. Der in Meinungsumfragen vorne liegende Sieger, der damalige Präsident Petăr Stojanov, verlor die Wahl, weil er in der Wahlkampagne seinen Herausforderer Bogomil Bonev der Korruption beschuldigte. Stojanov berief sich auf ein vertrauliches Dokument. Zugang zu diesem Dokument hatte er nur, weil er das Staatspräsidentenamt innehatte. Die Wähler strafte sein Verhalten und das seines Herausforderers ab, der in den Umfragen auf dem zweiten Platz lag, und wählten den Kandidaten der BSP Georgi Pärvanov.

Die Polarisierung in der bulgarischen Politik nahm nach 2001 etwas ab. Alle Parteien konnten sich auf die Prioritäten einigen – Mitgliedschaft in der NATO und EU. 2004 wurde Bulgarien in die NATO aufgenommen, was als ein großer politischer Erfolg gefeiert wurde. Im selben Jahr schloss die bulgarische Regierung die Verhandlungen mit der Europäischen Union erfolgreich ab. Wenn alle Verpflichtungen bis 2007 erfüllt werden, kann Bulgarien der EU beitreten. Bis dahin müssen aber wichtige Reformen durchgesetzt werden. Vor allem das Gerichtssystem weist viele Schwächen auf und ist von Korruption geprägt.

Wirtschaft

Nach dem negativen Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts der Jahre 1996 und 1997 war zwischen 1998 und 2003 ein kontinuierliches Wirtschaftswachstum zu verzeichnen. Die Inflation sank von über 1000 % im Jahr 1997 auf 2,3 % im Jahr 2003. Dank der Haushaltsdisziplin war das Defizit in den meisten Jahren gering und der entstandene Primärüberschuss führte die Staats- und Auslandverschuldung auf ein tragfähigeres Niveau zurück. Das verbesserte Wirtschaftsklima spiegelt sich in einem steigenden BIP-Anteil der

Privatinvestitionen und einem starken Nettozufluss ausländischer Direktinvestitionen mit einem Rekordwert im Jahr 2003. Bei der wirtschaftlichen Umstrukturierung wurden beträchtliche Fortschritte erzielt, und die Privatisierung nähert sich ihrem Ende. Es hat sich eine maßgeblich auf Privateigentum gestützte Wirtschaft herausgebildet. Der Anteil der Beschäftigten im Privatsektor stieg von 46 % im Jahre 1999 auf 64 % im März 2004. Der Anteil des Privatsektors an der Bruttowertschöpfung erhöhte sich von 63,4 % im Jahr 1997 auf 73,3 % im Jahr 2003. Die Rahmenbedingungen für Unternehmen in Bulgarien haben sich verbessert. Dennoch bedarf es noch erheblicher Anstrengungen, um die Effizienz der öffentlichen Verwaltung und des Justizsystems zu steigern, den regulatorischen Rahmen auszubauen und vor allem die Chancen für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern. Die Arbeitslosigkeit, die 2001 einen Höchststand erreichte, ging seitdem deutlich zurück. Das starke Wirtschaftswachstum schlug sich nicht in einer entsprechenden Steigerung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens in Kaufkraftstandards nieder, das von 1997 bis 2003 nur von 26 % des EU-Durchschnitts auf 29 % stieg (Europäische Kommission 2004: 31ff.).

Trotz des kontinuierlichen Wirtschaftswachstums bleiben vor der Wirtschaftspolitik noch viele Herausforderungen. Bedeutende Reformen müssen noch durchgesetzt werden, um alle Verpflichtungen vor dem Eintritt in die EU zu erfüllen (Miller 2004: 155). Seit 1997 führten alle Regierungen ein ehrgeiziges wirtschaftliches Reformprogramm durch, aber in der Bevölkerung gibt es Anzeichen von Reformmüdigkeit. Während über grundsätzliche Aspekte der Wirtschaftspolitik wie die Beibehaltung der Currency-Board-Regelung und die Vorbereitung auf den EU-Beitritt ein weitgehender politischer Konsens besteht, sind die einzelnen politischen Parteien geteilter Auffassung darüber, inwieweit Bulgarien die sozialen Folgen abfedern kann. Meinungsumfragen zufolge können viele Bulgaren keine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage erkennen. Trotzdem haben die Regierungen seit 1997 die restriktive Finanzpolitik und die marktorientierten Wirtschaftsreformen fortgesetzt und die angekündigten Maßnahmen im Wesentlichen durchgeführt, wenn auch manchmal mit Verzögerungen oder in abgeschwächter Form (Europäische Kommission 2004: 33f.).

Gesellschaft

In der Gesellschaft sind erste Ansätze einer Zivilgesellschaft zu beobachten. Der Transformationsprozess wird jedoch von vielen Krisen und Schwierigkeiten wegen der langen und sozial schwer erträglichen Reformen begleitet. In der Öffentlichkeit wird zunehmend von einer Krise der Demokratie gesprochen. Der Politologe Antonij Todorov (Interview in: Politiki, Nr. 1/2005) meint, die Gründe dafür wären das geringe Vertrauen in die staatlichen Institutionen, die niedrige Wahlbeteiligung, die Korruption und die Krise der politischen

Parteien. Die Unzufriedenheit der Bürger beruht auf ihrer Ansicht, dass die politische Klasse in ihren Entscheidungen zunehmend von privaten und parteiischen statt von öffentlichen Interessen beeinflusst wird. Außerdem sorgen die Korruption in der Politik und die mangelnde Transparenz sowohl in dem politischen Entscheidungsprozess als auch in der Formierung der politischen Elite in den Parteien für das insgesamt niedrige Vertrauen in den politischen Entscheidungsträgern. Den soziologischen Untersuchungen zufolge hat die Bevölkerung in den letzten Jahren ein hohes Misstrauen gegenüber den politischen Institutionen wie Parlament, politische Parteien und Justiz.

Die Entwicklung der Zivilgesellschaft wird durch die schwach ausgeprägte Mittelschicht gehemmt. Nach der repräsentativen Untersuchung des Forschungsinstituts „Mediana“ sind nur etwa 10% der Bulgaren mit der Mittelschicht in den entwickelten westlichen Demokratien vergleichbar. Der Anteil der Oberschicht beträgt 0,5% der Bevölkerung, während die restlichen 89,5% verschiedene Untermilieus der Armenschicht repräsentieren (Idzhov 2003: 3).

6.2 Rechtsgrundlagen

6.2.1 Rundfunkgesetz 1998

Nach der Wahl der neuen Regierung stellte sich die Frage, ob das alte Mediengesetz novelliert oder ein neues ausgearbeitet werden sollte. Die zweite Variante wurde vorgezogen, angesichts der Tatsache, dass das Verfassungsgericht weite Teile des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt hatte. Bei der Vorbereitung des Gesetzes wurden auch Berufsverbände, gesellschaftliche und kulturelle Organisationen sowie in- und ausländische Experten miteinbezogen (Milev 2000: 324).

Laut Tscholakov (2000a: 83) gab es bei der Verabschiedung des Rundfunkgesetzes von 1998 drei verschiedene Interessengruppen:

„Zum ersten sind das die Interessen der Gesellschaft an einer Rundfunkordnung, welche die elektronischen Medien vom staatlichen Einfluss befreit und ihnen Freiräume für ihre Entwicklung und Tätigkeit im Interesse des Gemeinwohls gewährt. Zum Zweiten wollte der Staat, repräsentiert durch den Ministerrat, nicht auf Einflussmöglichkeiten auf das Rundfunksystem verzichten. Zum Dritten hat auch die Kommunikationsbehörde, die traditionell den Rundfunk als technische Angelegenheit versteht, ihre Interessen an der Wahrung ihrer Kompetenzen angemeldet“ (Tscholakov 2000a: 83).

In dem Rundfunkgesetz von 1998 wurde die Regulierung des Rundfunks drei Instanzen anvertraut. Der Nationale Rat für Hörfunk und Fernsehen übte die Aufsicht über die

Programminhalte aller Rundfunkunternehmen aus. Die Staatliche Kommission für Fernmeldewesen (im Folgenden Fernmeldekommission genannt) wurde mit dem Gesetz über das Fernmeldewesen 1998 geschaffen. Ihre Aufgabe bestand in der Einhaltung und Überwachung der technischen Normen und in der Erteilung von Lizenzen für die Rundfunktätigkeit für alle Rundfunkanbieter. Außerdem nahm sie Kontrollaufgaben über die Verbreitung von Rundfunkprogrammen wahr. Der Ministerrat hatte einen indirekten, aber wichtigen Einfluss auf den Rundfunk. Für den öffentlichen Rundfunk ist er von Bedeutung, weil er über die Höhe der Staatssubvention entscheidet. Der Ministerrat spielte auch eine Rolle bei der Lizenzerteilung für kommerzielle Rundfunkunternehmen, indem er Expertenkommissionen für Ausschreibungen und die Erteilung von Rundfunklizenzen endgültig bestätigte (Tscholakov 2000a: 84).

Der Gesetzgeber entschied sich für das Modell der einheitlichen Regulation. Das Aufsichtsorgan ist sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Rundfunk zuständig. 1998 wurde der Nationale Rat für Hörfunk und Fernsehen gebildet. Nach der Novellierung des Gesetzes im Jahre 2001 wurde ein neues Regulierungsorgan an dessen Stelle geschaffen – der Rat für elektronische Medien. Beide Rundfunkräte hatten die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von den Rundfunkveranstaltern und der Programmgrundsätze, die im Rundfunkgesetz sowie in den Lizenzen der privaten Rundfunkteilnehmer festgeschrieben sind, zu überwachen³². Nach der Gesetzesnovelle wurden die Zuständigkeiten des Rates für elektronische Medien im Bereich der Lizenzierung ausgeweitet, jedoch konnte der Rat in der Praxis ihre Lizenzierungsaufgaben eingeschränkt wahrnehmen (s. Kapitel 6.3.3).

Der Anwendungsbereich des Rundfunkgesetzes wurde auf die „Rundfunktätigkeit“ beschränkt. Darunter ist die Herstellung von Rundfunkprogrammen, die zur Verbreitung bestimmt sind, zu verstehen (Art. 1 Abs. 1, Rundfunkgesetz 1998). Der Gesetzgeber zieht eine klare Trennlinie zwischen Herstellung von Programmen einerseits und deren tatsächlicher Verbreitung andererseits, die im Fernmeldegesetz geregelt ist. Das Ergebnis dieses Rundfunkmodells ist ein kompliziertes Verfahren der Zulassung: Wer Rundfunk veranstalten will, braucht zwei Lizenzen, eine für die Rundfunktätigkeit und eine für die Fernmeldetätigkeit (Tscholakov 2000a: 87).

Das Rundfunkgesetz unterscheidet zwischen zwei Arten von Rundfunkveranstaltern – kommerziellen und öffentlichen. In Art. 5 werden die kommerziellen Rundfunkveranstalter als

³² Ausführlicher werden die Funktionen des Rundfunkrates in Kapitel 6.3.1 erläutert.

Einzelhändler³³ oder Handelsgesellschaften mit einer Rundfunklizenz, deren Hauptziel die Erzielung und Verteilung des Gewinns zwischen den Gesellschaftern, definiert. In Art. 10 Z. 2 sind sie außerdem verpflichtet, die Verwirklichung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Information zu fördern. Die öffentlichen Rundfunkveranstalter sind natürliche oder juristische Personen, die über eine Lizenz für Rundfunkstätigkeit verfügen, deren Hauptziel ein Beitrag zur Verwirklichung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Information ist (Art. 6, Rundfunkgesetz 1998). Die öffentlichen Rundfunkveranstalter können sowohl Subjekte des öffentlichen als auch Subjekte des privaten Rechts sein (Art. 6 Abs. 2, Rundfunkgesetz 1998). Somit werden die errichteten öffentlichen Rundfunkveranstalter nicht aufgrund ihrer Rechtsform als solche bezeichnet (im Sinne von öffentlich-rechtlich), sondern aufgrund ihrer Verpflichtung, die Programmvorschriften und Verhaltensnormen des Artikels 6 Abs. 3 einzuhalten. Danach hat ein öffentlicher Hörfunk- oder Fernsehveranstalter:

- „1. politische, ökonomische, kulturelle, wissenschaftliche, bildende und andere Information zur Verbreitung bereitzustellen;
2. einen Zugang zu den nationalen und internationalen Kulturwerten zu gewähren und die wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften durch die Ausstrahlung von bulgarischen und ausländischen Bildungs- und Kulturprogrammen für alle Altersschichten bekannt zu machen;
3. durch seine Programmpolitik einen Schutz der nationalen Interessen, der gesamt menschlichen Kulturwerte, der nationalen Wissenschaft, Bildung und Kultur aller bulgarischen Bürger ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu gewähren;
4. die Herstellung von Werken bulgarischer Autoren zu unterstützen;
5. die bulgarischen Künstler zu fördern“ (Art. 6 Abs. 3, Rundfunkgesetz 1998).

Das Bulgarische Nationale Fernsehen und das Bulgarische Nationale Radio sind öffentliche Rundfunkveranstalter und sind die einzigen Subjekte des öffentlichen Rechts. Alle anderen Rundfunkveranstalter sind Subjekte des privaten Rechts. Außer den oben zitierten Verpflichtungen eines öffentlichen Rundfunkveranstalters führt der Gesetzgeber weitere Aufgaben speziell für BNR und BNT in Art. 7 aus. In Art. 7 Z. 4 ist ihren Programmauftrag – Information, Bildung und Unterhaltung – definiert. BNR und BNT sind außerdem zum Pluralismus und Ausgewogenheit verpflichtet, indem sie die Vielfalt an Ansichten in der Gesellschaft „durch Pluralismus der Standpunkte“ in jeder Sendung mit politischer und wirtschaftlicher Thematik vertreten (Art. 7 Z. 6, Rundfunkgesetz 1998). Die beiden öffentlichen Anstalten müssen weiterhin den Bürgern die Möglichkeit bereitstellen, sich mit

³³ Einzelhändler sind nach dem bulgarischen Handelsgesetzbuch natürliche Personen. Sie üben eine bestimmte Tätigkeit aus und haften mit ihrem ganzen persönlichen Eigentum.

der offiziellen Position des Staates über wichtige Fragen des öffentlichen Lebens vertraut zu machen (Art. 7 Z. 8, Rundfunkgesetz 1998).

In Art. 8 Abs. 1 wird die Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter von staatlicher und ökonomischer Einflussnahme gewährleistet. Das Gesetz legt auch die Schranken der Berichterstattung fest und verbietet Sendungen, die zum Hass aufgrund Rassen-, Geschlechts-, religiöser oder nationaler Unterschiede auffordern oder Gewaltdarstellungen in positivem Licht erscheinen lassen. Außerdem werden Sendungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder pornografisch sind, verboten. Zwischen 6 und 23 Uhr dürfen keine jugendgefährdenden Programme ausgestrahlt werden (Art. 17, Rundfunkgesetz 1998). In Art. 10 Abs. 2 sind die Bestimmungen der EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ über das Fernsehprogramm festgeschrieben. Danach müssen 50% der Programminhalte europäischer Herkunft sein und 10% des Programms aus Außenproduzenten stammen.

Regelungen über die Freiheit der journalistischen Tätigkeit und die innere Rundfunkfreiheit enthält Art. 11. Danach darf jede Meinung frei in Rundfunksendungen geäußert werden (Art. 11 Abs. 1, Rundfunkgesetz 1998). Die Journalisten sind außerdem vor jeglicher Einflussnahme geschützt. Nach Art. 11 Abs. 2 dürfen die Journalisten keine Anweisungen für ihre Tätigkeit von Personen oder Gruppen erhalten, die außerhalb der Verwaltungsorgane der Rundfunkveranstalter stehen. Die Journalisten haben das Recht, einen Auftrag abzulehnen, wenn er ihren persönlichen Ansichten widerspricht. In Abs. 5 und 6 (Art. 11, Rundfunkgesetz 1998) sind die Redaktionsstatute geregelt, die zwischen der Verwaltung und den Journalisten abgeschlossen werden. Dadurch sollen die Freiheit und die persönliche Verantwortung bei der Ausübung der journalistischen Tätigkeit innerhalb des Aufgabenbereichs sowie die ethischen Normen gewährleistet und die Art und Weise der Herbeiführung von Entscheidungen festgelegt werden. Ein inneres Organ kann eingerichtet werden, das über Streitfälle in Angelegenheiten des Programms entscheidet. Die Vereinbarung von Redaktionsstatuten ist rechtlich nicht verpflichtend und liegt allein im Ermessen der Vertragsparteien.

Das Recht auf Gegendarstellung ist in Art. 18 des Rundfunkgesetzes festgelegt. Die Gegendarstellung der in der Berichterstattung berührten Personen oder Staatsorgane muss innerhalb von 24 Stunden in der gleichen Sendung oder zur gleichen Zeit wie die ursprüngliche unwahre Meldung erfolgen. Das Rundfunkgesetz unterscheidet nicht danach, ob der Gegenstand der Gegendarstellung Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen betrifft, sondern spricht nur über „Behauptungen“. Die Ausstrahlung der Gegendarstellung ist für den Rundfunkveranstalter Pflicht. Das Gesetz enthält keine

Bestimmungen, wann und aus welchen Gründen die Ausstrahlung einer Gegendarstellung verweigert werden kann.

Nach Art. 15 Abs. 1 sind die Rundfunkveranstalter nicht verpflichtet, ihre Informationsquellen offen zu legen, außer in einem anhängigen Gerichtsverfahren oder in einem Verfahren vor dem Rundfunkrat. Nach Abs. 2 desselben Artikels dürfen die im Rundfunk arbeitenden Journalisten die Auskunft über die Informationsquelle auch gegenüber ihrem Rundfunkunternehmen verweigern, sofern nicht ein gerichtliches Verfahren oder ein Verfahren vor dem Rundfunkrat anhängig ist. Art. 15 Abs. 4 verpflichtet dagegen die Journalisten zur Geheimhaltung, wenn die Informationsquelle bzw. der Informant dies ausdrücklich verlangt. Somit ergibt sich ein Widerspruch in Art. 15. Einerseits haben die Rundfunkveranstalter (d.h. die Rundfunkleitung) das Recht, die Informationsquellen ihrer Anstalt geheim zu halten. Andererseits haben die im Rundfunk tätigen Journalisten das Recht, sich zu weigern, ihre Quellen selbst der eigenen Rundfunkleitung preiszugeben. Diese Rechte verlieren aber ihre Gültigkeit, wenn die Preisgabe der Informationsquelle von einem Gericht oder vom Rundfunkrat verlangt wird. Der Widerspruch zwischen Abs. 4 und Abs. 1 und 2 von Art. 15 ist evident. Somit stellt Artikel 15 ein wirkungsloses Instrument für den Quellenschutz dar (Tscholakov 2000a: 97).

Werbung und Sponsoring

Das Rundfunkgesetz schränkt die Werbezeit der öffentlichen Rundfunkanbieter. BNT darf nur 15 Minuten Werbung in seinem täglichen Programm zeigen. In Art. 86 sind die genauen Werbebeschränkungen ausgeführt:

Art. 86. (1) Die Gesamtdauer der Werbung für jedes einzelne Programm darf nicht überschreiten:

1. für BNT - 15 Minuten pro Tag und Nacht und 4 Minuten pro Stunde;
2. für BNR - 6 Minuten pro Stunde;
3. für die restlichen öffentlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter - 6 Minuten pro Stunde;
4. für die kommerziellen Rundfunkveranstalter – 15% der täglichen Sendezeit und 12 Minuten pro Stunde;
5. Das Bulgarische Nationale Fernsehen darf nur ein Drittel des Gesamtvolumens der Werbezeit in der Zeitzone zwischen 19 und 22 Uhr nutzen.

Finanzierung des öffentlichen Rundfunks

Im Rundfunkgesetz 1998 ist die Finanzierung von BNR und BNT ausführlich geregelt. Eine Mischfinanzierung, die den öffentlichen Charakter beider Rundfunkanstalten garantiert, wurde vom Gesetzgeber festgelegt. Nach §2 der Übergangbestimmungen soll die Gebührenfinanzierung schrittweise die Staatssubventionen ersetzen und die Finanzierungsbasis für BNT und BNR bilden. Das Gesetz sieht vor, dass sich bis 2002 BNT und BNR nur aus Steuermitteln und Einnahmen aus Werbung und Sponsoring finanzieren. Ab 2003 sollen Gebühren von jedem Haushalt mit Fernsehgerät eingezogen werden, die im Fonds „Radio und Fernsehen“ eingesammelt werden. Die beiden Medien finanzieren sich dann bis 2006 sowohl aus Rundfunkgebühren als auch aus Steuermitteln, wobei der Anteil der Steuermittel prozentual im Verhältnis zu den Gebühren absinkt. Ab 2007 wird die Gebührenfinanzierung zur Haupteinnahmequelle beider Rundfunkanstalten und die Einnahmen aus Werbung bzw. Sponsoring runden die zur Verfügung stehenden Mittel ab.

Die im Rundfunkgesetz vorgesehene Finanzierungsmethode wurde in der Praxis bis jetzt nicht realisiert. Anfang 2005 werden Rundfunkgebühren noch nicht eingesammelt, so dass sich BNT und BNR hauptsächlich aus dem Staatshaushalt finanzieren. Das Modell der Gebührenfinanzierung findet in der Politik wenig Zustimmung und die notwendigen Maßnahmen zu deren Durchsetzung wurden bis zum heutigen Punkt nicht getroffen.

Gesetzesnovellierung

Seit 2001 wurden vier Änderungen am Rundfunkgesetz vorgenommen, um die entstandenen Gesetzeslücken zu schließen. Der Nationale Rat für Radio und Fernsehen wurde durch ein neues Regulierungsorgan ersetzt – den Rat für elektronische Medien. Außerdem änderte das Parlament die Lizenzierungsprozedur. Im neuen Lizenzierungsprozess wurde die Rolle des Rundfunkrates gestärkt und die politische Einflussnahme bei der Lizenzierung durch den Ministerrat umgangen. Außerdem ersetzte der Gesetzgeber die lange und schwerfällige Finanzierung durch eine Registrierung für die Kabelsender, die keine Rundfunkfrequenzen benötigen und nicht wie bei dem terrestrischen Rundfunk knappe Ressourcen nutzen. Jedoch stellten die Änderungen im Jahre 2002 eine Schranke für die Lizenzierungstätigkeit des Rundfunkrates. Der Rundfunkrat sollte eine Strategie für die Entwicklung des terrestrischen Rundfunks erstellen, die von der Volksversammlung bestätigt werden sollte. Da das Parlament die Strategie für die Entwicklung des terrestrischen Rundfunks bis Ende 2004 nicht annahm, wurde die Lizenzierung im Bereich des terrestrischen Rundfunks nach Art. 116 (Rundfunkgesetz 1998) blockiert. Der Rundfunkrat konnte eine seiner wichtigsten Funktionen nicht wahrnehmen. Mit der Gesetzesnovellierung 2003 und 2004 wurde die

Erteilung von befristeten Lizenzen ermöglicht. Die Lizenzierung wird von der Fernmeldekommission durchgeführt, weil der Rundfunkrat seine Aufgaben in dem Bereich nicht wahrnehmen konnte.

Durch die vielen Änderungen ergaben sich rechtliche Widersprüche, die die Regierungsmehrheit durch die Gesetzesnovellierungen umgehen wollte statt die Einhaltung und Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen. Die häufigen Gesetzesänderungen und die Probleme in der Lizenzierung machten deutlich, dass ein neues Gesetz dringend notwendig ist, in dem eindeutige Vorschriften und klare Regeln für die Rundfunkstätigkeit festgeschrieben worden sind. Das Rundfunkgesetz 1998 wurde in den umstrittenen Fragen nicht angewendet – wie bei der Gebührenfinanzierung der öffentlichen Sender und bei der staatsfernen Lizenzierung durch den Rundfunkrat. Obwohl noch im Jahre 2001 über ein neues Gesetz für die elektronischen Medien debattiert wurde, kam es bis Anfang 2005 zu dessen Verabschiedung nicht. Der Entwurf, der Anfang 2003 von der Vorsitzenden des Rundfunkausschusses Milena Milotinova im Parlament zur Beratung vorgelegt wurde, ist immer noch nicht verabschiedet. Viele inländische und ausländische Organisationen kritisierten den Entwurf, deshalb kam es zu keiner Abstimmung über den Gesetzesentwurf. Die Schwächen des Entwurfes lagen in der Zusammensetzung des Rundfunkrates, in den erweiterten Zuständigkeiten des Regulierungsorgans bezüglich der Wahl des Generaldirektors, des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates von BNT und BNR, in den unklaren Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Rundfunk und in der umstrittenen Definition der öffentlichen und der privaten Rundfunkveranstalter.

Medienexperten arbeiten an einem neuen Rundfunkgesetzesentwurf. Wahrscheinlich wird es aber bis Ende der Legislaturperiode dieser Volksversammlung im Juni 2005 zu keiner Verabschiedung eines neuen Gesetzes kommen.

6.2.2 Fernmeldegesetz 2003

Nach Art. 6 (Fernmeldegesetz 2003) fällt die Verwaltung der Fernmeldetätigkeiten unter die Zuständigkeit des Ministerrats, des Rates für das nationale Radiofrequenzspektrum und des Ministers für Transport und Fernmeldewesen. Der Rat für das nationale Radiofrequenzspektrum³⁴ fertigt die Staatspolitik über die Planung und Verteilung des Radiofrequenzspektrums aus und führt diese Politik nach Bestätigung des Ministerrates

³⁴ Der Rat besteht aus Vertretern des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Post und Fernmeldewesen, des Verteidigungsministeriums, des Innenministeriums, der Kommission für Regulierung des Fernmeldewesens, des Nationalen Bewachungsdienstes und des Nationalen Geheimdienstes. Der Vorsitzende des Rates ist der Minister für Transport und Fernmeldewesen.

durch (Art. 9 Abs. 1). Kontrollkompetenzen bezüglich der öffentlichen und kommerziellen Rundfunkveranstalter hat die Kommission für Regulierung des Fernmeldewesens³⁵. Die Zuständigkeiten der Kommission erstrecken sich im technischen Bereich der Fernmeldetätigkeit der Rundfunkstationen. Nach Art. 19 (Fernmeldegesetz 2003) ist die Fernmeldekommission ein unabhängiges spezialisiertes Staatsorgan und führt die Sektorpolitik im Bereich des Fernmeldewesens und die Staatspolitik über die Planung und Verteilung des Radiofrequenzspektrums für zivile Zwecke durch. Außerdem stellt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Rundfunkrat individuelle Rundfunklizenzen für terrestrische Ausstrahlung aus und registriert die Fernsehprogramme, die durch Kabel oder Satellit verbreitet werden (s. Kapitel 6.3.3).

Um den Zugang aller Bürger zu den öffentlichen Medien zu garantieren, sind die Kabelnetzbetreiber verpflichtet, kostenlos die nationalen und regionalen Programme von BNT und BNR zu verbreiten. Die öffentlichen Rundfunkanstalten dürfen wiederum kein Entgelt von den Kabelnetzbetreibern erhalten (§2, Fernmeldegesetz 2003).

6.2.3 Strafgesetzbuch

Im Jahre 1998 begann eine öffentliche Debatte über die strafrechtliche Verfolgung von Journalisten. Viele Journalisten wurden angeklagt, oft wegen Beleidigung und übler Nachrede staatlicher Beamten. Journalistenverbände und Nichtregierungsorganisationen initiierten eine Pressekonferenz, um die Öffentlichkeit über die Problematik zu informieren. Die Teilnehmer der Pressekonferenz sprachen sich für den Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit und für die Entkriminalisierung der Artikel 146, 147 und 148 des Strafgesetzbuches aus. Diese Artikel sahen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafen für Beleidigung und bis zu drei Jahren für üble Nachrede vor. Außerdem enthielten die Regelungen im Strafgesetzbuch eine Diskriminierung – falls der Betroffene eine natürliche Person war, wurde das Verfahren nach privatrechtlichen Grundsätzen geführt, wenn aber eine Amtsperson betroffen war, wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Journalisten aus mehr als 30 Presseorganen forderten ein Moratorium auf diese veralteten Rechtsnormen. Ausländische Organisationen setzten sich auch für die Änderung der strafrechtlichen Vorschriften (Bulgarischer Helsinkikomitee 1999). In ihrer Entscheidung Nr. 20/1998 befand das Verfassungsgericht, dass die strafrechtliche Ahndung der Beleidigung und üblen Nachrede ein Mittel zum Schutz der Ehre, der Menschenwürde und des guten Rufs sei. Der Schutz dieser Rechtsgüter sei als Schranke der Meinungsfreiheit ausdrücklich in der

³⁵ Die Kommission für Regulierung des Fernmeldewesens hieß bis 2001 Staatskommission für Fernmeldewesen. Weiter im Text wird die Behörde Fernmeldekommission genannt.

Verfassung vorgesehen. Das Strafmaß sei auch verhältnismäßig und entspreche der Bedeutung der gesetzlichen Rechtsgüter. Die Regelung stelle somit keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Meinungsfreiheit dar (Nanova 2001: 167f.)

Unter dem Druck ausländischer und inländischer Organisationen verabschiedete das Parlament 2000 jedoch Änderungen in den Artikeln 146, 147 und 148 des Strafgesetzbuches. Die Freiheitsstrafen und die Einschaltung der Staatsanwaltschaft bei Prozessen von Amtspersonen wurden abgeschafft. Die Höhe der Geldstrafe für Beleidigung und üble Nachrede von Amtspersonen blieb aber höher als bei Prozessen zwischen Privatpersonen. Die neuen Regelungen sahen außerdem unverhältnismäßig hohe Geldstrafen zwischen 5.000 und 30.000 Lev³⁶ vor. Nach dem Veto des Staatspräsidenten reduzierte das Parlament die Geldstrafen, die jetzt zwischen 1.000 und 20.000 Lev betragen (Gross 2002: 76; Bulgarischer Helsinkikomitee 2001).

6.2.4 Gesetz über Zugang zu öffentlicher Information

Im Jahre 2000 wurde das Gesetz über Zugang zu öffentlicher Information verabschiedet, das das Recht der natürlichen und juristischen Personen, Auskunft von der staatlichen Behörden und Information vom öffentlichen Interesse zu bekommen, regelt. Die Informationsfreiheit des Art. 41 Abs. 2 wird durch das Gesetz in Einzelheiten ausgeführt und konkretisiert. Die Zwecke der gesetzlichen Regelung sind zum einen die Möglichkeiten der Bürger und der juristischen Personen sich zu informieren, und zum zweiten eine effektivere Kontrolle auf die Tätigkeit der staatlichen Behörden und eine erhöhte Transparenz in der Verwaltung. Im Falle einer Absage, die notwendigen Informationen bereitzustellen, steht der Gerichtsweg offen.

Auskunftspflicht haben nach Art. 3 des Gesetzes alle staatlichen Behörden und Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die öffentlich-rechtlichen Subjekte sowie alle Personen oder Einrichtungen, die staatliche Subventionen erhalten. Darunter fallen der Rundfunkrat, das BNT und das BNR. Nach Art. 18 sollen alle Massenmedien Informationen über die leitenden Personen und über die mit dem Medium wirtschaftlich verbundenen Personen, die eine „effektive Kontrolle“ auf das Medium ausüben, sowie über die beschäftigten Personen in der Redaktion erteilen. Außerdem sollen die Massenmedien ihre Prinzipien und innere Ordnungen bekannt geben, die die Glaubwürdigkeit und die Objektivität des Medieninhalts garantieren. Die Finanzerträge sowie die Verbreitung des Mediums unterliegen auch einer Auskunftspflicht.

³⁶ Der Wechselkurs des Levs zum Euro ist 1,96 (fester Kurs).

Einige Unklarheiten und Widersprüche im Gesetz geben aber die Möglichkeit zu einer beliebigen Auslegung in Bezug darauf, welche Informationen bereitzustellen sind und welche nicht. Vor allem die Auskunftspflicht der Massenmedien wurde von der Nichtregierungsorganisation, dem Bulgarischen Helsinki-Komitee, dahingehend kritisiert, dass ein Missbrauch für politische Zwecke möglich ist (Bulgarisches Helsinki-Komitee 2001). Unter dem Druck der Medien wurden 2003 Änderungen im Gesetz durchgesetzt und die privaten Medien von ihrer Auskunftspflicht entbunden.

Im Jahre 2000 wurden viele Anfragen von den Staatsorganen nicht berücksichtigt, was zu mehr als 60 Gerichtsprozessen innerhalb von zwei Jahren führte (Programm Zugang zu Information 2003). Mit Hilfe von Gerichtsentscheidungen wurden viele Behörden zur Kooperation gezwungen. Viele Kläger waren Journalisten, die nach der Verabschiedung des Gesetzes verbesserte Möglichkeiten haben, an Informationen heranzukommen und Missstände aufzudecken. So könnten die Medien besser ihre Kontrollfunktion auf die Politik ausüben.

6.2.5. Urheberrechtsgesetz

Das Gesetz über das Urheberrecht und ähnliche Rechte von 1993, die Gesetzesnovellierungen und die erhöhte Sanktionierung sorgten für Verbesserung des Urheberschutzes im Rundfunkbereich. In Art. 91 sind die Rundfunkprogramme urheberrechtlich geschützt. Der Rundfunkrat muss auch Verstöße gegen das Urheberrecht den zuständigen Gerichtsorganen melden.

6.2.6 Supranationales Medienrecht

Unter dem Druck der europäischen Gemeinschaft bemüht sich der bulgarische Gesetzgeber, die Rundfunkgesetzgebung an die der europäischen Länder anzugleichen. Die Harmonisierung im Bereich der Medien ist ein Teil der Verhandlungen für eine EU-Mitgliedschaft. 1999 ist Bulgarien offiziell dem Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarates beigetreten und hat eine Reihe bilateraler Kooperationsverträge mit anderen nationalen Fernsehanstalten aus europäischen Ländern abgeschlossen (Milev 2000: 326).

Das Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Union und Bulgarien schafft die Grundlage für eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Förderung und Modernisierung der audiovisuellen Industrie und die Harmonisierung der Politik im Bereich der audiovisuellen

Medien. Durch Änderungen des Gesetzes über Radio und Fernsehen im Oktober 2000 wurde auch in Bulgarien die rechtliche Angleichung an die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ erreicht. Das europäische Recht gewinnt zunehmend an Bedeutung für den Rundfunk. Auch die Rolle der öffentlichen Sendeanstalten muss mit den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs und den Mechanismen eines freien Marktes gemäß dem EU-Vertrag in Einklang gebracht werden. Die Europäische Kommission betont die Notwendigkeit der Transparenz in der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks. Das gilt auch für Bulgarien, das die europäischen Normen implementiert und spätestens bis 2007 mit dem geltenden EU-Recht im Einklang bringen muss. Bei der Regelung des dualen Rundfunksystems und insbesondere des öffentlichen Rundfunks sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es steht den Mitgliedsstaaten frei, den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu übertragen, festzulegen und auszugestalten, sowie darüber zu entscheiden, wie ihre öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu finanzieren sind (mittels Gebühren, staatlicher Finanzierung, dualer Finanzierung usw.)
- Das Finanzierungssystem soll den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die Europäische Kommission betont die Bedeutung der Selbstkontrolle zur Schaffung stabiler ordnungspolitischer Rahmenbedingungen und zur Minderung des Bedarfs an detaillierter Regelung. Zur Weiterentwicklung und zur Umsetzung der Selbstkontrolle können auch die Regulierungsbehörden beitragen, die regierungsunabhängig und unabhängig von den Rundfunkbetreibern sein müssen (Europäische Kommission, KOM/1999/0657).

6.3 Organisatorische Grundlagen

6.3.1 Rat für elektronische Medien

Der Rat für elektronische Medien (früher: Nationaler Rat für Hörfunk und Fernsehen) ist das Kontrollorgan über den Rundfunk. Er setzt sich aus neun Mitgliedern – fünf werden von der Volksversammlung gewählt und vier werden direkt vom Präsidenten ernannt. Die Mitglieder müssen Medienexperten sein, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Medienbereich haben. Während ihrer Mandatszeit dürfen die Mitglieder des Rates keine andere Tätigkeit, außer einer wissenschaftlichen, ausüben. Das Gesetz versucht, die Unabhängigkeit der Mitglieder zu gewährleisten - sie dürfen während ihrer Mandate keinen anderen Posten in staatlichen oder öffentlichen Organen, in politischen Parteien oder Gewerkschaften

bekleiden. Außerdem wird ihnen das Recht verweigert, sich an Rundfunkorganisationen oder Werbeagenturen zu beteiligen. Die Mitglieder werden für sechs Jahre gewählt bzw. ernannt, und können höchstens zwei Mandate lang Mitglieder des Rates sein. Alle zwei Jahre werden ein Drittel der Mitglieder nach einem Quotenprinzip ausgewechselt. Der Rundfunkrat sollte aus dem staatlichen Haushalt bis 2002 und danach aus Gebühren finanziert werden (Art. 20, 24, 25, 27, 29, Rundfunkgesetz). Bis heute wurde die Gebührenfinanzierung aber nicht durchgesetzt, deshalb bleibt die Staatssubventionierung die Haupteinnahmequelle. Die Höhe der Subventionierung wird vom parlamentarischen Rundfunkausschuss festgelegt und belief sich 2004 auf 1,3 Mio. Lev. In 2005 wird der Rat für elektronische Medien etwa 30 % mehr Staatssubventionen bekommen (1,712 Mio. Lev) (Borisova 2003: 2).

Der Rat für elektronische Medien kontrolliert, ob die staatlichen und die privaten Rundfunkanstalten die Bestimmungen in dem Rundfunkgesetz hinsichtlich des Programms und der Werbebestimmungen einhalten. Die einflussreichste Funktion des Rundfunkrates ist die Wahl und Abwahl der Generaldirektoren vom BNR und vom BNT. Außerdem stimmt der Rat über die Wahl der von dem Generaldirektor vorgeschlagenen Mitglieder der Verwaltungs- und Programmbeiräte der beiden öffentlichen Medien ab. Das Aufsichtsorgan hat auch Mitspracherecht bei der Finanzierung – es nimmt Stellung zu der staatlichen Subventionierung für das BNT und BNR und wählt den Vorstand des Fonds „Radio und Fernsehen“ (Art. 32 Abs. 1 Rundfunkgesetz 1998). Nach Art. 32 hat der Rundfunkrat weitreichende Kompetenzen bei der Lizenzierung und Registrierung von Rundfunkveranstaltern. Jedoch konnte der Rat seine Aufgaben bei der Lizenzierung in den letzten Jahren sehr eingeschränkt wahrnehmen (s. 6.3.3.).

In Art. 33 (Rundfunkgesetz 1998) wird genau definiert, in welchen Fällen die Aufsicht über die Programme aller Rundfunkveranstalter zulässig ist. Danach überwacht der Rundfunkrat die Einhaltung der Programmgrundsätze (Anteil der europäischen Produktionen, Jugendschutz, den Programmauftrag des öffentlichen Rundfunks, die Programmbestimmungen in den Lizenzen), die Einhaltung der Werbevorschriften, die Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Gerichtsorgane und anderer Staatsorgane, den Schutz der Verbraucherrechte und die technische Qualität der Sendungen. Bei Verstoß gegen die gesetzlichen Normen verhängt der Rundfunkrat über den Rundfunkveranstalter eine Geldstrafe zwischen 2.000 und 15.000 Lev. Bei einer wiederholten Gesetzesverletzung wird die doppelte Geldstrafe auferlegt. Nach Art. 32 Abs. 4 (Rundfunkgesetz 1998) soll der Rundfunkrat seine Entscheidungen öffentlich bekannt geben und begründen.

Um seine Aufsichtsfunktionen ausüben zu können, wurde im Frühjahr 2001 der Personalbestand des Rates von 45 auf 61 Personen erhöht, außerdem erhielt er neue

Räumlichkeiten. Nach der Europäischen Kommission (2004: 120) soll aber die Verwaltungskapazität des Rates für elektronische Medien im Bereich Überwachungs- und Sanktionierungsbefugnisse weiter gestärkt werden, vor allem bei der Überwachung regionaler und lokaler Sendeanstalten.

6.3.2 Organisation des öffentlichen Rundfunks

Aussagekräftig für den Grad der Unabhängigkeit des Rundfunks vom Staat sind die Organisation und die Verwaltungsstruktur der öffentlichen Medien. In Artikel 7 des Rundfunkgesetzes ist von einer öffentlichen Organisation des nationalen Rundfunks die Rede. Das BNT und das BNR sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Ihre Sachmittel gehören aber dem Staat. Bei der Verabschiedung des Gesetzes ergab sich die rechtliche Festlegung des Eigentums zum Problem, weil die bulgarische Verfassung nur privates oder öffentliches Eigentum kennt. Unter öffentlichem Eigentum ist das Eigentum des Staates und der Gemeinden zu verstehen. Es war daher rechtlich unmöglich, eine Konstruktion zu finden, die von beiden Rundfunkanstalten verwendeten Sachmittel aus dem Eigentum des Staates löst und somit die Unabhängigkeit der Anstalten garantiert. Auf starke Ablehnung stieß die Möglichkeit, beide Anstalten in Gesellschaften des Privatrechts umzuwandeln. Deshalb blieb das Eigentum öffentlich, also quasi staatlich. Die gewählte Lösung widerspricht offensichtlich dem Gebot der Staatsferne, da sich der Staat dadurch mittelbare Lenkungsmechanismen über den Rundfunk sichert (Tscholakov 2000a 118f.).

Verwaltungsorgane der BNT und BNR sind jeweils der Generaldirektor, der Verwaltungsbeirat und der Programmbeirat (Art. 55, Rundfunkgesetz 1998). Die Beiräte setzen sich aus jeweils fünf Mitgliedern, inklusive des Generaldirektors, zusammen. Die anderen vier Mitglieder werden vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Intendanten für drei Jahre mit qualifizierter Mehrheit ernannt (Art. 58, 60, Rundfunkgesetz 1998). Der Generaldirektor wird vom Rat für elektronische Medien für drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt und kann diese Tätigkeit nicht mehr als zwei Legislaturperioden ausüben (Art. 66, Rundfunkgesetz 1998). Seine Legislaturperiode kann vorzeitig beendet werden, wenn er schwerwiegend oder systematisch gegen die Prinzipien des Rundfunkgesetzes verstößt oder solche Verstöße durch Dritte zulässt (Art. 67, Rundfunkgesetz 1998). Diese Bestimmungen sind sehr umstritten, weil sie eine sehr freie und beliebige subjektive Auslegung seitens des Rundfunkrats bei Wechsel des Generaldirektors ermöglichen (Tscholakov 2000b: 145). Die Prinzipien und Prozeduren zur Wahl der Direktoren, Verwaltungs- und Programmbeiräte wurden im Gesetz nicht ausführlich reglementiert.

Die Generaldirektoren des BNT und des BNR haben weitgehende Kompetenzen bei der Verwaltung des öffentlichen Rundfunks. Deshalb versuchen die politischen Akteure, diese Posten mit einer Vertrauensperson zu besetzen. Der Generaldirektor bestimmt die Programmpolitik, vertritt die Medienanstalt vor der Öffentlichkeit und hat die Befugnis für die operative Verwaltung und Organisation der Anstalt. Er hat auch Befugnisse im finanziellen Bereich – er bestimmt die Organisation und die Erfüllung des Haushaltsplans (Art.68, Rundfunkgesetz 1998). Nach Yotov bestehen die Hauptprobleme der beiden öffentlichen Anstalten in der Wahlprozedur der Generaldirektoren und in der Tatsache, dass der gewählte Generaldirektor sein Team in dem Verwaltungs- und Programmbeirat selbst wählt. Yotov bezeichnet dieses Problem als „personifizierte Verwaltung“ (2003: 24), was einerseits die Problematik bei der Wahl und andererseits die Dominanz einer Person in der Verwaltung zur Folge hat (Yotov 2003: 24f.) Außerdem ist es üblich, dass bei Wechsel des Generaldirektors die Mitglieder der Verwaltungs- und der Programmbeiräte ihren Rücktritt erklären, um dem neuen Generaldirektor zu ermöglichen, sein Team selbst zu wählen.

Yotov kritisiert die Transformation des BNR und des BNT in öffentliche Anstalten. Die drei Prinzipien der Unabhängigkeit – finanziell, institutionell und redaktionell – werden nicht gemeinsam behandelt, weil das Problem der Finanzierung als ein unüberwindbares Hindernis erscheint, so dass man die Diskussion auch anderer Themen zur Unabhängigkeit bei Seite schiebt:

„Es war ursprünglich vorgesehen, dass diese Medien „staatlich“ bleiben und die anderen privat. Glücklicherweise wurde dieser Zustand in Bulgarien 1998 verändert und 2000 verbessert. Aber auch in diesem Fall stehen wir vor einem Ursprungsparadoxon in der Gesetzgebung und -anwendung: die staatlichen Medien sollen irgendwie von selbst öffentliche Charakterzüge entwickeln. Weder das Parlament noch das staatliche Aufsichtsorgan NSRT (Nationaler Rat für Hörfunk und Fernsehen – Anm. des Autors) unternehmen Schritte in dieser Richtung, sie erwarten aber von den nationalen Radio und Fernsehen und von deren Leitung, dass sie selbst eine Lösung finden“ (Yotov 2003: 24)

6.3.3 Lizenzierungsverfahren

An dem Lizenzierungsverfahren sind der Rundfunkrat sowie die Kommission für Regulierung des Fernmeldewesens beteiligt. Die Verteilung der Kompetenzen zwischen beiden Gremien regeln das Rundfunkgesetz und das Fernmeldegesetz. Der Vorschlag, der Rundfunkrat könne selbst die Lizenzen erteilen, wurde im Gesetzgebungsverfahren mit der Begründung abgelehnt, dass die Erlaubnis für Tätigkeiten, die im Bereich der vom Staat ausgeübten

souveränen Rechte³⁷ liegt, eine Staatsaufgabe sei. Der Rundfunkrat wäre dagegen ein unabhängiges Gremium, das keine derartigen Verwaltungsaufgaben übernehmen dürfte (Tscholakov 2000b: 167). Nach der Gesetzesordnung von 1998 machte die Fernmeldekommission dem Ministerrat einen Vorschlag zur Erteilung von Rundfunklizenzen (Art. 116, Fernmeldegesetz 1998). Der Ministerrat traf die Entscheidung, ob der Vorschlag angenommen wird, und legte die Bedingungen für die Erteilung der Lizenz³⁸ fest (Art. 44, Fernmeldegesetz 1998). Der Ministerrat berief dann eine Kommission, die Ausschreibung oder Auktion durchführte. Die Mitglieder der Kommission³⁹ setzten sich aus Vertretern des Rundfunkrates und der Fernmeldekommission und aus anderen interessierten Staatsorganen und Organisationen zusammen. Die Festlegung der Auswahl und Anzahl der Kommissionsmitglieder fiel unter den Zuständigkeiten des Ministerrates (Art. 45, Fernmeldegesetz 1998). Nachdem die Kandidaten die notwendigen Unterlagen eingereicht hatten, sendete die Fernmeldekommission sie an den Rundfunkrat (Art. 113, Rundfunkgesetz 1998 a.F.⁴⁰). Er prüfte die Programmkonzeption der Kandidaten und nahm nach Art. 114 (Rundfunkgesetz 1998 a.F.) eine begründete Entscheidung über die Lizenzerteilung. Wenn die Entscheidung positiv war, schickte der Rundfunkrat der Fernmeldekommission einen Entwurf der Lizenz zu (Art. 115, Rundfunkgesetz 1998 a.F.). Die Kommission, die für die Ausschreibung zuständig war, bewertete die Kandidaten anhand der von ihnen vorgelegten Unterlagen und schlug dem Ministerrat vor, eine Entscheidung für den Gewinner der Ausschreibung zu treffen (Art. 45 Abs. 1, Fernmeldegesetz 1998). Im Gesetz gab es keine Bestimmungen, die den Ministerrat verpflichteten, die Platzierung der Kandidaten zu berücksichtigen, sondern es bestand die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen die Lizenz zu erteilen. Dieses Verfahren beschränkte die Kompetenzen des Rundfunkrates bei der Lizenzerteilung und stärkte die Rolle der Fernmeldekommission und vor allem die Bedeutung des Ministerrates, der am Ende die Entscheidung traf. Die Fernmeldekommission hatte das Recht, die Zweckmäßigkeit für die Erteilung einer Lizenz zu prüfen, und dann immer noch aufgrund der technischen Möglichkeiten eine Lizenz zu verweigern (Tscholakov 2000b: 177).

Mit den Änderungen des Rundfunkgesetzes im Jahre 2001 trat ein neues Lizenzierungsverfahren in Kraft. Die terrestrischen Rundfunkveranstalter können ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie über zwei individuelle Lizenzen verfügen – eine

³⁷ Nach Art. 18 der Verfassung ist die Verteilung des Rundfunkfrequenzspektrums ein souveränes Recht des Staates.

³⁸ Der Ministerrat bestimmt den Gegenstand und die Dauer der Lizenz, das Verfahren, die notwendigen Papiere, die Höhe der Lizenzgebühren und die Fristen.

³⁹ Diese Kommission wurde in der Presse "Kommission Kostov" nach dem Namen des damaligen Ministerpräsidenten genannt. Diese Bezeichnung betonte die Einflussnahme des Ministerpräsidenten auf den Lizenzierungsprozess.

⁴⁰ Art. 113 wurde nach den Änderungen im Rundfunkgesetz im Jahre 2001 aufgehoben.

Programmlizenz, die vom Rat für elektronische Medien ausgestellt wird, und eine individuelle Fernmeldelizenz, die von der Kommission für Regulierung des Fernmeldewesens ausgefertigt wird. Das Gesetz unterscheidet zwischen individuellen Lizenzen und allgemeinen Lizenzen. Die individuellen Lizenzen werden für Rundfunkveranstalter ausgestellt, die terrestrisch senden und somit knappe Ressourcen (Rundfunkfrequenzen) nutzen (Art. 105ff, Rundfunkgesetz 1998; Art. 53ff., Fernmeldegesetz 2003). Die Personen, die Rundfunk durch andere nicht-terrestrische Übertragungswege verbreiten, unterliegen einer Registrierung gemäß einer allgemeinen Lizenz, in der die Bedingungen für die Fernmeldetätigkeit und die Forderungen an die Rundfunkveranstalter festgelegt sind (Art. 125a, Rundfunkgesetz 1998; Art. 85 Fernmeldegesetz 2003).

Der Rat für elektronische Medien ist das einzige Organ, das die Ausschreibungen für individuelle Lizenzen durchführt und die Lizenzen ausstellt, ändert oder außer Kraft setzt. Der Rundfunkrat schickt auf eigene Initiative oder auf Initiative eines Interessenten eine Anfrage an die Kommission für Regulierung des Fernmeldewesens bezüglich der verfügbaren Frequenzen zu (Art. 116 Abs. 2, Rundfunkgesetz 1998). Nach einer Antwort der Kommission veranstaltet der Rundfunkrat eine Ausschreibung für eine Rundfunklizenz anhand der verfügbaren technischen Parameter (Art. 116a, Rundfunkgesetz 1998). Die Bewerber, die an der Ausschreibung teilnehmen, stellen einen Antrag vor dem Rundfunkrat und reichen die notwendigen Papiere inklusive einer Programmkonzeption ein (Art. 116b, Rundfunkgesetz 1998). Dann wird eine Expertenkommission einberufen, an der Vertreter aus dem Rundfunkrat und aus der Fernmeldekommission sowie Vertreter aus anderen interessierten Behörden oder Organisationen teilnehmen⁴¹ (Art. 116c Abs. 1, Rundfunkgesetz 1998). Anhand des Berichtes der Expertenkommission, der Bewerbungsunterlagen und komplexer Bewertung aller Kandidaten trifft der Rat für elektronische Medien die Entscheidung, dem Gewinner der Ausschreibung eine Programmlizenz auszustellen (Art. 116c Abs. 2, Rundfunkgesetz 1998). Die Kommission für Regulierung des Fernmeldewesens ist dann verpflichtet, eine individuelle Fernmeldelizenz, anhand der vorher mit dem Rundfunkrat abgesprochenen freien Frequenzen und technischen Parameter, auszustellen (Art. 27 Fernmeldegesetz 2003). Auf dieser Weise wird vermieden, dass die Kommission auf die von den Rundfunkveranstaltern ausgestrahlten Programme Einfluss nimmt. Sie darf nur nach einer Entscheidung des Rundfunkrates Lizenzen ausstellen, ändern oder außer Kraft setzen (Art. 27 S. 6, Fernmeldegesetz 2003). Die Fernmeldekommission bleibt an dem Lizenzierungsverfahren beteiligt, weil sie Vertreter in der Expertenkommission einberuft. Die

⁴¹ Das Gesetz legt nicht ausdrücklich fest, welche Behörden oder Organisationen sich an dem Lizenzierungsverfahren beteiligen können.

Entscheidung für die Lizenzvergabe liegt schließlich beim Rundfunkrat und nicht beim Ministerrat, der sich jetzt an der Lizenzierung nicht beteiligt. Auf dieser Weise wird das Verfahren transparenter und weniger politisch motiviert.

Die Rundfunkveranstalter, die ihre Programme durch Kabel verbreiten, benötigen seit 2001 nicht mehr eine individuelle Lizenz, sondern eine Registrierung gemäß einer allgemeinen Lizenz. In dieser Lizenz werden die Bedingungen für die Fernmeldetätigkeit und die Anforderungen an die Personen, die diese Tätigkeit ausüben wollen, festgelegt (Art. 85, Fernmeldegesetz 2003). Der Entwurf für eine allgemeine Lizenz wird in einer nationalen Zeitung veröffentlicht und steht danach 30 Tage für Vorschläge zur Änderung offen (Art. 86, Fernmeldegesetz 2003). Nach dem Inkrafttreten einer allgemeinen Lizenz können Interessenten einen Musterantrag zur Registrierung vor der Fernmeldekommission stellen (Art. 88 Abs. 1, Fernmeldegesetz 2003). Nach Art. 90 kann eine begründete schriftliche Absage erteilt werden, wenn der Bewerber die technischen Bedingungen und Anforderungen nicht erfüllt (Art. 90, Fernmeldegesetz 2003). Außerdem müssen Kabelfernsehprogramme noch vom Rundfunkrat registriert werden. Die Registrierung betrifft die Programmkonzeption und das Programmschema und erfolgt in einer 14-tägigen Frist (Art. 125a, Rundfunkgesetz 1998). Eine Registrierung kann nur verweigert werden, wenn der Programmentwurf des Kandidaten gesetzeswidrig ist. Keine Beschränkungen über die Reichweite des Programms können gestellt werden (Art. 125a Abs. 4, Rundfunkgesetz 1998). Dieses Registrierungsverfahren vereinfacht wesentlich die Zulassung von Kabelprogrammen und ist ein wichtiger Schritt für die Deregulierung der Rundfunklandschaft.

2002 wurde das Rundfunkgesetz noch einmal novelliert. Nach Art. 8 Abs. 3 soll der Rundfunkrat eine nationale Strategie zur Entwicklung des terrestrischen Rundfunks in Bulgarien ausarbeiten und dem Parlament zur Annahme vorlegen, bevor ein neues Rundfunkgesetz verabschiedet wird oder grundlegende Entscheidungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien getroffen werden (Milev 2004: 228f.) Ziel dieser Strategie ist die Festlegung nationaler Prioritäten und öffentlicher Interessen bei der Vergabe von Rundfunklizenzen im Hinblick auf eine effizientere Zuweisung der noch verbleibenden Frequenzen. Nach Artikel 116 (Rundfunkgesetz 1998) erfolgt die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern, die terrestrisch senden, anhand dieser Strategie. Bis Ende 2004 konnte der Rundfunkrat keine Lizenzierungsverfahren für individuelle Lizenzen eröffnen, weil die Volksversammlung die Strategie bis dahin nicht auf seiner Tagesordnung setzte. So blockierte die Volksversammlung die Lizenzierungstätigkeit des Rundfunkrates nach Art. 116 (Rundfunkgesetz 1998) für mehr als zwei Jahre. Der Rundfunkrat konnte nur Kabelrundfunkveranstalter registrieren, aber keine Lizenzierungsverfahren für terrestrischen

Rundfunk eröffnen (Rat für elektronische Medien 2004a; 2005). Die im Oktober 2003 verabschiedeten Änderungen des Rundfunk- und Fernsehgesetzes ermöglichten eine Zwischenlösung und gestatteten bis zur Annahme der Strategie die zeitlich befristete Vergabe von Lizenzen durch die Fernmeldekommission. Somit konnte das 2001 verbesserte und staatsferne Lizenzierungsverfahren in der Realität nicht angewendet werden. Die Entscheidung über die Lizenzvergabe trifft wie früher die staatliche Fernmeldekommission. Sehr umstritten war die Erteilung der Lizenz für einen nationalen terrestrischen Rundfunkveranstalter. 2003 leitete die Kommission ein Lizenzierungsverfahren für dritte Lizenz für landesweites Fernsehen anhand der Übergangsbestimmungen des Rundfunkgesetzes ein. Dadurch ergibt sich ein Gesetzeswiderspruch, weil eine grundsätzliche Entscheidung im Bereich des Fernsehens vor der Verabschiedung der Strategie getroffen wurde. Der Rundfunkrat konnte seine Kompetenzen bei der Lizenzerteilung aufgrund der Nichtannahme der Strategie nicht wahrnehmen. Der Fernmeldekommission wurden dagegen Zuständigkeiten übertragen, nach denen sie diese grundlegende Entscheidung treffen konnte.

Der Ministerrat verabschiedete mit zweijähriger Verspätung den von dem Rundfunkrat 2002 vorgeschlagenen Tarif über die Lizenzgebühren (Verordnung des Ministerrates Nr. 98/17.05.2004). Die Gebühren waren sehr hoch und für viele Rundfunkveranstalter nicht akzeptabel. Nach ihrer Klage erklärte das höchste Verwaltungsgericht die Verordnung für nichtig. Die Rundfunkveranstalter zahlen bis zur Verabschiedung einer neuen Verordnung nach Art. 102 Abs. 2 (Rundfunkgesetz 1998) keine Lizenzgebühren (Rat für elektronische Medien 2004d).

6.3.4 Selbstregulierungsmechanismen

Die Bulgarische Medienkoalition ist eine Dachorganisation, die 13 Nichtregierungsorganisationen⁴² im Bereich der Medien vereinigt und für die Durchsetzung ihrer gemeinsamen Interessen sorgt. Die Hauptziele der Bulgarischen Medienkoalition sind:

⁴² Mitglieder der Bulgarischen Medienkoalition sind: die Assoziation „Journalisten für die Europäischen Union“, die Assoziation der bulgarischen Rundfunkveranstalter, die Assoziation der lizenzierten Kabelnetzbetreiber, das Bulgarische Helsinki-Komitee, die Vereinigung „Medien mit menschlichem Gesicht“, die Nationale Organisation der Kabelnetzbetreiber, die Vereinigung „Bürgerliches Forum Freies Wort“, die Union der bulgarischen Journalisten, das Zentrum für unabhängige Journalistik, das Programm „Zugang zu Information“, die Assoziation der bulgarischen Kabelnetzbetreiber, die Assoziation „Investigative Journalisten“, die Stiftung „AKSES“.

- Verbesserung der bulgarischen Mediengesetzgebung und ihre Anpassung an die europäischen Standards;
- Unabhängigkeit der Medienregulierungsorgane;
- Transparenz in dem Lizenzierungsprozess der elektronischen Medien;
- Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Information;
- Verbesserung der Gesetzesvorschriften bezüglich der Beleidigung und Verleumdung und Schutz der Journalisten vor Strafverfolgung;
- Entwicklung der Journalistenselbstregulierung und Anwendung ethischer Standards im journalistischen Beruf;
- Medienforschung;
- Berufsausbildung im ganzen Spektrum von Medientätigkeiten;
- Unterstützung der bulgarischen Nichtregierungsorganisationen in der Professionalisierung ihrer Öffentlichkeitsarbeit mit den Medien (Bulgarische Medienkoalition 2002).

Ein großes Problem nach der Wende war die Nichteinhaltung jeglicher ethischer Normen bei der journalistischen Arbeit. Die Meinungs- und Pressefreiheit wurde missverstanden und für grenzenlos gehalten, sie wurde ohne Rücksicht auf die Belegbarkeit der Tatsachen oder Persönlichkeitsschutz umgesetzt. Die Vermischung von Nachricht und Kommentar war die Regel. Gerüchte wurden ohne Überprüfung deren Wahrheitsgehaltes verbreitet. Die Journalisten machten mehr Politik, als dass sie über politische Ereignisse berichteten oder diese sachlich und kompetent kommentierten (Schlegel 1998: 3f.). Bis 2004 wurden etwa 10 Pressekodizes angenommen. Deren Einhaltung wurde aber durch keine Regulation und Sanktionen gewährleistet. Deshalb hatten sie fast keine Bedeutung. Nach einer großen öffentlichen Diskussion über die Notwendigkeit eines Ethikkodexes und nach der Zusammenarbeit der Bulgarischen Medienkoalition mit Vertretern der Medienbranche einigte sich die Mehrzahl der bulgarischen Medien 2004 auf einen gemeinsamen Kodex. Das Projekt wird von ausländischen Organisationen finanziert und sieht in einem nächsten Schritt die Durchsetzung und Überwachung der Regeln durch ein unabhängiges Selbstregulierungsorgan vor. In dem Ethikkodex wurden Grundsätze für Bereitstellung von zuverlässiger Information, Regeln für Sammeln und Vorstellen der Information, Prinzipien über die redaktionelle Freiheit und über die Beziehungen innerhalb und zwischen den Medien festgelegt.

Das war ein wichtiger Schritt für die Professionalisierung des bulgarischen Journalismus, jedoch steht die Implementierung der festgeschriebenen Regeln durch Regulierungsmechanismen aus. Ohne Selbstkontrolle sind wichtige Probleme wie Darstellung von Gewalt, Diskriminierung von Minderheiten und Zuverlässigkeit der Information nicht zu lösen. Viele Bemühungen um die Etablierung professioneller Standards gehen von ausländischen Organisationen aus, die eine Vielzahl von Projekten und Schulungen organisieren, um das journalistische Niveau zu heben. Es bedarf zusätzlich des Willens und der Kooperation der Medien selbst, um Werte im Journalismus zu etablieren.

Die Gewährleistung der inneren Rundfunkfreiheit hängt auch von den Medien selbst ab. Bis Mitte 1999 schloss kein Rundfunkveranstalter ein Redaktionsstatut ab. Die öffentliche Diskussion über die innere Medienfreiheit bezog sich weitgehend nur auf den öffentlichen Rundfunk und nicht auf die privaten Rundfunkunternehmen. Die Einführung von Redaktionsstatuten in den privaten Medien und die Gewährleistung der inneren Rundfunkfreiheit scheiterten am Unwillen der Eigentümer. Die „innere“ Freiheit im öffentlichen Rundfunk wird hauptsächlich als Garantie der Freiheit der Journalisten gegenüber der Unternehmensleitung verstanden. Die Einführung von Redaktionsstatuten, die auch die Pflichten für die redaktionelle Tätigkeit (wie Wahrheitstreue, Trennung von Information und Kommentar, Schutz der persönlichen Ehre und der Rechte Dritter), wird dagegen von den Arbeitnehmern abgelehnt. Die Leitung von BNT versuchte Mitte 1998 mit den Gewerkschaften der Journalisten über ein Redaktionsstatut zu verhandeln, diese Bemühung blieb allerdings erfolglos. Im Juli 1999 kam es diesbezüglich zu einer Einigung zwischen der Leitung und den Journalisten (Tscholakov 2000a: 173f.).

Es liegen keine Daten oder Untersuchungen vor, in wie weit die innere Rundfunkfreiheit in den Medien garantiert ist. Aus den Konflikten und den Skandalen im öffentlichen Rundfunk kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass in einigen Fällen die Freiheit der Journalisten verletzt wird. In den privaten Medien wird die Einführung solcher Redaktionsstatute weitgehend abgelehnt.

6.4 Hörfunk

Die privaten Radiosender können durchaus als Beispiel für die Entwicklung einer pluralistischen Struktur und eine zunehmende Professionalität gewertet werden. Insgesamt hat das Radio die größten Freiräume im Medienbereich und die Konkurrenz im Radiobereich ist sehr groß (Tzankoff 2001: 84, 91f.).

6.4.1 Bulgarisches Nationales Radio

Das Bulgarische Nationale Radio (BNR) hat seit 1997 an Popularität eingebüßt. Zwar liegt sein erstes Programm *Chorizont* immer noch an der Spitze der Zuschauergunst, aber die privaten Sender haben immer mehr Marktanteile gewonnen. Dieser Trend zu einer stärkeren Hinwendung zum Privathörfunk ist in besonderem Maße bei dem jungen Publikum zu beobachten. Der staatliche Hörfunk hat auch mehrere Top-Journalisten und Moderatoren an die privaten Sender verloren (Milev 2000: 328).

2001 war der Höhepunkt der so genannten Medienkriege bei BNR. 2001 streikten 600 Journalisten, weil sie mit dem politisch bedingten Wechsel ihres Generaldirektors vor der Parlamentswahl nicht einverstanden waren. Den Journalisten zufolge, war der neue Generaldirektor Borislavov nicht kompetent genug, um BNR zu leiten. Wegen gesundheitlicher Probleme wurde er von seinem Stellvertreter, Aleksandar Brazicov, ersetzt. Der Verwaltungsrat, der von Borislavov gewählt wurde und ihm treu war, weigerte sich, mit den Streikenden zu verhandeln. Innerhalb von nur zwei Monaten wurden 21 Personen gekündigt sowie fünf weiteren die Verlängerung ihrer Arbeitsverträge verweigert. Der Versuch, Kontrolle auf das Radio auszuüben, traf auf großen Widerstand bei den Radiojournalisten. Widerstand leisteten die Journalisten auch bei früheren politisch motivierten Kündigungen und Programmänderungen, aber bis 2001 waren die Protestierten nie so zahlreich und so entschlossen gewesen. Der Grund dafür war die Härte der durchgeführten Maßnahmen und die Entlassung von Radiojournalisten wie Lili Marinkova und Petăr Wolgin, die für Professionalität, Unparteilichkeit und große Erfahrung standen. Auch junge und mutige Journalisten wie Silvia Velikova, Tanja Veličkova und Dejana Čepiševa, die sehr beliebt bei der Zuhörerschaft waren, mussten gehen. Der Professionalismus wurde von politischer Opportunität im Radioprogramm ersetzt. Infolge dessen geriet das bulgarische Radio in die größte Krise seiner posttotalitären Geschichte. Die Hörerquoten des nationalen Radios sanken von 48% auf 38% (an manchen Tagen sogar auf 17%), das Vertrauen sank von 65 auf 5% (Känev 2001: 7ff.; Georgiev 2001: 16).

Der Streit wurde an das höchste Gericht getragen, das die Ernennung von Borislavov als unrechtmäßig bezeichnete. In diesem konkreten Fall entschied das Gericht, dass die Missstände bei der Nominierung von Borislavov die Wahlprozedur beeinträchtigen und stufte folglich die Wahl von dem Rat für Hörfunk und Fernsehen als gesetzeswidrig ein. Der Rundfunkrat ist an keine konkrete Wahlprozedur gesetzlich gebunden. Das Aufsichtsorgan etablierte jedoch ein Wahlverfahren, das die Nominierungen der journalistischen Gemeinschaft, Medienorganisationen und Journalisten berücksichtigte. So wollte der Rundfunkrat an demokratischer und professioneller Legitimität gewinnen. Bei der Wahl von

Borislavov ignorierte der Rat die Kandidaturen der Mediengemeinschaft und wählte einen Kandidaten, der von Organisationen nominiert wurde, die nichts mit den Medien zu tun hatten. Die vorher verkündete Dialogbereitschaft mit der Journalistengemeinschaft wurde durch politische Parteilichkeit ersetzt. Die von dem Rundfunkrat aufgestellten Regeln wurden von ihm selbst gebrochen. Dieser Skandal beeinträchtigte stark das Ansehen des Rundfunkrates in der Öffentlichkeit, der als politisch abhängig, unprofessionell und zudem als Auslöser der Krise galt (Grozev 2001: 12f.; Georgiev 2001: 16f.).

Die Tatsache, dass die Krise kurz vor der Parlamentswahl stattfand und unliebsame Journalisten ausgewechselt wurden, führte auch zu Beschuldigungen der Union der demokratischen Kräfte, politischen Einfluss auf den Rundfunkrat ausgeübt zu haben. Die Reaktion der Journalisten und das Ausmaß der verursachten Krise überraschten selbst die Politiker. Die Journalisten gingen als Sieger hervor und zeigten, dass sie sich vor dem politischen Einfluss nicht beugen wollten.

Der Rundfunkrat leitete erneut die Wahlprozedur des Generaldirektors von BNR ein. Polja Stančeva, die frühere Programmdirektorin, wurde als Generaldirektorin des staatlichen Mediums ernannt. Sie war von den Journalisten weitgehend akzeptiert. Stančeva stellte wieder die entlassenen Journalisten ein und leitete Reformen in BNR ein. 2004 wurde sie erneut als Generaldirektorin gewählt, was Kontinuität in der Verwaltung des BNR schaffte und die Radiostation *Chorizont* wieder an der Spitze etablierte. Stančeva sorgte für Unabhängigkeit der Rundfunkanstalt von politischem Einfluss einerseits und für Professionalität der Berichterstattung andererseits. Nach den letzten Umfragen des Nationalen Zentrums für Untersuchung der Öffentlichen Meinung genießt BNR ein hohes Vertrauen – zwischen 60 und 70%. Jedoch blieben die alten Probleme bestehen. Vor allem eine Personalreform ist dringend notwendig, weil die Überzahl an Mitarbeitern die Funktionalität des Senders beeinträchtigt. Stančeva gelang es nicht, Entlassungen durchzuführen, weil sie sich nicht unliebsam machen wollte (Angelova 2004).

Das Wochenendprogramm der öffentlichen Sender wurde weitgehend modernisiert, indem mehr Unterhaltungs- und Kultursendungen eingeführt wurden (Raycheva/Petev 2003: 96). BNR konnte die Quote von 10% für unabhängige Produktionen nicht erfüllen. Nur eine Außenproduktion und zwei Koproduktionen werden ausgestrahlt. Die Verwaltung des öffentlichen Hörfunks erklärte die Nichterfüllung der Gesetzesforderung mit erfolglosen Projekten und damit, dass ein schwaches Interesse seitens von Außenproduzenten besteht. Die Pläne von Polja Stančeva für ihre zweite Legislaturperiode bestehen darin, die bereits begonnene technische Erneuerung des Hörfunksenders *Chorizont* abzuschließen und die Struktur der Nachrichten zu verbessern. Außerdem soll das Programmschema von *Chorizont*

erneuert werden, indem das Verhältnis zwischen Wortbeiträgen und Musik 1:1 wird. Nach der Strategie der Generaldirektorin für die nächsten drei Jahre soll desweiteren eine 3-stündige Sendung auf Türkisch ins Leben gerufen werden und die Sendungen von *Radio Bulgarien* auf 10 Sprachen rund um die Uhr per Satellit ausgestrahlt werden. Geplant ist außerdem ein neues Radiozentrum in der Donau-Stadt Vidin (Borisova 2004b).

Weitere Schritte müssen in Richtung Ausgewogenheit gemacht werden, damit das Programm von BNR einen öffentlichen Charakter entwickelt. Programme für Minderheiten und gesellschaftliche Randgruppen sind notwendig. Außerdem muss das Kulturprogramm *Christo Botev* popularisiert werden, um größere Einschaltquoten zu erreichen. Um den öffentlichen Charakter vom BNR zu sichern, sind jedoch die Anstrengungen der Verwaltung nicht ausreichend. Gesetzliche, finanzielle und institutionelle Rahmenbedingungen müssen noch geschaffen werden, um einen unabhängigen, professionellen und objektiven Hörfunk für alle zu etablieren.

6.4.2 Privathörfunk

Die wichtigsten Konkurrenten vom BNR unter den mehreren Dutzend privaten Lokalradios sind *Darik Radio* und *Veselina*. Im Oktober 2000 bekam *Darik Radio* die erste nationale Lizenz. Vorher war ein nationales Radionetz mit 20 verschiedenen Radiofrequenzen im ganzen Land ausgebaut. Momentan sendet das Radio national von Sofia und hat noch 14 regionale Radiosender im Land. *Darik Radio* ist auch per Internet und per Satellit in der ganzen Welt zu empfangen (Darik Radio 2004, Abs. 2). Radio *Veselina* ist vor allem wegen seines Musik- und Unterhaltungsprogramms beliebt (Milev 2000: 328f). Der Sender hat eine Radiokette in Südbulgarien und bezeichnet sich als das „Volksradio“, das Musik aus allen Musikrichtungen ausstrahlt und sich an alle Zielgruppen wendet. Das Radionetz von *Veselina* besteht aus sechs regionalen Sendern, von welchen jeder 24 Stunden lang ein eigenes polythematisches Programm sendet. Alle Radiostationen haben dasselbe Format unter dem Motto „Für die Person, für die Familie – mit Lächeln“, jedoch kommen im Programm der regionalen Sender auch die spezifischen Charakteristika der Regionen zur Geltung (Radio Veselina 2005: Abs. 1, 2 und 6).

Popova (2004: 106ff.) fasst die Formate der bulgarischen Radiostationen in vier Haupttypen zusammen: Vollprogramme, Musikprogramme, Spartenprogramme und lokale Programme (s. Tabelle 2). Die Musikprogramme können desweiteren in zwei Untertypen aufgeteilt werden: in Programme mit Musik-Infotainment-Ausrichtung und spezialisierte Programme, die auf einen bestimmten Musikstil setzen. Der Hörfunkmarkt weist hohe Vielfalt und fortgeschrittene

Spezialisierung des Programms auf. Die Profilierung und Spezialisierung des Hörfunkprogramms ist in einem Markt mit so großer Konkurrenz notwendig, um einen bestimmten Hörerkreis anzusprechen und sich Marktanteile in diesem Segment zu sichern. Die größte Anzahl der privaten Hörfunkprogramme definieren sich zunehmend durch ihren Musikstil. Einige Radiostationen wie Radio 1, Signal +, Jazz FM und City setzten sogar nur auf Musik (fast) ohne Moderation.

Allein in der Hauptstadt senden derzeit über 20 Radiostationen (Milev 2004: 229) und im ganzen Land gibt es 89 Hörfunkprogramme (Nationales Statistisches Institut, 12.05.2004). Die privaten Radios leiden aber stark unter den mehrmals erhöhten Lizenzgebühren, der schwierigen Wirtschaftsbedingungen und dem kleinen Werbemarkt. Die Herausbildung von Sendernetzen und Senderfamilien deutet auf eine bereits begonnene Konsolidierung des Marktes hin (Milev 2000: 329). Nach Milev (2004: 229) sind die Konzentrationstendenzen im Hörfunkbereich als Tendenz zur Normalisierung und Adaptierung an internationale Standards zu verstehen.

Tabelle 2: Typologie der Radiostationen in Bulgarien (nach Popova 2004: 106-110)

Typ	Vollprogramme		Musikprogramme		Spartenprogramme	Lokale Programme
		Musik-Infotainment		Musikstil		
Charakteristik	<ul style="list-style-type: none"> - Programme für jeden - nationale Reichweite - vielfältige Informationen - vielfältiges Musikangebot 	<ul style="list-style-type: none"> - relativ abwechslungsreiches Musikangebot - kurze Nachrichten mit Infotainment-Charakter - interaktive Radiospiele - Zuhöreranrufe 	<ul style="list-style-type: none"> - bestimmte Musikrichtung - Moderation hauptsächlich über das Musikprogramm oder fast keine Moderation - Förderung (z.T. auch Produzieren) eines bestimmten Musikstils - v.a. kurze Nachrichten 		<ul style="list-style-type: none"> - thematischer Schwerpunkt des Programms - spezialisierte Information - spezifische Journalistenformen 	<ul style="list-style-type: none"> - lokales Publikum - lokale Nachrichten - meistens vielfältiges Musikangebot
Radiostationen	"Chorizont"; "Darik"	"Veselina"; "Express"; "Bravo"; "Kanal Kom" u.a.	"FM+", "Retroradio", "Fresh", "BG Radio" "City", "Classic FM"; "Jazz FM"; "Romantika"; "Vitoša/Atlantik"; "Ritmo"; "Radio 1", "Mi-La Gold" u.a.		"Christo Botev" (Kultur und Bildung); "Inforadio" (Nachrichten alle 15 Minuten); "Sport" (Sport); "Gong" (Sport und Musik); "Nova Evropa" (Information und Analyse); "NET" (Information, Minderheiten, Sozialthemen); "Skipter" (Politik)	fast an jedem größeren Ort

Die Marktanteile konzentrieren sich in immer weniger Hörfunkunternehmen. An der Spitze ist immer noch das Programm *Chorizont* vom BNR mit einem Marktanteil von 26,5%. Das erste private nationale Radio *Darik* hat einen Anteil von 12% am Hörfunkmarkt in Bulgarien, während der Sendernetz von Radio *Veselina* einen zehnpromzentigen Marktanteil besitzt (s. Abbildung 2).

Radio *FM+*, *Fresh* und *Mila Gold* gehören zu FM+ Group mit dem Motto „Die beste Musik – Hits und Retro“. Die drei Radiostationen sind Musikprogramme mit verschiedenen Stilrichtungen und richten sich nach verschiedenen Zielgruppen. Radio *Fresh* sendet in Format CHR (Contemporary Hit Radio) und spricht vor allem junges Publikum an, die Zielgruppe von Radio *FM+* (Format HOT AC – Hot Adult Contemporary) sind vor allem Zuhörer zwischen 20 und 45 und Radio *Mi-La Gold* setzt auf alte Golden Hits für ein älteres Publikum (Punčev 2002: Abs. 3). Radio *Fresh* und *FM+* kommen zusammen auf einen Marktanteil von 11,6% (s. Abbildung 2). Beide Stationen haben große Sendenetze gebildet und erreichen damit vor allem die städtische Bevölkerung – *FM+* sendet in zwölf größeren Städten, während Radio *Fresh* in 20 Städten empfangen wird und somit 64% der Bevölkerung abdeckt. Radio *Mi-La Gold* ist das neueste Radio der FM+-Gruppe und wird momentan nur in den zwei größten Städten Bulgariens – Sofia und Plovdiv – ausgestrahlt. Das Radio gewinnt aber zunehmend Marktanteile und erreicht in Sofia ein treues Publikum von 6,3% (Oktober 2004, Quelle: Alpha Research).

Radio 1, *BG Radio* und *Kontakt* bilden die Sendefamilie des Unternehmens „Metroradio“ (Popova 2004: 16). Nur mit den ersten zwei Hörfunkstationen erreicht die Radiogruppe Marktanteile von 9% (s. Abbildung 2). Die vier stärksten Hörfunkunternehmen – *Darik*, *Veselina*, *FM+ Group* und *Metroradio* – kommen zusammen auf etwa 43% des Hörfunkmarktes und beherrschen zusammen mit *Chorizont* fast 70% des Hörfunkmarktes in Bulgarien. Weitere Konzentrationsprozesse sind im Hörfunkbereich zu erwarten. Die beiden Marktführer unter den privaten Radiostationen *Darik* und *Veselina* haben einige kleinere Lokalsender aufgekauft und ihre Marktpositionen weiter gestärkt (Milev 2004: 229). Wirtschaftspartner der FM+-Gruppe ist die britische Hörfunkgruppe GWR (Punčev 2002: Abs. 8). Die Anteilsverhältnisse sind aber unklar, wie bei den meisten Radiostationen auch.

Fehler! Keine gültige Verknüpfung.

Abbildung 2: Marktanteile⁴³ der Hörfunkstationen für Oktober 2004 (Quelle: Alpha Research)

⁴³ Das Indikator „Marktanteil“ zeigt welchen Anteil des Radiomarktes die entsprechende Radiostation besitzt und wird aus zwei Variablen gebildet: der Gesamtanzahl der Hörer einer Station und die Hördauer.

Das ausgestrahlte Hörfunkprogramm in Stunden wächst kontinuierlich (Nationales Statistisches Institut, 12.05.2004; Raycheva/Petev 2003: 95). Während im Jahre 1997 314.773 Stunden Hörfunkprogramm von 33 lizenzierten Radiostationen ausgestrahlt wurden, haben 1999 42 Radiostationen insgesamt 392.055 Stunden Programm produziert. Im Jahre 2000 senden schon 67 Radiostationen 493.376 Stunden Hörfunkprogramm. Der große Anstieg der Anzahl der Hörfunksender in 1999 und 2000 ist auf die Lizenzierung nach dem neuen Hörfunkgesetz zurückzuführen⁴⁴. Bis 2003 war ein weiteres großes Wachstum zu verzeichnen – 89 Radiostationen waren in Betrieb und produzierten insgesamt 525.511 Stunden Radioprogramm (etwa elfmal so viel wie im Jahre 1989). Diese enorme Steigerung des Angebots demokratisierte und veränderte die Hörfunklandschaft radikal. Der größte Anteil am Programm hat die Musik - 41% (s. Abbildung 4). Dabei ist eindeutig die Unterhaltungsmusik mit 68% die meist ausgestrahlte Musikart im Radio. 6,2% der Musik war 2003 Klassik, während andere Musikformen einen Anteil von 25,8% an der ausgestrahlten Musik im Radio haben. Der Anteil an Unterhaltung ist 7%, wobei hier nur unterhaltende Sprachformen und keine Musik erfasst sind. Obwohl das Radio vermehrt als Begleitmedium benutzt wird und sein Unterhaltungscharakter immer stärker zum Ausdruck kommt, hat seine Bedeutung als Informationsquelle nicht nachgelassen – 26% der gesamten Sendezeit widmeten die Hörfunkstationen der Information. Dazu kommt noch der Anteil an der unterhaltenden Information – Infotainment – von 9%, die zunehmend von den privaten unterhaltungsorientierten Medien der seriösen Information vorgezogen wird. Die Sportberichterstattung nimmt 3% der Sendezeit ein, während die Sparten Kunst/Kultur, Kinderprogramme und regionale Programme jeweils 2% des Gesamtprogramms bilden. Die Bedeutung der Bildung, die vor 1989 einen hohen Anteil am Gesamtprogramm hatte, ließ nach und füllt jetzt nur etwa 1% der gesamten Sendezeit. Werbung und Sponsoring haben einen vergleichsweise niedrigen Anteil – nur 3% der gesamten Sendezeit werden 2003 für Werbung und Sponsoring reserviert. Im Vergleich zu 2001 verzeichnete die Werbezeit einen großen Rückgang – von 30.245 Stunden im Jahre 2001 auf insgesamt 17.212 Stunden zwei Jahre später, obwohl die Sendezeit im Ganzen sogar zugenommen hat. Die stagnierenden Werbeeinnahmen und die große Anzahl an privaten Radiostationen führen zu Konzentrationsprozessen am Hörfunkmarkt. Der steigende Wettbewerb um Werbeeinnahmen verstärkte die Probleme kleinerer Radioanbieter und die Tendenz zu unlauteren Wettbewerbsmethoden wie Dumping-Preisen.

⁴⁴ Vorher war die Lizenzierung weitgehend blockiert, weil die Vorschriften für die Lizenzierung der privaten Hörfunkstationen aufgehoben wurden, an deren Stelle aber keine neuen Regelungen bis 1998 von dem Parlament verabschiedet wurden.

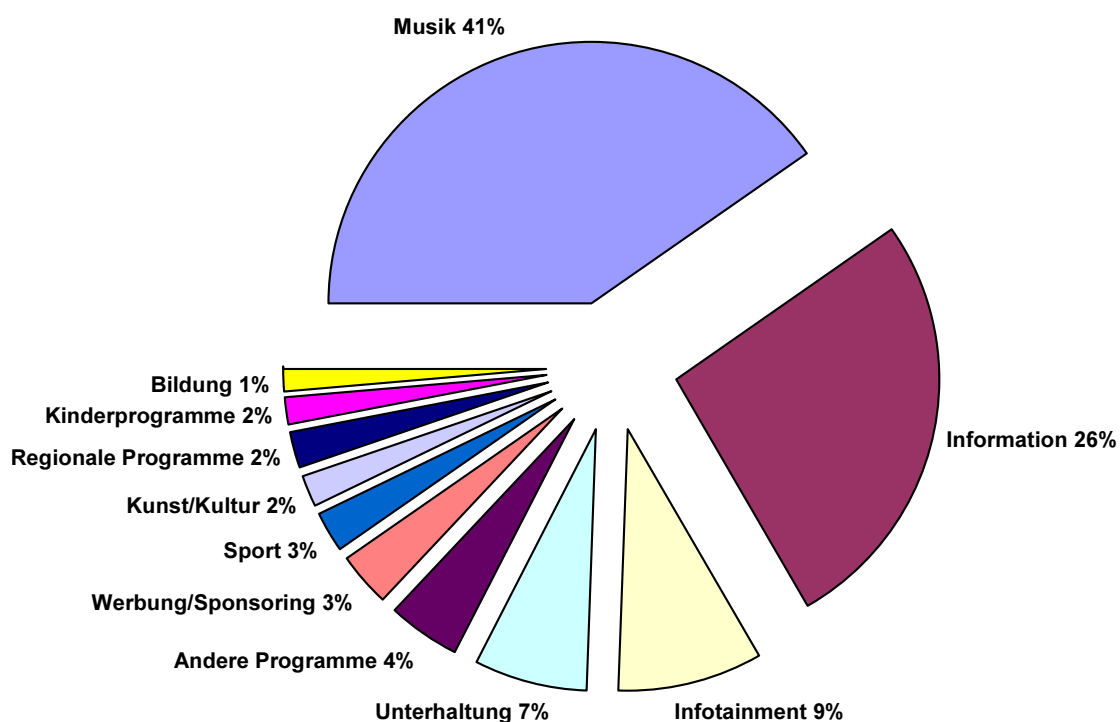


Abbildung 3: Radioprogramm nach Sparten, 2003, in Prozent, Quelle: Nationales Statistisches Institut, 12.05.2004.

Bei der Lizenzierung der privaten Hörfunkstationen und der Verteilung der Frequenzen wurde die Strategie angewendet, so viele Lizenzen für die entsprechenden Regionen auszustellen, wie Frequenzen zur Verfügung stehen. Das Ziel dieser Strategie war die Liberalisierung des Hörfunkmarktes ohne Ausschreibungen und mit höchst möglicher Transparenz und die Einführung eines Marktpluralismus und Radioformatvielfalt. Die Rechte und Pflichten der Lizenzbesitzer waren nicht nur in dem Rundfunkgesetz, sondern auch in den entsprechenden Lizenzen geregelt. Die Lizenzierung aller Teilnehmer unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Frequenzen hatte den Nachteil, dass zu viele Anbieter am Markt zugelassen wurden, die wegen der beschränkten Ressourcen nicht überleben können (Rat für elektronische Medien 2004b). Daraus entstand Spannung zwischen der Anzahl der Lizenzbesitzer an einem Ort und den entsprechenden Werbeeinnahmen, die zwischen den Marktteilnehmern in einem stagnierenden Werbemarkt verteilt werden mussten. Dazu kamen die Schwierigkeiten, qualifiziertes Medienpersonal auf regionalem und lokalem Niveau bereitzustellen, die Programmpflichten, die in den Lizenzen festgeschrieben sind, zu erfüllen und ein Programm mit der entsprechenden Qualität herzustellen. Die Marktbereinigung wird sich weiter beschleunigen, wenn in Zukunft die Digitalisierung des Rundfunks voranschreitet (Raycheva u.a. 2004).

Eine Trendwende für die Radiowerbung erfolgte 2004. Die Werbeetats für Radiowerbung wurden insgesamt erhöht. Nach einer Untersuchung der Assoziation der bulgarischen Rundfunkbetreiber (ABRO) beliefen sich die Werbeeinnahmen im Hörfunk für 2004 auf insgesamt 27 Mio. Lev, was ein Wachstum von circa 20% bedeutet⁴⁵. Trotz dieses enormen Wachstums bleiben die finanziellen Probleme der kleinen Radiostationen bestehen, weil die Mehrheit der Werbeetats zwischen den großen Radioketten verteilt wird. 90% aller Werbeeinnahmen bekommen 10 bis 15% der Rundfunkanbieter. Nach dem Geschäftsführer von ABRO konkurrierten alle lokalen Radiosender, die nicht Teil einer Radiokette sind, um die Verteilung von weniger als 1,5 Mio. Lev (5,5% aller Werbeeinnahmen). Trotz des erhöhten Werbeetats zieht die Radiowerbung nur einen Anteil von 10% aller Werbeeinnahmen an (Antonova 2005: 49).

Digitalisierung

Für die Digitalisierung des Rundfunks sind keine gesetzlichen Änderungen notwendig. Der digitale Markt ist schon liberalisiert, jedoch sind noch keine Lizenzen für digitale terrestrische oder Satellitenausstrahlung ausgestellt. Die Sektorpolitik im Fernmeldewesen, die von dem Ministerium für Transport und Fernmeldewesen ausgearbeitet wurde, sieht vor, dass die Digitalisierung im Bereich des Hörfunks in drei wesentlichen Schritten erfolgt. Kurzfristig soll die Ausstrahlung der ersten digitalen terrestrischen Radioprogramme nach dem System DAB-T vorbereitet werden. DAB-T wird in Europa eingeführt und erlaubt die Übertragung sowohl von Tonsignalen, als auch von Daten, Texten, Grafiken und Abbildungen. Mittelfristig soll ein Nationaler Plan über die Verteilung der Multiplexgeräte für digitale terrestrische Ausstrahlung nach europäischen Standards ausgearbeitet werden. Die volle Digitalisierung der terrestrischen Hörfunkausstrahlung nach dem Standard DAB-T soll bis 2015 erreicht werden. Zwischen 2015 und 2020 soll der Übergang zu dem 30 MHz-Netz des einheitlichen Standards für digitale Ausstrahlung DRM geschafft werden (Ministerium für Transport und Fernmeldewesen, April 2002, Kapitel 11.2).

6.4.3 Transformation des Hörfunks

Nach Raycheva/Petev (2003: 99) kann die Hörfunklandschaft in Bulgarien durch die folgenden Eigenschaften charakterisiert werden:

- bestehende gesetzliche Regulierung;

⁴⁵ Die Untersuchung von ABRO beruht auf offiziellen Daten, die von den Rundfunkbetreibern selbst bereitgestellt wurden. Das Wachstum im Markt der Radiowerbung ist jedoch schwer zu ermitteln, weil es keine laufenden Untersuchungen im Radiobereich gibt. Aus diesem Grund ist es schwierig den Umfang und das Wachstum des Radiomarktes zu ermitteln. Deshalb ist bei den zitierten Zahlen Vorsicht geboten.

- allgemeine Neustrukturierung des nationalen Hörfunksystems in öffentlichen und privaten Radiostationen, die auf nationalem, regionalem und lokalem Niveau tätig sind;
- Segmentierung der Zuhörerschaft, Aufrechterhaltung eines hohen Grades an Glaubwürdigkeit gegenüber dem Hörfunkpublikum;
- Einführung neuer Stile, Formate und Standards.

Raycheva und Petev beurteilen die Transformation des Hörfunks und seine Rolle für die demokratischen Prozesse in Bulgarien positiv:

“The pluralistic approach to radio program supply and consumption catalyzed unique ties between the radio stations and their audiences, broadening social dialogue at different levels and thus vitalizing authentic democratization processes” (Raycheva/Petev 2004: 99).

Der Hörfunk befindet sich in der letzten Phase der Konsolidierung. Die Tendenzen zu Medienkonzentration, Marktbereinigung und zunehmendem Wettbewerb werden sich in Zukunft noch intensivieren. Die Konzentration vollzieht sich zu Lasten der kleinen lokalen Radiostationen, die im umkämpften Hörfunkbereich weniger Überlebenschancen haben. Die großen Radioketten wie *Darik*, *Veselina*, *FM+-Gruppe* und *Metroradio* verschaffen sich weitere Marktanteile und wachsen überdurchschnittlich. Die Probleme der Hörfunkanbieter bleiben nach wie vor die Unsicherheit bei der Lizenzierung und die vergleichsweise niedrigen Werbeeinnahmen.

Die Krise bei dem BNR in 2001 führte der Öffentlichkeit die Probleme vor Augen, die die Anstalt zu bewältigen hat: Sich dem politischen Einfluss zu entziehen und für ihre Unabhängigkeit zu kämpfen. Die Stabilisierung des BNR in den letzten Jahren, die Professionalität des Journalismus, die Unabhängigkeit, die sich BNR erkämpft hatte, und die Kontinuität in der Reformpolitik und in der Verwaltung etablierten den öffentlichen Sender Chorizont an der Spitze bei zunehmender Konkurrenz von privaten Radiostationen. Jedoch muss BNR weitere Anstrengungen unternehmen, um seine strukturellen Probleme zu lösen und seinen öffentlichen Charakter auszubauen. Reformen und Modernisierung von BNR, Regelung der Finanzierung, Transparenz und Staatsferne sind notwendig, um die Transformation der Anstalt in eine öffentliche Institution abzuschließen.

Trotz der Schwierigkeiten politischer und wirtschaftlicher Natur etablierte sich ein duales Hörfunksystem, das sich seit 1989 stark gewandelt hatte. Um die Transformation erfolgreich abzuschließen, müssen noch weitere rundfunkpolitische Maßnahmen getroffen werden, wie die Verabschiedung eines neuen Gesetzes, das die Staatsferne der öffentlichen Anstalten in

politischer, finanzieller und institutioneller Hinsicht garantiert und die Rahmenbedingungen für den privaten Rundfunk verbessert und seine Konsolidierung ermöglicht.

6.5 Fernsehen

Die Fernsehlandschaft hat sich nach 1998 weitgehend verändert. Demonopolisierung, Liberalisierung und Dezentralisierung setzten sich fort. Die Zulassung von zwei nationalen Fernsehsendern erhöhte den Wettbewerb. *Kanal 1* verlor seine vorherrschende Marktstellung. Der öffentliche Sender soll jetzt zunehmend um Zuschaueranteile kämpfen, weil er Marktanteile an den privaten Sendern verliert.

6.5.1 Bulgarisches Nationales Fernsehen

Bulgarien war eins der letzten europäischen Länder, die noch über keinen Satellitenprogramm verfügten. Im Frühjahr 1999 startete mit Unterstützung von EUTELSAT das bulgarische TV-Satellitenprogramm *TV Bulgaria*, das jetzt in Europa, Westasien, Nordamerika und Nordafrika empfangen werden kann. Nach der Privatisierung von *Efir 2* hat BNT ein nationales Programm *Kanal 1* und vier regionale Sender *Pirin* in Blagoevgrad, *More* (Meer) in Varna, *Plovdiv* in der gleichnamigen Stadt und *Sever* (Nord) in Russe. *Kanal 1* und *TV Bulgaria* haben ein 24-stündiges Programm, während die regionalen Fernsehkanäle nur zwischen 18 und 22 Uhr senden. Das Programm der regionalen Fernsehsender enthält in der Regel regionale Informationssendungen, Filme, Serien und Dokumentationen. *Pirin*, *More* und *Plovdiv* strahlen die Zentralnachrichten von Kanal 1 um 20 Uhr, während *Sever* auf eigene regionale Nachrichten und Sendungen setzt. Die vier regionalen Fernsehzentren beteiligen sich auch an der Herstellung des Programms für *Kanal 1* (BNT 2005, Abs. 2ff.).

Der Ministerpräsident Kostov kündigte zu Beginn seiner Regierungszeit einen Rückzug des Staates aus der Kontrolle der Medien an. In Wirklichkeit setzte die Regierung jedoch den altbekannten Politikstil fort. Die Besetzung von Führungspositionen beim BNT blieb weiterhin parteipolitisch überlagert und sorgte immer wieder für Proteste und Skandale in der Öffentlichkeit. 1997 wählte das Parlament Stefan Dimitrov zum neuen Generaldirektor vom BNT. Nach der Einstufung dieser Wahl als verfassungswidrig, mussten die alten Generaldirektoren zurückkehren. Nach Änderungen im ersten Rundfunkgesetz wählte der neu formierte Rundfunkrat Ivan Popjordanov zum Generaldirektor. Nach seinem Rücktritt wiederum übernahm Toma Ivanov die geschäftsführende Leitung, jedoch wurde er von dem Rundfunkrat abgesetzt (Tzankoff 2002: 120).

Nach der Verabschiedung des neuen Rundfunkgesetzes im Jahre 1998 begann der Rundfunkrat ein Wahlverfahren für Generaldirektoren der öffentlichen Medien. Im Januar 1999 wurde Lilyana Popova als neue Generaldirektorin vom BNT gewählt. Sie galt als Anhängerin des Ministerpräsidenten Kostov und stieß im Fernsehsender auf geringe Akzeptanz bei den Mitarbeitern. Auch angesichts der notwendigen finanziellen und personellen Einschnitte machte sie sich unbeliebt. So wurden im Juni 1999 die Arbeitsverträge von 400 Fernsehjournalisten gekündigt (insgesamt arbeiten 2000 Mitarbeiter bei BNT); ihnen wurden Tätigkeiten als freie Mitarbeiter angeboten. Obwohl Kürzungen notwendig waren und durch diese Maßnahme mehr Flexibilität in der Personalpolitik möglich war, wurde die Entlassung als eine günstige Gelegenheit kritisiert, unliebsame Journalisten zu entlassen oder zumindest durch ihren neuen unsicheren Status gefügiger zu machen. Insgesamt hat die Politisierung des BNT und seine Funktionalisierung unter wechselnden Vorzeichen in den letzten Jahren zu einer Situation geführt, in der jede Maßnahme zumindest als politisch motiviert missverstanden bzw. als solche instrumentalisiert werden kann (Tzankoff 2001: 81).

2002 wählte der Rundfunkrat Kiril Gocev zum Generaldirektor von BNT. Anfang 2004 brachte ein großer Skandal in der Öffentlichkeit aus. Sehr umstritten war der Vertrag zwischen der russischen Werbeagentur Video International und BNT, in dem Video International sich verpflichtete, höhere Werbeeinnahmen für den Fernsehsender zu erzielen. Dafür sollte die russische Firma Provisionen in Höhe von 21% von den Nettowerbeeinnahmen bekommen. Laut dem Bulgarischen Rechnungshof (2004: 2), der den Geschäftsabschluss geprüft hatte, ist der Vertrag für das BNT wirtschaftlich ungünstig. Die Werbeagentur sollte eine höhere Provision bekommen, als die Erhöhung der Werbeeinnahmen in Prozent in den nächsten Jahren laut Vertrag sein wird. Die Provision ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wachstum bei den Werbeeinnahmen des öffentlichen Senders erzielt wurde. Gocev unterzeichnete den Vertrag, ohne sich vorher die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen, was rechtlich möglich war. Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat äußerten sich negativ über den Vertrag, weil dadurch, ihrer Meinung nach, Nachteile für das BNT entstehen könnten. Der Vertrag war jedoch gesetzeskonform zustande gekommen und es lag kein Verschulden des Generaldirektors vor (Agentur für innere Staatsfinanzkontrolle 2004).

Kurz nach der Unterzeichnung des Vertrages wurde Gocev vom Rundfunkrat „wegen schwerwiegenden Verletzungen des Rundfunkgesetzes“ abgesetzt. Der Rat für elektronische Medien war darüber geteilter Meinung – fünf Mitglieder stimmten für die Abwahl des Generaldirektors und vier stimmten dagegen. Die offiziellen Motive für die Absetzung von Gocev waren, dass im Jahr 2002 zwei Gegendarstellungen nicht ausgestrahlt wurden und in

der Sendung „Glasove“ (Stimmen) die Persönlichkeitsrechte des Ministerpräsidenten Simeon Saksoburggotski verletzt wurden. Zwei Jahre unternahm der Rundfunkrat jedoch nichts gegen diese gesetzlichen Verstöße. In der Öffentlichkeit wurde die Vermutung geäußert, dass die Absetzung des Generaldirektors mit dem für BNT ungünstigen Vertrag mit Video International in Verbindung steht. Rechtlich aber konnte der Rundfunkrat den Vertrag nicht als einen Grund für die Absetzung von Gocev geltend machen, nur weil er für die öffentliche Anstalt ungünstig war (Borisova 2004a: 5). Nach dieser umstrittenen Entscheidung verlor der Rundfunkrat stark an Ansehen in der Öffentlichkeit. Das Verwaltungsgericht erklärte die Absetzung von Gocev als gesetzeswidrig. Nach der Berufung des Rundfunkrates wurde jedoch diese Gerichtsentscheidung von einer höheren Instanz aufgehoben.

2004 ernannte der Rundfunkrat den 75-jährigen Prof. Emil Vladkov zum Generaldirektor vom BNT. Kurz danach kündigte Vladkov wegen Schwierigkeiten, neue Strukturen in der Fernsehanstalt einzuführen, und wegen Meinungsverschiedenheiten mit dem Verwaltungsrat. Ende 2004 wurde wieder ein Wahlverfahren für Generaldirektor eröffnet. Die Ausschreibung gewann Uljana Pramova. So wechselten sich nur im Jahre 2004 drei Generaldirektoren und zwei provisorische Generaldirektoren ab, die die Fernsehanstalt bis zur Wahl eines neuen Generaldirektors verwalteten. Dies sorgte für eine Krise und für große Unstabilität in der Fernsehanstalt.

Die Werbeeinnahmen vom BNT verzeichneten einen Rückgang, nachdem ein landesweiter privater Fernsehsender zugelassen wurde. Die Nettoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring beliefen sich 2001 auf 25,4 Mio. Im nächsten Jahr gingen sie um 45% zurück und erreichten im Jahr 2003 nur 13,9 Mio. (Rat für elektronische Medien 2004c).

Die Konkurrenz am Fernsehmarkt verursachte auch Veränderungen im Programm von *Kanal 1*. Politische Kommentarsendungen wurden von 20:30 auf 17 Uhr verschoben. Eine Tendenz zur Kommerzialisierung des Programms von *Kanal 1* zeichnet sich ab. Der Sender kämpft auch um Zuschauerzahlen, weil er starke Konkurrenz von den privaten Sendern bekommt und immer weniger Marktanteile hat. Auf den ersten Platz musste *Kanal 1* zugunsten des privaten Fernsehkanals *bTV* verzichten. Zurzeit bedroht auch *Nova TV* die zweite Position des öffentlichen Senders. Eine zunehmende Konvergenz der Programme des öffentlichen und des privaten Fernsehens ist das Ergebnis.

Seit 2000 sendet *Kanal 1* um 17 Uhr Nachrichten auf türkischer Sprache. Die Zentralnachrichten um 20 Uhr, die jahrelang eine Domäne vom BNT waren, mussten 2004 ihren ersten Platz abgeben. Etwa 20% der Zuschauer über 15 Jahre schalten auf den privaten Sender *bTV* abends um 19:30, um sich über den Tagesverlauf zu informieren. In der

vergleichbaren Zielgruppe erreicht *Kanal 1* mit den Nachrichten nur etwa 12,9%. (Januar 2005; Quelle: TNS/TV Plan, in: Media svjat, Nr. 3/05). Die traditionelle politische Kommentarsendung *Panorama* am Freitag nach den Zentralnachrichten verlor auch ihre hohen Einschaltquoten.

Sehr erfolgreich ist die Magazinsendung *Vsjaka Nedelja*, die 2002 wieder auf Sendung als Außenproduktion ging. Der berühmte Moderator Kevork Kevorkjan lud kontroverse Gesprächspartner ein, wie z.B. Ende 2004 den früheren Innenminister Bogomil Bonev im Kabinett Kostov. Bonev beschuldigte Ivan Kostov der Korruption bei der Privatisierung einer der größten Banken in Bulgarien und eines großen Betriebs der Schwerindustrie.

Die Sendung diskutiert politische Themen, die für Kontroversen in der Öffentlichkeit sorgen. Nicht nur die Skandale, die in der Sendung aufgedeckt werden, sondern *Vsjaka nedelja* selbst ist umstritten. Nach Art. 47 Abs. 2 (Rundfunkgesetz 1998) können nur BNT und BNR Produzenten von Nachrichten und „aktuell-publizistischen“ Sendungen mit politischer und wirtschaftlicher Thematik sein. Die Sendung ist insofern gesetzeswidrig, als Außenproduktionen kein Recht haben, sich mit Politik und Wirtschaft zu befassen.

6.5.2 Privatfernsehen

Der Weg für die Schaffung eines nationalen privaten Fernsehens wurde durch die Entscheidung vom BNT geebnet, sein zweites Fernsehprogramm ab 1999 aus dem Betrieb zu nehmen. Auf diese Weise wurde eine nationale Rundfunkfrequenz frei, die einem privaten Rundfunkveranstalter zur Verfügung gestellt werden konnte. Mit dieser Entscheidung fielen die Argumente der Staatsorgane aus, dass wegen technischer Gründe das Entstehen von nationalweitem Fernsehen nicht möglich sei. So wurde die Entstehung eines nationalen Privatfernsehsenders nicht durch die zweckmäßige Staatspolitik im Bereich der Medien, sondern dank der Entscheidung vom BNT ermöglicht (Tscholakov 2000b: 177). Die Ausschreibung gewann ein Tochterunternehmen des Rupert Murdochs Weltkonzerns *News Corporation*. 2000 ging der erste private landesweite Fernsehsender unter dem Namen *bTV* auf Sendung.

Im selben Jahr bekam auch *Nova Televizija* eine Lizenz für nationale terrestrische Ausstrahlung seines Programms. 2001 wurde dem Sender aber die Lizenz nach einer Gerichtsentscheidung wieder entzogen, weil die Lizenzierungsprozedur gegen das Gesetz für Radio und Fernsehen verstoßen hatte. 2003 gewann Nova TV die Ausschreibung der dritten

nationalen Fernsehfrequenz. Das Lizenzierungsverfahren war wieder umstritten, weil die Prozedur nicht vom Rundfunkrat, sondern von der Kommission für Regulierung des Fernmeldewesens eröffnet wurde (Milev 2004: 229). Jedoch behielt Nova TV diesmal ihre Lizenz und begann terrestrisch national zu senden.

Dem Rat für elektronische Medien (2005) zufolge, werden in Bulgarien derzeit 202 Fernsehprogramme hergestellt. Diese enorme Zahl deutet auf eine Übersättigung des Rundfunkmarktes hin.

Die drei großen terrestrischen Sender *Kanal 1*, *bTV* und *Nova TV* haben zusammen mehr als 70% Marktanteile. Der Rest verteilt sich auf die vielen kleinen Sender (s. Abbildung 4). Etwa 43% des Fernsehkonsums entfielen zwischen 2002 und 2004 auf *bTV* und sicherten damit dem privaten Sender die Marktführerschaft. Seine Spitzenposition wurde durch den leichten Rückgang von 2,5% im Januar 2005 nicht gefährdet (Quelle: TNS/TV Plan). Mit seinem Programmangebot konnte *bTV* monatliche Reichweiten von mehr als 80% seit 2001 erzielen (Quelle: Alpha Research). Der große Verlierer ist *Kanal 1*, dessen Zuschaltquoten und Marktanteile kontinuierlich seit der Lizenzierung des landesweiten Privatrundfunks sinken. Im November 2002 hatte der öffentliche Sender 27,7% Marktanteile, im Januar 2005 waren es nur noch 18,9% (Quelle: TNS/TV Plan). In dreieinhalb Jahren verlor Kanal 1 etwa 30% seines Publikums und erreichte im Januar 2005 56,6% im Vergleich zu 85,6% im Mai 2001 (Quelle: Alpha Research). Der große Gewinner ist eindeutig der Sender *Nova TV*, der ab 2003 terrestrisch national sendet. Vorher sendete der private Fernsehkanal terrestrisch in Sofia und national via Kabel. Zwischen April 2003 und September 2004 blieb der Marktanteil von *Nova TV* trotz der nationalen Rundfunklizenz fast unverändert. Erst 2004 konnte der Sender seinen Anteil am Fernsehkonsum um 5,4% auf 13,8% ausbauen, auf Kosten der anderen zwei nationalen Fernsehkanäle (Quelle: TNS/TV Plan). Der Grund für die stark erhöhten Zuschaueranteile ist der große Erfolg der Realityshow *Big Brother*, die zwischen September 2004 und Januar 2005 ausgestrahlt wurde. Es bleibt abzuwarten, ob *Nova TV* mit anderen Programmangeboten diesen hohen Marktanteil behält. Entsprechend stieg die monatliche Reichweite des Senders von 31,6% im Mai 2001 auf 50,7% im Januar 2005. Dieser enorme Zuwachs wurde hauptsächlich in drei Monaten erzielt (im Oktober 2004 erreichte *Nova TV* nur 33,9%). Der Unterschied zwischen dem Marktführer *bTV* und *Nova TV* ist immer noch sehr hoch – mehr als 30% liegen zwischen den monatlichen Reichweiten der beiden Sender. Der Unterschied zwischen *Kanal 1* und *Nova TV* verringert sich jedoch stark auf etwa 6%. In Sofia überholte der private Sender sogar *Kanal 1* und nahm die zweite Position hinter *bTV* ein (Quelle: Alpha Research).

Die drei Kabelfernsehsender *Planeta* (Musikspartenprogramm), *Diema +* (Filmspartenprogramm) und *Evrokom* (Vollprogramm) sind die erfolgreichsten Programme, die via Kabel verbreitet werden (s. Abbildung 4). Etwa 11% entfallen auf die anderen Kabelfernsehprogramme, die etwa 2% höhere Marktanteile im Vergleich zu 2002 gewinnen konnten. Der Marktanteil der Programme *M SAT*, *Ring TV*, *SKAT*, *Evropa*, *Veselina*, *Kanal 3* und *Diema 2* bewegt sich jeweils zwischen 0,5 und 1%. Großen Erfolg verzeichnete in den letzten Monaten der Kabelfernsehsender *BBT*, der mit Übertragungen von Fußballspielen der englischen ersten Liga Zuschauer gewinnen konnte (Quelle: TNS/TV Plan, in: Media svjat Nr. 3/2005).

Marktanteile der Fernsehsender (unter der Woche)

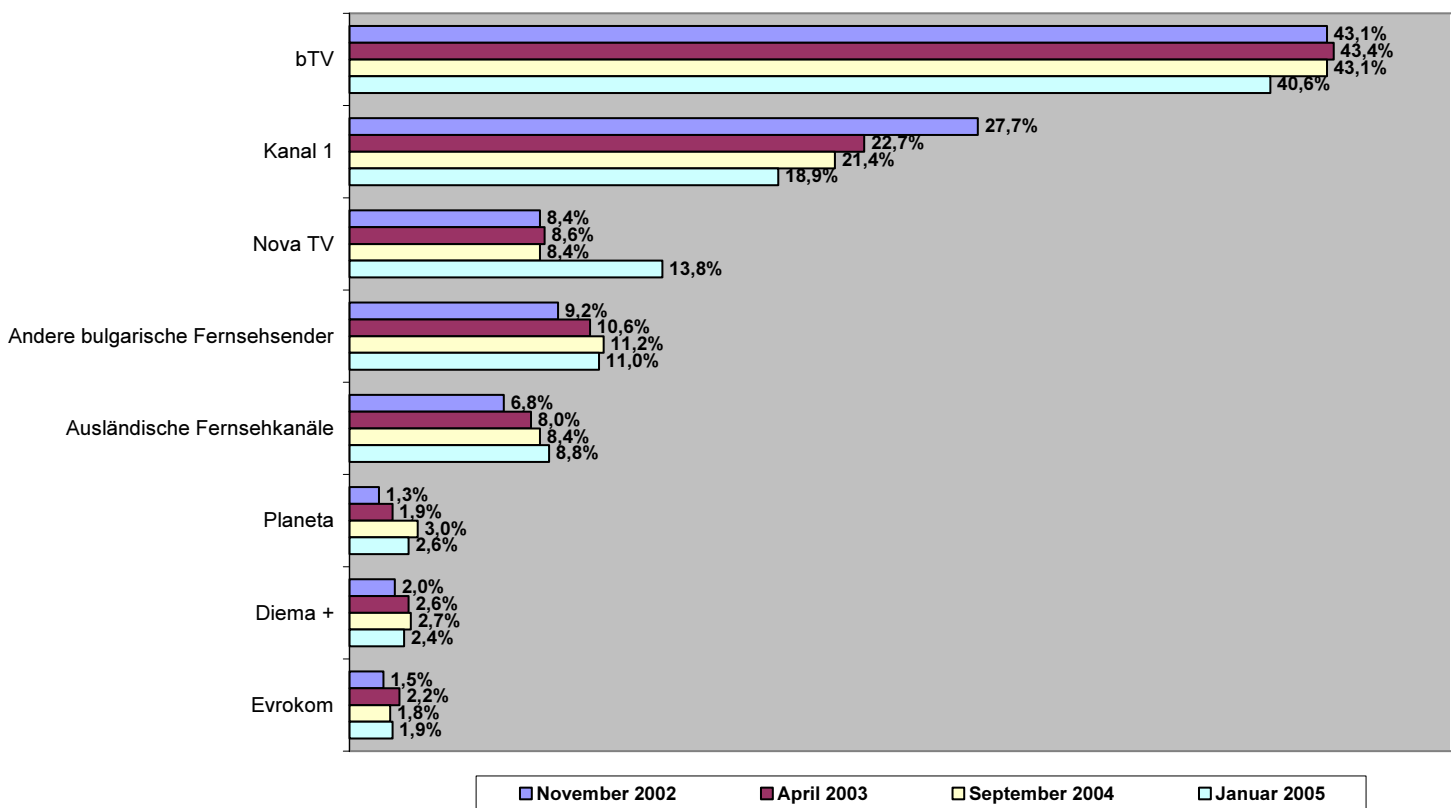


Abbildung 4: Marktanteile der Fernsehsender unter der Woche (in %, alle Fernsehkanäle = 100%). Quelle: TNS/TV Plan (In: Media svjat, Nr. 9/02, 2/03, 7/04, 3/05).

Die hohen Einschaltquoten von *Big Brother* sicherten Nova TV nicht nur größere Marktanteile, sondern auch hohe Werbeeinnahmen. Die Realityshow wurde zum ersten Mal in Bulgarien ausgestrahlt und stieß auf hohes Interesse des Publikums. In der Öffentlichkeit sorgte die Show für Diskussionen über den Sprachgebrauch, Moral und Werte der jungen

Generation⁴⁶. Das Programmschema von Nova TV erwies sich als sehr erfolgreich: Täglich eine Sendung um 20:30 Uhr und die unzensurierte Version um 23 Uhr sowie eine Live-Sendung am Montag um 20 Uhr. Nicht nur die hohen Werbeeinnahmen, sondern auch die Anrufe und verschickte SMS sicherten der Koproduktion von Nova TV und SIA Advertising den großen finanziellen Erfolg. Im Finale gaben 800.000 Leute via Telefon oder SMS ihre Stimme für einen der Finalisten ab. *Nova TV* erreichte in der Sendung, in der die Entscheidung für den Gewinner getroffen wurde, über zwei Mio. Zuschauer. Im Gegensatz zu den Erwartungen, erreichte *Big Brother* die meisten Zuschauer im Alter zwischen 25 und 44 Jahren – 27,9%. In der jungen Altersgruppe schauten sich nur 17,4% das Finale, während 21,4% der zwischen 45 und 54 Jahre alten ihre Fernseher auf *Nova TV* einschalteten. Unter den Schülern bis 15 Jahren war die Produktion auch sehr beliebt (24,4%) (Quelle: TNS/TV Plan). Um ihren Erfolg zu behalten, plant *Nova TV* weitere große Produktionen im Reality-Format. Im April 2005 fängt eine andere Produktion des niederländischen Unternehmens Endemol *Star Academy*. Für den Herbst ist die zweite Staffel von *Big Brother* geplant.

Auch andere Fernsehsender setzten auf das erfolgreiche Reality-Format. In der erfolgreichen Unterhaltungsshow von Slavi Trifonov („Die Show von Slavi“) startete eine Rubrik „Ku-ku Akademie“, die ein Casting für Sänger veranstaltete. Damit wollte Trifonov den zurückgehenden Einschaltquoten entgegensteuern. Im Juni 2001 schauten 27,3% die Show, im Januar 2005 erreichte die Sendung 16,3% in der vergleichbaren Zielgruppe (Quelle: TNS/TV Plan. In: *Mediasvjat*, Nr. 04/2001 und Nr. 03/2005). Jedoch ist die Show nach vier Jahren immer noch die erfolgreichste Unterhaltungssendung im Fernsehen, wenn auch sie relativ spät – um 22:30 – von Montag bis Freitag ausgestrahlt wird.

bTV sicherte sich seinen hohen Marktanteil nicht nur durch seine beliebten Unterhaltungsprogramme, Spielfilme und Serien, sondern profilierte sich auch als einen Sender für zuverlässige Information und Publizistik. Die Nachrichten des privaten Senders haben höhere Einschaltquoten als die traditionelle Nachrichtenrubrik von Kanal 1 um 20 Uhr. Sehr beliebt ist auch die Kommentarsendung *Seizmograf*, in der jede Woche ein wichtiges politisches Thema oder öffentliches Problem diskutiert wird. Die Sendung erreicht 14,7% Zuschauerquoten und ist eins der zehn meist gesehene Programme von bTV. Vergleichbare Einschaltquoten erreicht bei *Kanal 1* nur die Sendung *Vsjaka nadelja* (12,4%). (Januar 2005; Quelle: TNS/TV Plan, in: *Media svjat*, Nr. 3/05).

⁴⁶ Die Sendung verursachte große Skandale in der Öffentlichkeit, was ihre Popularität weiter steigerte. Die Benutzung von vielen Schimpfwörtern, die in der Sendung um 20 Uhr mit einem Piepston zensuriert wurden, empörte das konservative Publikum. Die Sendung zeigte auf dem Bildschirm und thematisierte in der Öffentlichkeit Themen wie Untreue, Selbstbefriedigung und Bisexualität, die vorher ein Tabu charakter hatten. Die Unvereinbarkeit mancher Charaktere der Teilnehmer sorgte für Skandale nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Show selbst.

2004 wechselte Ivan Garelov (jahrelang Moderator der politischen Kommentarsendung „Panorama“) von den politisch kontroversen Themen zu den unterhaltenden Fernsehspielen. Der berühmte Moderator verließ *Kanal 1* und moderiert heute die Quizsendung „Wot na dowerie“ (Vertrauensvotum, Anspielung auf Misstrauensvotum) bei *bTV*. Die Sendung ist sehr erfolgreich. *bTV* ist der Sender mit den meisten Quizsendungen im Programm, die in den letzten Jahren hohe Einschaltquoten haben. *Nova TV* ist mit dem bulgarischen Äquivalent von „Wer wird Millionär“ beliebt. Die Sendung heißt „Werde reich“, weil keine Million als Preis angeboten wird. Das BNT folgte auch dieser Tendenz und startete im Januar 2005 die Quizsendung „Test der Nation“.

Indzhov (2003: 28) vergleicht die Programmangebote der privaten Sender und stellt die folgenden Gemeinsamkeiten fest:

- Die massenattraktiven Angebote dominieren: Fiction (Serien, inklusive Seifenopern aus Lateinamerika und billigen Hollywood-Produktionen), Unterhaltung (Shows, Quizsendungen, Musiksendungen) und Sport. Die privaten Sender haben selten Kultur- und Bildungsprogramme.
- Das Nachrichtenangebot und die politische Berichterstattung der privaten Sender sind immer noch relativ umfangreich, obwohl das Agenda Setting der Nachrichten stark vom Sensationsjournalismus und „human interest“-Stories geprägt ist.
- Bei zahlreichen Kabelfernsehsendern beobachtet man das Phänomen der Angebotsmischung aus westlicher Massenkultur und einer aggressiv und lasziv modernisierten lokalen Volksmusik („Čalga“).
- Außerdem zeigen alle Fernsehsender eine starke Tendenz zur Personalisierung und Skandalisierung bei der Auswahl und Präsentation von politischen Ereignissen. Diese Trends ihrerseits üben einen immer größeren Einfluss auf die politische Kommunikation im Land aus und schaffen die Voraussetzung zur Anpassung der politischen Akteure an die Regeln des Mediensystems.
- Um höhere Einschaltquoten zu erzielen, verwenden die Fernsehsender oft skandalöse Neuigkeiten⁴⁷ (Indzhov 2003: 28).

Sehr umstritten war die Sendung „Von Telefon zum Mikrofon“ des Moderators Nik Stein beim Kabelfernsehsender *Den*. In der Sendung riefen Zuschauer an und äußerten ihre Meinung zu umstrittenen Themen. Die Äußerungen der Zuschauer und des Moderators gegen die

⁴⁷ Ende 2001 begleitete der Sender M SAT seine Nachrichten um 23 Uhr mit einem Striptease der Moderatorinnen. Nach heftigen öffentlichen Diskussionen und auf Drängen des Rundfunkrates wurde das Experiment eingestellt.

türkische Minderheit in einer Sendung sorgten für hohe Sanktionen des Rundfunkrates. Das Aufsichtsorgan verhängte über den Fernsehsender die höchste Geldstrafe von 15.000 Lev (mehr als 7.500 Euro). Nachdem diese Geldstrafe scharfe Kritik gegen den Rat für elektronische Medien in derselben Sendung ausgelöst hatte, beschloss der Rundfunkrat die Registrierung des Fernsehsenders zu entziehen. Diese zweite Maßnahme löste Kritik in der Öffentlichkeit aus, weil der Effekt der Geldstrafe nicht verfolgt wurde und die Entziehung der Registrierung des Senders unverhältnismäßig war. Das Gesetz sieht diese Maßnahme zwar vor, aber nur wenn systematische Verstöße gegen das Gesetz vorliegen. Das Verwaltungsgericht entschied, dass die Entziehung der Registrierung gesetzeswidrig ist. Der Rundfunkrat nahm seine Entscheidung zurück (Bulgarischer Helsinki Komitee 2004). Sehr umstritten war die Entscheidung des Rundfunkrates auch deswegen, weil der Rat andere Verstöße gegen das Rundfunkgesetz tolerierte, wie z.B. die nationalistischen Programme des Fernsehsenders *SKAT* und die Sendung *Vsjaka nedelja* bei *Kanal 1*.

Werbung

Die Fernsehwerbung verzeichnet ein hohes Wachstum und ist der bedeutendste Werbemarkt in Bulgarien mit 50% aller Werbeausgaben. Die drei nationalen Fernsehkanäle – *bTV*, *Nova TV* und *Kanal 1* verteilen sich den größten Teil an Fernsehwerbung wegen ihrer nationalen Reichweite und hoher Einschaltquoten. Nach der Soziologin Mira Janova kann das Fernsehpublikum nach Altersmerkmalen den drei Sendern zugeordnet werden. *bTV* erreicht den größten Teil des finanzstärksten Publikums, während *Nova TV* und *Kanal 1* entsprechend bei den jüngeren und älteren Zuschauern besonders beliebt sind (Gavrilova 2005: 4). Der Fernsehwerbemarkt stabilisierte sich in den letzten Jahren und verzeichnete einen hohen Zuwachs. Im Oktober 2004 stiegen die Werbeeinnahmen sehr stark im Vergleich zum Vormonat (s. Abbildung 5). Im September 2004 beliefen sich die Bruttowerbeetats für Fernsehwerbung auf 21,3 Mio. Lev und im nächsten Monat – fast 35 Mio. Lev. Die hohen Zuwachsraten können mit den hohen Einschaltquoten der Fernsehsender in den Wintermonaten und mit den erhöhten Werbeausgaben der Wirtschaft vor Weihnachten erklärt werden. Der starke Anstieg des Konsums Ende 2004 war einer der Gründe für die hohen Werbeetats. Im Januar 2005 erreichten die Werbeeinnahmen ihre ursprünglichen Werte und verzeichneten sogar einen Rückgang im Vergleich zu September des vorigen Jahres. Sehr interessant ist die Verteilung der Werbung zwischen den einzelnen Fernsehkanälen. *bTV* ist eindeutig der Marktführer mit etwa 50% Marktanteil (Oktober 2004), jedoch verringert sich der Unterschied zwischen ihm und dem Sender am zweiten Platz, *Nova TV*. Im Oktober 2004 verdoppelte *Nova TV* seine Werbung und konnte 12,3 Mio. Lev Bruttowerbeeinnahmen erzielen (gegenüber 17 Mio. Lev für *bTV*) und war der einzige

Sender, der im neuen Jahr seine Werbeeinnahmen im Vergleich zu September 2004 leicht erhöhte. *bTV* verzeichnete einen sehr starken Rückgang und konnte im Januar 2005 nur 7,7 Mio. Lev einnehmen. Im Vergleich mit Oktober 2004 sind das fast 9,5 Mio. Lev weniger. Der Rückgang der Einnahmen von *bTV* auch gegenüber September 2004 verringerte den Unterschied zwischen ihm und *Nova TV*. *Kanal 1* kommt auf Platz 3 mit 2,6 Mio. Lev im September 2004. Sehr großen Zuwachs verzeichnete der Kabelfernsehsender *BBT*, der seine Werbeeinnahmen auf fast 1,3 Mio. Lev im Januar 2005 versechsfachte trotz des allgemeinen Rückgangs der Werbebetats. *BBT* überholte *M SAT*, der im Januar 2005 nur 0,9 Mio. Lev im Vergleich zu 1,3 Mio. Lev im September des vorigen Jahres einnahm.

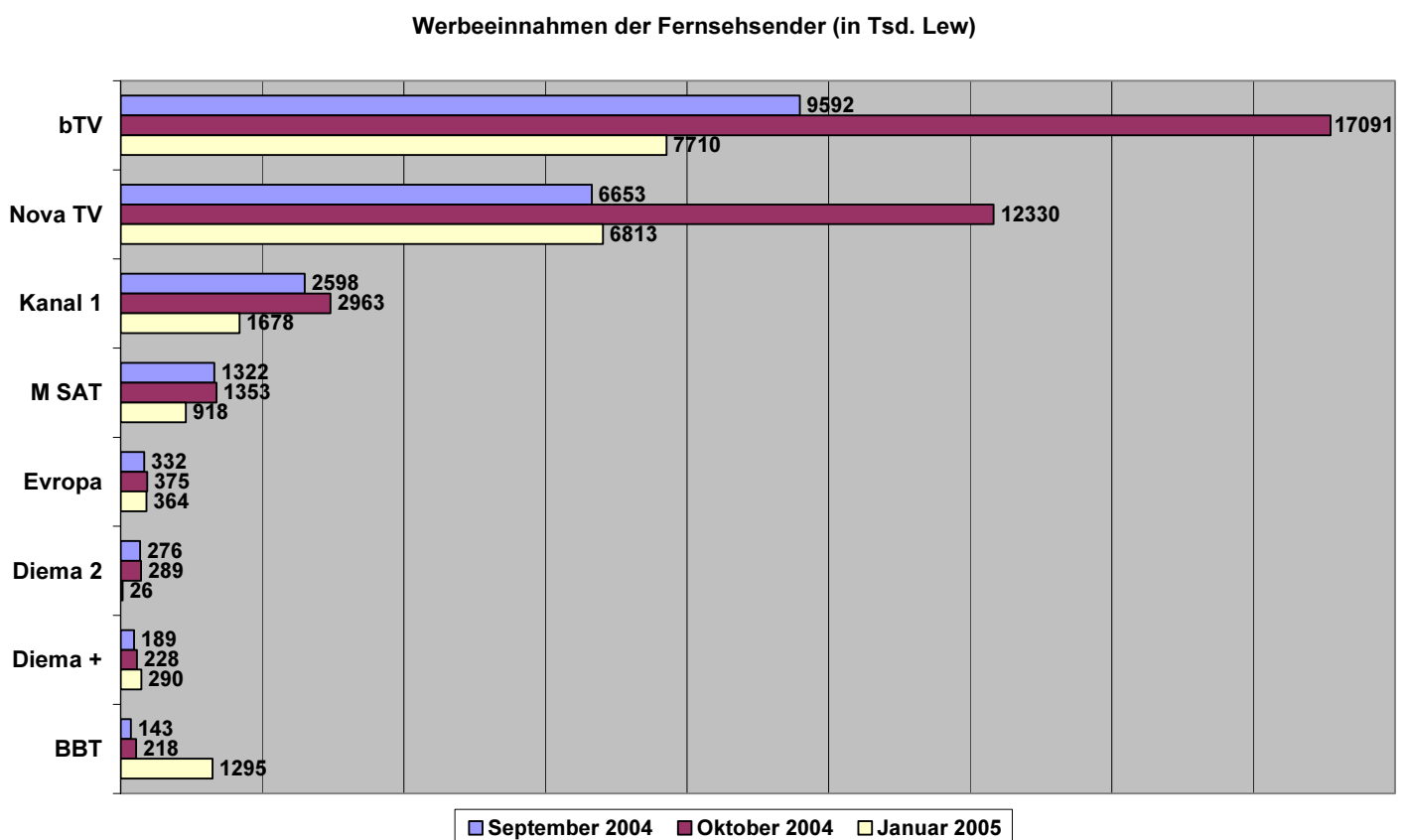


Abbildung 5: Bruttowerbeeinnahmen der bulgarischen Fernsehsender (in Tsd. Lev). Quelle: TV Plan/TNS. (In: Media svjat Nr. 12/04)

Nach den Daten des Forschungsinstituts MMA hat auch der terrestrische Sender in Sofia, 7dni, der via Kabel im ganzen Land zu empfangen ist, auch gute Positionen am Werbemarkt. Im Oktober 2004 nahm der Sender etwa 2 Mio. aus Werbung ein und konnte seine Marktposition im Januar weiter ausbauen und Kanal 1 sogar überholen (2,3 Mio. Lev Bruttowerbeeinnahmen). Nach den Daten von MMA und TV Plan/TNS erzielten die

Kabelvollprogramme BBT, M SAT und Evrokom die höchsten Werbeeinnahmen unter den Kabelfernsehsendern. Die Filmprogramme Diema+, Diema 2 und Alexandra, die Musikfernsehsender MM, Veselina und Planeta sowie der Nachrichtensender Europa waren unter den Spartenprogramme die erfolgreichsten am Werbemarkt (Gavrilova 2004: 4)

Kabelfernsehen

Neben den zwei erfolgreichen privaten Sender *bTV* und *Nova TV* in ausländischer Hand sind ausländische Investitionen auch im Kabelgeschäft zu verzeichnen. Die Tendenz zur Umstrukturierung und Konzentration in der stark fragmentierten Branche wird sich in Zukunft noch weiter intensivieren. 2000 begann die „Ganley Group“/ Investmentfonds „Catamount Partners L.P.“ lokale Kabelnetzbetreiber zu kaufen. Zurzeit sind sie als „Kabel Bulgaria“ an regionalen Netzen beteiligt. Die ursprüngliche Investition der irischen Investoren mit amerikanischem Kapital betrug 8 Mio. US-Dollar. Außerdem stieg George Soros, der sich seit der Wende in Bulgarien durch seine Stiftung „Open Society“ engagiert, in das Kabelgeschäft ein. Der von Soros unterstützte „Southeast Europe Equity Fonds“ erwarb den Mehrheitsanteil an dem regionalen Kabelfernsehanbieter „Evrokom Kabel“ für 10 Mio. US-Dollar. Die Interessen der beiden Auslandsinvestoren sind nicht konkret mit dem Fernsehbereich verbunden, sondern mit der Möglichkeit, aufgrund der relativ gut ausgebauten Infrastruktur, integrierte Dienstleistungen wie Fernsehen, Telefon, Internet, Sicherheitstechnik u.a. anzubieten (Indzhov 2003: 26).

AOL Time Warner startete auf dem bulgarischen Fernsehmarkt mit seinen Pay-TV-Angeboten. Der Fernsehsender HBO strahlt keine Werbung aus. 18 Stunden unter der Woche und 24 Stunden am Wochenende werden hauptsächlich neue Filme der großen Hollywood-Studios mit Untertiteln auf Bulgarisch ausgestrahlt. HBO Bulgarien bietet auch andere Programme – Konzerte, Erotik, Dokumentarfilme, Kinderprogramme und Sport (HBO Bulgaria 2005). Die Pay-TV-Angebote werden von den Kabelnetzbetreibern verbreitet. Zu der normalen Kabelfernsehgebühr (etwa 15 Lev im Monat) ist noch ein Entgelt für den Empfang der HBO-Programme zu entrichten (etwa 10 Lev im Monat). Auch andere Pay-TV-Angebote wie erotische Kanäle (Playboy TV, XXL), Eurosport auf Bulgarisch und Musikprogramme wie MTV Hits bieten die Kabelnetzbetreiber an.

Digitalisierung

Die Digitalisierung schreitet am schnellsten im Kabelfernsehen voran. Einige Kabelnetzbetreiber (u.a. EstNet, Evrokom) bieten schon ein Paket mit Programmen, die digital (System DVB-C) verbreitet werden. Dafür brauchen die Zuschauer eine Set-Top-Box und zahlen monatliche Gebühren an die Kabelnetzbetreiber.

iTV Partner bietet digitales Fernsehen, das per Satellit verbreitet wird. Für den Empfang der Programme braucht man eine Satellitenantenne, einen Decoder und ein digitales Empfangsgerät (einmalige Investition von 500 Lev). Die monatliche Gebühr hängt von der Programmwahl ab. Das billigste Programmpaket schließt die drei nationalen terrestrischen Sender, die besten bulgarischen Kabelfernsehsender sowie über 300 kostenlose bulgarische und ausländische Programme ein (für 12 Lev). Das teuerste Programmpaket enthält zudem HBO, Eurosport auf Bulgarisch und erotische Fernsehkanäle und kostet 24 Lev (iTV Partner 2004).

Ebenfalls existieren bereits Pläne für digitale terrestrische Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in Sofia. Die Sektorpolitik im Bereich des Fernmeldewesens des zuständigen Ministeriums sieht vor, dass bestimmte Frequenzen für digitale terrestrische Ausstrahlung freigegeben werden. Gleichzeitig sollten die Fernsehprogramme digital und analog verbreitet werden und in 2015 den Übergang zu einheitlicher digitaler Ausstrahlung erreicht werden (Ministerium für Transport und Fernmeldewesen, April 2002, Kapitel 11.1).

6.5.3 Transformation des Fernsehens

Nach Gross (2002: 86) ist die politische Unabhängigkeit des öffentlichen Fernsehens in Osteuropa aus drei Gründen sehr schwierig zu erreichen:

„(1) the political parties that control the various Eastern European parliaments and governments hold the purse strings to financing for public television; (2) the dominant political culture among the elites dictates that they attempt to control public television; and (3) public television personnel have not made sufficiently serious, sustained efforts to become truly professional, to raise the standards of their medium and journalism, to demand independence, and to educate their audiences about the need for such independence and for supporting media personnel in regard” (Gross 2002: 86).

All diese Probleme gelten in hohem Maße auch für die Transformation des öffentlichen Fernsehens in Bulgarien. Der häufige Wechsel der Generaldirektoren stürzte das BNT in häufige Krisen. Dadurch wurde ihre Transformation weitgehend blockiert, weil es keine Kontinuität bei der Reformpolitik gab. Eine nicht-transparente Finanzierung des öffentlichen Fernsehens von dem Staatshaushalt erlaubte politische Einflussnahme. Die Abhängigkeit des BNT vom Staat erhöhte sich in den letzten Jahren durch die sinkenden Werbeeinnahmen. Die Journalisten im öffentlichen Fernsehen konnten nach dem Vorbild ihrer Kollegen beim BNR ihre Unabhängigkeit nicht beweisen und sich nicht für ihre Rechte

einsetzen. Die Folgen davon waren, dass das BNT das meistinstrumentalisierte Medium in der posttotalitären Periode war und sich nicht demokratisieren konnte.

Die öffentliche Fernsehanstalt muss sich außerdem einer zunehmenden Konkurrenz seitens der privaten Medien stellen. Nicht nur im Bereich der Unterhaltungsprogramme haben die privaten Fernsehsender BNT längst überholt, sondern auch im Bereich der Information setzen sich die gleichen Tendenzen durch. Nachrichten, politische Berichterstattung, Hintergrundinformationen und publizistische Sendungen waren früher eindeutig die Domäne vom BNT. In den letzten Jahren konkurrieren die privaten Fernsehsender, und vor allem *bTV*, sehr erfolgreich mit den Informationsangeboten des öffentlichen Fernsehens. Die Folge dieser Tendenzen ist eine zunehmende Konvergenz des Programms des privaten und des öffentlichen Fernsehens.

Insgesamt vollzieht sich die Transformation im Fernsehen langsamer als im Hörfunk. Die Privatfernsehsender haben mit großen Engpässen in der Finanzierung zu kämpfen. Der enge Werbemarkt, der in seinem wesentlichen Teil zwischen den großen Sender verteilt wird, kann das Überleben von so vielen Marktteilnehmern nicht sichern. Infolgedessen wird sich die Fernsehlandschaft durch Marktberreinigung und Konzentrationsprozesse neu strukturieren.

Die Trends zur zunehmenden Kommerzialisierung und Spezialisierung des Programms werden sich weiter intensivieren. Neben den terrestrischen Fernsehsendern gewinnen auch die Kabelfernsehsender zunehmend an Bedeutung. Allerdings sind viele Kabelfernsehprogramme aufgrund mangelnder Finanzierung von schlechter Qualität. Die schnelle Entwicklung des Kabelfernsehens und die Digitalisierung ermöglichen das Angebot zusätzlicher Dienste.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Transformation des Rundfunksystems noch nicht abgeschlossen ist. Um die Konsolidierung im Fernsehbereich zu ermöglichen, sind Verbesserungen in den rechtlichen, wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen erforderlich.

Kapitel 7

Einschätzung der gegenwärtigen Strukturen und der Rundfunkentwicklung vor dem Hintergrund der Transformationsforschung

Beim Vergleich der Mediensysteme der ost- und westeuropäischen Länder stellt Gross fest, dass die osteuropäischen Mediensysteme Ähnlichkeiten mit den westeuropäischen aufweisen, jedoch die politische Kultur der osteuropäischen Staaten sich noch nicht transformiert hat, so dass sie mit der politischen Kultur westeuropäischen funktionierenden Demokratien vergleichbar wäre. Die Mediengesetze der ost- und westeuropäischen Staaten sind sehr ähnlich. Die Unterschiede in der Auslegung, in der Anwendung der Gesetze und in dem Medienmanagement sowie das Fehlen einer starken Wirtschaft sind die Probleme, mit denen die osteuropäischen Länder im Medienbereich zu kämpfen haben. Gross weist auch auf Ähnlichkeiten in der Kodifizierung der öffentlich-rechtlichen Medien hin, betont aber die unterschiedliche Auslegung des Charakters, der Autonomie und der Pflichten der öffentlich-rechtlichen Medien. Die Konsolidierung der Medienkonzerne im Westen befindet sich in einer abgeschlossenen Phase, während im Osten die Konsolidierung des Medienmarktes noch nicht abgeschlossen ist. Außerdem zeichnen sich die osteuropäischen Medienmärkte durch eine „extreme“ Vielfalt aus. Nach Gross sind auch die Politisierung und die Parteilichkeit auch „extrem“ in ihrer Form in Osteuropa. Während im Westen der Journalismus sich zwischen seinem Analysecharakter und seiner sozialen Verantwortung bewegt, sind im Osten mehrere Probleme des Journalismus zu beobachten: begrenzte Objektivität, mangelnde Genauigkeit, Vollständigkeit und Fairness in der Berichterstattung sowie Journalismus mit einer stark ausgeprägten individuellen Meinung der Journalisten statt einer Orientierung zum informativen Journalismus hin. Unterschiede sind auch in der Qualität der journalistischen

Ausbildung im Osten und Westen und in der nicht so stark ausgeprägten Rolle der Medienorganisationen und Gewerkschaften in Osteuropa zu beobachten (Gross 2004: 115ff.).

All diese Probleme der osteuropäischen Mediensysteme sind auch in Bulgarien stark ausgeprägt. In der rechtlichen Praxis wurden viele Probleme bei der Auslegung des Rundfunkgesetzes und bei der mangelnden Eignung einiger Vorschriften für die bulgarische Medienwirklichkeit offenbar. Obwohl viele Rechtsnormen Ähnlichkeiten mit westeuropäischen Rechtsvorschriften aufweisen, finden sie in der bulgarischen Praxis eine andere Auslegung und Anwendung. Das Fehlen einer ausgeprägten demokratischen politischen Kultur führte zu einer starken Instrumentalisierung der öffentlich-rechtlichen Medien und zu einem Vertrauensverlust gegenüber den öffentlichen Sendern. Der häufige Wechsel der Generaldirektoren des öffentlichen Rundfunks, der oft mit dem Regierungswechsel übereinstimmte, die unzureichende Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans, der undurchschaubare Lizenzierungsprozess und die in der Praxis nicht eindeutigen Rechtsvorschriften sind nur einige der Probleme, die die Debatte über ein neues Rundfunkgesetz belebten. In einem neuen Gesetz sollten mehr Garantien für die Unabhängigkeit der Medien gesetzlich verankert werden sowie die Vorschriften im Hinblick auf die veränderten Rahmenbedingungen am Rundfunkmarkt aktualisiert werden. Außerdem ist die Definition bestimmter Rundfunkbegriffe längst überfällig, um die Mehrdeutigkeit zu vermeiden.

7.1 Expertenbefragung über die Entwicklung des bulgarischen Rundfunkssystems

Um die Problematik im Rundfunkbereich näher zu erläutern, wurden Experteninterviews mit Mitarbeitern in hohen Positionen und Journalisten in ausgewählten Fernsehsendern durchgeführt. Das Ziel dieser Untersuchung war die aktuelle Lage im Rundfunksystem aus Sicht der Medienpraktiker zu ermitteln und ihre Einstellungen zu den bestehenden Rundfunkstrukturen und zu den ökonomischen Gegebenheiten im Rundfunksystem in Bulgarien zu erfragen. Durch die Interviews konnte die wirtschaftliche, rechtliche und strukturelle Problematik aus der Position der Entscheidungsträger im Fernsehen beleuchtet werden.

7.1.1 Untersuchungsmethode

Als Methode wurde das problemzentrierte Interview gewählt. Diese Interviewtechnik lässt den Befragten möglichst frei zu Wort kommen, und lässt so ein offenes Gespräch zustande kommen. Das Interview ist aber auf einer bestimmte Problemstellung fixiert, die der Interviewer einführt und auf die er immer wieder zurückkommt. Durch das offene Interview können die Befragten selbst Zusammenhänge und größere kognitive Strukturen im Interview entwickeln. Unterstützt wird das Interview durch einen Leitfaden, der die wesentlichen Problemstellungen enthält. Die Leitfadenfragen sind diejenigen Themenaspekte, die als wesentlichste Fragestellungen im Interviewleitfaden festgehalten sind. Darüber hinaus stößt das Interview immer wieder auf Aspekte, die im Leitfaden nicht verzeichnet sind. Wenn sie für die Themenstellung oder für die Einhaltung des Gesprächsleitfadens bedeutsam sind, werden spontan Ad-hoc-Fragen formuliert. Die teilweise Standardisierung des Leitfadens erleichtert die Vergleichbarkeit mehrerer Interviews (Mayring 1999: 50ff.).

Die durchgeführten Interviews enthielten sechs Themenschwerpunkte: die Problematik im Rundfunkgeschäft, die Mediengesetzgebung, die Rundfunkaufsicht, die öffentlichen Medien, die Zukunftsperspektiven und das Programm der Fernsehsender (Leitfaden im Anhang, S. 178).

7.1.2 Stichprobe

Im Laufe der Durchführungsphase der Untersuchung wurden 15 Fernsehsender kontaktiert. Darunter waren die drei großen terrestrischen Fernsehsender und Kabelfernsehsender, die sowohl Vollprogramme, als auch Spartenprogramme ausstrahlen. Mit sieben Mitarbeitern in leitenden Positionen kamen persönliche Leitfadengespräche zustande:

- Petko Todorov / Geschäftsführer bei *7 dni* (regionalem Fernsehsender in Sofia, nationale Verbreitung durch Kabel, Vollprogramm);
- Ivan Tokadžiev / Geschäftsführer bei *MSAT* (Kabelfernsehsender, einer der ersten Vollprogramme im Kabelfernsehen, Programm eines Kabelnetzbetreibers in Varna);
- Veselina Kanaleva / Geschäftsführerin bei *Veselina* (ein neues Kabel- und Satellitenfernsehsender, Musikspartenprogramm);
- Ljubomir Popov / Geschäftsführer bei *Evropa* (Spartenprogramm, Nachrichtensender);
- Neli Lozanova / Geschäftsführerin bei *Centrum Group* (Programm eines Kabelnetzbetreibers in Sofia, einer von den ersten Vollprogramme im Kabelfernsehsender);

- Borislav Stefanov / Geschäftsführer bei *Den* (neue Eigentümer und neue Leitung des Fernsehsenders, Kabelvollprogramm);
- Janet Zaharieva / Hauptjustitiar bei *bTV* (landesweitem terrestrischem Fernsehsender mit den höchsten Marktanteilen).

7.1.3 Ergebnisse

Die kleine Stichprobe erlaubt es nicht die Ergebnisse zu verallgemeinern, jedoch lässt sie eine zusammenfassende Auswertung der Ergebnisse zu. Die wichtigsten Aussagen wurden in einer Tabelle⁴⁸ entsprechend der sechs Leitfragen dargestellt, um die Vergleichbarkeit der Antworten zu ermöglichen (Tabelle im Anhang, S. 179-191.). Im Folgenden werden die Ergebnisse der Expertenbefragung anhand dieser Auswertungstabelle ausgeführt. Die Antworten der Experten werden in einem Zusammenhang zueinander gebracht. Dabei wurde der Versuch unternommen, die Ergebnisse miteinander zu vergleichen und falls möglich, zusammenfassende Aussagen zu machen.

7.1.3.1 Problematik im Rundfunkbereich

Fast alle Experten thematisieren die finanziellen Schwierigkeiten der Sender als eins der bedeutendsten Probleme im Fernsehgeschäft. Die Finanzierungsprobleme der Fernsehsender haben verschiedene Ursachen. Eine davon ist der Werbemarkt. Nach Petko Todorov, Geschäftsführer des Fernsehsenders *7 dni*, liegen die finanziellen Probleme der Sender in dem unzureichend fragmentierten Werbemarkt, der verschiedenen Marktdefekten ausgesetzt werde. Das Monopol am Werbemarkt sei ein Hindernis für die normale Entwicklung der Rundfunklandschaft. Außerdem kämen ins Fernsehgeschäft Finanzmittel der Eigentümer anderer Wirtschaftszweige oder Finanzmittel aus der Schattenwirtschaft. Der Geschäftsführer des Nachrichtensenders *Evropa* Ljubomir Popov teilt auch den Standpunkt, dass es keinen richtig funktionierenden Werbemarkt in Bulgarien gebe. Er thematisiert die Monopolstellung von Werbeagenturen, die hauptsächlich mit dem privaten Fernsehsender *bTV* arbeiten. Veselina Kanaleva, die Geschäftsführerin des Fernsehsenders *Veselina* und der gleichnamigen Radiokette, und Neli Lozanova, Geschäftsführerin des Fernsehsenders Zentrum Group, sind auch der Meinung, dass am Werbemarkt eine Person marktbeherrschende Stellung durch ihre Werbeagenturen und Anteile am Rundfunkmarkt besitze. Lozanova konkretisiert, dass es sich dabei um Krasimir Gergov und seine

⁴⁸ Die Tabelle enthält die wichtigsten Aussagen der Interviewpartner. Deshalb wurde darauf verzichtet, die Interviews noch mal ins Deutsche zu übersetzen. Sie sind auf Bulgarisch im Anhang hinzugefügt (S. 192ff.)

Werbeagenturen handele. So sind sich die vier Experten Todorov, Popov, Kanaleva und Lozanova einig, dass die Monopolstellung am Werbemarkt und der kleine Werbemarkt die finanziellen Probleme im Rundfunkbereich verschärften. Janet Zaharieva, Hauptjustitiar bei *bTV*, hat eine andere Erklärung dafür, warum die Fernsehsender geringe Werbeeinnahmen erzielen. Ihrer Ansicht nach, biete die Mehrheit der privaten Fernsehunternehmen ein Programm von schlechter Qualität, weshalb sie keine Werbekunden anlocken (Anhang, S. 179-181).

Der unlautere Wettbewerb und das Dumping in der Werbebranche sei das Ergebnis der großen Anzahl der Marktteilnehmer an einem kleinen Markt, meint Ivan Tokadžiev, Geschäftsführer bei *MSAT*. Die Engpässe in der Finanzierung führen zu einer erhöhten Abhängigkeit von politischen, wirtschaftlichen und anderen Interessen und unklaren Finanzierungsquellen. Borislav Stefanov, Geschäftsführer des Kabelfernsehsenders *Den*, thematisiert den unlauteren Wettbewerb in einem anderen Kontext – das Stehlen von kreativen Ideen von der Konkurrenz. Auch Janet Zaharieva ist der Meinung, dass im Rundfunkbereich unlauterer Wettbewerb herrscht (Anhang, S. 179-181).

Nach Veselina Kanaleva erschüttere die geringste Schwankung in der politischen oder wirtschaftlichen Situation den engen Werbemarkt. Die politische und wirtschaftliche Instabilität führe zu Unsicherheit in der Existenz der Sender, weil sie ihre Werbekunden langfristig nicht halten könnten. Dazu kommen noch die Dumping-Preise in der Werbebranche, die manche Radiostationen und Fernsehsendern anbieten, nur um Werbekunden anzulocken, ohne dass sie sich damit finanzieren könnten. Außer den terrestrischen Sendern, die sehr gute Positionen am Markt und mehrmals höhere Werbetarife hätten, gebe es noch Fernsehprogramme, die von den Kabelnetzbetreibern hergestellt würden, und sich weitgehend aus den Kabelfernsehgebühren finanzieren. Deshalb könnten sie sich leisten, Dumping-Preise anzubieten. Sie seien nicht auf Werbung als Haupteinnahmequelle angewiesen, sondern könnten von den Kabelnetzbetreibern weitgehend finanziert werden. Für Kabelfernsehsender wie *Veselina*, die nicht einem Kabelnetzbetreiber gehörten, sei es sehr schwierig, sich zu finanzieren. Sie versuchten mittelständische Unternehmen als Werbekunden anzulocken und so träten sie in dem engen Hörfunkwerbemarkt ein (Anhang, S. 179).

Die Übersättigung des Marktes und die schlechte Qualität der Fernsehprogramme sind auf einen Anfangsfehler des Gesetzgebers zurückzuführen. Die Kabelnetzbetreiber wurden Anfang der 90er Jahre verpflichtet, auch eigene Fernsehprogramme herzustellen (s. Interview Petko Todorov, Ljubomir Popov, Janet Zaharieva). Das ist nicht logisch, weil so die zwei Branchen – Verbreitung von Programmen durch Kabelnetze und Herstellung von

Programmen - sich immer mehr miteinander verflechten. Daraus ergebe sich auch ein unlauterer Wettbewerb mit den Programmen der Kabelnetzbetreiber, die verweigern könnten, Programme in ihrem Netz zu verbreiten, die in Konkurrenz mit ihren eigenen stehen würden (Popov). Ein großes Problem sei immer noch die Schattenwirtschaft im Kabelfernsehggeschäft. Die Kabelnetzbetreiber verheimlichten die reale Anzahl ihrer Abonnenten und dadurch zahlten sie weniger für die Fernsehprogramme⁴⁹, die via Kabel verbreitet würden (Popov) (Anhang, S. 179-181).

Politischer und wirtschaftlicher Einfluss auf die Medien ist immer noch Realität in Bulgarien. Nach Todorov sind vor allem BNT und BNR politischem Druck ausgesetzt, aber auch die großen privaten Medien. Auf den Sender *7 dni* wurde auch politischer Druck wegen seiner kritischer Berichterstattung ausgeübt, sagt sein Geschäftsführer. Auch nach Popov und Tokadžiev seien die Fernsehsender politisch und wirtschaftlich abhängig. Verschiedene Kreise hätten Interesse, Zugang zu den Medien zu haben (Popov). Stefanov thematisiert die Finanzierung vieler Fernsehsender durch die Parteien. Die wirtschaftliche Existenz dieser Sender hinge weitgehend von unklaren Finanzierungsquellen ab (Tokadžiev). Es gebe keine Transparenz in den Eigentumsverhältnissen der Rundfunkveranstalter in Bulgarien (Todorov) (Anhang, S. 179-181).

Nach Lozanova, Tokadžiev und Popov sei die Rekrutierung von qualifizierten Arbeitskräften wegen mangelnder Professionalität und Kompetenz und Engpässe von Fernsehspezialisten ein großes Problem. Neben der geringen Qualifikation thematisiert Stefanov auch die geringe Motivation der Fernsehmitarbeiter und die schlechte Bezahlung. BNT verfügt über enorme Personalressourcen von 2000 Mitarbeitern, die wenig ausgelastet sind und zu den privaten Fernsehsendern nicht wechseln wollen. Nach Lozanova arbeite man in einem privaten Sender zwölf, wegen der Engpässe manchmal auch fünfzehn Stunden am Tag und wenige Menschen könnten diese Arbeitsbedingungen aushalten. Tokadžiev ist der Ansicht, dass die alten Personalkader von BNT konservativ denken und teilweise ungeeignet für den privaten Fernsehmarkt seien (Anhang, S. 179-181).

Nach Popov, Lozanova und Tokadžiev wurde *bTV* nicht in normalen Marktbedingungen geschaffen, sondern lange Zeit künstlich ohne Konkurrenz am Markt gehalten. Durch die Einschränkung der Werbung bei BNT könnte *bTV* ihre marktbeherrschende Stellung am Werbemarkt ausbauen (Tokadžiev). Für alle anderen Fernsehsender, einschließlich BNT, bleibe nur ein kleiner Teil von der Werbung. Erst nach der Zulassung von Nova TV und dem

⁴⁹ Die Kabelnetzbetreiber vereinbaren mit den Herstellern von Rundfunkprogrammen, die im Kabelnetz verbreitet werden, einen bestimmten Entgelt für jeden Abonnenten und multiplizieren diese Zahl mit der Anzahl ihrer Abonnenten. Das Produkt entrichten sie an die Fernsehkanäle.

großen Erfolg von Big Brother habe bTV Konkurrenz bekommen (Lozanova) (Anhang, S. 179f.).

Ein anderes großes Problem für die kleinen Fernsehsender sei der Kauf von Filmen, nachdem die Mehrheit der bulgarischen Filmunternehmen Insolvenz angemeldet hätten. Jetzt seien es nur zwei Unternehmen, die mit Filmen mit begrenzter Thematik handeln. Die großen Fernsehsender könnten direkt Produktionen in Cannes einkaufen, bei den kleineren sei dies nicht möglich (Lozanova; Anhang, S. 180).

Weitere Probleme sind die Mediengesetzgebung und die Regulierung des Rundfunks, die in den nächsten zwei Punkten ausführlich dargelegt werden.

7.1.3.2 Mediengesetzgebung

Petko Todorov, Ivan Tokadžiev, Ljubomir Popov und Janet Zaharieva beurteilen die aktuelle Gesetzgebung negativ und meinen, dass ein komplett neues Gesetz ausgearbeitet werden müsse. Nach Neli Lozanova sind die jetzigen Regelungen weder eindeutig, noch präzise, weshalb in dem gegenwärtigen Rundfunkgesetz Änderungen durchgesetzt werden müssen, die die Schwachstellen verbessern. Veselina Kanaleva beurteilt auch die rechtlichen Rahmenbedingungen negativ, jedoch meint sie, dass für den Rundfunk kein Gesetz notwendig sei. Borislav Stefanov meint, dass das Gesetz angewendet werden muss, so wie er ist. Er hat zurzeit keine Verbesserungsvorschläge (Anhang, S. 182f.).

Bisher seien die Gesetze eine Mischung zwischen verschiedenen ausländischen Gesetzen und Regelungen – am Ende ergebe sich ein Durcheinander, das für die bulgarischen Bedingungen ungeeignet sei, meint Tokadžiev. Das deutsche Rundfunkmodell solle in einem neuen Rundfunkgesetz Anwendung finden. Nur dieses Modell könnte einen Schutz gegen die Versuche zur Beherrschung und Kontrollierung der Medien gewähren. Das Problem in Bulgarien sei, dass es keine Prävention der Gesetzgebung, keine präzise Anwendung und falsche Interpretierung des Gesetzes gebe (Tokadžiev; Anhang, S. 182f.).

Veselina Kanaleva ist pessimistisch, ob ein neues Gesetz besser als das alte sein werde. Dort, wo es Lizenzierung und Gesetzesregulierung gebe, sei der Prozess zum Misserfolg und zur Einflussnahme verurteilt. Nur durch den Markt selbst könne sich der Rundfunk regulieren (Anhang, S. 182).

Das Rundfunkgesetz sei im Vergleich zu den westeuropäischen sehr veraltet, z.B. in den Werbebestimmungen in Verbindung mit Ausstrahlung und Positionierung von Werbung, sagt

Popov. Außerdem müssten die Kabelnetzbetreiber gesetzlich gezwungen werden, ihre tatsächliche Abonnentenanzahl zu offenbaren (Popov; Anhang, S. 182f.).

Nach Lozanova sei ein Gesetz notwendig, das präzise und eindeutig zu verstehende Regelungen enthalte. Das bestehende Gesetz solle von Medienspezialisten verbessert werden, die den Medienalltag kennen. Durch eindeutige Regelungen könne die Vielzahl an Gerichtsprozessen umgangen werden, die jetzt wegen Lappalien geführt werden (Lozanova; Anhang, S. 182f.).

Das neue Gesetz solle mit der europäischen Gesetzgebung in Übereinstimmung gebracht werden, jedoch habe es auch für die bulgarischen Bedingungen anwendbar zu sein. Das neue Gesetz solle die Möglichkeit zur Marktkonzentration zulassen und neue Entwicklungen wie die Digitalisierung vorantreiben, meint Zaharieva (Anhang, S. 182f.).

Nach Todorov sollten gleich mehrere Gesetze nach dem tschechischen Beispiel ausgearbeitet werden. Neben einem Rundfunkgesetz, das allgemeine Regelungen enthält, sollten noch ein Gesetz speziell für den öffentlichen Rundfunk und ein kleines Gesetz, das die Gebührenfinanzierung regelt, verabschiedet werden (Anhang, S. 182f.).

Die Experten sind auch der Meinung, dass die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und die Wahl seiner Mitglieder in einem neuen Gesetz verändert werden müssten (s. nächster Punkt).

7.1.3.3 Rundfunkaufsicht

Sechs der sieben befragten leitenden Mitarbeiter beurteilen die Rundfunkaufsicht negativ. Nur Borislav Stefanov übte keine Kritik gegenüber dem Rat für elektronische Medien aus.

Lozanova, Kanaleva, Tokadžiev, Popov und Todorov sind mit der Sanktionierungstätigkeit des Rundfunkrats unzufrieden. Durch die Sanktionierung könnten Einflussnahme und Druck auf die Fernsehsender ausgeübt werden, meint Tokadžiev. Nach Lozanova und Kanaleva würden zu hohe Geldstrafen für Lappalien verhängt. Popov und Lozanova betonen die Unverhältnismäßigkeit bei der Sanktionierung. Es lägen keine präzisen Regeln vor und es werde kein Unterschied gemacht, was für ein Verschulden vorliege (Popov). Lozanova und Kanaleva sind der Ansicht, dass die Geldstrafen für kleine Sender mit geringen Werbetarifen ungeheuer hoch seien. Die Gesetzesbestimmungen würden subjektiv ausgelegt und das Gesetz unterschiedlich angewendet, je nachdem, welcher Mitarbeiter zu dieser Zeit die Überwachung über das Programm mache (Lozanova) (Anhang, S. 186f.).

Nach Tokadžiev liege keine präzise Anwendung des Gesetzes durch den Rundfunkrat vor. Politische Einflüsse und Korruptionstechniken bestimmten die Politik des Regulierungsorgans (z.B. bei der Lizenzierung). Die Mitglieder sollten nicht von Staatsämtern oder politischen Parteien gewählt werden, weil dann der Aufsichtsrat Produkt einer politischen Partei oder Staatsinstitution sei und dementsprechend seine Entscheidungen treffe. Wenn gesellschaftliche Organisationen im Rundfunkrat vertreten seien, dann sei die Einflussnahme sehr schwierig und nur so könnte die Unabhängigkeit des Rates garantiert werden (Tokadžiev; Anhang, S. 186).

Durch unglückliche Wahl der Generaldirektoren von dem BNR und dem BNT, verursache der Rundfunkrat periodische Krisen in BNT und BNR, sagt Todorov. Alle Rundfunkräte seien bis jetzt nur mit den Stimmen der Regierungsmehrheit gewählt worden. Die Folge davon sei der Einfluss der Regierungsmehrheit auf die Wahl der Generaldirektoren und auf die Lizenzierung. Der Rundfunkrat solle deswegen mit qualifizierter Mehrheit im Parlament gewählt werden, damit auch die Opposition die Mitglieder akzeptiert. Eine Quote der Mediengemeinschaft in dem Rundfunkrat sei außerdem notwendig. Das Aufsichtsorgan solle weit gehende Pflichten und Zuständigkeiten haben, die in einer Dienstvorschrift genau geregelt werden (Todorov, Anhang, S. 186).

Nach Zaharieva gebe es keine Transparenz in der Beschlussfassung des Rates für elektronische Medien. Seine Tätigkeit beschränke sich auf die Wahl der Generaldirektoren von dem BNT und dem BNR, auf die Lizenzierung und auf die Überwachung der Werbebestimmungen ein. Bis jetzt fehlten Entscheidungen und Tätigkeit des Rates, die den Markt und seine Entwicklung förderten. Auch Zaharieva betont, dass die Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans gewährleistet werden solle. Ihrer Ansicht nach, ist es nicht so wichtig, wie es gewählt werde, sondern dass bei der Wahl Transparenz herrsche und dass die Mitglieder von der Regierungsmehrheit unabhängig blieben. Um politischen Einfluss bei ihrer Arbeit auszuschließen, dürften sie nicht von politischen Organen abgesetzt werden können. Sie sollten außerdem finanziell gut gestellt sein, damit sie ökonomisch unabhängig ihre Entscheidungen treffen könnten. Eine gesellschaftliche Quote in der Zusammensetzung des Rundfunkrates sollte neben den Quoten des Parlaments und des Präsidenten installiert werden. Das Wahlprinzip für die gesellschaftlichen Vertreter sei jedoch sehr umstritten (Zaharieva, Anhang, S. 187).

Auch für Popov ist die Transparenz bei der Wahl der Mitglieder des Rundfunkrates entscheidend. Das jetzige Modell für die Zusammensetzung der Mitglieder findet er nicht schlecht, allerdings funktioniere es nicht richtig und ermögliche Einflussnahme (Anhang, S. 186).

So ein Regulierungsorgan sei notwendig, aber es müsse besser für die Interessen der Rundfunkveranstalter sorgen, die Innovationen in der Rundfunkpraxis und -theorie suchen, Seminare organisieren und Nützliches für die Rundfunkbetreiber machen, statt nur den Rundfunkbetreibern Sanktionen aufhängen, meint Kanaleva. Egal, wie sich der Rundfunkrat zusammensetze, werde er immer von politischen oder wirtschaftlichen Interessen abhängig sein. In seiner jetzigen Form sei der Rundfunkrat nicht notwendig, ein solches Regulierungsorgan sei nutzlos (Kanaleva; Anhang, S. 186).

7.1.3.4 Transformation des öffentlichen Rundfunks

Die Transformation des öffentlichen Rundfunks verbinden die befragten Experten am stärksten mit der Form der Finanzierung von dem BNT und BNR. Sie teilen alle die Ansicht, dass die jetzige Finanzierungsform verändert werden muss. Jedoch gehen die Meinungen bei der Frage, wie sich der öffentliche Rundfunk genau finanzieren soll, auseinander.

Petko Todorov, Ivan Tokadžiev und Veselina Kanaleva sind der Meinung, dass sich das BNT und das BNR über Gebühren finanzieren sollten. Die jetzige Staatssubventionierung führe zu politischer Abhängigkeit. Nach Todorov seien Gebührenfinanzierung, Transparenz, maximale Unabhängigkeit und öffentliche Finanzen für die Transformation vom BNR und BNT zu öffentlichen Rundfunkanstalten notwendig. Auch Tokadžiev ist der Ansicht, dass kein öffentliches Fernsehen möglich sei, das sich aus dem Staatshaushalt finanziere. Die Finanzierungsquelle bestimme den Charakter des Fernsehens. Laut Gesetz sei BNT öffentlich, aber in der Praxis nicht, weil sich die Anstalt nicht auf der Weise finanziere, wie es im Gesetz festgeschrieben sei (Tokadžiev). Der Grund, warum sich das BNR und das BNT nicht transformiert hätten, sei in dem Interesse der regierenden Partei zu suchen, die den Rundfunk für eigene Zwecke ausnutze, sagt Kanaleva. Die Generaldirektoren würden oft gewechselt, weil sie einfach nicht mehr der Regierungspolitik „passen“ (Kanaleva) (Anhang, S. 184).

Kanaleva und Todorov teilen die Meinung, dass sich die öffentlichen Anstalten nur aus Gebühren finanzieren sollten und keine Werbung ausstrahlen dürften. Durch die jetzige Kombination von Werbeeinnahmen und Staatssubventionierung könne das private Fernsehen mit dem öffentlichen überhaupt nicht konkurrieren. Wegen des engen Werbemarktes sollten das BNR und das BNT keine Werbung ausstrahlen, sondern die Werbeausgaben sollten zwischen den privaten Fernsehsendern verteilt werden (Kanaleva). Nach Todorov erlaube die Subventionierung oder Gebührenfinanzierung Dumpingpreise in

der Werbung, weil die Werbefinanzierung keine Haupteinnahmequelle sei, sondern nur zusätzliche Finanzierung (Anhang, S. 184f.).

Tokadžiev dagegen findet, dass die Gebührenfinanzierung unter den bulgarischen Wirtschaftsbedingungen die ausreichende Finanzierung des öffentlichen Fernsehens nicht allein garantieren könne. Damit das Fernsehen seinen öffentlichen Auftrag erfülle, solle die Werbefinanzierung als zweite Einnahmequelle die finanziellen Engpässe ausgleichen (Tokadžiev; Anhang, S. 184f.).

Lozanova und Stefanov teilen die Meinung, dass *Kanal 1* privatisiert werden solle. Nach Lozanova sei kein öffentliches Fernsehen notwendig, weil die privaten Fernsehsender öffentliche Funktionen erfüllen könnten, wie es zurzeit *bTV* das erfolgreich mache. Das Rundfunksystem solle allein nach Marktbedingungen funktionieren (Lozanova; Anhang, S. 184).

Popov ist der Ansicht, dass sich BNT und BNR entweder über die Gesellschaft (direkt über Gebühren oder indirekt über Steuern) oder über die Werbung zu finanzieren hätten. Die Kombination zwischen den beiden Finanzierungsformen schottet den Markt ab. Er fügt noch hinzu, dass es für die privaten Medien am besten sei, wenn BNT nicht existiere. Dann wäre u.a. auch das Problem mit den Personalengpässen gelöst (Popov; Anhang, S. 184).

Die Erfahrung in den osteuropäischen Ländern zeige, dass die Gebühren in der Praxis nicht gesammelt werden könnten, sagt Zaharieva. Deshalb solle die bisherige Finanzierung aus dem Staatshaushalt beibehalten werden (indirekte Finanzierung). Die Subventionierung der Rundfunkanstalten sollte jedoch transparent und mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sein. Die Werbung im öffentlichen Rundfunk solle verboten werden, damit BNT keinen kommerziellen Charakter habe und sich entsprechend einem öffentlichen Fernsehsender entwickle (Zaharieva; Anhang, S. 184f.).

7.1.3.5 Zukunftsperspektiven

Todorov, Tokadžiev, Popov und Stefanov sind zuversichtlich, dass die Werbeausgaben insgesamt steigen werden und sich dadurch das Rundfunksystem positiv entwickle. Der Markteingang der großen Weltkonzerne als Werbetreibende werde die Unabhängigkeit der Rundfunkbetreiber erhöhen, meint Todorov. Die großen Werbetreibenden seien Garanten für die Liquidierung des politischen Lobbyismus im Fernsehen. Auch Tokadžiev teilt die Ansicht, dass wenn die Finanzierung legal werde, dann die unkorrekten Teilnehmer ausscheiden würden und die Schattenwirtschaft in den Medien drastisch abnehmen würde. Der Rückstand

des Rundfunks in Bulgarien in technischer und struktureller Hinsicht werde durch die verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten in Zukunft kompensiert werden, sagt Stefanov (Anhang, S. 188f.).

Nach Tokadžiev könnten nur in einem Prozess der Liquidierung von etwa zwei Dritteln der Fernsehsender normale Marktbedingungen entstehen. Die Übersättigung in dem engen Werbe- und Medienmarkt führe zu schlechter Qualität des Medienproduktes und zur Abhängigkeit von dubiosen Finanzierungsquellen. Seiner Ansicht nach, habe der Konzentrationsprozess noch nicht begonnen (Tokadžiev). Nach Todorov werde in Zukunft auch ein Prozess der Marktbereinigung und -konsolidierung einsetzen. Wenn normale Wirtschaftsbedingungen im Mediengeschäft herrschten, sollten zumindest einige Fernsehsender fusionieren, meint Popov. Dies geschehe zurzeit aber nicht, weil dahinter viele verschiedenartige Interessen stünden (politische oder wirtschaftliche). Im Gegensatz dazu ist Kanaleva der Ansicht, dass die Marktkonzentration im Fernsehbereich schon begonnen habe und sich in Zukunft intensivieren werde. Der Prozess sei jedoch nicht transparent und wenige Informationen darüber würden an die Öffentlichkeit gelangen. Dieser Marktkonzentrationsprozess habe im Hörfunkgeschäft viel früher angefangen (Kanaleva) (Anhang, S. 188f.).

Die Kabelnetzbetreiber würden einsehen, dass es besser sei, ihre Programme abzustellen, als sie zu finanzieren. So werde sich der Markt zum großen Teil bereinigen, sagt Kanaleva. Auch Popov weist darauf hin, dass beide Geschäftsbereiche - technische Verbreitung via Kabel und Herstellung von Fernsehprogrammen - in Zukunft getrennt werden sollten. In der Praxis bräuchten die Kabelnetzbetreiber ihre Fernsehsender nicht, weil sie sehr gut an den Kabelnetzgebühren verdienen. In den letzten Jahren habe sich jedoch die Anzahl der Programme der Kabelnetzbetreiber nicht verringert, sondern erhöht. Sie hätten sehr hohe Einnahmen aus Kabelfernsehgebühren und könnten sich so ein Fernsehprogramm als Luxus leisten (Popov) (Anhang, S. 188f.).

Lozanova spricht die Notwendigkeit an, das Monopol am Werbemarkt zu brechen. So könnte ein normaler Markt entstehen und auch der kleine Fernsehsender könnte sich weiter entwickeln (Lozanova). Zaharieva teilt auch die Ansicht, dass die Qualität der Fernsehsender verbessert werden sollte. Die Fernsehsender seien nicht zu viel, sie sollten sich nur weiterentwickeln und bessere Qualität anbieten, um Werbekunden anzulocken. Als Zukunftstendenz nennt Zaharieva auch die Digitalisierung im Fernsehbereich (Anhang, S. 189).

7.1.3.6 Veränderung des Fernsehprogramms

Nach Todorov und Tokadžiev gebe es einen Zusammenhang zwischen den Wirtschaftsbedingungen und dem Fernsehprogramm. Wenn sich die Wirtschaftsrahmenbedingungen verbessern und die sozialen Unterschiede abnehmen würden, würde das Programm einen stärkeren kommerziellen Charakter bekommen (Todorov). Große Werbeinvestitionen würden die Qualität und die Unabhängigkeit des Programms verbessern, meint Tokadžiev. Weniger Marktteilnehmer würden auch für höhere Qualität im Fernsehprogramm sorgen. Nach Kanaleva werde das Programm in Zukunft einen stärkeren Unterhaltungscharakter haben als jetzt. Die Kommerzialisierung des Programms der privaten Sender sei Pflicht, um auf dem Markt erfolgreich zu sein. Hier sei der Platz des öffentlichen Rundfunks, der sich von solchen Faktoren wie Kommerzialisierung nicht beeinflusse. Jetzt gleichen sich BNT und BNR an die anderen an und entwickeln auch ein zunehmend kommerzielles Programm, findet Kanaleva. Und der Grund dafür sei, dass sie nach wie vor Werbeeinnahmen dadurch erzielen (Kanaleva). Auch Stefanov setzt auf einen stärkeren Unterhaltungscharakter des Programms. Die Spartenprogramme hätten ein sehr beschränktes Publikum und verlangten große Investitionen. Deshalb sei ein Vollprogramm profitabler und dadurch könnten mehr Zuschauer angelockt werden und die Werbeeinnahmen gesteigert werden, meint Stefanov (Anhang, S. 190f.).

Nach Popov liege dagegen die Zukunft des Kabelfernsehens in der Segmentierung und Spezialisierung des Programms. Die Vollprogramme, die via Kabel verbreitet werden, könnten mit den großen terrestrischen Fernsehsendern nicht konkurrieren. Ein spezialisiertes Programm, das ein innovatives und interessantes Programmschema hat, könnte dagegen einen großen Erfolg haben (Popov; Anhang, S. 191).

Bis jetzt gab es im Programm eine Übersättigung mit zweitklassigen amerikanischen Filmen, sagt Lozanova. Gute europäische Filme seien in Bulgarien entweder nicht zu kaufen oder sehr teuer. Und deshalb werde sich nach *Big Brother* zunehmend das Reality-Format im Privatfernsehen durchsetzen. Information wird aber nach wie vor Platz im Programm haben, sowie Unterhaltung. Wie deren Verhältnis zueinander aussehen werde, hänge von der Entwicklung der Gesellschaft ab (Lozanova; Anhang, S. 191).

Zaharieva sagt, dass ein privater Fernsehsender auch öffentliche Funktionen wahrnehmen könnte. In der Lizenz von *bTV* sind solche Programmforderungen festgelegt, die mit diesen am BNT übereinstimmen (Prozent der Informationssendungen, der Publizistik, der Bildungsprogramme) (Anhang, S. 191).

7.1.4 Zusammenfassung

Die befragten Experten kritisierten das Rundfunksystem, allen voran die aktuelle Mediengesetzgebung und die Rundfunkaufsicht. Die Mängel des Rundfunkgesetzes und die mangelhafte Präzision bei seiner Anwendung stellen Schwierigkeiten für die Entwicklung des Rundfunks dar. Außerdem besteht immer noch eine Abhängigkeit von politischen, wirtschaftlichen und anderen Interessen.

Die Marktdefekte, vor allem in der Werbebranche, die unklaren Eigentumsverhältnisse und die Abhängigkeit einiger Medien von verdächtigen Finanzquellen bremsen die Transformation des privaten Rundfunks. Die Experten sind jedoch zuversichtlich, dass die steigenden Werbeeinnahmen die Rundfunklandschaft weitgehend verändern und einen normalen Rundfunkmarkt schaffen werden. Dafür ist außerdem noch die Konzentration des Marktes notwendig. Dadurch werden sich die Marktteilnehmer reduzieren und die Qualität des Rundfunkprogramms wird steigen.

Die Entwicklung eines dualen Rundfunksystems bedarf auch der Transformation der öffentlichen Medien. Eine unabhängige Finanzierung, erhöhte Transparenz und Staatsferne sind erforderliche Bedingungen für die weitgehende Reformierung vom BNT und vom BNR. Eine andere Variante ist die ausschließliche Zulassung von privatem Rundfunk. Dafür müssen die öffentlichen Medien privatisiert werden und die privaten Medien öffentliche Funktionen erfüllen.

7.2 Transformation des bulgarischen Rundfunksystems

Die Ergebnisse der Expertenbefragung stellten dar, wie die Medienschaffenden aus ihrer Perspektive die Transformation des Rundfunksystems beurteilen, welche Probleme sich aus dem Transformationsprozess ergeben und wie sie gelöst werden könnten. Im Folgenden wird anhand der Transformationsforschung bewertet, ob sich das bulgarische Rundfunksystem erfolgreich transformiert hat oder nicht und welche Hindernisse sich bei dem Übergang zu einem demokratischen Rundfunk ergeben. Anhand der objektiven Kriterien von Barcelowicz und Jakubowicz wird systematisch geprüft, ob die rechtlichen und institutionellen Anforderungen im bulgarischen Fall erfüllt sind und was noch notwendig ist, um die Transformation im Rundfunk abzuschließen.

7.2.1. Transformationstheorien

Systemtheorien

Die Entwicklung des Rundfunks in Bulgarien ist von den allgemeinen Transformationsprozessen abhängig. Der lange Übergang des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systems wirkt sich auf die Transformation der Medien aus. Nach den Systemtheorien kann man die Kausalität erkennen, dass wenn sich das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche System noch nicht vollständig transformiert haben, dann hat sich die Transformation des Massenkommunikationssystems auch nicht vollständig vollzogen. Nach den Modernisierungstheorien ist die vergleichsweise langsame wirtschaftliche Entwicklung ein Hindernis für die weitgehende Demokratisierung und daher indirekt zu freien und unabhängigen Medien, die ihre Funktionen in einer demokratischen Gesellschaft wahrnehmen. Jedoch kann eine Verbesserung der Wirtschaftssituation der Medien durch steigende Auslandsinvestitionen und wachsenden Werbemarkt die Transformation des Mediensystems vorantreiben.

Strukturtheorien

Nach den Strukturtheorien hat sich die Transformation in Bulgarien auch nicht vollendet, weil die zwei Variablen nach Rueschmayer/Stephens/Stephens (1992), die die Chancen zur Etablierung und Konsolidierung einer Demokratie beeinflussen, negativ ausfallen. Die für die Demokratisierung notwendige Mittelschicht ist in der bulgarischen Gesellschaft sehr schwach vertreten. Die zweite Variable ist das Machtverhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Da sich die bulgarische Zivilgesellschaft schwach entwickelt hat, fällt das Machtverhältnis zugunsten des Staates aus. Im Bereich des Rundfunks spiegelt sich diese einseitige Machtdispersion in der Mediengesetzgebung wider. Die Medienorganisationen unterbreiten Vorschläge und kritisieren die Gesetzgebung, jedoch wird diesen Ratschlägen wenig Aufmerksamkeit seitens des Gesetzgebers geschenkt. In Folge werden die Rechtsstrukturen nur unwesentlich geändert.

Durch die System- und Strukturtheorien können nur die Rahmenbedingungen und Wechselbeziehungen bei der Transformation kausal zueinander beschrieben werden, jedoch können dadurch die Misserfolge bei der Transformation nicht erklärt werden.

Kulturtheorien

Eine bessere Erklärung bieten die Kulturtheorien. Während die Modernisierung im westlichen Sinne das Recht auf eine gewisse Verschiedenheit und Individualität beinhaltet, beruhte diese im Sozialismus auf der Durchsetzung einer stereotypen Gleichheit. In Bulgarien wirkt sich die geschichtliche Tradition für die Herausbildung einer Zivilgesellschaft hemmend aus und stellt ein Hindernis für eine erfolgreiche Transformation dar. Das „soziale Kapital“ nach Putnam (1993) fehlt in der jungen bulgarischen Demokratie, deshalb müssen die

demokratiestützenden Werte und Verhaltensweisen der Gesellschaft in einem langfristigen, zivilgesellschaftlichen Engagement gelernt, habitualisiert und akkumuliert werden. Nach den kulturellen Theorien ist die Transformation in Bulgarien nach 15 Jahren Übergang nicht abgeschlossen, weil die demokratische politische Kultur noch nicht verfestigt ist.

Die Kulturtheorien können am besten die Hindernisse bei der Transformation der Medien erklären - keine Herausbildung von demokratischer politischer Kultur und eine schwach entwickelte Zivilgesellschaft. Daraus resultieren Schwächen in der Mediengesetzgebung, die dem Staat indirekte Einflussmöglichkeiten offen lässt. Die herrschende politische Kultur ließ keine Reformierung der Organisation der öffentlichen Medien zu und erkannte nicht die Unabhängigkeit und Staatsferne als oberste Prinzipien für die Transformation des öffentlichen Rundfunks an. In den 15 Jahren Übergang wurden Machtbestrebungen des Staates gegenüber dem Rundfunk nicht aufgegeben. Die leitende politische Kultur, die für die ganze politische Elite charakteristisch war, prägte weitgehend die rundfunkpolitischen Maßnahmen. Die Transformation wurde dadurch weitgehend behindert und verlangsamt. Nicht nur bei der Verabschiedung demokratischer normativer Regelungen für den Rundfunk, sondern auch bei der richtigen und zweckmäßigen Anwendung der Vorschriften spielte die politische Kultur und das Wertesystem in Bulgarien eine entscheidende Rolle.

Akteurstheorien

Die Bestrebungen der politischen Akteure werden noch besser von den Akteurstheorien erklärt. Die Transformation des Rundfunks war in hohem Maße von den subjektiven Einschätzungen, Strategien, Präferenzen und Handlungen der relevanten Akteure abhängig. Positiv für die Entwicklung des Rundfunksystems war die Übereinstimmung der Akteurspräferenzen, wenn es um Zulassung von privatem Rundfunk ging. Negative Auswirkungen auf die Transformation des Rundfunks hatte der Unwille der politischen Akteure, die Freiräume der ehemals staatlichen elektronischen Medien zu akzeptieren und sie als Forum zu betrachten, das prinzipiell allen Akteuren offen steht. Der Rückzug der Politik aus dem Rundfunkbereich war nicht vollständig vollzogen und die bestehenden Aufsichtsorgane und die Bindung an den Staatshaushalt ermöglichten weiterhin eine indirekte Einflussnahme auf die Medien.

7.2.2. Erfüllung der Kriterien für erfolgreiche Transformation

Die Kriterien für erfolgreiche Transformation nach Balcerowicz (1995), Hamelink (1996) und Jakubowicz (2003) (im Unterkapitel 4.3.2 ausführlich beschrieben) werden als Grundlage

verwendet, die Transformation des bulgarischen Rundfunksystems gemäß den Anforderungen für demokratische Rechts- und Institutionsstrukturen objektiv zu beurteilen.

7.2.2.1 Allgemeine und gründliche Revision der Rechtsstrukturen

Die Kriterien für die verfassungsrechtliche Verfestigung der Kommunikationsfreiheiten sind in Bulgarien erfüllt. Das sind die institutionelle Garantie des verfassungsrechtlich festgelegten Rechts auf Meinungsäußerung, das ausdrückliche Verbot aller Formen vorheriger Einschränkungen (wie Vorzensur) seitens staatlicher und nicht staatlicher Einrichtungen, nur begrenzte, spezifische und legitime Begrenzung der Kommunikationsfreiheiten und Gewährleistung eines maximalen Zugangs zu öffentlicher Information.

Die Mediengesetzgebung erfüllt teilweise die Kriterien für erfolgreiche Transformation. Die ausdrückliche Ablehnung aller Formen externer und interner Einflussnahme ist schon teilweise in dem Rundfunkgesetz festgeschrieben, jedoch erlauben die Wahl der Generaldirektoren und die Staatsfinanzierung des öffentlichen Rundfunks externe Einmischung. In diesem Bereich sind zusätzliche Garantien im Gesetz notwendig, sowie transparente Strukturen, die die Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten sichern. Das Lizenzierungsverfahren wurde mit den Änderungen 2001 verbessert, die Verhinderung der Anwendung der neuen Bestimmungen in der Praxis erlaubt jedoch weiterhin Einflussnahme auf die Lizenzierung. Auch die journalistische Geheimhaltung ist im Rundfunkgesetz nicht ausreichend abgesichert. Die Gesetzesbestimmungen enthalten nur legitime, begrenzte und spezifische Einschränkungen des Medieninhalts und somit ist dieses Kriterium erfüllt. Der maximale Zugang zu öffentlichen Quellen wurde durch die Verabschiedung des Gesetzes über den Zugang zu öffentlicher Information garantiert.

Mit der Novellierung des Strafgesetzbuches wurde die Freiheitsstrafe für Beleidigung und üble Nachrede mit einer Geldstrafe ersetzt. Jedoch erlauben andere Strafrechtsbestimmungen die Behinderung der Meinungsfreiheit und müssen weiter präzisiert werden. Notwendig ist auch, dass die Gesetzesbestimmungen von den Rechtsprechungsorganen immer in einem breiteren Kontext ausgelegt werden, wenn öffentliches Interesse besteht. Deshalb kann das Kriterium - Strafen für begrenzte und spezifische gesetzliche Schranken der freien Meinungsäußerung auf der Basis von Staatsinteressen, gesellschaftlichen Werten und persönlichen Grundrechten – als teilweise erfüllt gelten.

Die Kriterien über die Selbstregulierung der Medien sind teilweise erfüllt. Der Gebrauch von redaktionellen Statuten ist eher eine Ausnahme als Praxis in den privaten Medien. Andere Kriterien wie die ausdrückliche Ablehnung von externer und interner Einflussnahme in den beruflichen Ehrenkodizes, das Appell an das persönliche Gewissen der Journalisten in dem Ehrenkodex und die ausdrückliche Forderung von maximalem Zugang zu öffentlichen Quellen und Geheimhaltung von der professionellen journalistischen Gemeinschaft sind erfüllt. Notwendig sind außerdem eine institutionelle Absicherung des journalistischen Ehrenkodexes und die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen die ethischen Normen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die rechtlichen Kriterien teilweise erfüllt sind. Weitere Anstrengungen des Gesetzgebers sind notwendig, um einen demokratischen rechtlichen Rahmen zu schaffen, größere Unabhängigkeit des Rundfunks zu garantieren und Einflussnahme durch geeignete Strukturen auszuschließen.

7.2.2.2 Veränderung der institutionellen Strukturen des Rundfunks

Im Folgenden wird anhand der Kriterien von Jakubowicz (2003: 34f.) geprüft, in wie weit sich die institutionellen Strukturen in Bulgarien transformiert haben. Die erste Anforderung, die die Aufhebung von dem staatlichen Monopols auf die Medien, von der Verwaltung der Medien durch Parteien oder den Staat und von der Zensur betrifft, ist erfüllt.

Die Demokratisierung der Medien ist teilweise erfüllt. Kriterien wie angemessene und repräsentative Widerspiegelung der Vielfalt gesellschaftlicher Ansichten im Medieninhalt, Zugang und Mitwirkung der gesellschaftlichen Gruppen in den Medien und die soziale Verantwortung der Medien können durch Anhebung der Qualität und weitere Professionalisierung der journalistischen Arbeit verbessert werden. Außerdem müssen noch Rundfunkstrukturen geschaffen werden, die den Zugang und Mitwirkung der gesellschaftlichen Gruppen im öffentlichen Rundfunk garantieren.

Das größte Problem bei der Installierung demokratischer institutioneller Strukturen im Rundfunkbereich ist die Regulierung. Die Installierung eines Rundfunkaufsichtsorgans, das Regierungs- und Parteieinflussnahme auf die Medien ausschließt, die Befolgung des Rundfunkgesetzes garantiert und eine Politik im Rundfunkbereich durchsetzt, die vom allgemeinen öffentlichen Interesse und nicht von engen politischen Interessen geleitet wird, ist nicht erfüllt. Die Zusammensetzung des Rundfunkrats und deren zweifelhafte und problematische Entscheidungen führten vor Augen die Schwierigkeit der Aufsicht, ihre im Mediengesetz vorgeschriebenen Funktionen zu erfüllen. Eine der schwierigsten Reformen im

Rundfunksystem ist das Installieren eines unabhängigen Aufsichtsorgans, der legitime Entscheidungen trifft, und dafür sorgt, dass die gesetzlichen Bestimmungen richtig und unparteiisch ausgelegt werden. Unabhängigkeit, Entscheidungsqualität und Effektivität der Kontrolle über die Rundfunkträger können erst durch eine Wahlprozedur gewährleistet werden, die weniger von den politischen Eliten als vielmehr von den gesellschaftlichen Gruppen abhängt.

Die nächste Anforderung an ein transformiertes Rundfunksystem - Installierung eines Wahlverfahrens für die Leitung der öffentlichen elektronischen Medien, das diesen Prozess entpolitisiert und verhindert, dass politischer und administrativer Druck auf die Leitung des öffentlichen Rundfunks ausgeübt wird – ist auch nicht erfüllt. Die Wahl der Generaldirektoren von BNT und BNR schließt politische Einflussnahme nicht aus und erfüllt somit die demokratischen Kriterien nicht. Dies stellt eins der größten Probleme bei der Transformation der öffentlichen Rundfunkanstalten.

Die Annahme von Regeln für faire Wahlberichterstattung und Zugang der Kandidaten zu den Medien und die Reduzierung der Schwelle für den Markteintritt neuer Medien, die kleinere gesellschaftliche Gruppen oder Minderheiten repräsentieren, können als nicht erfüllt bewertet werden.

Die Probleme bei der Installierung demokratischer institutioneller Rundfunkstrukturen verdeutlichen, dass die Transformation im Rundfunksystem noch nicht abgeschlossen ist. Es gibt viele Defizite in der Rundfunkorganisation, die beseitigt werden müssen, um ein demokratisches Rundfunksystem zu ermöglichen. Zunächst muss der Rechtsrahmen verbessert werden und die Rechtsstrukturen weiter in Richtung Unabhängigkeit, Staatsferne und Effektivität ausgebaut werden. Weitere Schritte müssen dann noch unternommen werden, um eine vorhersehbare, transparente und wirksame Umsetzung des Rechtsrahmens sicherzustellen, und die Freiheit und Autonomie der Medien durch institutionelle Strukturen zu gewährleisten.

Kapitel 8

Zusammenfassung und Ausblick

In der bulgarischen Kommunikationswissenschaft wird die Medienentwicklung in den 90er Jahren unterschiedlich eingeschätzt.

Während Alfandari (2000) die negativen Seiten der bulgarischen Medienentwicklung betont und das Medienmodell Bulgariens mit dem italienischen vergleicht, betrachten andere Forscher die Medientransformation der 90er Jahre, die tief greifende Veränderungen des Mediensystems und das entstandene Modell als positiv. Nach Raycheva/Petev (2000: 5f.) charakterisiert sich die Transformation der Medien folgendermaßen:

- Politische Dezentralisierung und Pluralismus des öffentlichen Mediensystems;
- Deregulierung und Liberalisierung der den Rechtsnormen und Standards in Westeuropa entsprechenden zeitweiligen Rechtsgrundlagen des Systems der Massenmedien;
- Öffnen des Medienmarktes und der Masseninformation als Regulator der Nachfrage und Benutzung des Angebots unter Konkurrenzbedingungen;
- Fragmentierung des Publikums, begleitet von einer Individualisierung der Selektivstandards;
- Verzicht auf die vorhergehenden korporativen Medienstandards und Bildung einer liberalen journalistischen Ethik;
- Rasches Eindringen neuer elektronischen Medien, inklusive nationaler Medien (Raycheva/Petev 2000: 5f.).

Nach Alfandari (2000: 13) treffen die grundlegenden Charakteristika des italienischen Mediensystems nach Mancini (1991) für das bulgarische Rundfunksystem:

- die Medien unterliegen einer starken staatlichen Kontrolle, die entweder direkt, im Falle des staatlichen Rundfunks, oder indirekt ausgeübt wird;
- hohes Maß an Bindung der Medien an die Parteien;
- zwischen Journalismus und Politik besteht ein großes Ausmaß an Integrität;
- mangelnde professionelle und ethische journalistische Normen.

Nach Alfandari fehlen den bulgarischen Medien grundlegende Prinzipien der Pressefreiheit und der Unabhängigkeit der Medien wie Objektivität, Toleranz, Zugang der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Der Medieninhalt hat eine „überzeugungspropagandistische“ Ausrichtung und ist mit den klassischen journalistischen Zielen, zu informieren, zu erklären und zu analysieren, nicht vereinbar. Die bulgarische Medienentwicklung folgt nach Alfandari ausländischen Medienmodellen. Bei deren Einführung bevorzugt die Medienpolitik bewusst solche Modelle, die etatistische und nicht bürgerlich-orientierte Züge haben. Die Akteure der Medienpolitik handeln sporadisch, nach ihren aktuellen Bedürfnissen und ohne Konzept für eine langfristige Entwicklung der bulgarischen Medien. Obwohl ein sich demokratisierender Journalismus eindeutiger Prinzipien und Regeln bedarf, wurden keine Rahmenbedingungen für die Entwicklung unabhängiger Medien, eines freien Journalismus und einer autonomen Öffentlichkeit, die öffentliche Kontrolle auf die Staatsverwaltung und die Politik ausüben, geschaffen (Alfandari 2000: 12ff.; 1996: 120).

Laut dem Rechtswissenschaftler Tscholakov liefert die Entwicklung der bulgarischen Rechtsordnung nach der Wende ein Beispiel dafür, wie aus dem Westen stammende und in das nationale Recht übernommene Rechtsnormen und Rechtsbegriffe mit einer traditionellen Auffassung der Politik über die gesellschaftliche Ordnung kollidieren und ernsthafte Fragen über das Verhältnis zwischen Recht und Realität aufwerfen. In einem Land mit einer traditionell schwach ausgeprägten Zivilgesellschaft und einer starken exekutiven Staatsgewalt lag der Rundfunk verwaltungsrechtlich immer in der Kompetenz der Exekutive. Er wurde nicht als Medium der öffentlichen Meinungsbildung, sondern als „Sprachrohr“ der jeweiligen Regierung verstanden (Tscholakov 2000a: 56a).

Die positiven Veränderungen sind nicht zu unterschätzen, jedoch kann die Transformation des Rundfunksystems nicht als abgeschlossen gelten. Es gibt noch viele Defizite in der Mediengesetzgebung und in der Organisation des Rundfunks. Die Rundfunkentwicklung in Bulgarien zeichnete sich durch eine sehr lange Liberalisierungsphase. Dadurch verlangsamte sich die Medientransformation wegen unzureichender gesetzlicher Regelungen und eines sehr langen Gesetzgebungsprozesses. Die Institutionalisierungs- und die Konsolidierungsphase verlaufen teilweise parallel und beeinflussen sich stark gegenseitig.

Die Rundfunkordnung ist schon etabliert, jedoch müssen viele rechtliche und institutionelle Probleme noch gelöst werden. Die Installierung eines demokratischen Rundfunksystems ist noch nicht abgeschlossen, weil sich der öffentliche Rundfunk noch nicht reformiert hat. Der private Rundfunk befindet sich bereits im Prozess der Marktkonzentration. Ein Problem bei der Konsolidierung des dualen Rundfunksystems ist das Fehlen einer klaren Definition und Ausgrenzung der Funktionen der öffentlich-rechtlichen und der privaten Medien.

Zum Schluss kann festgehalten werden, dass geschichtliche, wirtschaftliche, institutionelle, kulturelle und gesellschaftliche Faktoren den Transformationsprozess bestimmen. Diese Bedingungen legen den Hintergrund für die Handlung der Eliten und der Gesellschaft fest, wie sie in der bestehenden Situation und auf Veränderungen reagieren und wie die individuellen und sozialen Angelegenheiten in der Gesellschaft verbunden und in der Zivilgesellschaft ausgetragen werden. In Bulgarien verlangsamte sich der Transformationsprozess im Rundfunkbereich, weil negative Rahmenbedingungen den Wandel des Rundfunksystems bestimmten. Dadurch entstanden Defizite in den Rechts- und institutionellen Strukturen und die Herausbildung eines demokratischen Rundfunksystems westlichen Vorbilds konnte nicht abgeschlossen werden. Die rundfunkpolitischen Maßnahmen, die bis jetzt getroffen wurden, sind nur der Anfang eines langen Prozesses, in dem rechtliche, wirtschaftliche und demokratische Rahmenbedingungen etabliert werden, die Pluralismus und Vielfalt im Rundfunksystem fördern und vor staatlicher Einmischung schützen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Englisch- und deutschsprachige Literatur

- Andreev, Alexander (1998): Geheimdienste, Mafia und Politik. In: Erler, Gernot/Deimel/Johanna (Hrsg.): Bulgarien – Ein Jahr nach dem Regierungswechsel. (Südosteuropa Aktuell 27). München: 117- 125.
- Atanasova, Gergana (2000): Einige besondere Merkmale des Transformationsprozesses in Bulgarien. In: Todorova, Cvetana/Hösch, Edgar: Südosteuropa von der Krise zur Transformation. (Südosteuropa-Forschung der Südosteuropa-Gesellschaft, Band 12). München: 23-28.
- Atanasova, Ivanka Nedeva (2004): Lyudmila Živkova and the Paradox of Ideology and Identity in Communist Bulgaria. In: *East European Politics and Societies*, Jg. 18, Nr. 2 (Frühling 2004): 278-315.
- Balcerowicz, Leszek (1995): *Socialism, Capitalism, Transition*. Budapest.
- Beichelt, Timm (2001): *Demokratische Konsolidierung im postsozialistischen Europa. Die Rolle der politischen Institutionen*. Opladen.
- Beichelt, Timm (2003): Öffentlichkeit und Demokratie in den Transformationsstaaten Südosteuropas. In: Busch, Dominik/Panasiuk, Igor/Schröder, Hartmut (Hrsg.): *Medientransformationsprozesse, Gesellschaftlicher Wandel und Demokratisierung in Südosteuropa*. Frankfurt am Main, S. 27-39.
- Beyme, Klaus (1992): Auf dem Weg zur Wettbewerbsdemokratie? Der Aufbau politischer Konfliktstrukturen in Osteuropa. In: Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): *Staat und Demokratie*. Opladen, S. 149-167.
- Beyme, Klaus (1994a): *Systemwechsel in Osteuropa*. Frankfurt a.M.
- Beyme, Klaus (1994b): Ansätze zu einer Theorie der Transformation der ex-sozialistischen Länder Osteuropas. In: Merkel, Wolfgang (Hrsg.): *Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzeptionen*. Opladen, S. 141-171.

- Bos, Ellen (1994): Die Rolle von Eliten und Kollektiven Akteuren in Transitionsprozessen. In: Merkel, Wolfgang (Hrsg.): Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzeptionen. Opladen, S. 81-109.
- Büttner, Klaus u.a. (1994): Osteuropa zwischen Deregulierung und neuer Ordnung. Möglichkeiten einer Einbeziehung Osteuropas in die europäische Medienordnung. (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht, Band 7). München, Berlin.
- Dahl, Robert (1971): Poljarchy, Participation and Opposition. New Haven/London.
- Darbishire, Helen (2000): The Media in Transition in Southern Central Europe. In: Gardner, Hall (ed.): Central and Southeastern Europe in Transition. Perspectives on Success and Failure since 1989. Westport, London, S. 61-74.
- Frybes, Marcin (2000): The Transformation of the Media in Post-Communist Central Europe. In: Gardner, Hall (ed.): Central and Southeastern Europe in Transition. Perspectives on Success and Failure since 1989. Westport, London, S. 51-60.
- Gilly, Seraina (2000): Der Osten Europas im Transformationsprozess. Ein Versuch einer länderübergreifenden Darstellung. In: Goehrke, Carsten/Gilly, Seraina (Hrsg.): Transformation und historisches Erbe in den Staaten des europäischen Ostens. Bern, S. 13-39.
- Gross, Peter (2000): Media and political/civil society in Eastern Europe: an evolving relationship. In: South-East Europe Review, Nr.3/2000, S. 115-122.
- Giatzidis, Emil (2002): An Introduction to Post-Communist Bulgaria. Political, Economic and Social Transformations. Manchester, New York.
- Gross, Peter (2002): Entangled Evolutions. Media and Democratization in Eastern Europe. Washington, Baltimore.
- Gross, Peter (2004): Between Reality and Dream: Eastern European Media Transition, Transformation, Consolidation, and Integration. In: East European Politics and Societies, Vol. 18, No. 1: 110-131, 2004.
- Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung. Frankfurt a.M.
- Hamelink, Cees J. (1996): Media Regulation and Media Independence. Towards a Model Regulatory Regime. Amsterdam.
- Huntington, Samuel P. (1991): The Third Wave: Democratization in the Late Twentieth Century. Norman.
- Huntington, Samuel P. (1993): The Clash of Civilizations? In: Foreign Affairs, Nr. 72, S. 22-49.
- Jakubowicz, Karol (1995): Media as Agents of Change. In: Paletz, David L./Jakubowicz, Karol/Novosel, Pavao (ed.): Glasnost and After. Media and Change in Central and Eastern Europe. Cresskill, New Jersey, S. 19-47.

- Jakubowicz, Karol (2003): Social and Media Change in Central and Eastern Europe: Frameworks of Analysis. In: Paletz, David L./Jakubowicz, Karol (ed.): Business as Usual: Continuity and Change in Central and Eastern European Media. Cresskill, New Jersey, S. 3-42.
- Kalinova, Evgenija (1999): Das kommunistische Regime und die westeuropäische Kultur in Bulgarien (bis zum Ende der fünfziger Jahre). In: Heppner, Harald/Preshlenova, Roumjana (Hrsg.): Die Bulgaren und Europa von der Nationalen Wiedergeburt bis zur Gegenwart. Sofia: 223-242.
- Karl, Terry/Schmitter, Phillipe (1991): Modes of Transition in South America, Southern Europe and Eastern Europe. In: International Social Science Journal, Nr. 128, S. 269-284.
- Karlsreiter, Ana (1999): Mediengesetzgebung in Bulgarien: Norm und Wirklichkeit. In: Südosteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsforschung 9-10/1999, S. 558-566.
- Karlsreiter, Ana (2000): Systemwechsel und Elitenkontinuität in Bulgarien. In: Todorova, Cvetana/Hösch, Edgar: Südosteuropa von der Krise zur Transformation. (Südosteuropa-Forschung der Südosteuropa-Gesellschaft, Band 12). München, S. 65-70.
- Kleinsteuber, Hans-J. (1991): Nationale und internationale Mediensysteme. In: Deutsches Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen (Hrsg.): Funkkolleg Medien und Kommunikation. Konstruktionen von Wirklichkeit. Studienbrief Nr. 11. Weinheim / Basel.
- Kleinsteuber, Hans-J. (1994): Nationale und internationale Mediensysteme. In: Merten, Klaus / Schmidt, Siegfried J. / Weischenberg, Siegfried (Hrsg.): Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in der Kommunikationswissenschaft. Opladen.
- Kobtzeff, Oleg (2000): Environmental Security and Civil Society. In: Gardner, Hall (ed.): Central and Southeastern Europe in Transition. Perspectives on Success and Failure since 1989. Westport, London, S. 113-149.
- Kolev, Valeri (2003): Die Verfassungsdebatten in Bulgarien (1878-1912). In: Heppner, Harald/Preshlenova, Roumiana (Hrsg.): Öffentlichkeit ohne Tradition. Bulgariens Aufbruch in die Moderne. Frankfurt a.M., S. 97-114.
- Kostov, Alexander (2003): Technischer Fortschritt, Modernisierung und Öffentlichkeit in Bulgarien Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts. In: Heppner, Harald/Preshlenova, Roumiana (Hrsg.): Öffentlichkeit ohne Tradition. Bulgariens Aufbruch in die Moderne. Frankfurt a.M., S. 83-95.
- Lazarova, Svetlana / Milev, Rossen (1997): Die Notwendigkeit politischer Rahmenbedingungen: Bulgarien. In: Europäische Kommission (Hrsg.): Die

- Entwicklung der audiovisuellen Medienlandschaft in Mitteleuropa seit 1989. Berlin 1997, S. 25-53.
- Lenin, Wladimir I. (1959) (1901): Womit beginnen? In: ders.: Werke. Bd. 5. Berlin (Ost), S. 5-13.
- Liehm, Antonin (2000): The Role of Culture under the Communist and Post-Communist Eras. In: Gardner, Hall (ed.): Central and Southeastern Europe in Transition. Perspectives on Success and Failure since 1989. Westport, London, S. 43-49.
- Lipset, Seymour Martin (1981): Political Man. The Social Basis of Politics. Baltimore.
- Luhmann, Niklas (1984): Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie. Frankfurt.
- Mancini, Paolo (1991): The Public Sphere and the Use of News in a "Coalition" System of Government. In: Dalgreen, P./Sparks, C. (ed.): Communication and Citizenship. London, Routledge.
- Mayring, Philipp (1999): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. Weinheim.
- McQuail, Denis (1992): Media Performance. Mass Communication and the Public Interest. London.
- Merkel, Wolfgang (1999): Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung. Opladen.
- Miller, Jeffrey (2004): Bulgaria. The Economy. In: Central and South-Eastern Europe 2005. London, S. 152-156.
- Milev, Rossen (1994): Veränderungen in der bulgarischen Medienlandschaft. Zur Entwicklung von Presse und elektronischen Medien im postkommunistischen Bulgarien. In: Osteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsforschung 7/1994, S. 683-697.
- Milev, Rossen (1996a): Fernsehen in Bulgarien. Die Entwicklung des dualen Modells im medienrechtlichen Vakuum. In: ders. (Hrsg.): TV auf dem Balkan. TV in the Balkans. Zur Entwicklung des Fernsehens in Südosteuropa – TV Development in South-Eastern Europe. Hamburg.
- Milev, Rossen (1999): Medien. In: Hatschikjan, Magardisch/Trost, Stefan (Hrsg.): Südosteuropa. Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur. Ein Handbuch. München, S. 462-483.
- Milev, Rossen (2000): Das Bulgarische Rundfunksystem nach radikalen Reformen. In: Internationales Handbuch für Hörfunk und Fernsehen. Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg. Baden-Baden, S. 324-331.
- Milev, Rossen (2004): Die aktuelle Medienentwicklung in Bulgarien. In: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch Medien. 2004/2005. Baden-Baden, S. 227-233.

- Milev, Rossen/Lazarova, Svetlana (1997): Die Notwendigkeit politischer Rahmenbedingungen: Bulgarien. In: Europäischen Kommission (Hrsg.): Die Entwicklung der audiovisuellen Medienlandschaft in Mitteleuropa seit 1989. Berlin, S. 25-53.
- Moore, Barrington (1969): Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie. Frankfurt a.M.
- Müller, Klaus (1998): Postsozialistische Krisen. In: ders. (Hrsg.): Postsozialistische Krisen. Theoretische Ansätze und empirische Befunde. Opladen.
- Nanova, Maia (2001): Verfassungsgerichtsbarkeit in Bulgarien. Baden-Baden.
- O'Donnel, Guillermo/Schmitter, Philippe C. (Hrsg.) (1986): Transition from Authoritarian Rule. Tentative Conclusions about Uncertain Democracies. Baltimore.
- O'Donnel, Guillermo /Schmitter, Philippe C. /Whitehead, Lawrence (Hrsg.) (1986): Transition from Authoritarian Rule. Band 2. Baltimore.
- Offe, Klaus (1994): Der Tunnel am Ende des Lichts: Erkundungen der politischen Transformation im neuen Osten. Frankfurt a.M.
- Offe, Klaus (1998): Die politisch-kulturelle „Innenseite“ der Konsolidierung. Eine Anmerkung über Besonderheiten der postkommunistischen Transformation. In: Wagener, Hans-Jürgen/Fitz, Heiko (Hrsg.): Im Osten was Neues. Aspekte der EU-Osterweiterung. Bonn.
- Parsons, Talcott / White, Winston (1969): The Mass Media and the Structure of American Society. In: Parsons, Talcott (ed.): Politics and Social Structure. New York, S. 241-251.
- Peševa, Margarita (1995a): Rodopi TV – Kardjali, Bulgaria. A conversation with its Founder Ljubomir Polihronov. In: Balkanmedia, Nr. 4, Jg. 4. Sofia.
- Petev, Todor (1995): Television Landscape in Bulgaria: Cracks in the National Union “TV Church”. In: Balkanmedia, Jg. 4, Nr. 3, S. 25-27.
- Putnam, Robert D. (1993): Making democracy work. Civic traditions in modern Italy. Princeton, New Jersey.
- Paletz, David L. /Jakubowicz, Karol (ed.) (2003): Business as Usual: Continuity and Change in Central and Eastern European Media. Cresskill, New Jersey.
- Pfetsch, Barbara (1998): Regieren unter den Bedingungen medialer Allgegenwart. In: Sarcinelli, Ulrich (Hrsg.): Politikvermittlung und Demokratie in der Mediengesellschaft. Bonn, S. 233-252.
- Pridham, Geoffrey (1995) (ed.): Transitions to democracy. Comparative perspectives from Southern Europe, Latin America and Eastern Europe. Aldershot u.a.

- Przeworski, Adam (1986): Some Problems in the Study of the Transition to Democracy. In: O'Donnel, Guillermo /Schmitter, Philippe C. /Whitehead, Lawrence (ed.): Transition from Authoritarian Rule. Band 2. Baltimore, S. 47-63.
- Przeworski, Adam (1992): The Games of Transition. In: Mainwaring, Scott/O'Donnel, and Guillermo/Valenzuela, J. Samuel (ed.): Issues in Democratic Consolidation. Indiana, S. 105-152.
- Raycheva, Lilia/Petev, Todor (2000): The Transformation Processes in Mass Media System in Bulgaria (1989-1999). In: The Global Network, Nr. 13, S. 7-16.
- Raycheva, Lilia/Petev, Todor (2003): Mass Media's Changing Landscape in Bulgaria (1989-1999). In: Paletz, David L./Jakubowicz, Karol (ed.): Business As Usual: Continuity and Change in Central and Eastern European Media. Cresskill, New Jersey, S. 73-109.
- Riedel, Sabine (2004): Das politische System Bulgariens. In: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Osteuropas. Opladen, S. 593-636.
- Ronneberger, Franz (1971): Sozialisation durch Massenkommunikation. Stuttgart.
- Rüb, Friedbert W. (1996): Zur Funktion und Bedeutung politischer Institutionen in Systemwechselprozessen. Eine vergleichende Betrachtung. In: Merkel, Wolfgang/Sandschneider, Eberhardt/Segert, Dieter (Hrsg.): Systemwechsel 2. Die Institutionalisierung der Demokratie. Opladen, S. 37-72.
- Rueschmeyer, Dietrich/Stephens Huber, Evelyn/Stephens, John (1992): Capitalist Development and Democracy. Cambridge.
- Ruzicic, Zdravko/Spacek, Igor (2000): Bulgarien – Wandel in Etappen. In: Goehrke, Carsten/Gilly, Seraina (Hrsg.): Transformation und historisches Erbe in den Staaten des europäischen Ostens. Bern, Berlin, Brüssel, S. 367-402.
- Sandschneider, Eberhard (1995): Stabilität und Transformation politischer Systeme. Stand und Perspektiven politikwissenschaftlicher Transformationsforschung. Opladen.
- Sarcinelli, Ulrich (1998): Politikvermittlung und Demokratie: Zum Wandel der politischen Kommunikationskultur. In: ders.(Hrsg.): Politikvermittlung und Demokratie in der Mediengesellschaft. Bonn, S. 11-23.
- Schimank, Uwe (1993): Die zwiespältige Moderne. Anmerkungen zu den Eröffnungsvorträgen des Frankfurter Soziologentages 1990. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1, S. 193-196.
- Schlegel, Dietrich: Entwicklung und aktueller Stand der Medien in Bulgarien, Rumänien und Ungarn. In: SÜDOSTEUROPA Mitteilungen, 38.Jahrgang, Nr. 1/1998, S.1-9.
- Schrameyer, Klaus (1995): Bulgarien. Die Verfassung der Republik Bulgarien vom 12. Juli 1991. Einführung. In: Brunner, Georg (Hrsg.): Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropa. VSO Grundwerk, Berlin, S. 1-27

- Spasov, Orlin (2003): Medien und Transformationsprozesse in Bulgarien. Kurzer Überblick über die Geschichte der Tageszeitung „24 Tschassa“ („24 Stunden“). In: Busch, Dominik/Panasiuk, Igor/Schröder, Hartmut (Hrsg.): Medientransformationsprozesse, Gesellschaftlicher Wandel und Demokratisierung in Südosteuropa. Frankfurt am Main, S. 17-25.
- Spasov, Orlin (2003): The Internet in Bulgaria: Transformations of the Public sphere. In: Spasov, Orlin/Todorov, CChristo (Hrsg.): New Media in Southeast Europe. Sofia, S. 72-99.
- Thomaß, Barbara (2001): Kommunikationswissenschaftliche Überlegungen zur Rolle der Medien in Transformationsgesellschaften. In: Thomaß, Barbara/Tzankoff, Michaela (Hrsg.): Medien und Transformation in Osteuropa. Wiesbaden, S. 39-64.
- Thomaß, Barbara/Tzankoff, Michaela (2001): Medien und Transformation in den postkommunistischen Staaten Osteuropas. In: Thomaß, Barbara/Tzankoff, Michaela (Hrsg.): Medien und Transformation in Osteuropa. Wiesbaden, S. 235-252.
- Tilkidjiev, Nikolai (2001): The King as a Prime Minister: Peculiarity of the Bulgarian Case or a Lesson to Post-Communist Transformations (Arbeitsberichte des Frankfurter Instituts für Transformationsstudien, 12/01). Frankfurt (Oder).
- Tscholakov, Radomir (2000a): Das Recht der Rundfunkunternehmen in Bulgarien. Wien.
- Tzankoff, Michaela (2001): Der Transformationsprozess in Bulgarien und die Entwicklung der postsozialistischen Medienlandschaft. In: Thomaß, Barbara/Tzankoff, Michaela (Hrsg.): Medien und Transformation in Osteuropa. Wiesbaden, S. 65-94.
- Tzankoff, Michaela (2002): Der Transformationsprozess in Bulgarien und die Entwicklung der postsozialistischen Medienlandschaft. (= Osteuropa: Geschichte, Wirtschaft, Politik, Band 30). Hamburg.
- Voltmer, Katrin (2000): Massenmedien und demokratische Transformation in Osteuropa. Struktur und Dynamik öffentlicher Kommunikation im Prozess des Regimewechsels. In: Klingemann, Hans-Dieter / Neidhardt, Friedhelm (Hrsg.): Zur Zukunft der Demokratie. Herausforderungen im Zeitalter der Globalisierung. Berlin, S. 123-151.
- Vanhanen, Tatu (Hrsg.)(1992): Strategies of Democratization. Washington.
- Vreg, France (1995): Political, National, and Media Crises. In: Paletz, David/Jakubowicz, Karol/Novosel, Pavao: Glasnost and After. Media and Change in Central and Eastern Europe. Cresskill, New Jersey, S. 49-61.
- Yotov, Stilian (2003): Medientransformationsprozesse und die Herausforderung der Demokratie. In: Busch, Dominik/Panasiuk, Igor/Schröder, Hartmut (Hrsg.): Medientransformationsprozesse, Gesellschaftlicher Wandel und Demokratisierung in Südosteuropa. Frankfurt am Main, S. 17-25.

Bulgarischsprachige Literatur

- Alfandari, Eliezer (1996): Medii, politika, business (1990-1996). Opit za analiz. [Medien, Politik, Business (1990-1996). Ein Versuch zur Analyse]. In: Milev, Rossen (Hrsg.): Bălgarsko mediaznanie [Bulgarische Medienwissenschaft], Bd. 1. Sofia, S. 120-137.
- Alfandari, Eliezer (1998): Zensura varhu mediite i zensura chrez mediite [Zensur auf die Medien und Zensur durch die Medien]. In: Milev, Rossen (Hrsg.): Bălgarsko Mediaznanie [Bulgarische Medienwissenschaft], Bd. 2. Sofia, S. 280-297.
- Alfandari, Eliezer (2000): Mediite i vlastta. Journalistikata mejdu svobodata na slovoto i socialnata otgovornost [Die Medien und die Macht. Die Journalistik zwischen der Pressefreiheit und der sozialen Verantwortung]. Sofia.
- Angelova, Vjara (2002): Sozialni malcinstva i medii [Soziale Minderheiten und Medien]. Sofia.
- Baeva, Iskra (2001): Bălgarija i Iztochna Evropa [Bulgarien und Osteuropa]. Sofia.
- Baeva, Iskra/Kalinova, Evgenija/Marčeva, Ilijana (1997): Istorija na saobshtenijata v Bălgarija. Fakti, săbitija, ličnosti, problemi. [Geschichte des Fernmeldewesens in Bulgarien. Fakten, Ereignisse, Persönlichkeiten, Probleme]. Sofia.
- Dimitrov, Veselin (1994a): Istorija na radioto v Bălgarija (krajat na XIX – 1944) [Geschichte des Hörfunks in Bulgarien (Ende der 19. Jh. – 1944)]. Band 1. Sofia.
- Dimitrov, Veselin ((1994a): Istorija na radioto v Bălgarija (krajat na XIX – 1944) [Geschichte des Hörfunks in Bulgarien (Ende der 19. Jh. – 1944)]. Band 2. Sofia.
- Dimitrov, Veselin/Popova, Snežana (1995): Novoto radio. [Das neue Radio]. Sofia.
- Kalinova, Evgenija/Baeva, Iskra (2002): Bălgarskite prechodi. 1939-2002 [Die bulgarischen Übergänge. 1939-2002]. Sofia.
- Georgiev, Petko (2001): NSRT zagubi moralnija si avtoritet [NSRT (Der Nationale Rat für Hörfunk und Fernsehen) verlor ihr moralisches Ansehen]. In: Bulgarischer Helsinki Komitee (Hrsg.): Radioto meždu vlastta i profesionalizma. Sbornik s dokumenti. [Der Hörfunk zwischen der Macht und der Professionalität. Dokumentensammlung]. Sofia, S. 16-17.
- Grozev, Jonko (2001): Predizvikelstva i pouki [Herausforderungen und Belehrungen]. In: Bulgarischer Helsinki Komitee (Hrsg.): Radioto meždu vlastta i profesionalizma.

- Sbornik s dokumenti. [Der Hörfunk zwischen der Macht und der Professionalität. Dokumentensammlung]. Sofia, S. 11-13.
- Halačev, Ljubomir (2000): Napravi si sam... Obštestvena televizija [Selbstgemacht... Öffentliches Fernsehen]. Sofia.
- Harizanova, Tanja/Vasilev, Vasil (2000): Žurnalisti na pricel [Journalisten auf Visierpunkt]. Sofia.
- Karasimeonov, Georgi (2003): Novata partijska sistema v Bălgaria [Das neue Parteiensystem in Bulgarien]. Sofia.
- Kănev, Krasimir (2001): Predgovor [Vorwort]. In: Bulgarischer Helsinki Komitee (Hrsg.): Radioto meždu vlastta i profesionalizma. Sbornik s dokumenti. [Der Hörfunk zwischen der Macht und der Professionalität. Dokumentensammlung]. Sofia, S. 7-10.
- Meltev, Mihail (1999): Televizionen producent [Fernsehproduzent]. Sofia.
- Milev, Rossen (1996b): „Štrichi kam istorijata na mediite i komunikatziite w Bălgarija“ [Striche zur Medien- und Kommunikationsgeschichte Bulgariens]. In: ders. (Hrsg.): Bălgarsko Mediaznanie [Bulgarische Medienwissenschaft], Bd. 1. Sofia, S. 55-90.
- Milev, Rossen (Hrsg.) (1996c): Bălgarsko Mediaznanie [Bulgarische Medienwissenschaft], Bd. 1. Sofia.
- Milev, Rossen (Hrsg.) (1998): Bălgarsko Mediaznanie [Bulgarische Medienwissenschaft], Bd. 2. Sofia.
- Mišev, Dimitar (1996): Televizijata v Bălgarija. Fakti i dokumenti. [Das Fernsehen in Bulgarien. Fakten und Dokumente]. Sofia.
- Peševa, Margarita (1995b): Dvorecat na Dedal. Televizionnijat Labirint. Opit za istorija na bălgarskata televizija [Die Palast von Dedal. Das Fernsehlabirinth. Ein Versuch zur Geschichte des bulgarischen Fernsehens]. Vraca.
- Peševa, Margarita (1998): Televizionnata alternativa. “Nova Televizija” i “7 dni” [Die Alternative im Fernsehen. “Nova Televizija” und “7 dni”]. 1996-1997. In: Milev, Rossen (Hrsg.): Bălgarsko mediaznanie [Bulgarische Medienwissenschaft], Bd. 2. Sofia, S. 682-704.
- Petev, Todor/Raycheva, Lili (1999): Promenjaštijat se medien pejzaž v Bălgarija [Die wandelnde Medienlandschaft in Bulgarien]. In: Leidenfrost, Henry/Simeonov, Vladimir (Hrsg.): Žurnalistikata dnes i utre [Die Journalistik heute und morgen]. Bd. 2. Sofia.
- Petrova, Teodora (1998): Telivizionnijat efir 96/97 [Der Fernsehäther 96/97]. In: Milev, Rossen (Hrsg.): Bălgarsko Mediaznanie [Bulgarische Medienwissenschaft], Bd. 2. Sofia, S. 663-681.

- Popova, Snežana (1998): Radiofenomeni 96/97 [Radiophänomene 96/97]. In: Milev, Rossen (Hrsg.): Bălgarsko Mediaznanie [Bulgarische Medienwissenschaft], Bd. 2. Sofia, S. 655-662.
- Popova, Snežana (2004): Radio. Publiki. Stilove. [Radio. Publiken. Stile]. Sofia.
- Punčev, Petăr (1997): Părvite sedem. Častnoto radio v Bălgarija [Die ersten sieben. Der private Hörfunk in Bulgarien]. Sofia.
- Rangelov, Rašo (1998): Mediite i vazmožnite im prestăplenija [Die Medien und ihre möglichen Verbrechen]. In: Milev, Rossen (Hrsg.): Bălgarsko Mediaznanie [Bulgarische Medienwissenschaft], Bd. 2. Sofia, S. 606-605.
- Ruseva, Spasjana (1998): Radio Bălgarija – fakti ot edna 60-godišna istoria [Radio Bulgarien – Fakten von einer 60-jährigen Geschichte]. In: Milev, Rossen (Hrsg.): Bălgarsko Mediaznanie [Bulgarische Medienwissenschaft], Bd. 2. Sofia, S. 432-435.
- Sarakinov, Georgi (1998): Medijno pravo i medijna realnost v dnešna Bălgarija [Medienrecht und Medienrealität in heutigem Bulgarien]. In: Milev, Rossen (Hrsg.): Bălgarsko Mediaznanie [Bulgarische Medienwissenschaft], Bd. 2. Sofia.
- Spasov, Orlin (2000): Prehodăt i mediite. (Bălgarija 1989-2000). [Der Übergang und die Medien. (Bulgarien 1989-2000)]. Sofia.
- Tonev, Zdravko (2000): Radioto v Bălgarija [Der Hörfunk in Bulgarien]. Sofia.
- Tscholakov, Radomir (2000b): Pravo na radio- i televizionnite organizacii v Bălgarija [Das Recht der Rundfunkunternehmen in Bulgarien]. Sofia.
- Znepolski, Ivajlo (1997): Novata presa i prehodat. Trudnoto konstruirane na četvartata vlast. [Die neue Presse und der Übergang. Die schwierige Konstruierung der vierten Gewalt]. Sofia.

Rechtsrahmen

Hörfunkgesetz vom 06.04.1927. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 29/1927.

Verordnung des Ministerrats vom 29.3.1930. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 29/1930.

Verordnungsgesetz Nr. 6 vom 17.01.1935. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 22/1935.

Verordnung Nr. 2 vom 18.05.1938. In: Dimitrov, Veselin (1994): Istorija na radioto v Bălgarija (krajat na XIX – 1944) [Geschichte des Hörfunks in Bulgarien (Ende der 19. Jh. – 1944)]. Band 2. Sofia, S. 134-136.

Hörfunkgesetz vom 06.04.1948. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 79/1948.

Verfassung der Republik Bulgarien, 1991. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 56/1991 und Nr. 85/2003.

Verordnung Nr. 1 vom 18.06.1992. über technische Normen und Regeln für Genehmigung und Registrierung von lokalen Rundfunksendestationen. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 55/1992.

Verordnung Nr. 2 vom 5.5.1993 über Kabelverteilungssysteme für Radio- und Fernsehsignale (DV 43/1993)

Gesetz über das Urheberrecht und ähnliche Rechte 1993. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 56/1993, Nr. 63/1994, Nr. 10/1998, Nr. 20/1999, Nr. 28/2000, Nr. 107/2000 und Nr. 77/2002.

Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 15/1993 vom 28.09.1993. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 88/1993.

Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 15/1995 vom 13.09.1995. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 85/1995.

Rundfunkgesetz 1996. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 77/1996 und Nr. 122/1997.

Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 7/1996 vom 04.06.1996. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 55/1996.

Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 15/1996 vom 26.09.1996. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 95/1996.

Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 21/1996 vom 14.11.1996. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 102/1996.

Rundfunkgesetz 1998. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 138/1998, Nr. 60/1999, Nr. 81/1999, Nr. 79/2000, Nr. 96/2001, Nr. 112/2001, Nr. 77/2002, Nr. 120/2002, Nr. 99/2003, Nr. 114/2003).

Fernmeldegesetz 1998. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 93/1998.

Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 20/1998 vom 14.07.1998. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 83/1998.

Gesetz über Zugang zu öffentlicher Information 2000. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 55/2000.

Fernmeldegesetz 2003. In: Dăržaven Vestnik [Staatszeitung], Nr. 88/2003.

Zeitungsartikel

Antonova, Vesislava (2005): Podcenen reklamen kanal li e radioto. In: Capital, Nr. 10/2005, S. 49.

Bez graždanskoto učastie demokracijata umira nezabeležimo [Ohne Bürgerbeteiligung stirbt die Demokratie unmerklich]. Interview mit dem Politologen Antonij Todorov. In: Politiki, Nr. 1/26.01.2005.

Borisova, Albena (2003): SEM zakril „Den“, za da zapazi enicheskijat mir [SEM (Rat für elektronische Medien) schaltete „Den“ ab, um den ethnischen Frieden zu bewahren]. In: Sega vom 13.11.2003, S. 2.

- Borisova, Albena (2004a): Zakonät ne pomogna, no i ne popreči na uvolnenieto na Kiril Gocev [Das Gesetz half der Abwahl von Kiril Gocev nicht, störte sie aber auch nicht]. In: Sega vom 18.03.2004, S. 5.
- Borisova, Albena (2004b): Osobenosti na Bälgarskoto nacionalno radio [Besonderheiten des Bulgarischen Nationalen Radios]. In: Sega vom 08.09.2004, S. 6.
- Gavrilova, Tanja (2005): Bum pri spisanijata i internet, drugite medii zapazvat djalovete si [Boom bei den Zeitschriften und Internet, die anderen Medien erhalten ihre Marktanteile]. In: Pari, Nr. 42 vom 01.03.2005, S. 4.
- Media svjat, Nr. 9/2002.
- Media svjat, Nr. 2/2003.
- Media svjat, Nr. 7/2004.
- Media svjat, Nr. 8/2004.
- Media svjat, Nr. 3/2005.

Internetquellen

- Agentur für innere Staatsfinanzkontrolle (2004): Rezultati ot odita na Bälgarska nacionalna televizija [Ergebnisse von der Wirtschaftsprüfung des Bulgarischen Nationalen Fernsehens]. URL: <http://www.advfk.minfin.bg/news.php?id=48>. Abgerufen am 20.03.2005.
- Angelova, Vjara (2004): Pred izbora na nov/star direktor [Vor der Wahl eines neuen/alten Direktor]. URL: <http://www.bghelsinki.org/obektiv/109-12.html>. In: Objektiv, Nr. 109. http://www.bghelsinki.org/frames-obektiv_bg.html. Abgerufen am 03.02.2005.
- BNR (2005a): Chorizont. Liderska pozicija v nacionalnija efir. [Chorizont. Führerposition im nationalen Äther]. Stand: 22.01.2005. URL: http://www.bnr.bg/AboutBNR/dep_Chorizont/default.htm. Abgerufen am 10.03.2005.
- BNR (2005b): Regionalnite programi na Bälgarskoto nacionalno radio [Die regionalen Programme des Bulgarischen Nationalen Radios]. Stand: 21.01.2005. URL: http://www.bnr.bg/AboutBNR/dep_RegionalStations/default.htm.
- BNT (2005): About us. URL: http://bnt.bg/about_us. Abgerufen am 14.03.2005.
- Bulgarische Medienkoalition (2002): Profil: Sdruženie „Bälgarska medijna koalicija“ [Profil: Verein „Bulgarische Medienkoalition“]. URL: <http://bmc.bulmedia.com/BG/Bulgarian.htm>. Abgerufen am 10.03.2005.

- Bulgarisches Helsinki-Komitee (1999): Die Menschenrechte in Bulgarien im Jahre 1998. Jährlicher Bericht. URL: <http://www.bghelsinki.org/frames-reportsbg.htm>. Abgerufen am 12.13.2005.
- Bulgarisches Helsinki-Komitee (2001): Die Menschenrechte in Bulgarien im Jahre 2000. Jährlicher Bericht. URL: <http://www.bghelsinki.org/annual/bg/bg2000.html#top>. Stand: März 2001. Abgerufen am 12.13.2005.
- Bulgarisches Helsinki-Komitee (2004): Die Menschenrechte in Bulgarien im Jahre 2003. Jährlicher Bericht. URL: <http://www.bghelsinki.org/frames-reportsbg.htm>. Stand: März 2004. Abgerufen am 12.13.2005.
- Bulgarischer Rechnungshof (2004): Stanovište po dogovora za tãrgovsko predstavitelstvo meždu Bãlgarska nacionalna televizija i „Video – International Bulgaria“ OOD [Stellungnahme über den Vertrag über Handelsvertretung zwischen Bulgarischem Nationalem Fernsehen und „Video – International Bulgaria“ GmbH]. Angenommen mit Protokoll Nr. 6 vom 19.02.2004. URL: <http://www.bulnao.government.bg/pages.html?catID=19>. Abgerufen am 20.03.2005.
- Darik Radio (2004): Istorija [Geschichte]. URL: <http://www.darik.net/?module=stations&uid=2>. Abgerufen am 13.03.2005.
- Europäische Kommission (2004): Regelmãßiger Bericht über die Fortschritte Bulgariens auf dem Weg zum Beitritt (COM(2004)657 final). Brüssel. URL: http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/report_2004/pdf/rr_bg_2004_de.pdf.
- HBO Bulgaria (2005): HBO? URL: <http://www.hbo.bg/AboutHBO.aspx>. Abgerufen am 20.03.2005.
- Indzhov, Ivo (2003): Fernsehen zwischen Macht und Markt. Die D(E)ffekte des dualen Rundfunksystems in Bulgarien. URL: http://www.medienanalyse-online.de/CACES2002/Beitrag_Ivo_final.pdf. Abgerufen am 11.11.2004.
- iTV Partner (2004): Načalo [Anfang]. URL: <http://www.itvpartner.com/about.html>?. Abgerufen am 20.03.2005.
- Ministerium für Transport und Fernmeldewesen (April 2002): Aktualisierte Sektorpolitik im Fernmeldewesen. URL: <http://www.mtc.government.bg/Communications/Programs/SEKTORNAPOLITIKA.htm>. Abgerufen am 20.03.2005.
- Nationales Statistisches Institut (12.05.2004): Radioprogramna dejnost [Hörfunkprogramm]. URL: <http://www.nsi.bg/SocialActivities/Culture.htm>. In: Socialni statistiki [Soziale Statistiken]. URL: <http://www.nsi.bg/BudgetHome/BudgetHome.htm>. Abgerufen am 20.01.2005.

- Programm Zugang zu Information (2003): Pravna pomošt [Rechtshilfe]. Stand: 12.11.2003.
URL: http://www.aip-bg.org/lawhe_bg.htm. Abgerufen am 11.02.2005.
- Punčev, Petär (2002): Koi sme nie? [Wer sind wir?]. URL:
<http://www.fmplus.net/theradio.php>. Abgerufen am 15.03.2005.
- Radio Veselina (2005): Radioveriga Veselina [Radiokette Veselina]. URL:
http://www.radioveselina.bg/forus_bg.php. Abgerufen am 13.03.2005.
- Rat für elektronische Medien (2004a): Jahresbericht für die Tätigkeit des Rates für elektronischen Medien für 2003. URL: http://www.cem.bg/r.php?sitemap_id=94.
Abgerufen am 28.02.2005.
- Rat für elektronische Medien (2004b): Entscheidung 15-00-36/13.04.2004. URL:
http://www.cem.bg/r.php?sitemap_id=91&id=365.
- Rat für elektronische Medien (2004c): Stellungnahme vom 03.10.2004. URL:
http://www.cem.bg/r.php?sitemap_id=92&id=329. Abgerufen am 28.02.2005.
- Rat für elektronische Medien (2004d): Stellungnahme vom 12.06.2004. URL:
http://www.cem.bg/r.php?sitemap_id=111&id=599. Abgerufen am 28.02.2005.
- Rat für elektronische Medien (2005): Jahresbericht für die Tätigkeit des Rates für elektronischen Medien für 2004. URL:
http://www.cem.bg/r.php?sitemap_id=94&id=226). Abgerufen am 28.02.2005.
- Raycheva, Liliya u.a. (2004): Konzentration im Medienbereich: Die Rolle und die Zuständigkeiten der Aufsichtsorgane. (Vortrag, Seminar über die Regulierung der Rundfunkstätigkeit). URL: http://www.cem.bg/r.php?sitemap_id=111&id=465.
Abgerufen am 03.03.2005.

Anhang

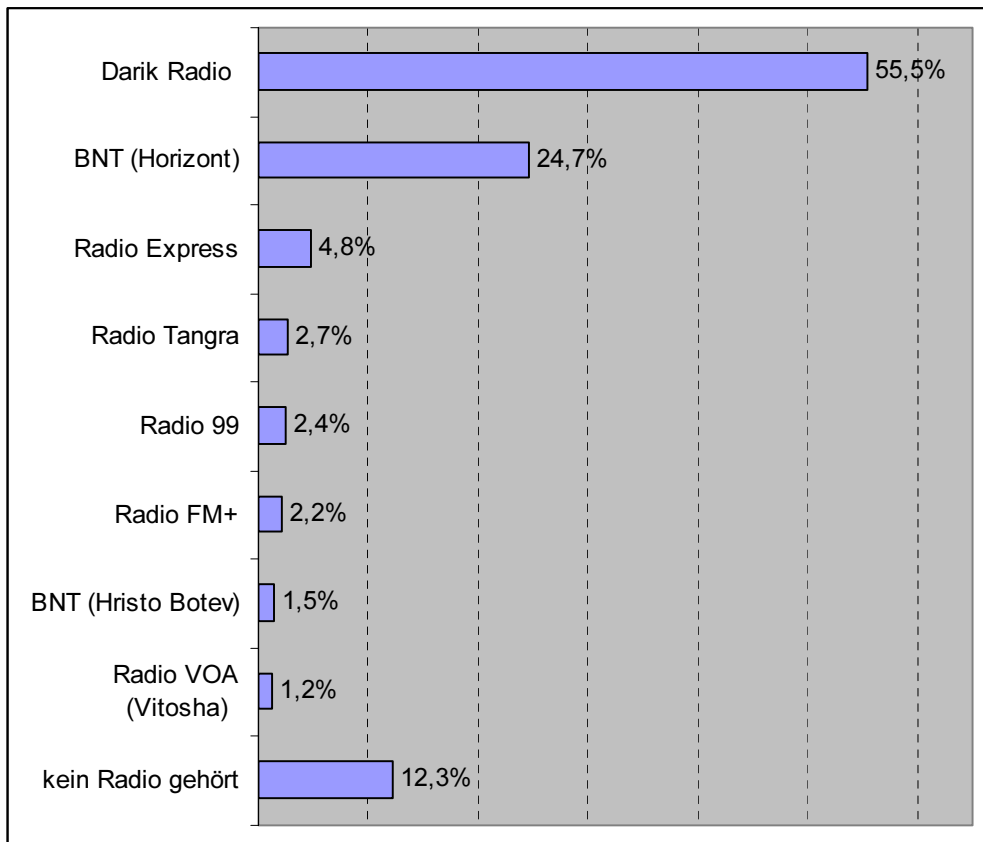


Abbildung 6: Antwort auf die Frage „Welche Radiostationen haben Sie gehört, um sich in der Situation in den letzten Tage zu orientieren?“ (Umfrage am 13.-14. Januar 1997 in Sofia, durchgeführt von MBMD) (nach Raycheva/Petev 2003: 98)

Radioprogramm nach Sparten (2000)

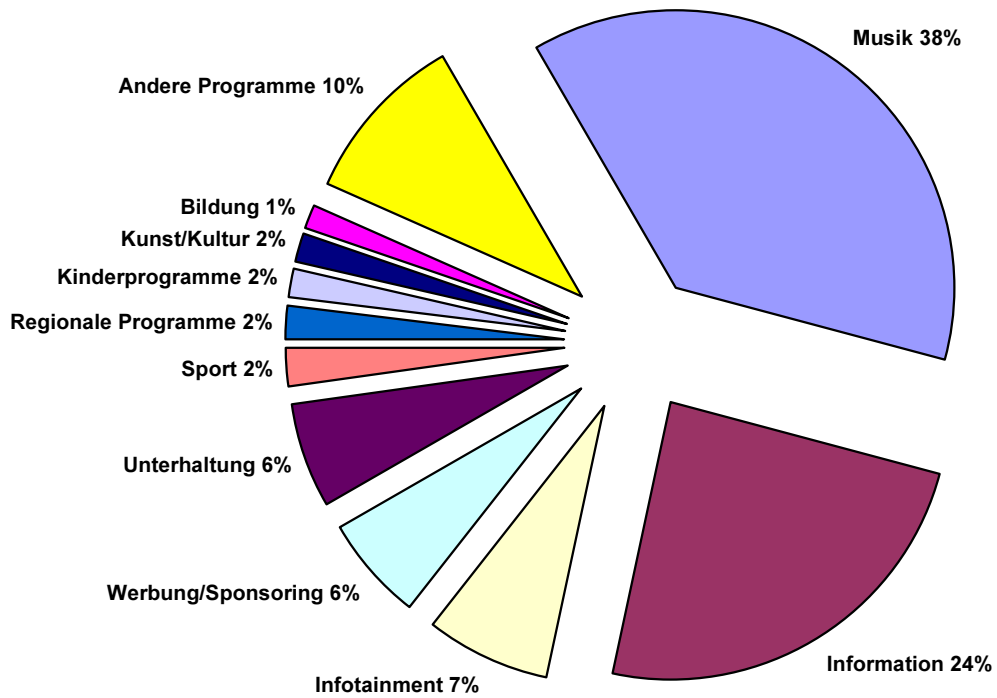


Abbildung 7: Radioprogramm nach Sparten, 2000, in Prozent. Quelle: Nationales Statistisches Institut.

Radioprogramm nach Sparten (in Std.)

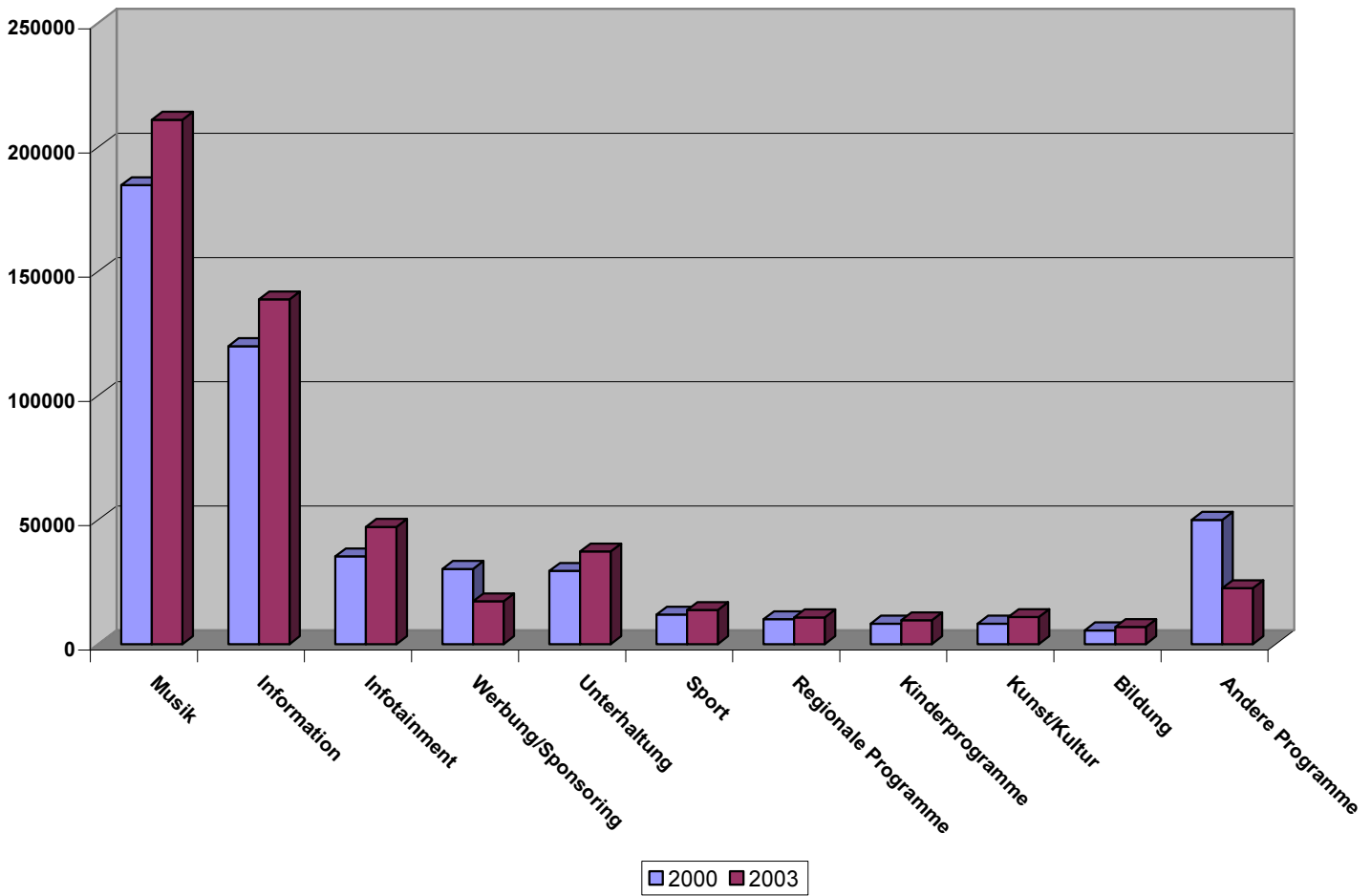


Abbildung 8: Radioprogramm nach Sparten, Vergleich zwischen 2000 und 2003. Quelle: Nationales Statistisches Institut.

Leitfaden

1. **Mit welchen Problemen haben Sie im alltäglichen Fernsehgeschäft zu kämpfen?**

2. **Wie beurteilen Sie die normativen Regelungen im Rundfunkbereich?**

Was muss Ihrer Ansicht nach in einem neuen Rundfunkgesetz verbessert werden?

3. **Wie soll das Bulgarische Nationale Fernsehen (BNT) Ihrer Ansicht nach transformiert werden?**

Hat die Werbefinanzierung von BNT Einfluss auf Ihren Fernsehsender?

Soll die bisherige Mischfinanzierung aus Steuergeldern und Werbeeinnahmen beibehalten werden?

4. **Wie beurteilen Sie die Arbeit des Rates für elektronische Medien?**

Wie soll der Aufsichtsorgan Ihrer Ansicht nach gewählt werden?

5. **Welche Tendenzen machen sich in der Entwicklung des Rundfunkmarktes bemerkbar?**

6. **Wie wird sich das Fernsehprogramm in Zukunft ändern?**

	Mit welchen Problemen haben Sie im alltäglichen Fernsehgeschäft zu kämpfen?
Petko Todorov / 7 dni	Nicht genug fragmentierter Werbemarkt; Monopol am Werbemarkt
	Marktdefekte - in das Fernsehgeschäft kommen Finanzmittel der Eigentümer von anderen Wirtschaftstätigkeiten oder Finanzmittel aus der Schattenwirtschaft
	Politischer Einfluss auf die Medien - v.a. auf BNT und BNR, aber auch auf bTV und NovaTV
	Keine Transparenz in den Eigentumsverhältnissen
	Finanzielle Probleme von 7 dni wegen Wirtschaftsbedingungen
	Politischer Druck auf 7 dni wegen seiner kritischen Berichterstattung
Ivan Tokadžiev / MSAT	Finanzielle Schwierigkeiten (Mangel an ernsthaften Produzenten, die innovative Ideen realisieren können)
	Personelle Schwierigkeiten (Mangel an gute redaktionelle Besatzung, um ein gutes und konkurrenzfähiges Produkt herzustellen; personelle Engpässe von Fernsehspezialisten; mangelnde Kompetenz und Professionalität; die alten Personalkader von BNT haben konservatives Denken und sind teilweise ungeeignet für den privaten Fernsehmarkt)
	Unlauterer Wettbewerb (zu viele Marktteilnehmer in einem kleinen Markt; Dumping in der Werbung)
	Das führt zu Abhängigkeit von politischen, wirtschaftlichen und anderen Interessen und unklaren Finanzierungsquellen
	innere Rundfunkfreiheit (in einem privaten Medium können sich momentan die Journalisten ihrem Arbeitgeber nicht entgegenstellen)
	bTV ist nicht in normalen Marktbedingungen geschaffen. Durch die Einschränkung der Werbung bei BNT, konnte bTV ihre marktbeherrschende Stellung am Werbemarkt ausbauen, weil der private Sender am Anfang keine Konkurrenz hatte
Veselina Kanaleva / Veselina	Der Markt ist mit Radiostationen und Kabelfernsehsender übersättigt (Bei der letzten Lizenzierung wurden zu viele Marktteilnehmer zugelassen, Gesetzesfehler am Anfang - Kabelnetzbetreiber müssen eigenes Programm herstellen)
	Sehr begrenzter Werbemarkt, die kleinste Schwankung in der politischen oder wirtschaftlichen Situation erschüttert den Markt
	Politische und wirtschaftliche Instabilität führt zu Unsicherheit in der Existenz der Sender
	Dumping in der Werbung, sehr niedrige Preise bei einigen Radiostationen und Fernsehsendern, nur um Werbekunden anzulocken; es ist fraglich, wie sie sich überhaupt finanzieren können.
	Der Unterschied in den Werbetarifen zwischen den drei nationalen Fernsehsender und Kabelfernsehsender ist um viele Male.
	Außer den terrestrischen Sendern, die sehr gute Positionen am Markt haben, gibt es noch Fernsehprogramme, die von den Kabelnetzbetreibern hergestellt werden, und sich aus den Kabelfernsehgebühren finanzieren, deshalb können sie Dumping-Preise anbieten. Sie sind nicht auf Werbung angewiesen, sie können sich durch diese Gebühren finanzieren.
	Für Kabelfernsehsender wie Veselina, die nicht einem Kabelnetzbetreiber gehören, ist es sehr schwierig, sich zu finanzieren. Sie versuchen mittelständische Unternehmen als Werbekunden anzulocken und so treten sie in dem Hörfunkwerbemarkt ein

Ljubomir Popov / Evropa	Kein richtig funktionierender Werbemarkt; Monopolstellung von Werbeagenturen; die großen werbetreibenden Unternehmen arbeiten mit Werbeagenturen, die hauptsächlich mit bTV arbeiten
	bTV wurde künstlich ohne Konkurrenz am Markt gehalten. Es wurde keinen dritten landesweiten terrestrischen Fernsehsender zugelassen. Alle anderen Fernsehsender werden via Kabel verbreitet, was automatisch 40% weniger Zuschauer bedeutet.
	Gesetzlicher Fehler - Kabelnetzbetreiber mussten B1 herstellen. Das ist nicht logisch, weil so die zwei Branchen miteinander verflochten werden. Daraus ergibt sich unlauterer Wettbewerb mit den Programmen der Kabelnetzbetreiber, die verweigern können, Programme in ihrem Netz zu verbreiten, die in Konkurrenz mit ihren eigenen stehen.
	Politische und wirtschaftliche Abhängigkeit der Fernsehsender. Verschieden Kreise haben Interesse, Zugang zu den Medien zu haben
	Ein großes Problem ist, dass die Kabelnetzbetreiber die reale Anzahl ihrer Abonnenten verheimlichen und dadurch weniger Einnahmen den Fernsehprogrammen zukommen. Nach unseren Berechnungen befinden sich 70% der Abonnenten in der Schattenwirtschaft. Die Gebühren für Kabelfernsehen sind sehr hoch für Bulgarien und ein minimaler Teil davon bekommen die Fernsehprogramme, die via Kabel verbreitet werden.
	Ein anderes Problem ist die Rekrutierung von Personal. Es gibt zu viele Fernsehsender und wenige qualifizierte Spezialisten.
Neli Lozanova / Centrum Group	Rekrutierung von qualifizierten Arbeitskräften (sowohl Journalisten, als auch technisches Personal). Die Universitäten bereiten die Absolventen für den Arbeitsmarkt nicht vor. In einem privaten Medium arbeitet man 12, manchmal auch 15 Stunden wegen Engpässe und wenige können aushalten.
	Schwierigkeiten bei Kauf von Filmen. Die Mehrheit der bulgarischen Filmunternehmen, die Fernsehproduktionen anbieten, ging Bankrott, weil das Geschäft nicht erfolgreich ist. Jetzt sind es nur zwei Unternehmen, die mit Filmen handeln. Die großen Fernsehsender können direkt Produktionen in Cannes einkaufen, bei den kleineren ist es nicht möglich. Und wir können nur von zwei Filmunternehmen Filme kaufen, die sehr begrenzte Thematik haben.
	Finanzielle Probleme
	Probleme mit der Regulierung und die Sanktionierung von dem Rat für elektronische Medien
	Monopolstellung am Werbemarkt. bTV konnte dadurch seine marktbeherrschende Stellung annehmen.
	Für alle anderen Fernsehsender, einschließlich BNT, bleibt nur ein kleiner Teil von der Werbung. Die Werbung bei BNT ist begrenzt, damit es keine Konkurrenz für bTV wird. Das dreifach gestiegene Rating von Nova TV ist erfreulich, weil so das Monopol am Werbemarkt zerbricht. Die Werbetreibende richteten ihre Werbebetats sofort zu Nova TV nach dem Erfolg von Big Brother.

Borislav Stefanov / Den	Finanzielle Schwierigkeiten
	Große Konkurrenz mit finanzstarken Unternehmen
	Schwierigkeiten, die Qualität der anderen Fernsehsender, zu erreichen (mangelnde Investitionen)
	Geringe Qualifikation und Motivation der Mitarbeiter; schlechte Bezahlung
	Unlauterer Wettbewerb (fremde Ideen für Sendungen stehlen)
	Viele Fernsehsender wurden von den Parteien finanziert. Im Moment, wenn diese Finanzierung unterbrochen wurde, wurde es sehr schwierig für diese Fernsehsender zu überleben.
	Mangel an Werbetreibenden. Wir arbeiten direkt mit kleinen und mittelständischen Unternehmen ohne die Vermittlung von Werbeagenturen, weil dann das Produkt zu teuer wird.
Janet Zaharieva / bTV	Unlauterer Wettbewerb
	Veraltetes Gesetz
	Die Möglichkeit für Marktkonzentration muss gesetzlich geregelt werden (es gibt zu viele Radiostationen)
	Transparenz in der Regulierung fehlt, politischer Einfluss auf den Rundfunkrat möglich
	Es gibt keine Übersättigung mit Fernsehsendern. Das Problem ist, dass viele von denen von schlechter Qualität sind. Das ist auf einen Anfangsfehler des Gesetzgebers zurückzuführen - die Pflicht, dass die Kabelnetzbetreiber ein eigenes Programm haben. Das ist in anderen Ländern nicht üblich.

	Wie beurteilen Sie die normativen Regelungen im Rundfunkbereich?
Petko Todorov / 7 dni	negativ
	Rat für elektronische Medien und Kommission für Regulierung des Fernmeldewesens sind politisch abhängig
	Der Rundfunkrat wird nur mit den Stimmen der Regierungsmehrheit gewählt - in Folge - Einfluss der Regierungsmehrheit auf Wahl der Generaldirektoren und auf Lizenzierung
	Die Fernmeldekommission ist ein Organ des Ministerrates
	Durch die Methode von Proben und Fehler wird das gewünschte Modell für unabhängige Regulation angenähert
Ivan Tokadžiev / MSAT	Negativ
	Die Gesetze bisher sind eine Mischung zwischen verschiedenen ausländischen Gesetzen und Regelungen - am Ende ergibt sich ein Durcheinander, das für die bulgarischen Bedingungen ungeeignet ist
	Die Mitglieder des Rundfunkrats soll nicht von Staatsämtern oder politischen Parteien gewählt werden, weil dann der Aufsichtsrat Produkt einer politischen Partei oder Staatsinstitution ist und dementsprechend seine Entscheidungen annimmt. Sie repräsentieren nicht die Gesellschaft.
Veselina Kanaleva / Veselina	negativ, kein Gesetz für den Rundfunk notwendig wie bei der Presse, besser Selbstregulierung
	Ein neues Gesetz wird nicht besser als das alte sein. Dort, wo es Lizenzierung und Gesetzesregulierung gibt, ist der Prozess zum Misserfolg verurteilt.
	Nur durch den Markt selbst kann sich der Rundfunk regulieren.
Ljubomir Popov / Evropa	Negativ
	Das Rundfunkgesetz ist sehr veraltet, z.B. in den Werbebestimmungen in Verbindung mit Ausstrahlung und Positionierung von Werbung. Im Vergleich mit Westeuropa sind die Werbebeschränkungen sehr veraltet.
Neli Lozanova / Centrum Group	Negativ
	Die Gesetzesbestimmungen sind nicht eindeutig und daraus ergeben sich viele Widersprüche und Interpretationsmöglichkeiten.
Borislav Stefanov / Den	Neutral
	Das Gesetz ist so, wie es ist, und soll befolgt werden.
Janet Zaharieva / bTV	Negativ
	Veraltetes Gesetz
	Reale Veränderungen im Gesetz von 1998 wurden nicht durchgesetzt. Die Änderungen sind nur oberflächlich und zielen nur auf die Lösung entstandener Probleme wie die die Lizenzierung, die Wechsel des Aufsichtsrates und des Generaldirektors von BNT. Sie sind aber unwesentlich und ändern den normativen Rahmen in ihrer Struktur nicht.

	Ist ein neues Gesetz notwendig?	Was muss Ihrer Ansicht nach in einem neuen Rundfunkgesetz verbessert werden?
Petko Todorov / 7 dni	Ja	Mehrere Gesetze notwendig (nach dem tschechischen Beispiel): 1. allgemeines Rundfunkgesetz 2. Gesetz über den öffentlichen Rundfunk 3. Gesetz über die Gebührenfinanzierung
		Wahl des Rundfunkrates - soll von 2/3 der Parlamentsabgeordneten gewählt werden (damit die Mitglieder auch von der Opposition akzeptiert werden)
		Quote der Mediengemeinschaft in dem Rundfunkrat
		Weit gehende Pflichten und Zuständigkeiten des Rundfunkrates, die in einem Dienstvorschrift weiter ausgeführt werden und genau geregelt werden
Ivan Tokadžiev / MSAT	Ja	Der Rundfunkrat soll sich aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen zusammensetzen, wie in Deutschland. Nur dieses Modell kann ein Schutz gegen die Versuche zur Beherrschung und Kontrollierung der Medien gewähren
		Die innere Rundfunkfreiheit soll gesetzlich garantiert werden.
		Das Problem in Bulgarien ist, dass es keine Prävention der Gesetzgebung gibt. Keine präzise Anwendung und falsche Interpretierung des Gesetzes.
Veselina Kanaleva / Veselina	kein Gesetz notwendig	
Ljubomir Popov / Evropa	Ja	Die Finanzierung von BNT. Durch die doppelte Finanzierung können wir nicht konkurrenzfähig sein. Die Werbung muss verboten werden.
		Die Kabelnetzbetreiber müssen gezwungen werden, ihre tatsächliche Abonnentenzahl zu offenbaren.
Neli Lozanova / Centrum Group	nein, nur Änderungen notwendig	Notwendig ist ein Gesetz, das genaue und präzise Regelungen enthält, die eindeutig zu verstehen sind. Das bestehende Gesetz soll von Medienspezialisten verbessert werden, die die Materie und den Medienalltag kennen
		Wenn die Regelungen eindeutig sind, dann können wir sie einhalten. So können die Vielzahl an Gerichtsprozessen umgangen werden, die jetzt für Kleinigkeiten geführt werden.
Borislav Stefanov / Den	nein	keine Verbesserungsvorschläge
Janet Zaharieva / bTV	ja	Das neue Gesetz soll gemäß der Konvention Fernsehen ohne Grenzen und der EU-Richtlinie ausgearbeitet werden. Es soll mit der europäischen Gesetzgebung in Übereinstimmung sein, jedoch soll es auch für die bulgarischen Bedingungen anwendbar sein.
		Das neue Gesetz soll die Möglichkeit zur Marktkonzentration zulassen und neue Entwicklungen wie die Digitalisierung vorantreiben.
		Die Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans muss gewährleistet werden. Es ist nicht so wichtig wie er gewählt wird, sondern dass Transparenz bei der Wahl gewährleistet wird und dass die Mitglieder von der Regierungsmehrheit unabhängig bleiben.

	Wie soll das Bulgarische Nationale Fernsehen (BNT) Ihrer Ansicht nach transformiert werden?
Petko Todorov / 7 dni	Gebührenfinanzierung, Transparenz bei der Finanzierung Die Finanzierung von BNT und BNR durch Staatssubventionierung führt zu politischer Abhängigkeit
	maximale Unabhängigkeit
	öffentliche Finanzen
Ivan Tokadžiev / MSAT	Gebührenfinanzierung
	Kein öffentliches Fernsehen möglich, das sich aus dem Staatshaushalt finanziert. Die Finanzierungsquelle bestimmt den Charakter des Fernsehens. Durch Staatssubventionierung ist Einflussnahme möglich.
	Laut Gesetz ist BNT öffentlich, aber in der Praxis nicht. BNT ist gesetzeswidrig, weil die Anstalt sich nicht so finanziert, wie es im Gesetz festgeschrieben ist.
Veselina Kanaleva / Veselina	Gebührenfinanzierung
	Keine Staatssubventionierung wegen politischem Einfluss
	BNT und BNR müssen sich transformieren. Der Grund, warum bis jetzt nichts geschehen ist, ist in dem Interesse der regierenden Partei zu suchen, die den Rundfunk für eigene Zwecke ausnutzt. Und aus diesem Grund werden die Generaldirektoren oft gewechselt, sie passen einfach nicht mehr.
Ljubomir Popov / Evropa	Finanzierung - entweder aus Gebühren (direkt oder indirekt), entweder aus Werbung.
	Die Kombination zwischen den beiden Finanzierungsformen schottet den Markt ab. Nach dem Gesetz sind wir gegenüber BNT gleichgestellt, in der Praxis aber nicht.
	Für die privaten Medien ist es am besten, dass BNT nicht existiert. Sie haben 2000 Angestellte mit minimaler Belastung, die in den privaten Fernsehsender wegen der Intensität der Arbeit nicht arbeiten wollen.
Neli Lozanova / Centrum Group	Kanal 1 soll privatisiert werden.
	Mit der Zeit werden die privaten Fernsehsender öffentliche Funktionen erfüllen, wie bTV das erfolgreich macht. In ihrer jetzigen Variante hat bTV einen stärkeren öffentlichen Charakter als Kanal 1.
	Das Rundfunksystem soll nach Marktbedingungen funktionieren und die privaten Fernsehsender öffentliche Funktionen wahrnehmen.
Borislav Stefanov / Den	BNT soll wertvoller und besser werden.
	Sie soll privatisiert werden.
Janet Zaharieva / bTV	Die Erfahrung in den osteuropäischen Ländern zeigt, dass die Gebühren nicht gesammelt werden können. Deshalb soll die bisherige Finanzierung aus dem Staatshaushalt beibehalten werden (indirekte Finanzierung). Die Subventionierung der Rundfunkanstalten soll jedoch transparent sein und die Gelder im Sinne des öffentlichen Interesses ausgegeben werden.

	Werbung bei BNT - ja oder nein?
Petko Todorov / 7 dni	<p>keine Werbung bei BNT (Subventionierung oder Gebührenfinanzierung erlaubt Dumpingpreise, weil Werbung nicht Haupteinnahmequelle ist, sondern nur zusätzliche Finanzierung)</p> <p>Durch Mischfinanzierung - abgeschotteter Markt - einerseits Subventionierung, andererseits Werbeeinnahmen</p>
Ivan Tokadžiev / MSAT	<p>ja In den bulgarischen Wirtschaftsbedingungen ist es nicht möglich, die Finanzierung des öffentlichen Fernsehens allein aus Gebühren zu garantieren. Damit das Fernsehen ihren öffentlichen Auftrag erfüllen kann, muss die Werbefinanzierung als zweite Einnahmequelle die Engpässe ausgleichen. Die Gesellschaft kann das öffentliche Fernsehen nicht allein finanzieren.</p>
Veselina Kanaleva / Veselina	<p>nein Durch die Werbeeinnahmen und die Staatssubventionierung von BNT kann das private Fernsehen mit dem öffentlichen überhaupt nicht konkurrieren. Bei dem engen Werbemarkt müssen BNR und BNT keine Werbung ausstrahlen, sondern die Werbeausgaben sollen zwischen den privaten Fernsehsender verteilt werden.</p> <p>Ungleiche Bedingungen zwischen der Höhe der Staatssubventionen und den Einnahmen der privaten Rundfunkbetreiber; ungleiche technische und personelle Bestände zwischen BNT und BNR und den privaten.</p>
Ljubomir Popov / Evropa	<p>nein (s.o.)</p>
Neli Lozanova / Centrum Group	<p>Soll privatisiert werden (ja).</p>
Borislav Stefanov / Den	<p>ja Das Werbeverbot bei BNT eröffnet die Möglichkeit, dass sich die kleinen Fernsehsender entwickeln.</p>
Janet Zaharieva / bTV	<p>nein Die Werbung in BNT soll verboten werden, damit BNT keinen kommerziellen Charakter hat und sich entsprechend eines öffentlichen Fernsehens entwickelt. Das ist die Meinung der meisten privaten Rundfunkveranstalter.</p>

	Wie beurteilen Sie die Arbeit des Rates für elektronische Medien?
Petko Todorov / 7 dni	Negativ
	Die Regulierungsorgane - Rat für elektronische Medien und Kommission für Regulierung des Fernmeldewesens - sind politisch abhängig. Der Rat für elektronische Medien - abhängig von den politischen Parteien im Parlament und von wirtschaftlichen Kreisen
	Durch die untreffende Wahl der Generaldirektoren von BNR und BNT verursacht der Rundfunkrat zyklische Krisen in BNT und BNR
	Nur Sanktionierung der Fernsehsender für kleine Verstöße in der Werbung
	Keine Entscheidungen und Position über die grundsätzlichen Fragen - Gewalt in den Medien, Jugendschutz, bulgarische und europäische Produktion, bulgarische Sprache. In diesen Bereichen keine Sanktionierung und kein Einfluss auf die Rundfunkbetreiber
Ivan Tokadžiev / MSAT	Negativ
	Keine präzise Anwendung des Gesetzes durch den Rundfunkrat
	Politische Einflüsse und Korruptionstechniken bestimmen die Politik des Regulierungsorgans (z.B. bei der Lizenzierung)
	Durch die Sanktionierung können Einflussnahme und Druck auf die Fernsehsender ausgeübt werden.
	Wenn öffentliche Organisationen im Rundfunkrat vertreten sind, dann ist die Einflussnahme sehr schwierig
Veselina Kanaleva / Veselina	negativ
	Der Rat für elektronische Medien ist kein Regulierungsorgan, sondern ein Sanktionierungsorgan. Für Kleinigkeiten müssen die Rundfunkbetreiber hohe Strafen zahlen.
	So ein Regulierungsorgan ist notwendig, aber es muss besser für die Interessen der Rundfunkveranstalter sorgen, die Innovationen in der Rundfunkpraxis und -theorie suchen, Seminare organisieren und etwas Nützliches für die Rundfunkbetreiber machen. Und nicht nur sanktionieren.
	Egal, wie sich der Rundfunkrat zusammensetzt, wird er immer von politischen oder wirtschaftlichen Interessen abhängig sein
	In seiner jetzigen Form ist der Rundfunkrat nicht notwendig, es gibt überhaupt kein Nutzen von so einem Regulierungsorgan.
Ljubomir Popov / Evropa	negativ
	Weil das Gesetz veraltet ist, ist die Regulierung des Rundfunks auch problematisch
	Hohe Geldstrafen, keine Verhältnismäßigkeit bei der Verhängung der Sanktionen (Bsp. Evropa wurde mit 2000 Lev bestraft, weil in einer Sendung versteckte Werbung gab; auch mit 2000 Lev wurde BNT bestraft, weil sie bei der Eröffnung der Olympischen Spiele mehrmals die Sendung für Werbung unterbrochen hat); Ungleichmäßigkeit, weil BNT mehrmals höheres Publikum hat und deshalb muss die Geldstrafe auch höher sein
	Die Wahl der Mitglieder des Rundfunkrates muss transparent sein. Das Modell für die Zusammensetzung der Mitglieder ist nicht schlecht, jedoch es funktioniert nicht richtig.
	Die Mitglieder des Rundfunkrates wählten und setzten mehrmals die Generaldirektoren von BNT und BNR ab, und konnten nicht einmal jemanden wählen, der seine Legislaturperiode relativ unabhängig abschließt

Neli Lozanova / Centrum Group	Negativ
	Zu hohe Geldstrafen für Kleinigkeiten; Unverhältnismäßigkeit (bTV und Zentrum Group werden beide mit 2000 Lev bestraft, obwohl bTV für die Werbung 150.000 und Zentrum Group 500 Lev für diese Werbung eingenommen hat).
	Keine präzise Regeln, wann ein Gesetzesverstoß vorliegt. Subjektive Auslegung der Gesetzesbestimmungen. Unklare Anwendung des Gesetzes (Bsp. "Ich rufe bei dem Rat für elektronische Medien und frage, ob sie mich für eine bestimmte Sache bestrafen werden. Und sie sagen: wir wissen nicht. Es hängt davon ab, wer die Monitoring macht. Wenn das Person A ist, dann ja, wenn nicht, dann - nein.
Borislav Stefanov / Den	Neutral
	keine Kritik
Janet Zaharieva / bTV	Negativ
	Es gibt keine Transparenz in der Beschlussfassung des Rates für elektronische Medien. Seine Tätigkeit schränkt sich in der Wahl der Generaldirektoren von BNT und BNR, in der Lizenzierung und die Überwachung der Werbebestimmungen. Es gibt keine Entscheidungen und Tätigkeit, die den Markt und seine Entwicklung fördern.
	Die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Rundfunkrates soll gewährleistet werden. Sie müssen finanziell gut gestellt sein, damit sie ökonomisch unabhängig ihre Entscheidungen treffen können. Außerdem dürfen sie nicht von politischen Organen abgesetzt werden können, um politischen Einfluss bei ihrer Arbeit auszuschließen.
	Es gibt keine Tradition für eine gesellschaftliche Quote in dem Rundfunkrat. Die Experten sind jedoch der Ansicht, dass solche Quote neben der parlamentarischen und präsidentielle Quote notwendig ist, jedoch das Wahlprinzip ist noch umstritten.
	Transparenz bei der Beschlussfassung notwendig.

	Welche Tendenzen machen sich in der Entwicklung des Rundfunkmarktes bemerkbar?
Petko Todorov / 7 dni	Der Rundfunkmarkt entwickelt sich, wenn auch langsam. Die Werbeausgaben steigen.
	Die Marktbedingungen bestimmen immer mehr das Rundfunkgeschäft
	Der Markteingang der großen Weltkonzerne als Werbetreibende wird die Unabhängigkeit der Rundfunkbetreiber und die Übereinstimmung zwischen Höhe der Werbung und Einschaltquoten erhöhen
	Messung der Einschaltquoten - nur 300-400 Haushalte, nicht repräsentativ; Konkurrenz und repräsentative Stichprobe notwendig; soziologische Untersuchungen können manipuliert werden
	Marktberreinigung und -konsolidierung zu viele Marktteilnehmer - Fehler des Gesetzgebers (Kabelnetzbetreiber mussten eigenes Fernsehprogramm herstellen). Kabelnetzbetreiber braucht kein Programm (erhöhte Ausgaben); wenig Werbung im Kabelfernsehen
	Viele Marktteilnehmer - schlechte Qualität der Programme
Ivan Tokadžiev / MSAT	Nur in einem Prozess der Liquidierung von etwa zwei Drittel der Fernsehsender können normale Marktbedingungen geschaffen werden.
	Die Übersättigung in dem engen Werbe- und Medienmarkt führt zu schlechter Qualität des Medienproduktes. Weniger Marktteilnehmer sorgen für höhere Qualität.
	Das führt zu Abhängigkeit von unklaren Finanzierungsquellen
	Der Markt wird nur dann richtig funktionieren, wenn auf dem Markt so viel Teilnehmer bleiben, wie der Markt und die Gesellschaft aufnehmen kann.
	Der Konzentrationsprozess hat noch nicht begonnen. Es gibt einige Ausnahmen, die nicht überleben können, aber im Ganzen ist der Prozess noch nicht zielgerichtet und unumkehrbar.
	Die große Werbetreibenden sind die Garanten für die Liquidierung des politischen Lobbyismus im Fernsehen. Wenn die Finanzierung legitim wird, dann werden die unkorrekte Teilnehmer ausscheiden und die Schattenwirtschaft in den Medien drastisch abnehmen
Veselina Kanaleva / Veselina	Die Marktkonzentration hat schon begonnen. Der Prozess ist jedoch sehr intransparent und in die Öffentlichkeit gelangen nicht viele Informationen für die Konzentrationserscheinungen.
	Dieser Marktkonzentrationsprozess hat im Hörfunkgeschäft viel früher angefangen, im Fernsehen wird er sich in Zukunft weiter intensivieren.

	Die Kabelnetzbetreiber werden einsehen, dass es besser ist, ihre Programme abzustellen, als sie zu finanzieren. So wird sich der Markt zum großen Teil bereinigen.
Ljubomir Popov / Evropa	Beide Geschäftsbereiche - technische Verbreitung via Kabel und Herstellen von Fernsehprogrammen sollen getrennt werden. In der Praxis brauchen die Kabelnetzbetreiber ihre Fernsehsender nicht, weil sie sehr gut von den Kabelnetzgebühren verdienen.
	Obwohl viele Programme der Kabelnetzbetreiber sehr schlechte Qualität haben, verringert sich ihre Anzahl nicht, sondern erhöht sich in den letzten Jahren. Sie haben sehr hohe Einnahmen und können sich so ein Fernsehprogramm als Luxus herzustellen.
	Es ist normal, wenn normale Wirtschaftsbedingungen im Mediengeschäft herrschen, dass zumindest einige Fernsehsender fusionieren. Das geschieht aber nicht, weil dahinter viele verschiedenartige Interessen stehen (politische oder wirtschaftliche).
	Der Rundfunkmarkt in Bulgarien wird sich weiter entwickeln. Die Werbevolumen werden wachsen.
Neli Lozanova / Centrum Group	Das Monopol am Werbemarkt soll gebrochen werden, damit sich die kleinen Fernsehsender weiterentwickeln können und ein normaler Markt entsteht.
Borislav Stefanov / Den	Es gibt keine Marktübersättigung. Bei großer Konkurrenz entsteht höhere Qualität.
	Die Werbeeinnahmen werden steigen. Der Rückstand des Rundfunks in Bulgarien in technischer und struktureller Ansicht wird durch die verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten in Zukunft kompensiert werden.
Janet Zaharieva / bTV	Digitalisierung
	Verbesserung der Qualität der Fernsehsender

	Wie wird sich das Fernsehprogramm in Zukunft ändern?	Andere Themen
Petko Todorov / 7 dni	Wenn die Wirtschaftsrahmenbedingungen und die sozialen Ungleichmäßigkeiten verbessert werden, dann wird das Programm kommerzieller	Ethischer Kodex, aber die Einhaltung der Regeln ist nicht abgesichert
Ivan Tokadžiev / MSAT	Große Werbeinvestitionen werden die Qualität und die Unabhängigkeit des Programms verbessern	
	Weniger Marktteilnehmer werden höhere Qualität im Fernsehprogramm erzielen	
Veselina Kanaleva / Veselina	In Zukunft wird das Programm vielmehr Unterhaltungscharakter haben als jetzt.	
	Die Kommerzialisierung des Programms der privaten Sender ist obligatorisch, um auf dem Markt erfolgreich zu sein.	
	Hier ist der Platz des öffentlichen Rundfunks, der von solchen Faktoren wie Kommerzialisierung nicht beeinflusst werden.	
	Jetzt gleichen sich BNT und BNR an die anderen und entwickeln auch zunehmend kommerzielles Programm. Und der Grund dafür ist, dass sie nach wie vor Werbeeinnahmen dadurch erzielen. Die Grundprinzipien des Rundfunks in Bulgarien sind verkehrt.	
Ljubomir Popov / Evropa	Die Zukunft im Kabelfernsehen ist die Segmentierung und Spezialisierung des Programms.	
	Die Vollprogramme, die via Kabel verbreitet werden, können mit den großen terrestrischen Fernsehsender nicht konkurrieren, weil die sie über viel höhere Finanzmittel verfügen und größeres und qualifiziertes Personal haben.	
	Ein spezialisiertes Programm, das innovatives und interessantes Programmschema hat, kann sehr erfolgreich sein.	
Neli Lozanova / Centrum Group	Bis jetzt gab es eine Übersättigung mit schlechten amerikanischen Filmen. Gute europäische Filme gibt es nicht oder ist so teuer, dass in Bulgarien nicht ausgestrahlt wird. Und deshalb wird sich das Reality-Format durchsetzen.	
	Nach jeder erfolgreichen Sendung verändern die Fernsehsender ihre Programmschema. Dasselbe passiert jetzt mit Big Brother und die Reality-Formate.	

	Information wird immer Notwendig sein. Unterhaltung auch. Wie sich das deren Verhältnis zueinander entwickelt, hängt von der Entwicklung der Gesellschaft ab.	
Borislav Stefanov / Den	Einen stärkeren Unterhaltungscharakter wird das Programm in Zukunft haben.	
	Die Spartenprogramme haben sehr beschränktes Publikum und verlangen große Investitionen. Wir machen ein Vollprogramm, um möglichst mehr Zuschauer anzulocken und so die Werbeeinnahmen zu steigern.	
Janet Zaharieva / bTV	In der Lizenz von bTV sind solche Programmforderungen festgelegt, die mit diesen an BNT übereinstimmen (Prozent der Informationssendungen, der Publizistik, der Bildungsprogramme). Der Programmauftrag von BNT und bTV ist der gleiche.	
	bTV hält die Programmregelungen in der Lizenz ein, das wurde auch von dem Rundfunkrat bestätigt. Das Problem ist nur bei den Bildungsprogrammen. Es ist umstritten, wie sie genau aussehen. Nach dem Aufsichtsorgan sollen sie klar gekennzeichnet werden. Aber für einen kommerziellen Fernsehsender ist es nicht üblich, dass er Sprachkurse usw. ausstrahlt. Viele unterschiedlichen Programme können Bildungscharakter haben.	Momentan wird ein neuer Gesetzesentwurf von der Bulgarischen Medienkoalition vorbereitet. Medienexperten sind daran beteiligt (einschließlich Janet Zaharieva). Anfang des Jahres soll er fertig sein. Es besteht die Möglichkeit, dass ein akzeptabler und guter Gesetzesentwurf daraus wird.